

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 8 (1916)

Artikel: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn
Autor: Eggenschwiler, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-321851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Historischen Vereins
des Kantons Solothurn. ❖ 8. Heft.

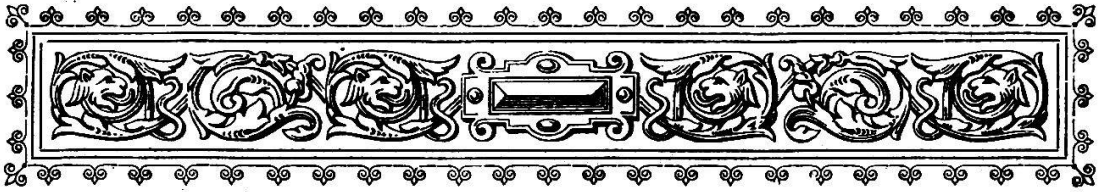
Die
Territoriale Entwicklung
des
Kantons Solothurn.

Mit einer historischen Karte,
2 in den Text gedruckten Kärtchen und 12 Stammtafeln.

Don ferd. Eggenschwiler.



Solothurn.
Verlag der Buchdruckerei Gassmann A.-G.
1916.



Dorwort.

Dor etwa zehn Jahren wurde in einer General-Versammlung des solothurnischen Kantonal-Lehrervereins im Anschluß an ein Referat über den Geographie-Unterricht in der Volksschule unter andern folgende These angenommen: „Für jeden Schulort sollte eine Heimatkarte gezeichnet und eine Heimatkunde verfaßt werden.“¹⁾ Seither ist noch keine Ortsgeschichte und historische Heimatkunde im Druck erschienen. Der Grund dürfte nicht überall bekannt sein. Wer eine Ortsgeschichte schreiben will, muß jahrelang das vielgestaltige Material mühsam zusammentragen; auch muß ihm die historische Literatur bekannt und zugänglich sein. Leider ist die Geschichte unseres Kantons bis jetzt nur zum Teil bearbeitet worden. Wir sind orientiert über die älteste Geschichte des Kantons, und mit jedem Jahre werden unsere Kenntnisse durch zufällige Funde oder durch planmäßige Ausgrabungen erweitert; wir kennen die Hauptereignisse der neuern Geschichte, die in Spezialarbeiten größtenteils vorliegen; wir besitzen gediegene Werke über einzelne Familien und Ereignisse, die aber nur als wertvolle Bruchstücke und Bestandteile der kantonalen Geschichte anzusehen sind. Auch die vorliegende Schrift ist keine Kantonsgeschichte; sie will bloß die territoriale Entwicklung des Kantons darstellen und dabei die sozialen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse nicht ganz übersehen. Indem zahlreiche Literatur genannt wird, dürfte sie die Bearbeitung von Ortsgeschichten erleichtern. Es werden Fragen beantwortet, die sich jeder stellen muß, der sich mit der Lokalgeschichte befaßt. Welche Gaue reichten herein ins Gebiet des heutigen Kantons Solothurn? Welche Änderungen

¹⁾ Schon vorher suchte Prof. Dr. A. Dändliker in dem sehr empfehlenswerten Schriftchen: „Ortsgeschichte und historische Heimatkunde in Wissenschaft und Schule, ihre Methode und Hilfsmittel“, Zürich, F. Schulthess 1897, die Lehrer zu ortsgeschichtlichen Arbeiten anzuregen.

haben die Gaue erfahren? Welchen Familien waren die Landgrafschaften unterstellt? Wann, durch wen, unter welchen Verumstündungen kamen die Grafschaften oder Teile davon an die Stadt Solothurn? Wer hat die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt? Welchen Umfang hatten die Herrschaftsgebiete oder Vogteien? Wer besaß die Grundherrschaft? Wann sind die Gerichte, Tvinge und Bänne an Solothurn gelangt? Wann hat Solothurn die Landeshoheit über die einzelnen Gebiete erworben? Indem jeweilen, gestützt auf urkundliche Berichte, der betreffende Gemeindebann oder das aus mehreren Marktgenossenschaften bestehende Gebiet gezeichnet wurde, entstand die historische Karte. Die Herrschaftsgebiete sind nicht anzusehen als vollständige und geschlossene Territorien; die Besitzungen zweier oder mehrerer Ämter griffen in die gleichen Ortschaften hinein. Die Unvollständigkeit der Herrschaftsrechte innerhalb eines Gebietes kann nicht gezeichnet werden. Wie mit der Vogtei, so verhält es sich auch mit der Grundherrschaft. In der Regel kommen mehrere Grundherren in Betracht; sie besaßen häufig nur einzelne Teile von Dörfern; auch saßen oft neben den Hörigen freie Bauern. Diese Zerstückelung im einzelnen darzustellen, ist Sache der Ortsgeschichte. In vorliegender Schrift wird neben dem Beweismaterial zur Entstehung des Kantons auch das Wissenswerteste aus der mittlern Geschichte geboten. Die eingestreuten kulturgeschichtlichen Mitteilungen hätten nach dem gewählten Titel wegfallen können; allein sie schienen dem Zwecke dieser Schrift, nicht bloß den Geschichtsfreunden, sondern auch der Schule zu dienen, zu entsprechen. Einläßlichkeit war nicht beabsichtigt und im vorgesehenen engen Rahmen auch nicht möglich. Im allgemeinen wird nur erzählt, was geschichtlich erwiesen ist; nur ausnahmsweise wird im Tone der Wahrscheinlichkeit oder der bloßen Vermutung gesprochen. Sollte man ganz schweigen, wenn nur unsichere Nachrichten vorliegen?

Bei allzu großer Strenge schaut wenig heraus;

Man will das Licht recht pußen und löscht es aus.

Die Ortsgeschichte soll die historische Entwicklung des betreffenden Gemeindefens klarlegen; oft kann sie über eine Spezialität (Altortümer, Refugium, Burg, Kloster etc.) berichten und dadurch zum Ausbau der Kantonsgeschichte beitragen. Nie komme die Zeit, wo sich die Forscher nur dem Großen, Fernen und Wichtigen zuwenden und unterlassen, den Blick auf das Kleine, Nahe und scheinbar Bedeutungslose zu richten, das sich in den Tälern unserer Heimat zugetragen hat. In den Gemeindefäden liegen alte Urkunden, staubbedeckte Dorf-

briefe und Protokolle, die seit Menschengedenken niemand gelesen hat; in den Archiven ruhen Urbarien, Jahrszeitbücher, Vogt-, Zehnt- und Bodenzinsrechnungen und ähnliche Akten, die Aufschluß geben über Personen der Vergangenheit, über frühere Rechte, Lasten und Zustände; im Waldesdunkel und auf steilen Bergeshöhen liegen die Ruinen von Burgen, deren Erbauer und Bewohner dem Volke kaum dem Namen nach bekannt sind; in den Museen sind Fundstücke und Altertümer aufgespeichert in unendlicher Zahl als Zeugen der Vergangenheit; in den Bibliotheken stehen in Reih' und Glied die zahlreichen Bände der Chroniken und Quellenwerke, die in Tausenden von Urkunden sprechen über längst entschwundene Zeiten; es zirkulieren Geschichten und Sagen, die oft ein Körnlein Wahrheit enthalten; im Volksmund erklingen täglich die Eigennamen der Fluren und Wälder, der Hügel und Berge, der Gewässer und Ortschaften, uns Belehrung gebend über lokalgeschichtliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Erwähnt sei auch die zahlreiche historische Literatur des Heimatkontons und der Nachbargebiete, die Zeugnis ablegt von der Riesearbeit und dem Forscherfleiß so vieler tüchtiger Männer, die ohne klingenden Lohn, nur um der guten Sache willen, uns zur Belehrung, Anregung und Aufmunterung sich abgemüht haben. Sollte es nicht verlockend und verdienstlich sein, aus all diesen Quellen zu schöpfen, den heimatkundlichen Stoff zu sammeln, zu ordnen, zu verarbeiten und ihn der Jugend und dem Volke in genießbarer Form vorzulegen? Dabei sollten hervorragende Männer, Denkmäler, Erinnerungszeichen und Inschriften, Vermächtnisse und wohlthätige Stiftungen nicht vergessen werden. Selbst Kleinigkeiten sind der Beachtung wert. Haben doch große Geschichtschreiber, die wir als Muster verehren, in ihren Werken es nie veräuht, neben Kriegen, Politik und Diplomatie auch die kleinen Züge des alltäglichen Lebens, scheinbar geringfügige Gewohnheiten und Eigenheiten, die uns in den Gestalten vergangener Zeit entgegen-treten, in ihre Erzählungen einzuflechten. Zur Darstellung des Kleinen und Einzelnen eignet sich vorzüglich die Ortsgeschichte; da ist die beste Gelegenheit geboten, hinabzusteigen zu dem schlichten Volke, zu seiner Tätigkeit, zu seinen Freuden und Leiden.

Die Kenntnis der Heimat stärkt die Liebe zur Heimat. Maler und Dichter, Verkehrs- und Verschönerungsvereine preisen in Bild und Wort die Schönheiten des Landes. Nicht minder ist es begründet, dem Volke zu zeigen, wie das Land nach und nach die jetzige Gestalt gewonnen, wie das Kulturleben sich entfaltet, die Gemeindefreiheit

sich ausgebildet, der Staat sich entwickelt hat; hinzuweisen auf Vorfälle und Ereignisse, die unsere Voreltern mit Lust erfüllt oder inummer und Trauer versenkt haben. „Schön ist es“, sagt Birman, „auf ein Land als seine Heimat hinschauen zu können, das mit den Reizen der Natur geschmückt ist; schöner noch ist der Blick auf die Geschichte der Heimat, die so manchen Fleck Erde, Tal und Höhen uns als geweiht erscheinen läßt durch die Freuden und Tränen der Väter.“

Bei der Ausarbeitung und Drucklegung dieser Schrift ist mir mehrfache Unterstützung zu teil geworden. Die Herren Bibliothekare der Stadt- und der Kantonsbibliothek, wie auch Herr Staatschreiber Dr. Lechner, haben mir bereitwillig die gewünschten Geschichtsquellen zur Verfügung gestellt und manche schätzenswerte Auskunft gegeben. Herr Dr. Tatarinoff hat einige Irrtümer berichtigt und mancherlei nützliche Winke gegeben; seiner Aufmunterung ist es zuzuschreiben, daß der Verfasser die Zaghaftigkeit überwand und die historische Karte jetzt schon in die Öffentlichkeit treten ließ. Herr Dr. Merz-Diebold in Aarau hat den Entwurf zur Karte geprüft und wertvolle Verbesserungsvorschläge gemacht. Herr Professor Ferd. von Arx hat den Text vor dem Druck gelesen und auf Unachtsamkeiten hingewiesen. Herr Dr. Kaufmann, Vorsteher des Erziehungs-Departements, hat, um der Schule zu dienen, seine Unterstützung zugesichert. Auf Vorschlag des Regierungsrates hat der hohe Kantonsrat, der solothurnische wissenschaftliche, insbesondere kantonsgeschichtliche Publikationen unterstützt, an die Kosten der historischen Karte 1000 Franken bewilligt. Außerdem hat Herr G. Vallh-Prior in Schönenwerd einen namhaften Beitrag geleistet. Allen, die durch geistige oder materielle Hilfe zu vorliegender Arbeit beigetragen haben, sei der wärmste Dank ausgesprochen.

Zuchwil, im März 1916.

f. C.



I. Politische und soziale Entwicklung im allgemeinen.

1. Entstehung und Auflösung der Grafschaften.

Gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts eroberten die Alamannen den östlichen Teil der römischen Provinz Maxima Sequanorum.¹⁾ Ihr Heer war nach altgermanischer Sitte in Hundertschaften eingeteilt. Jede Hundertschaft nahm einen bestimmten, von Gewässern oder Wasserscheiden begrenzten Bezirk ein. Die Freien dieses Bezirkes kamen unter ihren Häuptlingen an Dingstätten zusammen, um Gericht zu halten. Im 6. Jahrhundert brachten die Franken eine Verbesserung der Rechtspflege durch Einführung der Grafschaftsverfassung. Die vom König ernannten und absetzbaren Gaugrafen hatten die Gerichte zu leiten, die Gefälle und Steuern zu beziehen und in Kriegszeiten die wehrfähige Mannschaft aufzubieten. Ihnen untergeordnet waren die Zentenare oder Vorsteher der Hundertschaften. Wie der König dem Reich, der Herzog dem Lande, der Graf dem Gau, so stand der Zentenaar dem kleineren Amtsbezirke vor. Im Jahre 806 gaben kaiserliche Sendboten den Grafen die nötigen Weisungen zur Verbesserung der Rechtspflege.²⁾

Die Gaue waren sehr groß. Zum Juragau (Ducatus Ultrajuranus) gehörte der Pagus Equestricus und der Pagus Aventicensis.³⁾

¹⁾ Seit ca. 330 gehörte Helvetien zu dieser Provinz. Um 364 war der helvetische Name verschollen. Die Bewohner Helvetiens hießen Sequaner. F. R. B. I, 63 und 68.

²⁾ F. R. B. I, 220.

³⁾ Grenzen: Im Westen die Aube, im Jura die Wasserscheide zwischen Aare einer-, Doubs, Birse und Ergolz anderseits; im Osten die Aare von der Mündung des Erzbaches oberhalb Aarau bis zur Grimfel; im Süden die Wasser-

Darin lag Solothurn mit einer Münzstätte.¹⁾ Auf die Stelle eines Gaugrafen im Juragau legte der fränkische Hof ein großes Gewicht. Bloß die ersten Hofbeamten mochten darauf Anspruch machen; denn der Titel eines Herzogs war gewöhnlich damit verbunden. Mit dem Pagus Aventicensis stimmte das Gebiet der Diözese Lausanne überein.²⁾

Während die Diözesen die Grenzen der römischen civitates fast unverändert bis in die neuere Zeit beibehielten, unterlagen die großen Gaue (pagi majores) einem raschen Auflösungsprozeß, indem häufig Untergaue (pagi minores) selbständige Grafschaften wurden. Im Jahre 859 wurde der Comitatus Valdensis³⁾ oder Lausannensis (der frühere Pagus Aventicensis), erwähnt 839,⁴⁾ in zwei Hälften geteilt, in den Comitatus Valdensis im engeren Sinne, genannt 885 und 888,⁵⁾ und in den Comitatus Pipinensis.⁶⁾ Die Grenze zwischen beiden Grafschaften zog sich längs der Wasserscheide zwischen der Broye und der Saane bis zum Bach Chandon, der in den Murtensee fließt,

scheide von Aare und Rhone bis zur Eau froide bei Willeneuve, dann diese und der Leman. Das Stadtgebiet zerfiel nach Fredegar bereits 610 mindestens in vier Grafschaftsgaue. Über den Pagus Aventicensis hat W. Gisi im Anz. für schw. G. (1884, 235) eine Studie veröffentlicht. Ihr sind zu vorliegender Darstellung einige Angaben entnommen.

¹⁾ Vielleicht läßt sich ein zu Solothurn geprägter Denar Ludwigs des Frommen (814—840) nachweisen. Ein Stück wurde 1854 in Basel beim Münster gefunden. Festschrift des Hist. V. des Kts. Solothurn 1903, 37.

²⁾ Die Aare bildete im Osten die Bistumsgrenze. In dem 1228 aufgestellten Kartikular des Bistums Lausanne werden die Kirchen von Grindelwald, Gsteig, Interlaken (1133, 1295, 1297 in Lausannensi episcopatu in comitatu Burgundiae, F. R. B. I, 405. III, 667), Mächi u. genannt. F. R. B. II, 92. Zum Bistum Konstanz gehörten um dieselbe Zeit die rechts der Aare gelegenen Pfarochien Meiringen, Brienz, Beatenberg, Sigristwil u. — Magiringen situm in terminis Burgundiae in loco qui dicitur Haslital. F. R. B. II, 140. S. W. 1827, 377.

³⁾ Als benachbarte Grafschaften werden 839 genannt: der Comitatus Valisorum, der Com. Genavensis, der Com. Scudingium, der Com. Warasorum (F. R. B. I, 228). 866 kommt in F. R. B. I, 235 der Com. Alsgaugensis vor. Trouillat (Mon. I, 71) erwähnt den letztern als Pagus schon 728.

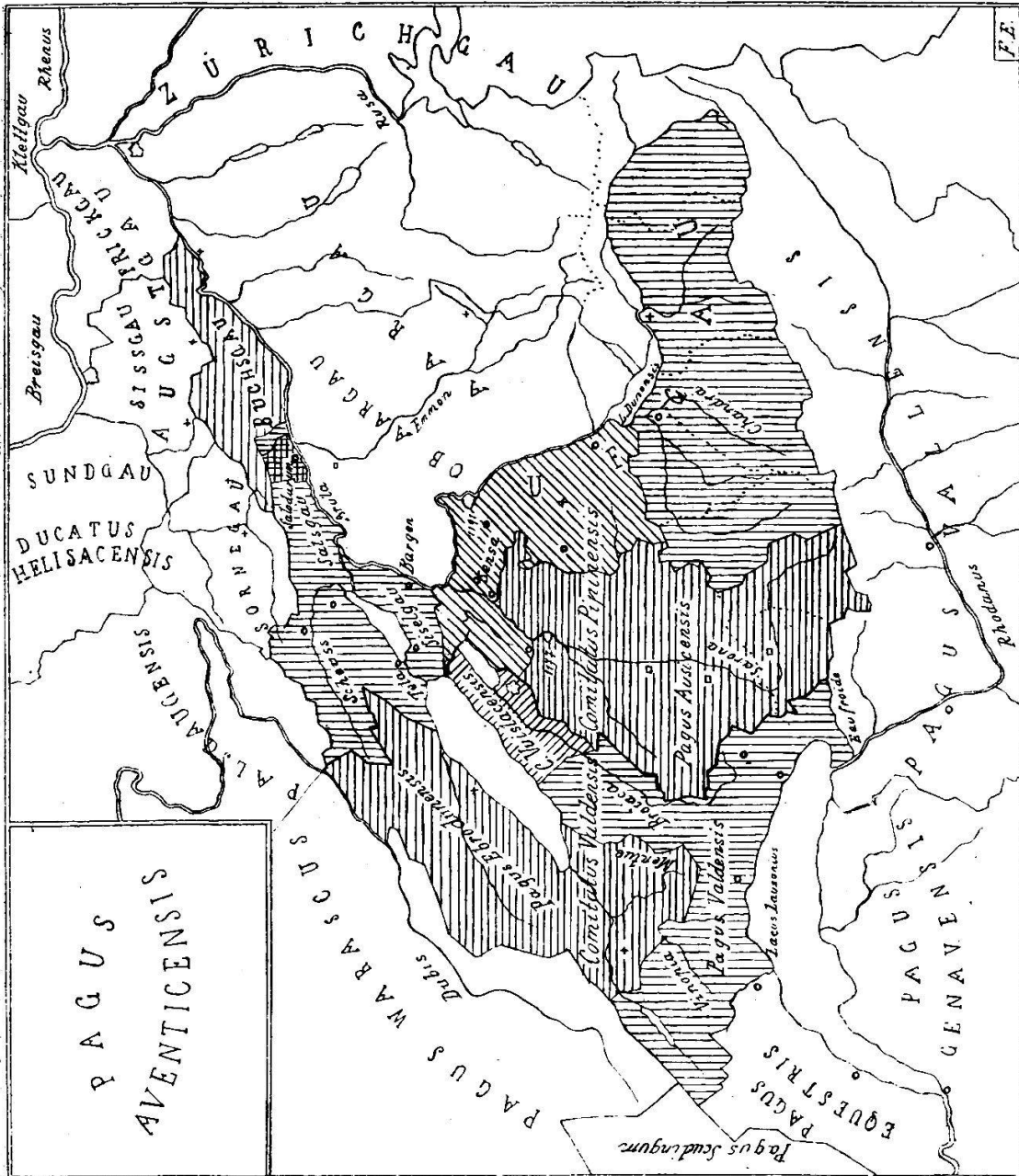
⁴⁾ F. R. B. I, 220.

⁵⁾ F. R. B. I, 232 und 253.

⁶⁾ König Lothar II. trat 859 seinem Bruder, dem König Ludwig von Italien, von seinen transjuranschen Besitzungen Genf, Lausanne und Sitten mit allen Zubehörden ab, das St. Bernhardhospiß und die pipinische Grafschaft ausgenommen. F. R. B. I, 238. Den Vorbehalt machte er, um sich den Zugang zum St. Bernhard zu sichern, über welchen er in der Folge wiederholt nach Italien zog. Die fast gerade Linie von Basel nach Mitle führt über Delsberg, Pierre Pertuis, Borgen, Galaten, Saane aufwärts über Châteaux d'Yer. An dieser Straße, im Südwesten von Dfgowe, nahe bei Bulle, liegt Wippingen, 881 genannt Winpedingus, mit altem Schloß. Könnte der Ort nicht das gesuchte Pinpeningis sein? W. Gisi.

und folgte dann diesem See, der untersten Brohe und dem Ostende des Neuenburgersees bis zur östlichen Wasserscheide des Sehon.

Der Comitatus Valdensis gliederte sich in die Pagi Ebrodunensis (Yverdon, das spätere Dekanat Neuenburg) und Valdensis,



welche durch die Wasserscheide des Jorat und durch das Flüsschen Mentue getrennt waren. Von letzterem Gau schied sich wieder der Pagus Vuislacensis,¹⁾ der den Landstrich am südlichen Ufer des Neuenburger-

¹⁾ Darin lagen 961 Ferembalm, Buch, Gempenach, Court (Grandcourt). Vermutlich gefälscht. F. R. B. I, 276.

sees (Landschaft Builly, deutsch Wistenlach), etwa von Font und Eugh abwärts bis zur untern Brohe, umfaßte. Er wird urkundlich 968 genannt und war auf kurze Zeit ein selbständiger Comitatus.

Für uns ist wichtiger der Comitatus Pipinensis. Er wird in Berns Geschichtsquellen dreimal genannt: 859, 866,¹⁾ 884.²⁾ Er umfaßte das Flußgebiet der Saane mit dem Pays d'Enhaut, wo damals wahrscheinlich deutsch gesprochen wurde, das jetzige Berner Oberland mit der Aare als Ostgrenze, die Gebiete am linken Aareufer, das Seeland, den Tessenberg und das St. Immertal, die damals ohne Zweifel deutsch waren, und den Landstrich zwischen Aare und Jura bis zur Sigger, wenn nicht bis zum Erzbach oberhalb Aarau. Die Wasserscheide der Birse und vielleicht der Ergolz bildete die Nordgrenze, die Aare bis Thun hinauf die Ostgrenze. Woher der Name der Grafschaft kommt, von Pinpeningis (Urk. v. 1019), von Pinprinzo oder Bümpliz (Urk. v. 1025) oder von Winpeningus oder Wippingen (Urk. v. 851), ist nicht ausgemacht; doch erscheint das letztere glaubwürdig, wenn man bedenkt, daß im Mittellatein die Labialen p und w häufig wechselten (z. B. Bislacensis = Vuislacensis, Ebrodunum = Yverdun). Darin lagen 866 und 884 Nugerol, ein untergegangener Ort bei Neuenstadt,³⁾ Orvin und Sombeval.⁴⁾ Darin muß auch Solothurn gelegen haben, das 870 nach dem Tode Lothars († 8. Aug. 869) mit dem größern Teile Transjuraniens an Ludwig den Deutschen fiel.⁵⁾

Vom Comitatus Pipinensis wurde vermutlich bei Anlaß eines Grafenwechsels vor 930 der Pagus Ausicensis, 1082 Pagus Tirenensis genannt,⁶⁾ in Dfgo, Dgo (ohne Zweifel das romanisierte Dfgohe, im Dhtland oder Nchtland gelegen, d. h. im Gebiet der Saane

¹⁾ 866. III. 19 König Lothar II. bestätigt dem Kloster Moutier-Grandval das Klosterlein St. Paul in Bernes und ein Dorf in der pipinischen Grafschaft mit Namen Nugerol mit der Kapelle zu Orvin, Sombeval mit seiner Kapelle in der gleichen Grafschaft — und ein Dorf mit der Kapelle mit Namen Lavannes und das Dorf Courrendlin mit seiner Kapelle im Cornegau, Vicques mit seiner Kapelle, wie auch Salevulp in der gleichen Grafschaft. F. R. B. I, 235.

²⁾ F. R. B. I, 232, 235, 239.

³⁾ 1260 erteilte Rudolf von Neuenburg seiner neugegründeten Stadt Nugerol (novam villam meam de Nygerol) eine Handveste. F. R. B. II, 500. 1325 überließ das Kloster Erlach dem Grafen Rudolf von Neuenburg den Platz bei Nugerol, genannt die Landeren, zur Gründung einer befestigten Ortschaft. F. R. B. V, 472.

⁴⁾ F. R. B. I, 235 und 239.

⁵⁾ F. R. B. I, 235.

⁶⁾ F. R. B. I, 345. S. W. 1827, 452.

bis zur Einmündung der Sense, losgetrennt und gleichzeitig zum Comitatus Valdensis geschlagen, bei welchem er allerdings urkundlich erst 1038 erscheint. Um 1145 kommt er vor als Grafschaft Greherz.¹⁾

Infolge seiner Ablösung vom Comitatus Pipinensis verlor Dgo den Grafensitz, und die bisher übliche Bezeichnung der Grafschaft wurde nicht mehr gebraucht. Dafür erscheint für die nördliche Hälfte der Diözese Lausanne mit deutscher Bevölkerung 962 die Bezeichnung Comitatus Bargensis.²⁾ Berns Geschichtsquellen erwähnen diese Benennung acht Mal: 965, 983—993, 993—996, c. 995, 1009, 1011—1016, 1019, 1076. Als darin liegend werden bezeichnet Rugerol, Orbin, Berh, Sombeval, Courtelarch, Galaten, Corlinginus, Anestre oder Ins, Lanha, Röniz, Mühleberg, Ponticala, Rüeggisberg in pago Ufgove.³⁾ Ihren Namen hat die Grafschaft von einer Dingstätte im Dorfe Barga, welches in der Nähe von Narberg liegt. Das Gebiet am linken Aareufer von der Grimsel bis zur Sigger kam an die Grafen von Hochburgund. Vielleicht war schon Wilhelm II., der Große, gestorben 1087, mit der Grafschaft Barga belehnt. Verwaltet wurde die Grafschaft um 1050 von Ulrich von Fenis⁴⁾ (Fénil, Vinelz). Von ihm wissen wir, daß er 1082 als Anhänger Heinrichs IV. von

¹⁾ Rärtchen im Geogr. Lex. der Schweiz II, 437. Dekanat Dgo III, 89.

²⁾ Trouillat I, 135.

³⁾ F. R. B. I, 332. Im Ufgau lagen 994 Uetendorf und Wimmis. S. W. 1829, 551. F. R. B. I, 288. Spiez und Scherzligen lagen 762 im Aargau, wenn kein Schreibfehler vorliegt. F. R. B. I, 213.

⁴⁾ Wahrscheinlich war er der Sohn des burgundischen Grafen Seliger von Oberhofen bei Thun im Oberaargau (1009—1032), der das Augustinerkloster Interlaken im Ufgau der Grafschaft Barga gegründet hat. W. Gisi im Anz. für schw. G. N. F. V, 77.

Ulrich von Fenis
c. 1050 Graf von Barga
1082 belehnt mit Arconciel u.
† um 1085

Runo c. 1050 1091—1103 Bischof von Lausanne Stifter der Abtei St. Johann bei Erlach	Rudolf Graf von Barga c. 1070—1099 Überfiedlung nach dem Breisgau Heimfall der Grafschaft	Burkard 1072—1107 Bischof von Basel Erbauer der Burg Erlach
Ulrich I. von Fenis c. 1099—1130		

diesem mit Arconciel, Fabernier und Sala in Ohtland in comitatu Tirensi belehnt wurde.¹⁾ Von ihm sind drei Söhne bekannt: Runo, Bischof von Lausanne 1091—1103, Burkard, Bischof von Basel 1072—1105, und Rudolf c. 1070—1099. Durch Burkard von Fenis kamen, wie angenommen wird, Biel und Umgebung und der Tessenberg an das Bistum Basel.²⁾ Rudolf von Fenis siedelte nach dem

Zur Stammtafel der Grafen von Hochburgund.

Otto Wilhelm
Erzgraf von Burgund
Begründer des Hauses Vesançon
† 1026

Reinald I.
Von Heinrich III. zur Suldigung gezwungen
† 1057

Wilhelm II., der Große
Vielleicht wurde schon er mit Barga belehnt
† 1087

Reinald II.
Graf von Barga
† nach 1100
Regina von Oltingen

Stephan
der Kühne

Wilhelm III., Alemannus
Graf von Barga
† 1125
Agnes von Zähringen

Reinald III.
† 1156

Wilhelm IV.
† 1127

Beatrig
† 1184

Comes Solodorensis (Bargensis)

1156 Friedrich I. von Hohenstaufen

Breisgau über³⁾, und die Grafschaft Barga fiel bald nach 1100 an die Grafen von Hochburgund zurück. Diese, Lehenträger der salischen Könige, seit Heinrich III. den Grafen Reinald I. zur Suldigung genötigt hatte, behielten mit der Erzgrafschaft Burgund auch ihre ostjura-

¹⁾ F. R. B. I, 345. S. W. 1827, 452. Ziala im Anz. G. I, 248.

²⁾ 1103 schenkte dieser Bischof Güter zu Mett dem Kloster St. Alban. Trouillat I, 316. Das St. Immertal war schon 999 durch Rudolf, den letzten König von Burgund, von der Grafschaft Barga getrennt und dem Bistum Basel zugeteilt worden.

³⁾ Wohl infolge Vermählung mit einer Zähringerin. Anz. f. schw. G. N. F. V, 93.

nischen Besitzungen oder die Grafschaft Bagen bis zum Erlöschen ihres Stammes. Ihr Güterbesitz wurde noch vermehrt durch die Heirat Reinalds II. mit der Gräfin Regina von Oltingen. Wilhelm III. wurde 1125 zu Peterlingen, sein Sohn Wilhelm IV. 1127 am gleichen Orte ermordet. Er heißt in der Familienstiftung der gleichzeitig ermordeten Grafen Peter und Wilhelm von Glane zu Hauterive bei Freiburg „Graf von Solothurn“,¹⁾ weil dieser Ort der wichtigste in der Grafschaft Bagen war. Beide Grafen wurden in der Prioratskirche auf der Petersinsel (Insula Comitum) begraben.²⁾ Graf Reinald III. von Hochburgund, ein naher Verwandter, suchte die Rechte seines Hauses zu retten. Allein er wurde, weil er dem Könige, der keine Erbansprüche geltend machen konnte, die Huldbildung verweigerte, in die Reichsacht erklärt. Lothar III., der das ganze frühere Königreich Burgund als Bestandteil des römischen Reiches in Anspruch nahm, verlieh 1127 dem Herzog Konrad von Zähringen, dem nächsten Verwandten des gemordeten Grafen Wilhelm, Reinalds Rechte und Besitzungen zwischen dem Bernhardsberg und dem Jura oder den früher oltingischen Güterbesitz und Burgund als Herzogtum. Doch der neue Landesherr stieß in Burgund auf Widerstand, weil er deutsche Ordnung brachte.³⁾ Strich um Strich mußte er sich erobern (Schlacht bei Bayerne 1133). Von Friedrich I. von Hohenstaufen, der sich 1156 mit Beatrix, der Erbtochter Reinalds III. von Hochburgund, vermählt hatte, wurde ihm 1157 der westjuratische Bestandteil seines Lehens weggenommen; ihm verblieben bloß die Gebiete diesseits des Jura oder der Comitatus Burgundiae. Jenseits des Jura behauptete Reinald seine Gewalt. Hochburgund mit der Hauptstadt Besançon war nun keinem Herzog unterworfen und ward darum in der Folge „Freigravität“ geheißen. Durch die Loslösung dieses Gebietes wurde ein Teil der jetzigen schweizerischen Westgrenze festgelegt.

Im ostjuratischen Burgund vollzog sich nach und nach eine Veränderung. Bis dahin zeigte die Territorialeinteilung Gaue (Urgau am linken, Aargau am rechten Ufer), die Territorialverwaltung Grafschaften. Die Schwäche des Faktors benutzend, zeigte der Adel zahlreiche Sonderbestrebungen. Ein Netz von größern und kleinern Herrschaften begann sich in den Aaregegenden auszubreiten. Zu den

¹⁾ Anz. für schw. G. N. F. V, 76.

²⁾ Ausführliche Darstellung in: Wurtemberg, J. L., Alte Landschaft Bern II, 225—234. Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern V, 249—273.

³⁾ Auch Berchtold III. Großer Aufstand 1190.

angesehensten Herren gehörten die Grafen von Laupen, von Buchegg, von Neuenburg,¹⁾ die Herren von Belp, Rümlingen, Strättlingen, Weissenburg, Rien, Oberhofen, Thun u. Einige Freiherrschaften verblieben im Eigenbesitze des Herzogs von Zähringen. Dieser bewirkte bei König Lothar die Verleihung von Warburgund (Burgundiae circa Ararim) an das Haus Laupen. Warburgund reichte damals vom Thunersee bis zum Siggernbach unterhalb Solothurn mit der Aare als Ostgrenze; im Süden berührte die Grafschaft den Nordabhang der Stodhornkette, im Westen die Grafschaft Greherz, das Stadtgebiet von Murten, sowie das Ostende des Murten- und Neuenburgersees, im Norden den Jura. Aus dem Geschlecht der Grafen von Laupen begegnen uns 1130 Graf Lütbold und sein Sohn Rudolf, 1133 Hupoldus, um 1166 Ulrich und Heinrich, 1173 Robertus, 1175 Hupoldus und sein Bruder Ulrich. Mit dem letztern, genannt von Sternenberg, starb um 1190 das Geschlecht aus. Warburgund kam in reduziertem Umfang an Ulrich II. von Neuenburg (1162—1191), der 1181 vom Stifte Solothurn mit Gütern zu Selzach und Bettlach belehnt worden war.²⁾ War Berta, eine Laupen'sche Erbtöchter, die Gemahlin dieses Grafen, dann ist dieser Übergang genügend erklärt.

In Warburgund lag der Bielergau, der bloß kirchliche, nicht politische Bedeutung besaß. Er umfaßte das St. Immertal und den Landstrich zwischen der östlichen Wasserscheide des Sehon und der Sigger.³⁾ Wegen seines kirchlichen Mittelpunktes Salodurum — er bildete das Dekanat Solothurn — wurde der Bielergau — ohne urkundliche Berechtigung, aber sachlich zutreffend — Salsgau genannt.⁴⁾ Dieser Bieler- oder Salsgau, zum Bistum Lausanne gehörend, ist nicht zu verwechseln mit dem bischöflich Baseler'schen Dekanat Salsgau oder Salisgaudia im Jura.⁵⁾ Solothurn gehörte damals zu keiner Grafschaft.

¹⁾ Castrum Novum, 1011 zum ersten Mal genannt.

²⁾ F. R. B. I, 468. S. W. 1831, 188.

³⁾ Aus diesem Landstrich werden in der ältern Zeit genannt: 817 Burgelon (Bürglen an der Bihl), 851 Treitun (bei Jns), 866 Rugerol (bei Neuenstadt), 961 Carceres (Kerzers), 983—1002 Lengenach (Lengnau), 1008 Bezscingen (Bözingen), 1009 Anestre (Jns), 1040 Lanha, 1093—1010 Ampelun (Gampelen) und Maregium (Marins), 1103 Mecin (Mett), 1142 Belna (Biel), 1131 Granechun (Grenchen), 1181 Bezingen, Granechon, Betelacho (Bethelachca), Selsacho.

⁴⁾ Ein Rärtchen des Bistums Lausanne mit seinen Dekanaten bietet das Geogr. Lex. der Schweiz III, 89. Solothurn war als einstiges römisches Castrum und als Sitz eines Kollegiatstiftes die wichtigste Ortschaft in der Grafschaft Vargen.

⁵⁾ Rärtchen des Bistums Basel im Geogr. Lex. I, 170 und Trouillat V.

Die Stadt war Reichsgut und bildete mit ihrem Gebiet zwischen Aare und Jura einen besondern Gerichtsbezirk. Den Stab im hohen Gericht führte der Rektor von Burgund oder ein von ihm bezeichneter Statthalter.

Ohne politische Bedeutung war auch der Sielgau, Fselgau oder Hifelgau (Hifelgowe 1278). Er war ein Bestandteil der Grafschaft Burgund an der Aare, aber nicht ein besonderer Verwaltungsbezirk. Er begriff in sich die Gegend zwischen dem Bielersee¹⁾ und der Aare, der untern Zihl und der Brohe. Wegen seiner fast allseitigen Begrenzung durch Wasser wurde er (1317) auch Inselgau genannt. Hier waren die Grafen von Hochburgund, die Erben der Grafen von Oltingen, reich begütert. 1107 schenkte Erzgraf Wilhelm III. von Hochburgund dem Kloster Cluny ein Gut apud Bellum Montem und eine in der Nähe gelegene Insel, Grafeninsel (St. Petersinsel) genannt, zur Stiftung einer Jahrzeit für sich, seinen Großvater und Erzieher (nutritor); den Grafen Runo.²⁾ Unter dem Bellum Montem ist Belmont oder Belmund bei Nidau zu verstehen, unter dem Grafen Runo der Sohn des Grafen Bucco (Burkard) von Oltingen, ein Graf des Oberaargaus, der auch in der Waadt viele Güter besaß. Später erfreuten sich die Grafen von Neuenburg im Inselgau eines ausgedehnten Güterbesitzes. Urkundlich wird der Inselgau 1258 zuerst erwähnt.³⁾ Von Anna von Nidau, Gräfin von Riburg, wurde er 1382 um 1005 Gld. an Freiburg verpfändet.⁴⁾ Mit Nidau fiel er in vermindertem Umfang 1388 an Bern.

Der Ufgau der Grafschaft Bagen war unter der Herrschaft der Zähringer zerstückelt worden. Beim Erlöschen des burgundischen Rektorates (1218) gelang es den bisherigen Ministerialen der Zähringer, sich in den Stand der Reichsfreien emporzuschwingen. In Burgrecht und Bünden mit Bern sahen sie ein Mittel, die bevorrechtete Stellung zu behaupten. Der Stadt Bern leistete diese Politik die nämlichen Dienste, als wenn die Gebiete jener Herren ihr selbst gehört hätten.⁵⁾ Das zähringische Erbe zerfiel in Reichslehen und Hausgüter. Die erstern, die Städte Solothurn, Bern, Murten, Laupen zc., die Land-

¹⁾ Lacus de Nirvez 1127, Lacus Erliacensis 1212.

²⁾ F. R. B. I, 359. Weil er bei diesem auf der Burg Oltingen einen Teil seiner Jugendzeit zubrachte, hieß er „der Alamannier“.

³⁾ S. W. 1829, 311. F. R. B. II, 468.

⁴⁾ S. W. 1825, 495, 1827, 305.

⁵⁾ F. R. B. II, p. VI.

schaften Grassburg und Hasle, die Gebiete der Herrengeschlechter von Buchegg, von Neuenburg, von Greherz u., fielen an das Reich zurück; die letztern kamen durch Erbschaft an Ulrich von Riburg, der sich an das Haus Savoyen anschloß. Peter von Savoyen drang siegreich in die Waadt und bis an die Aare vor¹⁾ und wies die streitsüchtigen Feudalherren zur Ordnung. Von den freien Städten und Reichsgebieten, die von Riburg bedroht wurden, wie auch von den Herren des Oberlandes, von Strättlingen, Frutigen, Weissenburg, ließ er sich huldigen. Rudolf von Habsburg machte diesem Siegeslauf ein Ende. Die dahierigen Kämpfe gehören nicht in unsere Darstellung. Wir bemerken bloß, daß 1277 Graf Eberhard von Habsburg, von Schulden gedrückt, dem König Rudolf die Stadt Freiburg verkaufte. Die Verhandlungen fanden im Landgericht zu Meienried statt. Für den Landgrafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, führte der Freie Runo von Kramburg am Landgerichte den Vorsitz.²⁾ In Meienried war also eine Dingstätte der Grafschaft Narburgund. Eine zweite lag im Forst zu Sternenbergr bei Laupen, eine dritte vor der Dltingerbrücke,³⁾ eine vierte zu Lommiswil.⁴⁾

Zur Zeit, als Narburgund durch kaiserliche Belehnung an die Grafen von Neuenburg gelangte (um 1190), reichte die Grafschaft hinauf bis zur Stockhornkette.⁵⁾ Später wurden die Grenzen noch enger gezogen. Um 1214 teilten die Herren von Neuenburg ihre Güter. Graf Ulrich III. (1182—1225), der auf der Burg Nidau

¹⁾ Er eroberte das Gebiet westlich der Aare. Von Philipp von Savoyen, Grafen von Burgund, erhielt 1274 Wilhelm von Narberg die Herrschaft Narberg zu Lehen. F. R. B. III, 93. Im Jahre 1283 mußte Graf Philipp Gümminen, Murten und Peterlingen an Rudolf von Habsburg zu des Reiches Handen abtreten. S. W. 1827, 431. In den eroberten Reichsgebieten wurden Verwalter oder Vögte eingesetzt. 1291 war Graf Otto von Straßberg Landvogt des Reiches zu Burgunden (Advocatus provincialibus Burgundiae). S. W. 1827, 234. Kopp, J. G., Eidg. B. III², 309.

²⁾ F. R. B. III, 216.

³⁾ „Ze Dltingen vor der brugga“ saß 1325 Graf Peter von Narberg zu Gericht, als die Gräfin Katharina von Werdenberg, die Tochter Hartmanns von Riburg, dem Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau, in dessen Grafschaft es war, ihre Leute und Güter zwischen Borgen und dem Berge Lebern verkaufte. S. W. 1830, 591. F. R. B. V, 450.

⁴⁾ 1363 hatte Graf Rudolf von Nidau das Recht, auf der Dingstätte zu Lommiswil zu richten, „wie es von Alters her gekommen ist“. S. W. 1814, 192. F. R. B. VIII, 497.

⁵⁾ Vgl. die Historischen Karten in der Festschrift zur VII. Säcularfeier der Gründung Berns. 1891.

Zur Stammtafel der Grafen von Neuenburg.

<p>Raugold 1144</p>	<p>Rudolf I. 1144—1149</p> <p>Emma von Glane</p>	<p>Berchtold Bischof von Basel 1122—1136</p>	<p>Runo von Grenchen 1131</p>
	<p>Ulrich I. von Jenis c. 1099—1130</p>		
	<p>Ulrich II. 1162—1191</p> <p>Herr zu Neuenburg Bogt zu Friesenberg 1181 v. St. Ursenkist belehnt Berta (von Laupen?)</p>	<p>Hesso von Grenchen 1175</p> <p>1181: Hesso de Granechon Wolricus cognatus ejus de Strahberc</p>	
<p>Rudolf II. von Neuenburg 1182—1196</p> <p>Minnefänger</p>	<p>Ulrich III., Graf von Narburgund Wohnte auf der Burg Nidau 1182—1225</p> <p>1214 den deutschen Teil der Grafschaft übernommen</p> <p>Gertrud (von Thierstein?)</p>	<p>Berchtold Bischof von Lausanne 1182—1220</p>	
<p>Berchtold Wohnte auf der Burg Neuenburg 1203—1260</p> <p>1214 die Freiherr- schaft N. am See übernommen</p> <p>Nichenza v. Stoburg</p>	<p>Rudolf I. Gründer der Linie Nidau</p> <p>Graf v. Narburgund 1225—1263</p> <p>¹⁾ Berta von Grenchen ²⁾ Nichenza . . .</p>	<p>Ulrich Gründer der Linie Narberg 1226—1276</p>	<p>Heinrich Propst zu Solothurn Bischof von Basel 1263 † 15. IX. 1274</p> <p>Johanna (von Grenchen?)</p>

wohnte, erhielt die Grafschaft Narburgund. Unter seinen Söhnen fand 1225 eine weitere Teilung statt. Berchtold I. wurde der Gründer der Linie Straßberg,¹⁾ Ulrich der Gründer der Linie Narberg, Rudolf I. der Gründer der Linie Nidau. Auf die letzten vererbten sich die Landgrafenrechte. Rudolf II. (1255—1308), *Dei gratia comes de Novo-Castro*, nannte sich 1276 «langravius in Burgundia circa Ararim»²⁾ und 1287 «condominus et langravius jurisdictionis et comitatus de Nidowa».³⁾ Sein Sohn trat 1307 auf als «Rudolfus III (1276—1330), comes Novi-Castri domini Nidowe, iudex seu Landgravius circa Ararim».⁴⁾ Die Straßberger Linie wurde 1364 von den Grafen von Nidau geerbt. 1375 fielen die Güter und Lehen erbswise an Berena und Anna von Nidau. Die letztere, seit 1377 Witwe Hartmanns III. von Riburg, verkaufte 1379 dem Hause Österreich „die Grafschaft Neuenburg,⁵⁾ die Herrschaft Nidau, die Herrschaft Büren, die Herrschaft Altreu und Balm die Feste“ um 40,000 Gulden.⁶⁾ Im Jahre 1388 eroberten Bern und Solothurn diese landgräfliche Gerichtsbarkeit.

Im Herzogtum Alamannien lag in fränkischer Zeit der Aargau,⁷⁾ begrenzt von Aare und Reuß. Die Geschichtsquellen aus dieser Zeit fließen noch äußerst dürftig; wie in Nebel gehüllt, liegt das Land vor uns. Bald da, bald dort lichtet sich der dunkle Schleier, und ein Sonnenstrahl beleuchtet die Strohhütten eines Weilers oder ein einsames Kirchlein. Es wird genannt: 733 Münsingen, 762 Biberist (Biberussa), 778 Werd (Werith), 795 Madiswil und Rohrbach, c. 816 Dietwil und Leimiswil, c. 840 Langnau, c. 841 Soffau, Auswil, Guttwil, Gundiswil, Langenthal und Dschenbach, 861 Bärswil, 886 Buchsee, Rumendingen und Dsch, 894 Kied,

¹⁾ Burg bei Büren, 1236 eine Ruine. S. W. 1826, 34. Später wieder aufgebaut und 1365 nochmals zerstört. S. W. 1830, 231.

²⁾ S. W. 1825, 257. F. R. B. III, 190.

³⁾ F. R. B. III, 422. S. W. 1830, 654.

⁴⁾ S. W. 1823, 231.

⁵⁾ Die Gerichtsbezirke Narberg, Erlach und Biel gehörten nicht dazu. Auf der Brücke zu Büren, gegen Reiben gewendet, die Füße „an dem Herd“ (auf der Erde), leitete um 1350 Konrad Senn, der Meier von Biel, im Namen des Bischofs von Basel das hohe Gericht, welches über einen Missetäter ein Urteil zu fällen hatte. F. R. B. VII, 554.

⁶⁾ S. W. 1819, 406.

⁷⁾ Er begriff in sich auf kurze Zeit auch den Augstgau. Augst lag 891 und 894 im Aargau, in der Grafschaft Chadalohs. Boos, U. L. B., 2. Trouillat I, 122 und 123.

Ütingen, Biglen, Liffach, Berchtoldshof (b. Bätterkinden) und Eichi, Gomerkinden und Nadelkingen, 983 Bußwil, 994 Kirchberg, c. 1002 Walliswil, Ursenbach und Otterbach, 1006 Oppligen, 1009 Lhß in der Grafschaft Ugenstorf zc. Viele andere Ortschaften sind ihrer alten Schreibart wegen schwer zu enträtseln. 855 und 861 wird ein oberer Aargau genannt,¹⁾ womit bewiesen ist, daß es damals auch einen untern Aargau gab.²⁾ 891 und 894 stand der Grafschaft im obern Aargau ein Graf Eberhard³⁾ vor. Diese Grafschaft war, wie aus spätern Angaben zu schließen ist, umschlossen von der jetzigen Bern-Luzernergränze und von der Aare. Oberhalb Thun bildete der See (599 lacus Duninsis, 1155 lacus Tunse) die Gränze bis zum Justistalbach bei Merligen. Im 15. Jahrhundert hatte sich dieselbe nordwärts bis an den Zullfluß zurückgezogen, während die Landgrafschaft im 12. und 13. Jahrhundert noch die ganze Pfarngemeinde Sigristwil in sich schloß.⁴⁾

Die ersten bekannten Grafen aus dem Oberaargau stammten aus dem Hause Ütingen.⁵⁾ Der Comitatus Oltingin kommt in Berns Geschichtsquellen 1006 zum ersten Mal vor.⁶⁾ Er wird auch als Kleinburgund (Burgundia minor) bezeichnet.⁷⁾ 1109 heißt er nach einer Dingstätte Comitatus Utzanestorf.⁸⁾ Als Graf von Ütingen trat 1055 Bucco (Burkard) auf, indem er durch Schenkung eines Weinberges zu St. Aubin an die Kirche Lausanne eine begangene Missetat sühnte.⁹⁾ Sein Vater scheint jener Graf Runo gewesen zu

¹⁾ Ebenso c. 993. F. R. B. I, 233 und 287.

²⁾ Der obere Aargau kam wahrscheinlich durch Berta, die Gemahlin Rudolfs II. (seit 920), an Burgund.

³⁾ 891: . . . in comitatu Epurhasci in superiore Argowe. 894: . . . in superiori Aragouwe in comitatu Herbarhardi. F. R. B. I, 254 und 256.

⁴⁾ Wurtemberg, J. L., Alte Landschaft Bern II, 355. Trouillat II, 41.

⁵⁾ Bz. Narberg, Gem. Nadelkingen. Über dem Dorf erhebt sich eine 100 Meter hohe Felswand, auf deren Rücken noch einige Mauerreste der 1410 zerstörten Burg sichtbar sind.

⁶⁾ F. R. B. I, 292. 1040 besaß Einsiedeln in Comitatu Oberargewe III hobe. U. B. Z. I, 124.

⁷⁾ Da war Einsiedeln schon c. 1002 begütert. F. R. B. I, 283 und 291.

⁸⁾ Im gl. J. kommt ein Graf Diebold zum Vorschein in der Urkunde, durch welche Herzog Berchtold II. von Zähringen Huttwil an das Kloster St. Peter im Schwarzwald zurückgibt. F. R. B. I, 363. Von Diebold, wohl einem Grafen des Oberaargaus, soll die Dieboldsburg bei Rütli den Namen haben, aus welchem der Volksmund eine Teufelsburg gemacht hat. Den Nachweis hat Lütthi versucht im „Pionier“: Organ der schw. perm. Schulausstellung in Bern. 1913, S. 82—106.

⁹⁾ F. R. B. I, 330.

sein, der 1019 in Pinpeningis dabei war, als König Rudolf von Burgund dem Domstift St. Moriz im Wallis den Austausch eines Grundbesitzes im Rugerolertal der Grafschaft Vargen gegen einen dortigen Weinberg bewilligte.¹⁾ Graf Bucco von Oltingen hinterließ zwei Söhne, Burkard und Runo. Der erstere wurde Bischof von Lausanne; der letztere, 1076 genannt Chono de Burgundia,²⁾ ist identisch mit jenem Grafen Runo, der den Grafen Wilhelm III. von Hochburgund, seinen Enkel († 1125), erzog.³⁾ Nach seinem Ableben ging der Komitat des Oberaargau durch seinen Schwiegersohn Reinald II. an das Haus Besançon über. Nach der Ermordung Wilhelms IV. von Hochburgund (1127) erwarb Herzog Konrad von Zähringen bei Kaiser Lothar III. den Komitat von Klein-Burgund dem Hause Buchegg. Graf Hugo von Buchegg kommt 1130 vor,⁴⁾ Arnold (Comes Ernaldus de Boucecca) 1175 und 1180 (hier mit seinem Bruder Runo), Hugo 1185, Peter 1218. Von letzterem an ist die Geschichte des bucheggischen Hauses bis zu dessen Aussterben 1353 urkundlich bekannt.⁵⁾ Die Landgrafschaft Burgunden ging aber schon 1313 durch die Herzoge von Österreich⁶⁾ an das Haus Riburg über⁷⁾ und erlosch als solche durch ihren Verkauf an die Stadt Bern am 28. August 1406.⁸⁾

Wegen der großen Ausdehnung zerfiel die Landgrafschaft in drei Provinzen oder Gerichtsbezirke. Der westliche Gerichtskreis wurde eingeschlossen durch die Aare und die Emme und eine von Zollikofen nach Kirchberg gehende Linie. Der östliche Bezirk umfaßte das Gebiet zwischen Emme, Aare und Rot, Napf und Kirchberg. Der dritte Bezirk besaß die Aare als West- und das Flüsschen Zull als Süd-

¹⁾ F. R. B. I, 299. S. W. 1825, 273.

²⁾ F. R. B. I, 332.

³⁾ F. R. B. I, 360.

⁴⁾ F. R. B. I, 402. Da wird die Echtheit der Urkunde bezweifelt. Indessen sagt Merz: Die Urkunde enthält, wenn überhaupt unecht, unzweifelhaft einen echten Kern. Gen. Handb. I, 69.

⁵⁾ Monographie von Wurstemberger, J. L. Geschichtf. XI.

⁶⁾ Wann Burgunden, ein unmittelbares Reichslehen, nach dem Aussterben der Zähringer zu einem österreichischen Asterlehen herabgesunken ist, wird nirgends gemeldet. Wahrscheinlich hat Rudolf von Habsburg oder sein Sohn Albrecht, die ihre königliche Macht zur Vergrößerung ihres Familienbesitzes benutzten, ihren Verwandten die Lehenshoheit über die Landgrafschaft Burgunden gegeben.

⁷⁾ S. W. 1819, 473. F. R. B. VI, 576.

⁸⁾ S. W. 1819, 478 und 344. Einige Gebiete waren schon vorher an Solothurn (Herrschaft Buchegg 1391) oder Bern (Burgdorf und Thun 1384. S. W. 1825, 511) gekommen.

grenze. Ausgenommen waren die Städte und deren Ziele. Dingstätten waren im westlichen Gerichtskreis: Zollikofen (bei der Linde), Schnottwil (bei der Linde), Leuzigen (unter der Linde bei der Kapelle), Mähenflüh (unter dem Sarbaum), Zegenstorf (neben der Burg), Baggwil (bei dem Birnbaum), Mühledorf (in der Galgenhoffstatt) und Gzellkofen (bei der Linde);¹⁾ im östlichen Gerichtskreis: Murgenthal, Melchnau, Gundiswil (unter einem Baum), Thörigen (unter dem Baum bei der Straße), Graßwil (neben dem Dorf unter einem Baum) und Intwil (in dem Dorf);²⁾ im südlichen Gerichtskreis: Ronolfingen (bei der Linde), Steffisburg (in der Hoffstatt der Herren von Rien), Mähenflüh, Zegenstorf, Rahnfluh und Zollikofen.³⁾

Zur Landgrafschaft Burgunden gehörten die solothurnischen Bezirke Bucheggberg und Kriegstetten. Im erstern besaß Solothurn seit 1391 die ganze und volle Herrschaft. Was man damals darunter verstand, ist nicht ganz klar. Es war schon vor dieser Zeit in Burgunden unter Mitwirkung Berns eine große Zersplitterung der landgräflichen Rechte eingetreten. Die Tvingherren, von denen einige in Bern die höchsten Ämter bekleideten, hatten längst landgräfliche Befugnisse, wie das Recht der Besteuerung, der Heeresfolge und Gerichtsbarkeit, an sich gezogen. Die Besitzer des Bucheggbergs dürften gehandelt haben wie ihre Lehrmeister in Bern. Wie sie die Herrschaft besaßen, ohne jegliche Einschränkung, kam sie an Solothurn. Während 15 Jahren (1391—1406) hat Solothurn das erworbene Gebiet beherrscht, ohne daß eine Einsprache dagegen erhoben worden wäre. Da trat 1406 in Burgunden eine Verschiebung der Interessen ein. Bern erwarb vom Hause Niburg den Titel und Rest der Landgrafschaft. Was diese Stadt früher angestrebt, Einschränkung der landgräflichen Rechte, Erweiterung der grundherrlichen Macht, wurde nun, weil es in ihrem Interesse lag, von ihr bekämpft; die Landeshoheit sollte in ihrer vollen Bedeutung wieder hergestellt und in eine Hand vereinigt werden. Dies führte zu einem Streit mit den Tvingherren,⁴⁾ die an ihren bis jetzt von der Stadt anerkannten Rechten festhielten, und zu Mißhelligkeiten mit Solothurn. 1665 wurde nach mühsamen Verhandlungen dem Streit dadurch ein Ende gemacht, daß Bern der Stadt Solothurn die Landeshoheit und das Mannschafts-

¹⁾ S. W. 1820, 303.

²⁾ S. W. 1824, 315.

³⁾ Geschichtf. XI, 307. Auch in Kirchberg wurde ein Landtag gehalten 1284. F. R. B. III, 371.

⁴⁾ Siehe Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern XII, 19.

recht im Bucheggberg zugestand und im Einverständnis mit Solothurn das hohe oder Blutgericht in diesem Bezirk beibehielt.¹⁾ Gleichzeitig bekam Solothurn gegen Abtretung der niedern Gerichte zu Safentwil, Urkheim, Hermiswil und Ghelkosen die souveräne Landeshoheit in der Herrschaft Kriegstetten. Daß die Mannschaft aus dem Bucheggberg nicht gegen Bern gebraucht und daß die freie Ausübung der Konfession den Evangelischen in den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten zugesichert werde, wurde bei der Vereinbarung einbedungen. Die Stadt Bern behielt das Malefizgericht im Bucheggberg, zum Landgericht Zollikofen gehörend, bis 1798; erst 1815 hat sie darauf für immer verzichtet. Wiberist, Luterbach, Deitingen und Subingen waren von Bern schon 1516 an Solothurn abgetreten worden.²⁾ Vom untern Aargau, bei dessen Eroberung 1415 Solothurn beteiligt war, bekam diese Stadt das Werderamt.

Der Augstgau, der 752 zum ersten Mal genannt wird,³⁾ war räumlich gleichbedeutend mit der römischen Kolonie Augusta Raurica und hatte zur Westgrenze die Lüssel und die Birz, zur Südgrenze die Wasserscheide der Ergolz, zur Südostgrenze vom Erzbach oberhalb Aarau bis Koblenz die Aare. Er zerfiel in den Sißgau,⁴⁾ von dem sich die Herrschaft Rheinfelden ausschied, und in den Fridgau. 1041 kam die Grafschaft Augst, in den Gauen Augstgau und Sißgau gelegen, durch Kaiser Heinrich III. an das Bistum Basel.⁵⁾ Die Westgrenze wurde 1363 in folgender Weise angegeben: . . . „bei Langenbruck steigt die Grenze aufwärts, um der Wasserscheide zu folgen bis zum Bach bei Nunningen,⁶⁾ dann gegen Weintwil an

¹⁾ Schon 1451 hatte man sich geeinigt, daß Bern die höhere Gerichtsherrlichkeit im Bucheggberg auszuüben habe. S. W. 1815, 44.

²⁾ Wagner, J. G., Streithandel, 311, 316, 318. Zuchwil ist nirgends genannt. Es ist anzunehmen, daß dieses Dorf seit 1365 zu Solothurn gehört hat. In diesem Jahre erhielt die Stadt das Blutgericht im Umkreis von drei Meilen. S. W. 1814, 310.

³⁾ U. L. B., S. 1.

⁴⁾ Siehe die Abhandlung über die Gaueverhältnisse im alten Bistum Basel von Burckhardt, A., in den Basler Beiträgen XI, 1—38.

⁵⁾ Ironillat I, 174. U. L. B., 4.

⁶⁾ Hier ist der am Nunninger Berg im Banne Nunningen entspringende und südwärts an den Birtishöfen vorbeifließende Nebenfluß der Lüssel gemeint. Die beschriebene Grenze verläuft hier entsprechend der heutigen Kantonsgrenze westlich vom Bogental bis zur Banngrenze von Nunningen, dieser nach westlich bis zum Felsmassiv der Altmannsegg (St. Fridolin) und von hier dem Bache nach südwärts bis zur Lüssel. Merz, W., Die Burgen des Sißgaus IV, 115.

den Steg¹⁾ und den Bach abwärts bis zur Birz und die Birz abwärts bis an den Rhein.“ „Und ist das oberste Landgericht uf Erfenmatte (bei Rothensfluh) und das zweite bi Rüneburg uf der Matten und das dritte uf Glunggis Bühl bi Siffach und das vierte zu Nunningen uf der Huben und das niederste uf Birserain nid Muttenz unter der Eiche.“²⁾ Auch Dornach, Gempen und Büren sprachen eigene Dingstätten an.

Als der erste bekannte Landgraf erscheint 1048 Rudolf I. von Alt-Homburg.³⁾ Durch eine Tochter dieses Hauses kamen die landgräflichen Rechte an Hermann IV. von Froburg (1230—1251), den Gründer von Neu-Homburg bei Läufelfingen. Später gelangte die Landgrafschaft als Lehen an die Thiersteiner auf Farnsburg. Durch Alarana von Thierstein vererbte sie sich 1418 an den Freien und Ritter Hans Friedrich von Falkenstein. Am 31. August 1461 wurde sie von Thomas von Falkenstein an Basel verkauft.⁴⁾ Die Belehnung durch den Bischof erfolgte aber nicht; gleichwohl übte Basel die landgräflichen Rechte aus. Am 17. Dezember 1480 belehnte der Bischof Kaspar zu Rhein die Grafen Oswald und Wilhelm von Thierstein mit der Landgrafschaft Sitzgau. Diese Grafen verständigten sich mit Basel und traten dieser Stadt am 28. November 1482 ihr Anrecht am Sitzgau ab.⁵⁾ Vorbehalten wurde die bischöfliche Genehmigung des Kaufes. Aber diese wurde nicht erteilt, und Basel wartete umsonst auf die Belehnung durch den Bischof. Die Grafen Oswald II. und Heinrich von Thierstein zeigten sich bereit, Basel entgegenzukommen und die bischöfliche Belehnung zu erwirken.⁶⁾ Diese erfolgte am 28. Juni 1510.⁷⁾

Damals hatte die Landgrafschaft nicht mehr den frühern Umfang. Mehrere Orte: Dornach, Büren, Hochwald, Seetwen, Muglar, St. Pantaleon, Gempen, Arlesheim etc., waren, wie der Bischof von Basel am 6. Juli 1510 selber erklärte,⁸⁾ von der Landgrafschaft los-

¹⁾ Etwa in der Mitte zwischen Neuhäuslein und Kloster Weintwil. Im Jahre 1644 wurde das obere Weintwilertal, das bis dahin zur Herrschaft Falkenstein gehörte, der Vogtei Thierstein zugeteilt. Amiet, J. J., im Sonntagsblatt des Bund 1878, 307.

²⁾ S. W. 1829, 381. U. L. B., 367.

³⁾ Trouillat I, 179. U. L. B., 5.

⁴⁾ U. L. B., 989.

⁵⁾ U. L. B., 1092.

⁶⁾ Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 1993.

⁷⁾ U. L. B., 1112.

⁸⁾ U. L. B., 1119.

gelöst worden. Weil Basel auch in diesen Dörfern die hohen Gerichte beanspruchte, kam es in Konflikt mit Solothurn. Auf beiden Seiten wurde der Kampf mit Heftigkeit geführt. Am 13. Dezember 1532 wurde durch Vermittlung der Eidgenossen eine Übereinkunft erzielt, welche dem „Galgenkrieg“ ein Ende machte.¹⁾

Der Buchsgau wurde vermutlich nach der Schlacht von Wangen bei Festsetzung der alamannisch-burgundischen Grenze vom Pagus Aventicensis losgetrennt und schon damals zu einer Grafschaft erhoben. Diese politische Neugestaltung bedingte eine Änderung der Bistumsgrenze. Der fränkische König Dagobert (628—638) wies den Buchsgau dem Bistum Basel zu und bezeichnete als Grenze gegen das Bistum Lausanne die Sigger.²⁾ Diese Grenzlinie wurde 1155 von Kaiser Barbarossa mit Berufung auf Dagobert bestätigt.³⁾ Urkundlich wird die Landgrafschaft Buchsgau 1040 zum ersten Mal genannt.⁴⁾ 1080 wurde der comitatus nomine Härichingen, in pago Buhsgowe situm, durch Heinrich IV. dem Bistum Basel abgetreten.⁵⁾ Als Lehen kam der Buchsgau im 12. Jahrhundert an die Grafen von Froburg, welche damit die Grafen von Falkenstein belehnten, dann an die Grafen von Nidau, 1375 an Thierstein und endlich durch Alaranna von Thierstein an Hans Friedrich von Falkenstein, welcher ihn 1426 an Bern und Solothurn verkaufte.⁶⁾ Am 7. Mai 1427 wurden beide Städte einig, daß Solothurn das Tal von Balsthal allein, den übrigen Teil aber von der Sigger bis zum Erzbach mit Bern gemeinsam besitzen solle.⁷⁾ Die Gemeinsamkeit dauerte bis 1463, wo Bern das Bipperamt erhielt und seinen Anteil am Gäu und Niederamt den Solothurnern überließ.

Das Herzogtum Elfaß, schon 596 erwähnt, reichte in südlicher Richtung bis zur ersten Jurafette. In ihm lag 849 Münster-Granfelden.⁸⁾ Das Flußgebiet der obern Birs und der Sorne oder

¹⁾ U. B. B. X, 159.

²⁾ Siehe Meisterhans, R., Älteste Geschichte des Kantons Solothurn, 130.

³⁾ F. R. B. I, 434.

⁴⁾ S. W. 1825, 258. Am 4. Februar 1040 bestätigte König Heinrich VIII. dem Kloster Einsiedeln in comitatu Buxcove in vico Buxita colonia una. U. B. Z. I, 124. Im Orte Buxita war Einsiedeln schon 1027 begütert. Geschichtsfreund I, 126.

⁵⁾ S. W. 1832, 414. F. R. B. I, 342.

⁶⁾ S. W. 1820, 403.

⁷⁾ S. W. 1820, 385. Trouillat V, 269.

⁸⁾ Trouillat I, 108.

das spätere Dekanat Salisgaudia¹⁾ bildete den Sornegau, urkundlich genannt schon 866 und 885.²⁾ Seine Ostgrenze fiel wahrscheinlich mit der Sprachgrenze zusammen. Die ältesten genauer bekannten Grafen im Sornegau sind die Grafen von Saugern. Durch die Gräfin Berta, die Tochter Ubelhards II. von Saugern, kam die Landgrafschaft an Rudolf I. von Thierstein, der sich 1212 „Herr von Saugern“ schrieb.³⁾ Rudolf II. von Thierstein verkaufte den Sornegau gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts an Ulrich II. von Pfirt.⁴⁾ Dieser Graf hatte zur Gemahlin Agnes von Bergh, welche vermutlich die Enkelin der Gräfin Agnes von Saugern war.⁵⁾ Daher rührt die Verwandtschaft der Häuser Thierstein und Pfirt. 1271 veräußerte Ulrich von Pfirt die Burg Saugern und 1278 Diebold von Pfirt, sein Sohn, die Vogtei im Sornegau an das Bistum Basel, um sie sofort wieder als Lehen zu empfangen.⁶⁾ Die weiteren Schicksale des Sornegaus sind mit dem Bistum Basel verknüpft.

Zum S u n d g a u gehörten die Dörfer im Laufen- und Leimental, wenn angenommen werden darf, daß nicht bloß einige, sondern alle Pfarreien des Dekanates Leimental in diesen Gau gehörten.

2. Verfassung und Rechtspflege.

Zur Zeit Karls des Großen (771—814) bestanden die großen Gaue Juragau, Aargau, Aargstgau und Thurgau. Zum erstern gehörte das Stadtgebiet Aventicum. Er zerfiel in mehrere Gerichtskreise, deren Grenzen nicht genau angegeben werden können. Der Buchsgau, sowie der Salsgau zwischen Sigger und dem Bielersee können vielleicht als Gerichtsbezirke angesehen werden. Der Vorsteher bestimmte die Gerichtstage. Es gab echte und unechte, d. h. wichtige und weniger wichtige Dinge oder Gerichte. Zu den erstern mußten

¹⁾ Der Name taucht 1234 zum ersten Mal auf. Er kommt wahrscheinlich vom Dörflein Saules (1148 Salebu, 1179 Salebol) oder von Salebulp, welcher Ort vermutlich zwischen Courrendlin und Rossemaison gelegen hat. Trouillat II p. XL.

²⁾ Theisvenna (Tavannes) in pago Sornegaudiense. F. R. B. I, 235. Der Sornegau umfaßte die Täler Tavannes, Münster und Delsberg, welche später Salsgau genannt wurden. Trouillat I, 338 und 536. 1444 bildete der Doubs die Westgrenze des Salsgaus. Rärtchen in Trouillat V.

³⁾ Trouillat I, 300. Basler Zeitschr. IX, Beilage.

⁴⁾ Trouillat II, 156. Stammbaum der Gr. von Pfirt in Trouillat III, 340.

⁵⁾ Basler Zeitschr. XI, 242.

⁶⁾ Basler Zeitschr. XI, 241. Trouillat II, 205 und 283.

alle Freien erscheinen, so daß man sie als Volksgerichte ansehen konnte. Die Verhandlungen wurden vom Gaugrafen oder von einem Stellvertreter geleitet. Die letztern waren Beamtengerichte, dem Zentnar unterstellt; es saßen darin zuerst 7, später 11 beeidigte Richter oder Schöffen. Ihnen war das Kanzlei- oder Notariatswesen und der Entscheid in minder wichtigen Rechtsfragen anvertraut. Fehlten die zuverlässigen Zeugen, wurde das Gottesgericht angewendet.

Vom Comitatus Valdensis trennte sich 859 die pipinische Grafschaft, von dieser um 960 die Grafschaft Barga, ohne daß an der Rechtspflege etwas geändert wurde. In Solothurn führte der König von Burgund oder sein Sendgraf den Stab im Blutgericht. Im Namen der deutschen Kaiser, denen Burgund zur Beute ward, wurde diese Gewalt später von den Herzogen von Zähringen ausgeübt. Bei ihrem Aussterben 1218 wurde Solothurn eine reichsfreie Stadt. Von jetzt an leitete der vom Kaiser ernannte Schultheiß das höhere Gericht.

Im 11. Jahrhundert mehren sich die Nachrichten über die Grafschaften und ihre Inhaber, und es wird möglich, über die Rechtsverhältnisse ein genaueres Bild zu entwerfen. Der Landgraf war der Statthalter des Königs; gleichwohl durfte er in Rechtsfachen nicht eigenmächtig etwas anordnen, niemanden willkürlich bestrafen, keine neuen Abgaben einführen. Er wurde unterstützt, aber auch kontrolliert durch das Landgericht. Dieses Gericht hatte eine dreifache Kompetenz, eine bürgerliche, eine gesetzgeberische und eine strafrechtliche. In der bürgerlichen Rechtspflege gehörten vor das Landgericht die Verhandlungen über freies Eigengut freier Leute. Geschriebene Gesetze gab es nicht; das Recht erhielt sich durch die Tradition und wurde vor Beginn der Verhandlungen aufgefrischt. Erst im 14. Jahrhundert wurden die Rechte und Pflichten des Landgrafen verbrieft. Sie waren mit geringen Abweichungen in allen Grafschaften gleich. Weil der Buchsgau fast ganz an Solothurn überging, wollen wir die rechtlichen Verhältnisse in dieser Grafschaft der Besprechung unterziehen.¹⁾

Dem Landgrafen lag ob, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, die Reisenden zu schützen und, wo Gefahr war, von Bewaffneten begleiten zu lassen, wofür ihm Zölle und Geleitsgelder entrichtet werden mußten. Ihm gehörte das Mannschaftsrecht, welches ihm erlaubte,

¹⁾ Vgl. von Arx, J., Gesch. der Landgraffsch. Buchsg., 92. Die Verfassung der Landgraffsch. Siggau bietet Burckhardt, L. A., in den Basler Beiträgen 1843, diejenige von Kleinburgund von Wattenwil, G., im Archiv für schw. Gesch. XIII, 3—106.

alle wehrfähigen Männer der Grafschaft aufzubieten. Diese waren verpflichtet, für ihren Herrn ins Feld zu ziehen und Schlösser, in denen sich Ruhestörer aufhielten, zu belagern und zu zerstören. Dem Landgrafen gehörten die Lehen und befestigten Rässe, z. B. der Hag zu Olten, die Lehen in der Ahus, das Wighaus zu Gänzbrunnen, so lange sie unterhalten wurden und sich im Zustande der Verteidigung befanden. Der Landgraf durfte aber seine Untertanen nur dann zu den Waffen rufen, wenn dies zur Herstellung der Ruhe und Ordnung im Lande nötig war, nicht aber in den Fehden, in welche er wegen persönlichen oder Familienverhältnissen verwickelt wurde. Wenn Grafen und Freiherren von ihrem Fehderecht Gebrauch machten, so mußten sie sich mit Vasallen und Söldnern behelfen. Dem Landgrafen gehörten auch die Bergwerke (Erzgruben, Steinbrüche etc.), die entdeckten Schätze, die Maulaven¹⁾ und das bei schädlichen Leuten²⁾ gefundene Gut.³⁾ Außerehelich geborne und herrenlose eingewanderte Leute durfte er als seine Leibeigenen ansehen. Maße und Gewichte („Maß und Fäch“, 1371) wurden von ihm bestimmt. Ihm gehörten auch die Flußbette („Wasser und Wasserrunjen“), das Jagd- und Hochwaldrecht.⁴⁾ Ersteres verlieh ihm die Fischenzen, letzteres die Jagd („Wildbänne über Federspiel und Gewild“, 1356) und die in den Wäldern wachsenden Früchte („Acherum und Eichlen“, 1371). Die Strafen waren hoch. Wenn sich z. B. einer gegen das Jagdrecht verfehlte und in rechtswidriger Weise jagen oder fischen ging, mußte er 10 Pfund bezahlen.⁵⁾

¹⁾ „Maul-Beh“, Maulvieh, d. h. eingefangene Haustiere, die während 45 Tagen von ihren Eigentümern nicht angesprochen wurden, sowie Grundstücke, die vom bisherigen Behauer preisgegeben wurden. Hafner II, 393.

²⁾ Als solche galten namentlich die Diebe; sie verwirkten ihr Leben und wurden gehängt.

³⁾ In Burgunden nahm der Landgraf von gefundenem Gut, von Schätzen u. dgl. einen Drittel, während zwei Drittel dem Eigentümer des Bodens zufielen.

⁴⁾ Im Tal von Balsthal besaßen die Freien von Bechburg die Hochgebirge, Wildbänne und Erzgruben als landgräfliches Lehen. Johann von Froburg übertrug dieses Lehen (Anteil) 1342 auf die Brüder Rudolf und Jakob von Nidau, nachdem es beim Tode Rudolfs von Bechburg an ihn gefallen war. S. W. 1830, 673. Der Bischof von Basel genehmigte die Lehensübertragung 1347. Trouillat III, 400 und 591. F. R. B. VII, 254.

⁵⁾ 1 Pfund (libra) = 20 Schillinge (solidi). 1 Schilling = 12 Pfennige (denarii). Um's Jahr 1300 gingen 2½ Pfund auf eine Mark Silber. Pfund und Schilling waren ideelle Münzeinheiten. Die einzigen im Inland geprägten Münzen waren um 1300 die Denare und Brakteaten; letztere waren einseitig geprägte Silberblechstücke von meist sehr geringem Gewicht.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Landgrafen gehörte die Leitung und Überwachung der Kriminalgerichtsbarkeit („was Haut und Haar rühret“, „was an das Blut geht“, 1323). Zu diesem Zwecke hielt er Stock¹⁾ und Galgen. Er versammelte das Landgericht, leitete die Verhandlungen oder ließ sich durch einen erfahrenen Freiherrn vertreten. Als Stellvertreter erscheint 1302 Hugo von Lupfen, 1323 Niklaus von Wartensfels, 1356 Hugo von Gutenberg, 1368 Hans von Thengen, 1377 Henmann von Bechburg, 1416 Hans von Falkenstein, 1428 Heinrich von Rosenfeld.

Zu Landrichtern wählte der Graf Edelleute, Beamte, Bürger aus Alten und freie Landleute („Ritter, Knecht, Bürger und Landsassen“, 1323, 1368, 1371). Manchmal wurden zu den Sitzungen auch solche Edelleute geladen, die keine Buchsgauer waren, aber doch im Buchsgau Besitzungen oder Gefälle hatten. In diesem Falle waren die Grafen von Riburg, von Thierstein, die Herren von Grünenberg, von Blauenstein, von Breiten-Landenberg, von Eptingen, von Hallwil, von Hasenburg, von Soppensee, von Stein, von Trostberg, von Uzingen u. Es kam auch vor, daß der Landgraf, um in zweifelhaften Fällen des alten Herkommens gewiß zu werden, unadelige Besitzer aus den angrenzenden Landgrafschaften zu den Sitzungen einlud. An den Landtag konnte einberufen werden (Herren, Ritter, Knechte, Bürger, Freie oder Eigen), wer das 13. Altersjahr zurückgelegt hatte (1368); erschien ein Richter nicht oder entfernte er sich, bevor der Präsident sich erhob, so wurde er mit 3¹/₂ Pfund gebüßt, von denen 3 Schillinge dem Landesweibel zufielen (1302). Da jedermann nur von Seinesgleichen gerichtet werden konnte, so mußte an einem und demselben Landtage auch das Gerichtspersonal wechseln, je nachdem die vor das Gericht tretenden Parteien von verschiedenen Ständen waren. Die Richter trugen einen Mantel über die Schulter; sie mußten sitzen und die Beine übereinanderschlagen; dies galt in alter Zeit als ein Zeichen der Ruhe und Beschaulichkeit. In den Urteilsprüchen wurden die vornehmsten Landrichter, nach dem Range geordnet, aufgezählt; ²⁾ bei den Landleuten war der Schreiber nicht

¹⁾ Der Stock war ein Block zum Einspannen (Fesseln) der Füße von Gefangenen, ein Zeichen der Strafgewalt. Habsburgisches Urbar II², 291. Er war nicht ein Gebäude, ein Stockhaus zum Aufbewahren der für die Landrichter bestimmten Tische und Bänke, wie das S. W. 1814, 192 vermutet. Noch weniger hat man zu denken an einen Stock zum Prüegeln.

²⁾ In vielen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, die eine größere Anzahl Zeugen von verschiedenen Rangstufen anführen, werden dieselben öfters in

so umständlich; er nannte manchmal nur einige und schloß mit der Bemerkung: „und andere ehrbare Leute mehr“.

Ort und Zeit der Gerichtssitzungen wurden vom Landgrafen bestimmt.¹⁾ Gerichts- oder Dingstätten waren am obersten Ende der Landgrafschaft, an der Sigger (Allerheiligen-Haus 1323, Wygerichs Hofstatt 1302, 1416), zu unterst bei Erlinsbach (Bachthalen auf der Brücke 1317, 1428, 1458), in der Mitte (Werd bei der Eiche 1368, Hugzerren bei Bienen 1356, 1371), in den Festen Alten (1410) und Bipp (1377). Auch in Balsthal wurde 1458 ein Landtag gehalten. In Kriminalfällen kam das Gericht am Ort der vollbrachten Tat zusammen. Sommer wurde es im Freien, etwa im Schatten eines großen Baumes, gehalten. Der Richter saß auf einem Stuhle wie der König auf dem Thron.²⁾ Ordentlicherweise versammelte sich das Gericht im Frühling und im Herbst; darum wurde es Mai- oder Herbstgeding genannt.

Vor Beginn der Verhandlungen mußten die Landrichter einen Eid schwören, unparteiisch zu richten. Alsdann wurde verhandelt über gröbere Verbrechen, über Brandstiftung, Diebstahl, Mord, Totschlag, Notzucht, Rauberei und andere Frevel, „so den Leib rührt“, über schwere Streitsachen, welche das Herkommen nicht an die Dorf- oder Lehengerichte gewiesen hatte. Der Landgraf selbst war nicht Richter; er war nur der Schirmherr und vertrat bloß seine Angehörigen vor den Schranken. Er mußte jedem Recht sprechen lassen, der eine Klage einreichte, jeden Inassen der Grafschaft „bei des Landes Gewohnheiten und Gebräuchen“ schützen, wofür ihm, da er es auf seine Kosten tun mußte („ihm werde etwas oder nichts“), jede Haushaltung („Heimstätte“, „Herbststätte“) jährlich im Herbst auf St. Gallentag ein Viertel Haber³⁾ und in der Fastnacht ein Huhn und jeder Besitzer einer Schafherde zur österlichen Zeit ein Lamm („Weidlamm“) und einen Schaffäse entrichtete (1302). Dem Landesweibel war die Aufgabe

Klassen unterschieden und folgendermaßen geordnet: Clerici, Geistliche; Nobiles, Freie, Freiherrn; Milites, Ritter; Domicelli und Armigeri, Jungherrn und Edelfnechte; Cives oder Burgenses, Bürger aus Städten.

¹⁾ „Der Landgraf mag einen Landtag machen, auf welcher Dingstätte er will — in der Landgrafschaft.“ 1371.

²⁾ Auf der Dingstätte zu Nunningen mußte er den einen Fuß im Bache, den andern auf dem Lande halten. Sein Angesicht mußte nach der Sonne, gegen Osten gerichtet sein. Basler Beitr. 1843, 398.

³⁾ 1 Malter (malterum) = 4 Mütt. 1 Mütt (modius) oder Scheffel = 4 Viertel. 1 Viertel (ferto) = 4 Vierling (Vierdung). 1 Vierling = 2¹/₂ Viertel. 1 Immi = der 10. Teil eines Viertels.

zugewiesen, auf das Landgericht zu laden, die Urteile desselben auszufünden und zu vollziehen, die Straf gelder zu erheben, den Rechtsflüchtigen nachzusetzen und die Übeltäter einzufangen.¹⁾ Widersetzte sich ihm jemand oder fing einer am Landgericht Unruhen an („frevelte einer mit Worten oder Werken“), so durfte ihm der Landgraf auf Leib und Leben nachjagen und alle Untertanen bei Leib und Gut gegen ihn aufbieten; ja, diejenigen, die sich eines Übeltäters annahmen, verfielen in die gleiche Strafe. Wenn ein Verbrecher zur Strafe gezogen werden sollte, wurde er aus dem Gefängnisse vor das Landgericht geführt, dort in die errichteten und von einer Mannschaft bewachten Schranken gebracht, auf einen Stock gebunden, von den Beamten des Landgrafen angeklagt, von einem selbst gewählten Fürsprecher verteidigt, durch eine Stimmenmehrheit der Landrichter verurteilt²⁾ und dann an den Galgen gehängt.³⁾

Die Verpflegung des Landrichters und seines Gefolges haftete auf gewissen Lehen, Gütern oder Feldmarken. Das Futter und die Streu für die Pferde wurden in Garben oder Bündeln, Landgarben oder Landgerichtsgaben, geliefert. Solche Abgaben waren üblich in Wolfwil (halbe Landgarbe),⁴⁾ in Fahr, Oberbuchsitzen (1 Malter Haber), Neuendorf, Bärentwil bei Holderbank, Trimbach (3 Malter Haber), Däniken, dann auch in Steinhof, Buchegg zc.

Mit der landgräflichen Gewalt war auch die niedere Gerichtsbarkeit oder Vogtei ein erbliches Eigentum geworden. Von den Landgrafen wurde sie an ritterliche Dienstleute verliehen. Der Besitz dieser Vogtei wechselte häufig durch Erbschaft, Verkauf oder Schenkung. Mit der Vogtei war meistens die Grundherrschaft verbunden.⁵⁾ An einigen Orten gelang es den Herren, fast allen Grundbesitz an sich zu reißen. Die Dorfgerichte erstreckten sich manchmal

¹⁾ Die Gebühren, die er bezog, waren hoch. „Leute, die in der Landgrafschaft verrufen sind und die den Frieden lösen, bezahlen dem Landweibel für den öffentlichen Ruf ein Pfund. 1302.“

²⁾ Eine Appellation gab es nicht. Erst 1515 wurde gestattet, über die Urteile der Landgerichte an den Rat von Solothurn zu appellieren. S. W. 1845, 72.

³⁾ Totschläger sollen mit ihrem Gut der Herrschaft, mit dem Leib den Verwandten des Getöteten verfallen sein; doch wird eine Tädigung (Vertrag) des Täters mit diesen Verwandten vorgesehen. Wurtemberg, Buchegg, 50.

⁴⁾ Hier wurde sie um 1546 nachgelassen, weil die Leute von Wolfwil den Weg über den obern Hauenstein korrigieren halfen. Ratsprot., 130.

⁵⁾ In Wolfwil nicht. Die Vogtei gehörte nach Erlinsburg, Twing und Bann nach Neu-Falkenstein. Es geboten also hier drei Herren, der Landgraf, der Vogt und der Twingherr.

nur auf eine Ortschaft und oft nicht einmal auf das ganze Dorf.¹⁾ Solche Dinghöfe gab es z. B. in Mazendorf, Erlinsbach, Atingen, Gempen, Hochwald, Rodersdorf, Meherlen, Breitenbach. In Breitenbach gehörte das Gericht zum Teil dem Kloster Beintwil, zum Teil dem Bischof von Basel. In Biberist und Uzenstorf gab es Halbgerichte; die eine Hälfte gehörte nach Solothurn, die andere nach Landsküt. Der südliche Teil von Büren gehörte zu Osterreich, der nördliche zum Bistum Basel. In Kleinlüzel reichte die Zubehörde zur Burg Blauenstein bis zum Bache; im andern Teil des Gemeindebannes geboten die Grafen von Thierstein als Rastbögte. Die Verhandlungen fanden im Freien statt, meist unter der Dorflinde²⁾ und wurden vom Gerichtsherrn selbst geleitet, der zum Zeichen seiner Würde den Stab führte, oder von seinem Amtmann, dem Vogt. Namen von Bögten kommen in Urkunden häufig vor. So war

1295 Konrad von Narberg advocatus in Altreu. S. W. 1827, 271.

1302 Hans Müller Vogt (advocatus) im Amte Bipp. S. W. 1816, 26.

1323 Ulrich Vogt zu Härtingen. S. W. 1816, 36.

1336 Ulrich Vogt zu Altreu. S. W. 1828, 15.

1347—1359 Ulrich von Scheppel Vogt zu Froburg. S. W. 1830, 411.

F. R. B. VII, 231.

1353 Konrad Vogt zu Wiedlisbach. F. R. B. VII, 688.

1368—1380 Hans Voller Vogt zu Wiedlisbach. S. W. 1816, 38.

1832, 209.

1370—1374 Hermann von Arx Vogt zu Fridau. S. W. 1822, 440.

1813, 333.

1371 Erni Vogt zu Dnsingen. S. W. 1812, 451.

1371—1374 Henmann von Soppensee (auf Erlinsburg) Vogt im Tal

von Balsthal. S. W. 1812, 441. 1829, 439.

1377 N. Vogt zu Holderbank. S. W. 1823, 256.

1377 Erhard von Arx Vogt zu Fridau. S. W. 1827, 165.

1385 Hans Kriech Vogt zu Wiedlisbach. S. W. 1822, 221. 1827, 292.

1388 Hans Frei Vogt im Amte Fridau. S. W. 1820, 412.

¹⁾ In Zuchwil besaßen die Herren von Spiegelberg nur das Gericht im Emmenholz. Dieser Hof war, wie Hafner meldet, ein Dinghof.

²⁾ Zu Biberist unter der Linde. S. W. 1814, 352. Zu Mazendorf unter einer Lindengruppe auf dem Bühl. Zu Balsthal an offener freier Straße. S. W. 1826, 143. Zu Niederbipp in dem Hofe an gewöhnlicher Richtstätte. S. W. 1826, 160. Zu Solothurn auf des Reiches Straße. S. W. 1824, 381. Zu Grenchen in dem Dorf an gewöhnlicher Stätte. S. W. 1825, 114. Zu Werd in dem Dorf. S. W. 1822, 420. Zu Grenchenbach vor der Kirche. S. W. 1821, 451. Zu Buchegg an gewöhnlicher Stätte. Urkundio I, 65.

- 1396 Wilhelm von Tüdingen Vogt zu Wiedlisbach. S. W. 1821, 197.
 1400 Ulrich Brodbeck Vogt zu Kostorf. S. W. 1822, 460.
 1400 Heinzmann Zielenp Vogt zu Froburg. Hafner II, 382.
 1402 Jakob Dby Vogt zu Altreu und Grenchen. S. W. 1818, 367.
 1406 Hans Geburo erster soloth. Vogt zu Falkenstein. S. W. 1825, 169.
 1408 Erhard von Arx Vogt zu Egerkingen. S. W. 1826, 145.
 1409 Hartmann Spichwarter Vogt im Amte Verd. S. W. 1822, 393.
 1410 Hans von Falkenstein Vogt zu Verd. S. W. 1822, 90.
 1413 Hügli Meier Vogt zu Niederbipp. S. W. 1826, 159.
 1413 Peter Honberg Vogt zu Fridau. S. W. 1826, 131.
 1414 Heinrich Reiber Vogt zu Bipp und Bechburg. Leuenberger,
 Chron. des Amtes Bipp, 59.
 1415 Hans Zigerli Vogt zu Bipp und Bechburg. S. W. 1820, 371.
 1423 Hans Flögerzi Vogt zu Gösigen. S. W. 1822, 428.
 1428 Hans Herzog Vogt zu Trimbach. S. W. 1820, 341.

In den Städten — Solothurn und Olten, Altreu und Fridau — hießen die Vögte Schultheiß (scultetus). Alljährlich wurden die Gerichte neu besetzt. Alle männlichen Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hatten, mußten bei Besetzung des Gerichts den Huldigungseid leisten.¹⁾ Die Verhandlungen scheinen nicht vor zehn Uhr begonnen zu haben.²⁾ Das Gericht fertigte Käufe von Liegenschaften, entschied über zivile Streitigkeiten, über Ehrverletzung, Verleumdung, Meineid, Trostbruch, über Ausweisung üppiger Leute, über Pfändungen, über Bestrafung des Lasters (Trinken, Schwören, Spielen, Ehebruch), oft auch über Federspiel, „Maul-Beß“ und Wildbänne, über „Dieb und Frevel“, die meist nur mit Geldbußen geahndet wurden. Die Kompetenzen der Dorfgerichte waren nicht überall und zu allen Zeiten die gleichen. Eine scharfe Grenze zwischen den Befugnissen der niedern und höhern Gerichte läßt sich nicht ziehen.³⁾ Sicher ist, daß kein Dorfgericht sich mit der peinlichen Behandlung der Verbrecher befaßt hat; ebenso sicher ist, daß es keine Appellation an das Landgericht gab.⁴⁾

¹⁾ Wagner, Streithandel, 151.

²⁾ 1566 beschloß der Rat von Solothurn: An gewöhnlichen Gerichtstagen müssen die Richter auf dem Lande um 10 Uhr vormittags auf dem Platze sein; wer zu spät kommt, bezahlt als Buße 3 Pfund. Hafner II, 328.

³⁾ Darum entstanden Streitigkeiten, wenn die hohen und niedern Gerichte nicht dem gleichen Herrn angehörten, wie dies bei Kriegstetten der Fall war. Bern betrachtete sogar das Messesehen als eine „malefizische“, d. h. kriminelle Handlung und verbot es in Kriegstetten.

⁴⁾ S. W. 1820, 242.

Der Vogt hatte die Pflicht, die Inassen seiner Vogtei zu schützen und zu schirmen; dafür bezog er die Bußen, oft auch den „dritten Pfennig“, d. h. einen Teil des Erlöses bei Güterverkäufen, und die Vogtsteuer;¹⁾ von jeder Haushaltung erhielt er ein Fastnachtshuhn und ein Viertel ($\frac{1}{4}$ Mütt) Haber (Futterhaber, Vogthaber); auch hatte er Anspruch auf einige Tagwen oder Frondienste (gemeine Werke).²⁾ Die Bezahlung des Vogtrechts (Naturalsteuer von Gütern) scheint in ihrem Ursprunge eine Art Militärpflicht-Ersatzsteuer gewesen zu sein, aufgekomen durch den Verfall der altgermanischen allgemeinen Wehrpflicht infolge des Aufkommens des Reiterdienstes im Heere und der damit zusammenhängenden sozialen Verschiebungen im Volke.

Die Rechte der „Gebauersame“ und diejenigen des Vogtes wurden lange Zeit mündlich von Geschlecht zu Geschlecht überliefert. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts wurden sie an vielen Orten auf Pergament geschrieben. Wo dies geschehen war, wurden die Briefe oder Offnungen vor Beginn der Verhandlungen vorgelesen. Einige Dorfbriefe sind noch erhalten. Man ersieht daraus, daß die Strafen hoch waren. So enthält z. B. die Handveste von Wiedlisbach folgende Bestimmungen: Wer jemanden zu Boden schlägt oder das Messer zückt, bezahlt 5 Schillinge. Wer einen andern an der Ehre schädigt, wird mit 10 Schillingen gebüßt.³⁾ Die Gerichte lagen nicht immer in einer Hand; mancher Gerichtsherr besaß bloß einen Anteil ($\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$) am Gericht. In Deitingen z. B. besaß 1364 der Edelknecht Hesso, genannt Spörli, den neunten Teil an einem Viertel ($\frac{1}{36}$) des Gerichts.⁴⁾

Mancher Gerichtsherr hat die Rechte und Pflichten seiner Herrschaftsleute, sowie Strafbestimmungen in ein Urbar eingetragen. So

¹⁾ Persönliche Geldsteuer. In Weintwil gab jeder Gotteshausmann vier Pfennige. Im Amte Schönenwerd „gebent (1394) die dörffer allusament ze gewöhnlicher stür 40 R stebler. Und von ieglichem hus 1 viertal habern ze fütterhabern. Jeglicher wirt git ain herbsthun und ain fastnachtshun.“ Habsburger Urbar II, 747.

²⁾ In der Herrschaft Kriegstetten hatte jedes Haus jährlich ein Twinghuhn, 1 Bierdung ($\frac{1}{16}$ Mütt) Twinghaber abzuliefern, einen Schnitter- oder Mäder-Tagwan zu leisten, d. h. zur Ernte- oder Heuzeit einen Tag zu fronen. Wer einen Zug hatte, mußte dem Twingherrn 1 Fuder Holz vor das Haus unentgeltlich fahren, jährlich 2 Fucharten pflügen oder das Geld hiezu geben. Zinsrodol Henmanns von Spiegelberg aus dem Jahre 1444. Abgedruckt in: Schmidlin, L. R., Genealogie der Freiherren von Koll, S. 215—230.

³⁾ Leuenberger, J., Chronik des Amtes Bipp, 34.

⁴⁾ S. W. 1825, 62.

enthält der Zinsrodel der Herren von Spiegelberg aus dem Jahre 1444 folgende Verordnung, die „man auf den Kanzeln verkünden soll“:

„Juncker Hemmann von Spiegelberg hat aufgesetzt und in allen seinen Gerichten (der Herrschaft Galten) geboten, daß niemand ein Feuer weder in einen Eichbaum noch in eine Buche legen soll in allen Wäldern, die in seinen Gerichten gelegen sind, wenn auch der Baum kein Laub trägt, er sei hohl oder nicht. Und wer dies täte, Mann oder Weib, soll ohne Gnade einen Liber geben, so dick (oft) er es tut. Und sollte dies eine Person tun, die unter Tagen ist, so hat derjenige, dem diese Person gehört, dieselbe Buße zu entrichten.

Item hat er aufgesetzt in allen seinen Gerichten, daß niemand ein Schwert in den (Wein-) Stuben tragen soll unter Gesellen (Kameraden), auch kein Schwert und keinen Spieß zum Tanze mitbringen dürfe. Wer dies täte, er sei fremd oder einheimisch, der soll jedesmal 10 Schillinge geben, ohne Gnade.

Item hat er aufgesetzt in allen seinen Gerichten: Wer, fremd oder einheimisch, auf Wegen, Stegen, in Dörfern, in Wäldern, im Feld bei Nacht und Nebel des andern wartet (einem andern auflauert), soll ohne Gnade 5 Liber geben; wenn er ihn schlägt oder wüpfet (berennt), 10 Liber; wenn er ihn aber blutrünstig macht, 20 Liber. Wenn aber sonst einer mit dem andern bei Tag oder Nacht stößig würde (in Streit geriete) und sie einander schlugen oder verwundeten, so sollen sie nach altem Herkommen dafür verbessern (büßen). Dabei soll es bestan (bleiben).“

Wie es bei einer Gerichtssitzung zugeht, zeigt am anschaulichsten der Hofrodel von Makendorf.¹⁾ Es saßen 11 freie Männer im Gericht,²⁾ weil der Hof 11 Lehen zu vergeben hatte; zu diesen gehörte die Mühle. Die Höfe besaßen ein Freistattrecht und gewährten den dahin Entflohenen die gleiche Sicherheit wie die Stadt Solothurn. Wer vom Juncker kein Lehen besaß, konnte nicht im Gericht sitzen, weil dieses, wenn ein Streit über ein Lehengut vorlag, sich in ein Lehengericht verwandelte. Die Richter waren verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.³⁾ Als Taggeld erhielt jeder einen Bierling Haber und ein Huhn.

¹⁾ S. W. 1813, 197.

²⁾ Nicht überall im Lande war es so. Die Öffnung von Rossikon (Zürich) erwähnt eine Dingstätte mit 7 freien Stuhlfäßen. Habsb. Urb. III, 584.

³⁾ Nach den Hofrodeln von Erlinsbach und Werb mußte ein Lehennann dem Vogt drei Schillinge bezahlen, wenn er zu einer Gerichtssitzung nicht erschien. S. W. 1821, 186. 1822, 90.

Zweimal im Jahre wurde Gericht gehalten, im Mai und im Oktober.¹⁾ Die Auskündigung mußte dem Gerichtstage wenigstens drei Tage vorausgehen; auf einen Sonntag, einen Feier- oder Festtag durfte keine Sitzung verlegt werden. Der Richter erschien mit einem Habicht, mit zwei Windhunden und einem Vogelhunde.²⁾ In seinem Gefolge waren ein Diener und der Koch. Dem Richter gehörten alle Bußen mit Ausnahme der ersten, welche der Koch ansprechen durfte.

Nach der Sitzung hielten die 11 Richter ein gemeinsames Mahl. Dafür waren ihnen 2 Mütt und 1 Summi Korn, gemahlen und gebacken (im Frühjahr 1 Mütt weniger), 2 Eimer Wein (im Frühjahr 1 Eimer), 1 Schwein und ein großer Kuchen geliefert worden. Der letztere, vom Müller in heißer Asche gebacken, mußte 30 Eier enthalten und so groß sein, daß ein mittelgroßer Mann, nachdem er ihn auf den Fußrist gestellt, über dem Knie so viel abschneiden konnte, als er auf einmal essen mochte.³⁾ Jedermann, alt und jung, durfte sich herbeilassen und von dem auf Kosten des Junkers Dargebrachten zehren. Das herbeiströmende Volk erhielt außerdem vom Müller 1 Viertel Wein zum Willkomm. Das Recht auf Bewirtung hatte das Volk auch dann, wenn eine Gerichtssitzung abgesagt wurde.⁴⁾

Der Junker blieb nach der Gerichtssitzung noch drei Tage in Makendorf, um die ergangenen Urteile zu schützen und jeden zu bekämpfen, der dem Richterspruch zuwider eine Liegenschaft ansprechen sollte. Während dieser Zeit mußte die Gemeinde dessen Hunde mit Brot, den Habicht mit einem Huhn und das an einen Fallbaum gebundene Pferd mit einem Vierling Haber füttern;⁵⁾ die Pferde des

¹⁾ In dringenden Fällen mußte der Vogt sofort einschreiten. „Wenn ein Huber den Vogt anriefe, ihm hilfreich zu sein, und hätte er nur den einen Stiefel angelegt, so soll er den andern in der Hand führen und dem Huber hilfreich sein.“ Hofrodel von Hüningen. Der Hofrodel von Breitenbach enthält eine ähnliche Bestimmung.

²⁾ Daß in andern Grafschaften ähnliche Gebräuche waren, zeigt eine Stelle aus dem Hofrodel von Brütten (Zürich). Der Vogt von Riburg erschien „selbdritt, mit einem Habicht und einem Vogelhund“, und der Grundherr, der Abt von Einsiedeln, mußte ihm auf dem Hofe ein Mahl geben. Dändliker I, 218.

³⁾ Eine ähnliche Vorschrift enthält der Hofrodel von Holderbank (Aargau): „Wer wegiffen (Pflugscharen) in den Hof bringt, dem sol man in dem Hof geben einen weggen, der in der Länge sye, daß sie ein Mann obrecht halber dem knüwe genuog hab z'essende.“

⁴⁾ Für die Hofgedinge in Breitenbach gab das Kloster Weintwil dem Vogt ein Bierzahl Haber, einen Ohmen ($\frac{1}{3}$ Saum = 50 Liter) Wein, einen Ohmen Bier, ein Pfund Pfeffer und einen Frischling im Wert von 5 Schillingen. Hofrodel.

⁵⁾ Einige Rädcl enthalten die Stelle: . . . „trockener Stall, weißes Stroh bis an den Bauch, Haber bis über die Nase“.

Gefolges wurden in den Brühl¹⁾ getrieben, der zwei Zucharten maß, und dort bis zur Abreise des Richters gehütet.

Nur freie Bauern konnten derartige Hoflehen besitzen. Darauf durften sie weder Zinsen schlagen noch Seelgeräte; „denn es ist ein Freigut.“ Ein Verkauf war nur möglich mit Einwilligung des Gerichtsherrn. „Das ist des Dinghofes Recht von jeher gewesen.“

Wie die Dorfrechte von einander abwichen, so waren auch die Stadtrechte verschieden.²⁾ Ein einheitliches Recht für mehrere Herrschaftsgebiete oder gar für eine ganze Grafschaft existierte nicht.

Wenn ein Streithandel über ein Lehen vorlag, wurde ein Lehengericht oder ein Gericht der Mannen (Lehenmänner) gebildet. Es gab so viele Lehengerichte als Lehenherren. Präsident des Gerichts war der Lehenherr selber oder ein von ihm ernannter Stellvertreter. Der Bischof von Basel hatte die Leitung seiner Lehengerichte als erbliches Amt den Grafen von Thierstein übertragen;³⁾ darum waren diese Grafen bis zu ihrem Aussterben die Pfalzgrafen des Hochstifts. Im Gerichte saßen nur Lehenträger des gleichen Lehenherrn und zwar nur solche von gleichem Stande, d. h. nur Adelige, wenn adeliges Lehen der Gegenstand des Streites war. Jedes Lehen mußte beim Tode des Inhabers oder des Lehenherrn neu empfangen werden; bei adeligen Lehen geschah dies mit großer Feierlichkeit. Gemeine Lehen wurden durch die Dorfgerichte dem neuen Besitzer übergeben.

In der Folgezeit kamen die hohen Gerichte im heutigen Kanton Solothurn an die Stadt Solothurn, welche auf die Erwerbungsart der Landschaften ihre Vorrechte stützte. Schon 1363 besaß Solothurn das Blutgericht in der Herrschaft Balm oder Flumenthal „von Freiheit und Gewohnheit wegen“. 1365 erhielt die Stadt von Karl IV. den Blutbann im Umkreise von drei Meilen. Durch diese Abtretung scheint das hohe Gericht von Zuchwil an Solothurn gekommen zu sein; von einer spätern Erwerbung ist nirgends die Rede. Die Stadt erwarb das hohe Gericht

c. 1344 in der Herrschaft Balm.

1388 in Grenchen (bis 1393 gemeinsam inne gehabt mit Bern).

1391 in der Herrschaft Buchegg (nach 1406 von Bern bestritten.)

¹⁾ Brühle waren im 9. Jahrhundert Gehege für Schwarzwild (Schweine) und Rotwild (Hirsche und Rehe). Im 13. Jahrhundert sonderte man das Rotwild vom Schwarzwild ab und errichtete für ersteres eigene Tiergärten, deren es, wie Brühle, eine Menge gab. Vgl. Müscheler, A., im Anz. für Schw. A. III (1876—79), 731 ff.

²⁾ Das Stadtrecht von Olten stammt aus dem Jahre 1409. Dasjenige von Solothurn ergibt sich aus den zahlreichen Freiheitsbriefen.

³⁾ Heusler, A., Verfassungsgesch. der Stadt Basel im Mittelalter, 180.

- 1415 im Werderamt (Oberlehensherrlichkeit, Erwerbung des Erb-
lehens 1458).
- 1426 in der Landgrafschaft Buchsgau (im Tal bis 1427, im übrigen
Teil der Grafschaft bis 1463 gemeinsam verwaltet mit Bern).
- 1487 in Seewen.
- 1499 in Dornach und Gempen (Oberlehensrecht, Erwerbung des
Erblehens 1485, 1502 je die Hälfte).
- 1499 in Büren, über die südliche Hälfte (Oberlehensrecht, Erwerbung
des Erblehens 1502).
- 1502 in Büren, über die nördliche Hälfte als Erb-
lehen vom Hoch-
stift Basel, die Oberlehensherrlichkeit darüber 1522.
- 1503 in Hochwald.
- 1515 in der Herrschaft Rotberg.
- 1516 in der Herrschaft Deitingen, in Biberist, Lohn und Luterbach.
- 1522 in der Herrschaft Thierstein, in Weintwil, in Muglar und
St. Pantaleon, sowie in Bättwil ($\frac{2}{3}$).
- 1523 in Rienberg.
- 1527 in der Herrschaft Gilgenberg, in Bättwil ($\frac{1}{3}$), in Bärtschwil,
in Kleinlützel und in Himmelried.
- 1532 in Olten.
- 1665 in der Vogtei Ariegstetten.
- 1826 in Wisen.
- 1512 erwarb Solothurn auch einen Anteil an den italienischen
Vogteien. Von 1525—1533 war die Herrschaft Blamont eine solo-
thurnische Pfandherrschaft.

3. Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Verhältnisse.

Der Grund und Boden gehörte zum Teil den freien Bauern,
zum Teil geistlichen oder weltlichen Herren. Diese hatten das Recht,
über Land- und Forstwirtschaft, über den Unterhalt der Wege, Gräben
und Zäune Vorschriften zu erlassen und Strafbestimmungen aufzu-
stellen. Bei der Handänderung der Grundstücke bezogen sie eine Ab-
gabe an Geld oder Naturalien, *Ehrschatz* genannt.¹⁾ Bisweilen
richteten sie auch über Geldschuld, Erbe und Egen. Die grundherr-

¹⁾ Einen einheitlichen Brauch oder gar ein Gesetz gab es nicht. Es werden
genannt: 10 Schillinge, von 20 Gld. 1 Gld. (in St. Urban und Bern üblich),
 $\frac{1}{3}$ des jährlichen Zinses, ein Quantum Pfeffer, 4 Maß Wein, Früchte etc. In
Weintwil betrug der Ehrschatz 10 Basler Pfund.

lichen Rechte und die daherige Gerichtsbarkeit nannte man *Twing* und *Bann*. Die *Twing-* und *Banngerechtigkeit* lag nicht immer in einer Hand; sie war geteilt unter die im Dorf begüterten Herrschaften. So besaß Gerhard von Göszen in Seon $\frac{1}{3}$,¹⁾ Anna von Wartensfels in Postorf $\frac{1}{4}$,²⁾ Siegmund von Thierstein im Guldental $\frac{2}{3}$, Hermann von Bechburg im gleichen Tal $\frac{1}{3}$ am *Twing* und *Bann*.³⁾ In späterer Zeit bedeutete dieser Ausdruck nur noch den *Gemeindebann* oder die *Einungsgrenze*.

Die gesamte Bevölkerung schied sich in *Adel* und *Volk*. Das letztere teilte sich in *freie Bauern*, *Hörige* oder *Halbfreie* und *Leibeigene*. Die Zahl der freien Bauern wurde immer geringer, weil die großen Grundherren bestrebt waren, die *Alleinherrschaft* an sich zu reißen. Der freie Grundbesitz (*Reichslehen*) in Händen von Bauern wurde nach und nach zur *Seltenheit*.

Die *Hörigen* waren früher freie Bewohner des Landes. Fortschreitende *Verarmung*, *Verwirrung* im Reiche, *Furcht* vor *Überfall* und *Plünderung* hatten sie gezwungen, den *Schutz* eines *Mächtigen* zu suchen, ihm ihren *Grundbesitz* abzutreten und ihn als *Erblehen* wieder zu empfangen. Dadurch wurden sie in ihren *Freiheitsrechten* eingeschränkt, wahre und volle *Untertanen* eines *Privatherren*, im Gegensatz zu den freien *Reichsleuten*. Sie waren samt dem *Hofe*, den sie bebauten, des *Herrn Eigentum*; ohne *Erlaubnis* durften sie den *Hof* nicht verlassen (*Gesindezwang*). *Persönlich* waren sie frei; sie konnten mit dem *Herrn* in den *Krieg* ziehen, *Anechte* besitzen, *Vermögen* erwerben und frei darüber verfügen.⁴⁾ Auch das *Recht* der freien *Verhehlung* stand ihnen zu; wenn sie sich aber mit einem *Leibeigenen* verhehligen wollten, mußten sie vorher die *Erlaubnis* einholen und eine *Abgabe* bezahlen; in solchen Fällen verloren ihre *Kinder* den *Rang* des *Hörigen* und sanken zu *Leibeigenen* herab. *Verkäuflich* waren die *Hörigen* nur mit dem *Gute*, auf dem sie saßen. *Ihrem Herrn* mußten sie die *Grundzinse* abliefern (*Getreide*, *Vieh*, *Butter*, *Hühner*, *Eier* u., auch etwas *Geld*) und *Fronarbeiten* leisten. Gehörten die *Hörigen* einem *Kloster* oder *geistlichen Stifte*, hießen sie *Gotteshausleute*; diese waren zum *Kriegsdienst* nicht verpflichtet und blieben „*ungetellet*“, d. h. von der *Reichssteuer* befreit.

¹⁾ Habsburger Urbar I, 156.

²⁾ Habsburger Urbar II, 577.

³⁾ Farnsburgisches Urbar von 1372.

⁴⁾ Sie konnten ihr Vermögen „einem Hunde an den Schwanz binden“, sagt die *Öffnung* von *Brütten*, doch ohne *Schaden* für die *Zinse* des *Herrn*.

Die Leibeigenen oder Eigenleute gehörten zu einem Fronhofs; sie wurden wie der Hausrat und andere Gegenstände ins Inventar aufgenommen. Einige arbeiteten bei ihrem Herrn als Handwerker oder gehörten zum Hausgesinde; andere bebauten kleinere oder größere Grundstücke, die erbswise auf die Nachkommen übergingen. In zweifelhaften Fällen wurde über die Leibeigenschaft eine Urkunde ausgestellt. Ein Beispiel aus dem Jahre 1303 mag hier eine Stelle finden. „Ich Elisabeth, Johann Erhards Wirtin, von Biel, bekenne ungedrungen und mit gutem Willen, daß ich dem hochedeln Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, und seinen Erben angehöre. Ich gelobe mit dem Eide, ihnen gehorsam zu sein als ein recht Dienstweib, mich und mein Gut ihnen nicht zu entfremden“. ¹⁾ In alter Zeit konnte der Herr die Eigenleute nach Willkür behandeln und das Maß der Abgaben und Dienste bestimmen. Er durfte sie schlagen, verstümmeln, sogar töten, ohne daß jemand eine Einsprache dagegen erheben konnte. Starb ein Leibeigener, zog er dessen Vermögen an sich (Heimfallsrecht); ²⁾ in späterer Zeit begnügte er sich mit dem Besthaupt, d. h. er nahm bloß das wertvollste Stück Vieh, wenn kein Vieh da war, das schönste Kleid oder (wie in Weintwil) das beste Hauptlachen. Mit der Zeit war das Fallrecht auch auf die Hörigen ausgedehnt worden. ³⁾ Nach und nach wurden die Sitten milder. Die Eigenleute konnten Vermögen erwerben, sich von Strafen und Lasten loskaufen und zu freien Zinsleuten emporsteigen. So lange sie der untersten Volksklasse angehörten, durften sie ihre Güter nicht veräußern und keine Ehe eingehen ohne Bewilligung ihres Herrn. ⁴⁾ Erhielten zwei Leibeigene, die nicht dem gleichen Herrn angehörten, die Bewilligung zur Ehe, so wurde bestimmt, daß ihre Kinder unter beide Herren verteilt werden sollen. Zur Ehe konnten sie gezwungen werden. ⁵⁾

¹⁾ S. W. 1829, 284.

²⁾ In Weintwil nahm der Abt $\frac{2}{3}$ von dem, was der Gotteshausmann besaß, und $\frac{1}{3}$ vom Besitz der Frau, den Fall voraus.

³⁾ „Wenn ain man stirbet in dem ampt Werb, so nympt ain vogt das best haupt ze vass; er git aber das selb widerumb ze lösen nach sinen gnaden.“ Habsburger Urbar II, 747.

⁴⁾ Graf Rudolf von Falkenstein bewilligte 1318 zwei Leibeigenen in der Klus, Güter zu Mähendorf dem Stifte Solothurn zu verkaufen. S. W. 1817, 345. Heinrich von Erolswile erlaubte 1330 einem Eigenweibe eine Ehe mit einem Knecht des Gotteshauses Solothurn. S. W. 1832, 71. Jede Urkundenammlung enthält derartige Beispiele in großer Zahl.

⁵⁾ Wenigstens an einigen Orten. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß die Behandlung der Hörigen und Eigenleute überall die gleiche gewesen wäre.

„Man mag jeglichem, der 20- oder 18-jährig ist, gebieten, ein Weib zu nehmen bei 1 Pfund (Strafe) und jedem Weib, das 14 Jahre alt ist, einen Mann zu nehmen bei 1 Pfund“.¹⁾ „An der Fastnacht, wo man gewöhnlich zur Ehe greift, soll der Amtmann die Knaben und Töchter, welche im Alter sind, besehen und Mann und Weib geben, jegliches seinem Genossen“.²⁾ Viele Eigenleute wurden von ihrem Herrn verkauft, versetzt, vergabt oder vertauscht.³⁾

Die Güter wurden meistens ausgeliehen als Huben⁴⁾ und später als Schuposen. Eine Schupose umfaßte 10—12 Zucharten. Es werden auch Weinberge, Hoffstätten, Matten und Acker genannt. Ein Mannswerk war so viel, als ein Mann an einem Tage beackern, eine Mannsmad so viel, als er an einem Tage abmähen konnte, also ein Tagwerk.

Die Landschaft bot ein ganz anderes Bild als heute. Die Wälder bedeckten nicht bloß die Bergabhänge, sondern auch einen großen Teil der Talsohlen. Die Eichenwälder wurden besonders gepflegt, weil die Eichen (Acherum) den Schweinen zur Nahrung dienten. Das angebaute Land einer Gemeinde war von einem dichten Dornhag umschlossen. Flurzäune schieden die einzelnen Felder, und ein Hag oder Etter trennte das Dorf vom Felde. Die Frühlingssweide oder „Schweid“, Wunn oder Wonne genannt, nahm ihren Anfang, sobald Gras und Kräuter zu wachsen begannen. Das große und kleine Vieh bis auf die Gänse herab wurde von einem Hirten auf die Wiesengründe, zu denen auch die der Zäune entledigten Wiefänge gehörten, zur Aetzung geführt. Diese dauerte in den mildern Lagen bis zum 23. April (Georgentag) und in den weniger milden bis zum 1. Mai (Walpurgistag). Schon früh, vielleicht schon im 16. Jahrhundert, scheint diese Rechtsame mit allseitiger Zustimmung eingegangen zu sein. Die Sommerweide oder Feldfahrt endigte

Es gab kein geschriebenes Recht, auf das sich die Unfreien hätten stützen können; der Herr berief sich auf das alte Herkommen, und von diesem konnte man sagen: Je älter, desto schlimmer. In gleicher Weise waren auch die Verhältnisse der hohen und niedern Vogtei und der Grundherrschaft keineswegs einheitliche. Das politische Leben des Mittelalters gestaltete sich nicht nach Normen, Gesetzen und Vorschriften, sondern nach den lokalen Überlieferungen, Sitten und Gewohnheiten.

¹⁾ Wittnauer Dinghofrodol vom Jahre 1344.

²⁾ Diestaler Stadtrodel von 1411. Basler Beiträge 1843, 347.

³⁾ Zahlreiche Angaben über das Leibeigenschaftswesen im St. Solothurn enthält das Sol. Monatsblatt 1912, 172.

⁴⁾ Eine Hube bot so viel Land, als eine Familie mit wenigem Gesinde bebauen konnte. Sie enthielt ca. 40 Zucharten, wenn der Boden fruchtbar und gegen 50 Zucharten, wenn er wenig ergiebig war.

8 oder 14 Tage nach Berena, am 8. oder 15. September. Alles mähbare Wiesenland war wieder eingehegt worden. Das Vieh weidete auf der jeweiligen Brache, auf der Almende, in den Hölzern und wo sonst nicht gemäht wurde. Der Inhaber des Bodens hatte das Recht zum Heu-, nicht aber auch zum Emdraube; in letzterem Falle wurde das Grundstück zur gemeinsamen Weide geschlagen. Die Herbstweide oder „Trätte“ dauerte so lange, als die Witterung es zuließ oder hinreichende Nahrung für das Vieh vorhanden war.¹⁾ Spätestens am 29. September (Michaelstag) mußten sämtliche Weideplätze, die zur Aussaat gelangte Brachzelg ausgenommen, von ihren Zäunen wieder entblößt sein. Zu dieser Zeit wurden auch die Schweine zur Acherumlese, d. h. zum Genusse der Eicheln, Buchnüsse, der wilden Apfel und Birnen, in die Wälder (in das Holz) getrieben. Die Benennung Frühlings-, Sommer- und Herbstweide kommt in den Urkunden nicht vor; dafür trifft man die Ausdrücke Wunn und Weid, welchen manchmal das Wort „Feldfahrt“ beigelegt ist.

Die Bauart der Häuser war fast überall dieselbe; die Hütten waren einstöckig, aus Holz gebaut²⁾ und mit Stroh oder Schindeln bedeckt³⁾ und in letzterem Falle mit Steinen beschwert. Die Wohnstube war nieder und gewöhnlich etwas dunkel, weil das Dach weit herabreichte. Glasfenster vermochten nur Reiche sich zu verschaffen. In die Lichtöffnungen waren Tücher gespannt. An Geräten sah man weder Schönes, noch Kostbares; oft mußte eine festgenagelte Bank und ein einziger Tisch für alle Hausbewohner genügen. Am Abend verbreitete ein rauchendes Öllämpchen oder ein Feuerlein im Kienofen

¹⁾ Das Weiderecht war nicht beschränkt durch die Herrschaftsgebiete, nicht durch die spätern Kantons Grenzen. So wurde z. B. die gemeinsame Feldfahrt in den Herrschaften Bipp, Narwangen, Betsburg, Falkenstein und Gösgen erst 1577 durch Bern und Solothurn aufgehoben.

²⁾ Ausnahmen werden in Urkunden angegeben. „Eine Rente von einem steinernen Hause . . . S. W. 1827, 339. „Ein gutes Dorfhaus mit einer Stube . . . S. W. 1827, 20.

³⁾ Darum konnten 1375 die Ortschaften Fridau, Werd, Wil, Oberkappel, Guzwil, Gännikon, Gurzeln, Hecheltosen und Wedelswil spurlos verschwinden. So lange diese Bauart vorherrschend war und es an Löschrichtungen fehlte, konnten Feuersbrünste schreckliche Verheerungen anrichten. Es verbrannte 1411 der nördliche und 1422 der südliche Teil von Olten, 1461 (und 1539) der größte Teil von Balsthal, 1523 fast das ganze Dorf Bettlach, 1552 das Dorf Schnottwil, 1556 das ganze Dorf Hubersdorf, 1571 fast ganz Messen. Durch Feuer wurden zerstört 1600 in Winznau 30 Firsten, 1602 in Lostorf 30 Gebäude, 1622 in Lommistwil alle Häuser bis auf drei, 1628 in Derendingen 31 Häuser, 1631 in Günsberg 21 Gebäude, 1654 in Neuendorf 40 Firsten.

ein schwaches Licht. Die Kammern über dem Wohnraum konnten nicht geheizt werden; sie enthielten in der Regel auch keine Fenster; ein Laden wurde des Abends und im Winter vor die Öffnung geschoben. Die Küche war geräumig, aber rußig, weil das Kamin fehlte; der Rauch gelangte durch eine aus Brettern gebaute Leitung auf den Dachboden und durch Lücken im Strohdach ins Freie. Über der Feuerstelle hing an einer Kette der Kochhafen; erst in späterer Zeit, vielleicht durch Holzmangel dazu geführt, begann man Kochherde zu errichten.

Die Lebensweise des Volkes war nach heutigen Begriffen eine ärmliche. Jede Familie bereitete die Kleidung selbst. Flachs, Hanf und Wolle wurden gesponnen, gewoben, gebleicht oder gefärbt und endlich verarbeitet. Auch in den wohlhabendsten Häusern setzten Frauen und Töchter eine Ehre in geschickte Handhabung des Spinnrads und in Ansammlung stattlicher Leinenvorräte. Auf die Zubereitung der Speisen pflegte man wenig Kunst zu verwenden. Die Milch bildete ein Hauptnahrungsmittel; dazu kamen Eier, Butter, Zieger und Käse. Häufig war eine breiartige Speise, das Mues. Wurzel Früchte und Gemüse waren wenig im Gebrauch. Zu der Fleischnahrung gab die Schweinezucht einen reichlichen Beitrag. Als Getränke dienten Milch oder Molken, Wein oder Most.¹⁾ Als Würzen gebrauchte man Honig, Pfeffer und einige Gartenkräuter. Heilmittel suchte man teils in Pflanzensäften, teils in abergläubischen Bräuchen und Spruchformeln.

Landbau und Viehzucht waren des Volkes einzige Erwerbsquellen. Verbesserungen in der Bewirtschaftung des Bodens wurden durch das uralte gemeinsame Weiderecht fast unmöglich gemacht. Traten Fehljahre ein, waren Not und Elend unvermeidlich. Die Chronisten wissen viel zu erzählen von Mißernten, von Wasserchäden und Hagelschlag, von Hunger und Pestilenz. Hatte schon der freie und vermögliche Bauer seine Mühe, sich für die Tage der Not vorzusehen, so waren die Leibeigenen und Eigenleute bei ihren Verpflichtungen gegen ihre Herren noch schlimmer daran.

Auf dem Herrenhofe mußten die unfreien Bauern ihre Fronungen leisten.²⁾ Da wohnte der Amtmann oder Meier (villicus). Er versammelte die Dorfhörigen, wenn etwas zu beraten war, und leitete die Verhandlungen; die Beschlüsse traten in Kraft, wenn der

¹⁾ Im Hofrodel von Breitenbach (1411) wird auch Bier erwähnt.

²⁾ B. B. „Das Meni tun (die Fronmad leisten) von des Twinges wegen.“
E. W. 1832, 259.

Grundherr dagegen keinen Einspruch erhob. Er führte die Kontrolle über die Hörigen und Eigenleute; bei Todesfällen nahm er das Inventar auf und leitete die Gütertrennungen, Teilungen und Erbschaften. Er bezog den Ehrschatz, den Fall, die Zinsen und Gefälle, z. B. die Tratten- oder Weiderechtsgelder. Wer die Zinsen am St. Gallentag nicht ablieferte, mußte sie nachher geben „mit der Buße, die darauf gesetzt ist.“ Bei Verweigerung der Zinspflicht verlor der Hörige das Lehen. In Erlinsbach mußte der Schuldner bei Verspätungen die Zinsen „bessern“ mit drei Schillingen. In gewissen Händeln führte der Meier den Stab;¹⁾ er mußte richten „als dick man seiner bedurfte.“ Ihm lag ob, die Eigenleute einzufangen, wenn sie sich entfernten, oder daherige Anordnungen zu treffen. Er besorgte auch die Unterhandlungen mit dem Herrn, wenn Hörige mit Leibeigenen oder Leibeigene und Hörige aus zwei Herrschaften eine Ehe eingehen wollten. Nach dem Rodel von Erlinsbach mußte der Meier einen Farren, einen Eber, einen Widder und einen Bock halten. Er hatte die Feldwirtschaft (Bewässerung und Einfriedigung der Felder, Anlage und Unterhalt der Wege und Straßen, Festsetzung der Ernten und des Weidganges, oft auch Bezug des Zehntens und der Landgarben) zu leiten oder doch zu beaufsichtigen. Unter seiner Aufsicht stand auch die Waldwirtschaft; er bewilligte oder untersagte das Schlagen von Brenn-, Werk- und Bauholz und wachte über jede Schädigung des Waldes. Hinter ihm stand der Bogt, der ihn schirmen mußte „vor Unfugen und Gewalt, wo es notdürftig war.“

- Dorfmeier werden in Urkunden häufig genannt. So war z. B.
- 1274 Burkard villicus in Dnsingen. F. R. B. III, 95 und 104.
 - 1299 Werner villicus in Nugalr. Urkundio I, 181.
 - 1302 Konrad Meier zu Wangen. S. W. 1816, 26.
 - 1305 Konrad Meier zu Werb. S. W. 1824, 69.
 - 1308 Heinrich Meier zu Aldermannsdorf. S. W. 1824, 559.
 - 1315 Hermann Meier zu Dnsingen. S. W. 1832, 60.
 - 1318 Rudolf Meier zu Aldermannsdorf. S. W. 1817, 245.
 - 1382 Klaus Meier zu Hügendorf. S. W. 1820, 230.
 - 1399 Heinrich Meier zu Nunningen. U. L. B., 671.
 - 1409 Hans Meier zu Neuendorf. S. W. 1824, 566.

Eine Aufzählung der Dorfmeier im 15. Jahrhundert hat keinen Wert; denn der „Meier“ war zum Geschlechtsnamen geworden.

¹⁾ Hafner II, 374.

Die Verhältnisse der unfreien Bauern nahmen im Laufe der Zeit eine bestimmte und rechtsförmliche Gestalt an. Man findet in den alten Verkäufen, Verpfändungen und Vergabungen neben dem Namen des Hörigen oder Leibeigenen auch die Angabe eines unveränderlich festgesetzten Ertrages der veräußerten Güter, meist in Naturerzeugnissen (Dinkel, Haber, Hühner, Eier, Schweine, Schultern, Schinken u.) ausgesetzt. Verbesserungen und Mehrertrag solcher Schuposen kamen demnach ganz dem Anbauer zu gute. Wie dieselben im Zeitlaufe stillschweigend in das Eigentum des Letztern überzugehen begannen, nahmen jene fixen Ertragsablieferungen den Charakter bloßer Bodenzinsen an.¹⁾

Mit der Grundherrschaft waren auch Lasten verbunden. Der Grundherr mußte für seine Untertanen sorgen; er tat dies, indem er ihnen Schutz gewährte, Tavernen und Herbergen, Bäder, Kranken- und Siedehäuser,²⁾ Mühlen, Bäckereien, Kalköfen, Hanfreiben und Getreidestampfen, Schmieden und Sägemühlen errichtete oder bewilligte. Besonders häufig sind die Mühlen erwähnt; diejenige von Selzach erscheint urkundlich schon 1181.³⁾ Die Dorfgenoßen waren geschützt durch das alte Herkommen und später durch Dorfbriefe. Der Kodel von Mähendorf sagt: „Von zwei Mütt Kernen darf der Müller ein Immi nehmen, aber kein Mehl. Ist derselbe abwesend, darf man sein Geschirr benutzen, doch ohne es zu beschädigen. Auch soll man uns eine Bläue halten, und von 2 Löchern soll man 3 Pfennige Solothurner Münz geben.“ Der Mühlezens durfte nicht erhöht, der Reibelohn nicht gesteigert werden. Aber auch die Bauern hatten Verpflichtungen; sie durften ihr Getreide nicht einem andern Müller abliefern. Dadurch entstand der Mühlezwang, der eine Nachlässigkeit der Müller zur Folge hatte. Nicht jede Herrschaft hatte eine eigene Zwingmühle. In Biefen (bei Onfingen) mußten die Bauern aus dem Amte Erlinsburg mahlen, stampfen und bläuen (den Hanf reiben) lassen „und nirgend anderswo“. Wer dies nicht tat, mußte gleichwohl dem Müller zu Biefen „den rechten Lohn geben und dem Herrn, der Erlinsburg inne hat, zur Buße drei Schillinge bezahlen“.⁴⁾

¹⁾ Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1844 wurde die Ablösung aller Bodenzinsen im Kanton Solothurn allgemein verbindlich erklärt.

²⁾ Das Stift Solothurn besaß, unabhängig vom Krankenhaus der Bürger, ein eigenes Spital an der Fischergasse. Schon 1299 erscheint ein Chorherr als Arzt. 1350 wurde eine Vereinigung beider Spitäler angestrebt. S. W. 1818, 282.

³⁾ S. W. 1831, 188. Deutsch 1812, 345.

⁴⁾ S. W. 1826, 160.

Twingmühlen werden schon im 12. und häufiger im 13. und 14. Jahrhundert genannt, z. B. diejenige in Schnottwil (1264), Biezwil, Rienberg (1276), Solothurn (Goldgasmühle 1304), Mätzendorf, Seewen (1307), Balsthal (1311), Gurzeln (1318), Grenchen (1330), Wöschnav, Holderbank, Wolfwil (1336), Niedergösgen, Greßenbach (c. 1370), Meltingen (1371), Selzach (1377), Buchfiteu (1380), Olten (1385), Brügglen (Hufersmühle 1393), Lüßlingen (1402), Rickenbach (1405).

Nachdem die Herrschaftsgebiete an Solothurn gekommen waren, bestand der Mühlezwang noch jahrhundertlang fort. Ein Gerichtsvorstand im 18. Jahrhundert liefert einen Beleg hiezu. Am 16. Februar 1771 stand der Müller Amanz Hammer von Balsthal vor Gericht als Kläger gegen den Lehenmüller Josef Brunner von Holderbank, welcher beim Pfarrer von Holderbank, damals in St. Wolfgang wohnhaft, das „Zmühli“ abgeholt hatte, während ihm laut Lehenbrief vom 19. Januar 1750 das Recht hiezu in der Einung Balsthal allein zustand. Der Kläger glaubte, sein Berufsgenosse dürfe nicht einmal durch die Einung Balsthal fahren. Das Gericht entschied: Wenn der Verantwortliche seine Kunden in Mümliswil besuchen will, darf er die Straße benutzen.¹⁾

Wo die Herrschaft eine Mühle baute, hatte sie auch einen Backofen nötig. Für die ganze Gemeinde, oft für das Amt, bestand anfangs nur ein Backofen.²⁾ Bei der Zunahme der Bevölkerung genügte ein Ofen nicht mehr. Schon 1256 bewilligte der Basler Bischof gegen eine zu entrichtende Abgabe (Ofenzins) die Errichtung von Privatbacköfen.³⁾ Im Jahre 1415 wurde der Backofen- und Feuerstattzins auf alle Ortschaften und Wohnstätten, auch auf die freigesessenen Einzelleute der Alt-Grafschaft Baden ausgedehnt. Jeder Einspruch wurde abgewiesen. Aus der seltenen, schwer erhältlich gewesenen Erlaubnis, im eigenen Privatofen backen zu dürfen, entstanden mancherlei Eigennamen, z. B. „zum Ofen“.⁴⁾ Daß es in den Gebieten, die jetzt zum Kanton Solothurn gehören, nicht anders war als im Aargau, beweisen

¹⁾ Spruchbuch der Herrschaft Falkenstein I, 213.

²⁾ Der Bischof Salomo von Konstanz besaß einen Backofen, worin zusammen 1000 Brote gebacken werden konnten. Argovia XVIII, 115.

³⁾ Argovia XVIII, 115.

⁴⁾ Im Jahre 1300 lebte in Atingen Heinrich zum Ofen, 1333 daselbst das Brüderpaar Ulrich und Werner zum Ofen. Johann zum Ofen in Langendorf, Bürger zu Solothurn, kommt 1337—1368 urkundlich vor. 1342 erscheint Heinrich Diener, 1347 Buri, 1380 und 1385 Rudolf, 1393 und 1395 Peter, alle genannt zum Ofen. 1403 und vielleicht schon früher ist „zum Ofen“ ein Geschlechtsname.

die Urkunden. 1296 vergabte Peter Arnold von Solothurn dem Kloster Fraubrunnen sein Ofenhaus beim Bürentor.¹⁾ 1365 überließ Frau Agnes Grans von Solothurn dem Schultheißen und Rat gegen Bezahlung von 150 Gulden ihr Ofenhaus mit Hofstatt,²⁾ und 1377 verkauften die Grafen Hartmann von Riburg und Siegmund von Thierstein dem Rudolf Sefried von Solothurn die Stadt Altreu mit dem Dorf Selzach und dazu „ein Schwein von dem Ofenhaus zu Selzach und ein Schwein von dem Ofen zu Bettlach“.³⁾

Die lehenherrlichen Anschauungen sind geblieben bis ins 19. Jahrhundert hinein. Die Regeneration von 1831 räumte damit auf. Nur die Tabernenrechte oder Ehehaften-Wirtschaften sind geblieben bis in unsere Zeit.

Die grundherrlichen Rechte lagen nicht immer, vielleicht nur selten oder nie in einer Hand. So hatte Siegmund von Thierstein im Guldental $\frac{2}{3}$, Henmann von Bechburg $\frac{1}{3}$ von Zwing und Bann. Selbst da, wo nur ein Grundherr angegeben ist, besitzt dieser in der Regel nicht den ganzen Gemeinde- oder Herrschaftsbezirk, sondern nur den Löwenanteil. Die Höfe reichten, wie heute noch, manchmal über die Grenze hinaus und andere über die Grenze herein. Zahlreiche Hufen und Schuposen waren vom Grundherrn oder von freien Bauern verkauft oder vergabt worden.⁴⁾ Man könnte dies mit einer endlosen Reihe von Beispielen nachweisen. Wir beschränken uns darauf, aus dem Habsburgischen Urbar einige Beispiele zu nennen. Aus den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten bezogen die Riburger 1264 folgende Zinsen: In Schnottwil von einer Hufe und einer Mühle 1 Pfund, 8 Schillinge und 4 Mütt Dinkel. In Messen 1 Schilling. In Mühledorf von 1 Schupose 1 Schwein und 7 Schillinge. In Gummikon⁵⁾ von 3 Schuposen 2 Viertel Dinkel, 3 Schweine, 2 Schinken, 6 Hühner, 60 Eier und 12 Schillinge. In Lohn von 6 Schuposen 6 Viertel Dinkel, 5 Schweine, (?) Schinken, 10 Hühner,

¹⁾ S. W. 1818, 174.

²⁾ Hafner II, 135.

³⁾ S. W. 1815, 604. Noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurde von der Ökonomischen Gesellschaft Solothurns für die Stadt Solothurn die Errichtung eines öffentlichen Gemeinde-Badofens angestrebt. Gluz-Hartmann, L., Die Stadtbibliothek, S. 14. Solothurn 1879.

⁴⁾ Rudolf von Falkenstein besaß in Oberbipp 12 Schuposen. S. W. 1820, 51.

⁵⁾ Südöstlich Lüterkofen, wo heute noch das Gummikofen oder Dünnikofen Feld liegt. Siehe Amiet, F. J., Eine verschwundene Ortschaft: Gummikon im Kt. Solothurn. Anz. für schw. G. I, 86.

100 Eier. In Ammannsegg von 15 Schuposen 28 Viertel Dinkel, 15 Schweine, 26 Schinken, 30 Hühner, 300 Eier. In Dingen 1 Schwein, (?) Dinkel, 2 Schinken. In Hüniken 12 Schillinge. In Nschi 10 Schillinge, 1 Viertel Dinkel und 2 Schinken. Die Unvollständigkeit der Herrschaftsrechte läßt sich auf der Karte nicht darstellen. Die Lückenhaftigkeit und Beschränktheit in territorialer Beziehung ergibt sich aus der Tatsache, daß in österreichischen Gebieten mit Ausnahme von zehn Dörfern kein einziges Dorf als solches den Habsburgern zu eigen gehört hat, sondern höchstens einzelne Höfe, Güter oder auch nur eine gewisse Gerichtsbarkeit und ein Besteuerungsrecht, nie aber der für die Eigenschaft allein charakteristische Grundzins.¹⁾ So mögen die Verhältnisse auch im jetzigen Kanton Solothurn gewesen sein.

Unter Solothurn bestand die Leibeigenschaft noch lange Zeit. 1513 beschloß die Obrigkeit die Loskäuflichkeit in ihren Landen.²⁾ 1522 verzichtete sie in der Herrschaft Gösgen auf den „Fall“.³⁾ Am 9. August 1785 wurde im ganzen Kanton die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben.⁴⁾ In allen Kirchen zu Stadt und Land ließen Schultheiß, Kleiner und Großer Rat verkünden, sie hätten seit einiger Zeit landesväterlich beherzigt, „wie erniedrigend die Leibeigenschaft auch nur dem Namen nach für den Menschen sei, welcher einen häßlichen Unterschied diese unter Geschöpfen von gleich erhabenem Berufe und gleicher Bestimmung gestiftet, wie widrig und nachtheilig dieselbe auf das gesellschaftliche Leben der Menschen und folglich auf ihre Glückseligkeit und Wohlfahrt gewirkt habe; hingegen wie rührend für die Nachwelt das Beispiel jener wohlthätigen Regenten sein werde, welche mit Hintansetzung verjährter Vorurteile großmütig sich entschlossen, durch gänzliche Tilgung und Aufhebung dieser traurigen Überbleibsel betrübter und harter Zeiten solchen Mitgliedern der Gesellschaft das edle Kleinod der Freiheit zu schenken, sie einer drückenden Bürde zu entladen und in die natürliche Gleichheit und Würde mit ihren Mitmenschen wiederum einzusetzen. Diese Beweggründe sind es, welche uns veranlaßt

¹⁾ Habsburgisches Urbar III, 545.

²⁾ Einigen Leibeigenen war der Loskauf schon früher gelungen. So haben sich z. B. die Geschwister Uli und Velina von Hüniken 1362 bei der Familie Billung in Solothurn mit 14 Pfund Pf. von der Leibeigenschaft losgekauft. S. W. 1825, 50.

³⁾ S. W. 1823, 302.

⁴⁾ Ratsmanual 1785, 600. Tatarinoff, T., Großzügigkeit im alten Solothurn. Sol. Tagblatt vom 3. VI. 1911.

haben, ohne der Unglücklichen Flehen abzuwarten, allein aus Trieben väterlicher Liebe, Huld und Neigung, alle unsere Leibeigenen, so viel deren in unsern Landen sich noch vorfinden oder außer Land sich aufhalten, ohne Ausnahme, unentgeltlich und ohne Vorbehalt auf immer von der Leibeigenschaft zu befreien dergestalt, daß sie und ihre Abkömmlinge zu allen künftigen Zeiten als leibessfreie Untertanen anzusehen sind und ihnen ihres frühern Standes wegen ein Wortwurf, bei Strafe, nicht gemacht werden soll“.

Groß war die Freude des befreiten Volkes.¹⁾ Ein Freigewordener, der ob Thierstein oder Gilgenberg wohnte, drückte seine Gedanken in poetischer Form schriftlich aus. Er sah vor sich die düstere Burg, die hinein ragte in eine neue Zeit, und die geliebte Heimat im Glanze der Abendsonne. Sein Blick schweifte hinab ins heitere Laufental und ruhte sinnend auf den fernen Bergen. Schön war der klare Sommerabend, schön die stille Nacht mit ihrem Sterngefunkel; doch stärker und tiefer wirkte auf ihn das Glück der Freiheit.

Freiheit, o du edle Gabe,
O du Vorrecht der Natur!
Nehmt mir Geld und Haus und Habe,
Meine Freiheit laßt mir nur!

O du holder Abendsterne,
Sanft und friedlich ist dein Blick;
Aus der weiten, blauen Ferne
Nimmst du teil an meinem Glück.

Mög', so lange du wirst glänzen,
Blühen jener edle Staat,
Der voll Huld in seinen Grenzen
Frei zu sein geboten hat.²⁾

¹⁾ Sie dauerte nicht lange. Einige Jahre später kam von Westen her der Ruf nach „Gleichheit und Brüderlichkeit“. Die Unzufriedenheit wuchs; die Vertreter der Obrigkeit wurden vertrieben, die Burgen zerstört.

²⁾ Das ganze Gedicht, von dem hier die drei letzten Strophen geboten werden, steht im Solothurner Kalender für das Jahr 1786. — Die Befreiung der Leibeigenen wurde im ganzen Kanton als eine hochherzige Tat gepriesen. Der Schulherr Abbé Schmid schrieb einen schwungvollen Dithyrambus als „Dankabstattung der Menschheit an die hochwohlgebornen, hochgeachteten, hochweisen und gnädigen Herren und Obern, Räte und Bürger der Stadt und Republik Solothurn“.





II. Die Stadt Solothurn.

1. Die Stadt.¹⁾

Die ersten Ansiedlungen an der Stelle, wo jetzt Solothurn steht, reichen zurück in die Hallstatt-Periode (800—300 v. Chr.). Schriftlich wird der Name des Ortes zum ersten Mal genannt durch das Epona-Denkmal, welches 219 im vicus Salodurum errichtet wurde. Durch die Hinrichtung der Glaubenshelden Ursus und Viktor im Jahre 285 (nach kirchlicher Tradition 302) wurde der Ort in weiten Kreisen bekannt. Im Anfang des 4. Jahrhunderts wurde das Castrum erbaut. Es gehörte zur civitas Aventicensis und bildete keine Gemeinde wie der Vicus. Östlich des Castrums, auf einem Hügel am Aareflusse, wo die Glaubenshelden begraben worden waren, entstand eine christliche Kultstätte; den Gottesdienst besorgte eine kirchliche Genossenschaft, die später die Regel des Bischofs Chrodegang von Metz annahm. Gegen das Jahr 742 beschenkte nach der Sage Werthrada, die Gemahlin Pipins, das Regularstift in Solothurn;²⁾

¹⁾ Ortschaften im alten Bürgerziel: 1182 Bedelswile, 1215 Lengendorf, 1305 Oberdorf, 1319 Belbrunnen, 1367 Riedholz. Rüttenen wird erst später genannt.

Literatur über die mittlere Geschichte:

von Ury, F., Die Belagerung von Solothurn 1318. 1875.

Fiala, F., Solothurn zur Zeit der Belagerung. Vortrag, geh. in der Töpfergesellschaft im Winter 1857/58. Anal. hist. Bd. XVIII. Soloth. Tagbl. 1911, Juli 21 ff.

Fiala, F., Das St. Ursusbanner, ein Andenken an die Belagerung von Solothurn 1318. 1869.

Hartmann, A., Hans Roth und die Mordnacht von Solothurn. Neujahrsbl. der Töpfer. 1883.

Amiet, J. J., Solothurn im Bunde der Eidgenossen. 1881.

Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift in Solothurn. 1878.

²⁾ Hermann, F. J., Solothurner Kalender 1782.

vielleicht erbaute, erweiterte oder verschönerte sie auch die St. Ursenkirche. Die älteste Urkunde, in der das St. Ursenstift genannt wird,¹⁾ fällt ins Jahr 870. Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche teilten das Lothar'sche Reich, und der letztere behielt sich das St. Ursenmünster (d. h. die Kastvogtei) in Solothurn vor. Ein Stiftsgebiet mit Einkünften muß damals bestanden haben.

Die Gründung des Königreiches Burgund (888) und seine Erweiterung nach Osten brachte für Solothurn Vorteile. Stift und Castrum gewannen an Bedeutung. Hier erhielt 892 Boso von Lausanne die bischöfliche Weihe;²⁾ hier auf ihrem Eigengut erbauten die Burgunderkönige eine Burg, worin sie sich zeitweise aufhielten.³⁾ Durch Berta, die Gemahlin Rudolfs II. († 937), wurde um das Jahr 930 das Regularstift in ein Chorherrenstift umgewandelt und die St. Ursenkirche zur Gründung eines Baufonds mit Gütern dotiert.⁴⁾ Noch zu ihren Lebzeiten wurde ein neuer Kirchenbau begonnen und unter ihrem Sohne, unter Konrad dem Friedfertigen († 993), fortgesetzt.

Es ist anzunehmen, daß Solothurn damals einen Rat besaß mit einem vom Könige ernannten Causidicus an der Spitze,⁵⁾ ausgerüstet mit niederer Gerichtsbarkeit; doch ist ein Schultheiß urkundlich erst im 12. Jahrhundert bezeugt. Als König Rudolf III., Bertas Enkel, 1032 kinderlos starb, fiel Burgund an das deutsche Reich zurück. Rudolfs Schwestersohn, Odo von Champagne, machte Anspruch auf Burgund; er eroberte im transjuranischen Burgund Festen und Städte, z. B. Murten und Neuenburg. Allein Kaiser Konrad II., der Salier, fiel, über Solothurn ziehend,⁶⁾ ins transjuranische Burgund ein und ließ sich in Peterlingen die burgundische Krone aufsetzen. Auch die Erzgrafen von Hochburgund, deren Gebiet (Grafschaft Vargen) bis zur Sigger reichte, mußten sich unterwerfen. Damals war Solothurn

¹⁾ S. W. 1812, 342. F. R. B. I, 235.

²⁾ F. R. B. I, 258. Die Stadt gehörte anfänglich zur Diözese Aventicum und von Ende des 6. Jahrhunderts bis 1828 zum Bistum Lausanne. Die Vorstadt lag bis 1828 im Bistum Konstanz. 1642 hat der Bischof von Konstanz in der Vorstadt Solothurn das hl. Sakrament der Firmung erteilt. Hafner II, 297.

³⁾ Von ihr ist der Zeitloekenturm stehen geblieben. Darüber berichtet das S. W. 1846, 30 und Anz. N. IV, 129.

⁴⁾ Im 16. Jahrhundert wurde zu Ehren dieser Königin in Solothurn eine Denkmünze (Bertataler) geprägt.

⁵⁾ Siehe S. W. 1820, 352.

⁶⁾ Inde collecto exercitu per Salodurum Burgundiam intravit. F. R. B. I, 312.

politisch ein bedeutender Ort. Man kann dies aus der Tatsache schließen, daß Konrad II. hier im Herbst 1038 einen burgundischen Reichstag hielt und seinem Sohne Heinrich III. das Königreich Burgund übergab.¹⁾ In der „königlichen Kapelle“ St. Stephan²⁾ leisteten die geistlichen und weltlichen Großen dem jungen König den Huldigungseid. In Burgund trat nach und nach Ruhe ein. In Solothurn (Castrum Solodorensis) unterwarfen sich 1045 die Burgunder Reginald und Gerold dem Könige. Hier wurde 1048 ein zweiter, 1052 ein dritter burgundischer Reichstag gehalten.³⁾

Zum Castrum Solodorensis gehörte ein ziemlich großes Bürgerziel. Seine Grenzen werden in späterer Zeit angegeben, wie folgt: „Es fängt an am Erdbächlein, wo es in die Aare fließt und die Herrschaft Balm von dem Bürgerziel scheidet; von da dem Bächlein nach über das äußere Niedholz, innere Niedholz und Rüttenen, der Einungsgrenze von Oberdorf und Langendorf nach bis an das Gärisch bei Bellach; von da gegen Mittag in den Graben, welcher die Bellacher Einung scheidet und der Graben bei der Mutten in die Aare fließt; von da durch die Aare gerade hinüber in die Lüzlinger Einung; dieser nach oben durch den Wald bis an den Buchrain; allort auf der linken Seite der Straße nach durch den Wald hinaus bis an die breite Zelg, zum Gatter, wo der Markstein steht; von dannen hinein zur Brunnstube; von dort dem Hag und dem Zuchwiler Felde nach bis an den Zuchwiler Rain und endlich hinunter an die Aare.“⁴⁾

Zur Zeit des burgundischen Rektorates (1127—1218) nahm Solothurn an Bedeutung zu. Die Stadt bildete mit ihrem Gebiet⁵⁾ einen besondern Gerichtsbezirk; sie war Reichsgut und keiner Grafschaft zugeteilt. Die Zähringer, die Vertreter der königlichen Gewalt, übten hier die hoheitlichen, gerichtsherrlichen und grundherrlichen Rechte auf den Reichsgütern aus. Sie residierten zeitweise in der Reichs-

¹⁾ Trouillat I, 166.

²⁾ Rust, W., Die St. Stephanskapelle zu Solothurn. Soloth. Tagbl. 11. April 1887. St. Urjenal. 1889.

³⁾ Soletrin nannte Heinrich III. den Ort, als er am 1. Juni 1052 eine Urkunde (6. Trouillat I, 180) ausstellte.

⁴⁾ So beschrieben die Bürger von Solothurn ihr Ziel im Jahre 1800. Memorial der Stadtgemeinde bezüglich der Sönderung der Staats- und Gemeindegüter. Es ist kein Zweifel, daß dieses Bürgerziel schon in alter Zeit den gleichen Umfang gehabt hat.

⁵⁾ Es stimmte mit dem ursprünglichen Zehntgebiet des Stiftes überein.

pfalz zu Solothurn.¹⁾ Wie andern Städten räumten sie wohl auch Solothurn das Recht ein, den Zöllner, den Torwächter und andere Unterbeamten selber zu wählen.²⁾ In dieser Zeit begann auch die Bürgerschaft von Solothurn zu erstarken. Schon 1048 hatte ihr Heinrich III. einen Herbstmarkt bewilligt,³⁾ der besonders den Handwerkern und Handelsleuten Gewinn brachte.⁴⁾ 1146 ist Solothurner Geld urkundlich nachweisbar.⁵⁾ 1182 (ca.) wird ein Schultheiß (Albertus Causidicus) genannt.⁶⁾ Solothurner Bürger waren damals Mitwirkende bei einer gerichtlichen Verhandlung, die Herzog Berchtold IV. selbst leitete.⁷⁾ Die Stadt besaß also damals eine bürgerliche Gerichtsbehörde, welche wahrscheinlich die städtische Verwaltung führte und wohl aus dem Räte genommen ward. Sie verwaltete jedoch nur die niedere Gerichtsbarkeit, von welcher die mit der Leibeigenschaft verbundene Gewalt über die Eigenleute auf den Höfen ausgenommen war; letztere gehörte den jeweiligen Eigentümern dieser Höfe, den Leibherren der Eigenleute, worunter besonders die Stiftsherren, dann aber auch reiche Stadtbürger zu verstehen sind, und hatte bloß eine dingliche Bedeutung.

Am 18. Februar 1218 starb Herzog Berchtold der V., der letzte Zähringer. Die auf Reichsboden stehenden Städte und Burgen: Solothurn, Bern, Murten, — Buchegg, Neuenburg u., wurden unmittelbares Reichsgut. An die Stelle des Rektors trat ein Prokurator und später der Reichsbvogt von Burgund; von ihm wurde die höchste Gewalt (Heerbann, Steuerbezug u.) ausgeübt. Ein vom Kaiser oder seinem Stellvertreter ernannter Schultheiß leitete in Solothurn das

¹⁾ Besonders Berchtold V. In Solothurn wurden seine beiden Söhne geboren, im Kindesalter ermordet und in der St. Ursenkirche beigesetzt. Am 9. Sept. 1544 wurde ihr Grab eröffnet. Wurtemberg, J. L., Alte Landsch. Bern II, 334.

²⁾ Habsburger Urbar II², 556. Urkundlich wird der Rat von Solothurn 1252 genannt. S. W. 1823, 460. 1811, 261.

³⁾ S. W. 1814, 315. Solothurn hat damals Stadtrecht erhalten. Die Errichtung eines Marktes war der Ausgangspunkt der Stadtgründung. Siehe Merz, W., Die Burganlagen und Wehrbauten des Nts. Aargau, 625.

⁴⁾ Mit dem ersten Marktrecht hat Solothurn wohl auch die Stadtwage erhalten und nicht erst 1362, wie Hafner (II, 135) annimmt. In diesem Jahre wurde die Fronwage bei Johann Marg von Solothurn, dem sie um 60 Gld. verpfändet war, gelöst. S. W. 1816, 77.

⁵⁾ S. W. 1829, 156.

⁶⁾ S. W. 1824, 415.

⁷⁾ Der Streit betraf ein Stiftslehen zu Wedelswil, welches der Inhaber unrechtmäßig ansprach. F R. B. I, 470.

höhere Gericht, dem als Stadtbürger auch die Chorherren des Pfarrstiftes unterworfen waren.

Weil die niedere Territorialgewalt einen mehr privatrechtlichen als politischen Charakter hatte, waren Streitigkeiten mit dem Stift nicht zu vermeiden. Im Jahre 1234 betraf ein Streit die Eigenleute des Stiftes, die im Bürgerziel¹⁾ wohnten. Die Bürger der Stadt waren der Ansicht, die Leute des Stiftes seien in allen Dingen, welche nicht die an die Leibeigenschaft geknüpften bauerlichen Verhältnisse auf den Höfen betrafen, der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen. König Heinrich entschied, daß die Stadt gehalten sei, die Gewalt des Stiftes als Leihherrn über seine Hörigen zwischen der Aare und dem Jura (inter Ararim et montem Lebern) anzuerkennen.²⁾ Damit war die übrige Gerichtsbarkeit der Stadt und des kaiserlichen Schultheißens nicht berührt. Wenn ein Höriger mit einem Stadtbürger in Streit geriet, oder wenn er ein Verbrechen beging, schritt das Gericht der Stadt oder des kaiserlichen Statthalters ein. Hatte ein Leibeigener dem Propst irgend einen Frevel oder eine Gewalttätigkeit gut zu machen, mußte er nach dem Gewohnheitsrechte dem Stadtschultheißens drei Schillinge Buße bezahlen. Die gewöhnliche, staatsrechtliche Gerichtsbarkeit stand der Stadt zu.³⁾

Die Zeit des Interregnums (1250—1273) war für die Entwicklung der Stadt günstig.⁴⁾ Die Bürger griffen zum Recht der Selbsthilfe, weil kein Staatsoberhaupt da war.⁵⁾ 1276 bestätigte König Rudolf I. der Stadt Solothurn die Rechte und Freiheiten,⁶⁾ die sie früher von seinen Vorfahren erhalten hatten. Auch gab er ihr die Zusicherung, daß kein Bürger vor ein äußeres Gericht gezogen werden

¹⁾ Zwischen den Herrschaften Straßberg und Balm, der Aare und dem Leberberg. Das alte Bürgerziel wurde 1720 eingeschränkt, weil die Regierung die anstoßenden Vogteien behufs Vermehrung der Gefälle zu vergrößern suchte.

²⁾ S. W. 1811, 314.

³⁾ Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift. Repl., 15—21.

⁴⁾ In dieser Zeit zerstörten die Solothurner die alte Reichsburg. Wohl um jeder Wiederherstellung der Burg vorzubeugen, schenkten die Bürger 1280 den Reichsboden dem Orden der Minderbrüder zur Erbauung eines Klosters. Fiala, F., Das Franziskanerkloster in Solothurn, 4.

⁵⁾ Das gleiche tat auch die Stadt Bern. König Adolf verzieh ihr die Einziehung und Verwendung aller dem Reiche zuständigen Zinsen und Gefälle während des Zwischenreiches, sowie die Zerstörung der königlichen Burg in der Stadt. F. R. B. III, 546.

⁶⁾ Noch ältere Freiheitsbriefe sind durch Alter oder Feuer zu Grunde gegangen. Vgl. Sol. Monatsbl. 1912, 117.

dürfe.¹⁾ Dieser städtischen Gerichtsbarkeit waren, doch mit Vorbehalt der Immunitätsrechte und der leibherrlichen Rechte über die Hörigen, auch die Chorherren des Kapitels unterworfen; denn sie mußten, ehe sie installiert wurden, in die Zünfte eintreten, wenn sie vorher noch nicht Bürger waren.²⁾

Wichtiger für die Geschichte Solothurns ist der Freiheitsbrief Rudolfs I. vom Jahre 1280.³⁾ Er enthält die ältesten Strafgesetze Solothurns. Die Stadt konnte jeden Freien zum Bürger aufnehmen; auch war es ihr gestattet, den Leibeigenen des Stiftes, die sich loskauften, das Bürgerrecht zu erteilen. Wer einen andern mit bewaffneter Hand angriff, mußte, wenn kein Blut floß, zehn Schillinge und dem Schultheißen drei Pfund bezahlen; kam es zum „Blutrung“, wurde er zu einer Buße von 13 Pfund verurteilt, wovon drei dem Schultheißen zufielen; konnte er nicht bezahlen, verlor er die Hand. Totschläger wurden enthauptet. Entwich ein Verbrecher, wurde sein Haus abgebrochen, und es durften die Erben erst nach einem Jahre mit einem Neubau beginnen. Eine Verletzung des Hausrechts wurde mit 6 Pfunden gebüßt,⁴⁾ die der Kläger und der Schultheiß zu gleichen Teilen in Empfang nahmen.

Schultheiß zu Solothurn war 1268 Ritter Otto von Oltingen, 1270 Hartmann von Baldwile, 1281 Werner von Ukenstorf, 1288 Runo von Gampelen,⁵⁾ 1290 Ritter Walter von Marwangen, dem der König zur Belohnung für geleistete Kriegsdienste 1277 den Zoll zu Solothurn verpfändet hatte,⁶⁾ 1295 Ritter Ulrich der Riche,⁷⁾ 1303 Matthias von Messen,⁸⁾ 1308 und 1312 Ulrich der Riche.⁹⁾ Am 24. August 1313 wurde das Schultheißenamt zu Solothurn von Heinrich VII. dem Grafen Hugo von Buchegg für dessen Kriegsdienste in Italien um eine Schuld von 100 Mark Silber verpfändet.¹⁰⁾ Der

¹⁾ Urkunde bei Hafner II, 114. Deutsch S. W. 1812, 350.

²⁾ Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift, 101.

³⁾ S. W. 1811, 183. 1823, 413. 1845, 11.

⁴⁾ Aus dieser Ursach sind an den Haustüren die Klopfer gemacht. Hafner II, 83.

⁵⁾ U. B. B. II, 356.

⁶⁾ F. R. B. III, 194.

⁷⁾ S. W. 1825, 463. F. R. B. III, 626.

⁸⁾ S. W. 1817, 356.

⁹⁾ S. W. 1827, 463. 1818, 176. Ihnen waren vorausgegangen Ritter Heinrich von Alttiswil (1252. 1250. 1249), Rudolf der Riche (1227), Albertus Causidicus (1182).

¹⁰⁾ Urk. bei Hafner II, 112. S. W. 1823, 447.

Graf verwaltete das Amt selber (1315) oder bezeichnete einen Stellvertreter.¹⁾ Wahrscheinlich war sein Sohn Heinrich Schultheiß von Solothurn zur Zeit der Belagerung 1318. Durch Großmut siegte die Stadt unter der Leitung ihres edlen Vorstehers. Ihm überreichte der Herzog Leopold eine Fahne, daß sie sei

Ein Zeichen vor der Welt der bürgerlichen Treu,
 Ein Zeugnis unter euch, wem ich gewichen sei:
 Gewiß, beglücktes Volk! so lang ihr Tugend liebet
 Und euren Heldenmut in solchen Taten übet;
 So lange mit der Waffe sich die Ehr' verbind't
 Und eure Frömmigkeit des Himmels Schutz gewinnt;
 So lang die Bürger sich zu solcher Treu bekennen,
 Wird man auch Solothurn unüberwindlich nennen.²⁾

Von 1323—1325 war Ritter Ulrich der Riche Schultheiß zu Solothurn. Er war Bürger dieser Stadt und zugleich Riburg'scher Vasall. Seine Mitbürger befürchteten, der Graf von Buchegg könnte irgend einen ungebetenen Gast an die Spitze ihres Gemeinwesens stellen. Allein ihre Bedenken wurden bald zerstreut, indem ihnen der Graf in „sonderbarer Zuneigung“ am 14. April 1325 das Schultheißenamt als einstiges Erbe zusicherte und das Versprechen gab, alle Jahre „mit Mund oder mit einem Briefe einen Schultheißen zu geben, der des Rates sei.“³⁾

Er sprach: „Ihr sollt empfangen
 Die freie Schultheißwahl.
 Der Schultheiß sei erkoren
 Aus freier Bürger Zahl.
 Das Pfand, das ich erhalten,
 Von Kaiser Heinrichs Huld,
 Ich schenk es frei und ledig
 Der teuren Stadt als Ehrenschild.“⁴⁾

Der Rat bestand damals aus dem Schultheißen und 11 Räten; er wurde jedes Jahr neu gewählt. Nach aller Wahrscheinlichkeit pflegte der Rat schon lange die Verwaltungsgeschäfte mit einem von

¹⁾ Es werden genannt Ritter Ulrich der Riche 1313, Ulrich Multa 1314, Heinrich von Buchegg 1316, Ulrich der Riche 1323—25, Werner von Wolhusen (vice-scultetus) 1326, Pantaleon von Gebstraf 1327, Konrad von Durrach 1329, Ulrich der Riche 1335, Konrad von Durrach 1336, Hug von Durrach 1337, Konrad von Durrach 1339, Johann Grans 1340.

²⁾ Mit diesen Worten schließt das Trauerspiel von Franz Jakob Hermann: „Das Groß-Müthig-Und Befrehte Solothurn. Öffentlich Vorgestelltes den 16. und 18. Brachmonat 1755“.

³⁾ S. W. 1820, 353. In verstümmeltem Auszug bei Hafner II, 131.

⁴⁾ Amiet, J., Die drei Rosen von Buchegg. Solothurn 1872.

ihm gewählten Ausschüsse der Bürgerschaft zu teilen. Diese Ausschüsse hießen vorzugsweise „die Burger“ und sollten die Mittelmacht sein zwischen dem Magistrat und der Gemeinde. Ihre Anzahl betrug 22. Am 20. Mai 1347 starb Hugo von Buchegg.¹⁾ Um das Jahr 1344²⁾ hatte er, offenbar mit kaiserlicher Bewilligung, der Stadt das Schultheißenamt und wohl auch die hohe Herrlichkeit in der Herrschaft Balm abgetreten.³⁾ Dies war der Anlaß zu einer Umgestaltung der Verfassung. Es wurden 11 Alt- und 22 Jungräte⁴⁾ gewählt,⁵⁾ welche zusammen den „Ordentlichen Rat“ bildeten, und die Zünfte⁶⁾ geschaffen. Die Gemeinde teilte sich in 11 Gesellschaften ein, von denen jede die gleiche Anzahl im Räte bekam: einen Alt- und zwei Jungräte. Der Alt- rat behielt das Recht, den Jungrat zu wählen, und in seiner Mitte blieb das Schultheißenamt.⁷⁾ Auch wählte er alljährlich am St. Johannisstag (24. Juni) die „Burger“ (Großräte), 66 an der Zahl.⁸⁾ Wahrscheinlich hat das erwachte Selbstbewußtsein damals dazu geführt, daß die Stadt ein eigenes Banner und ein Wappen wählte. Die Farben waren gegeben durch das bisherige St. Ursusbanner.

Die Bewohner Solothurns waren zu dieser Zeit „ein durch Krieg und Brand verarmtes Volk“.⁹⁾ Seit 1324 hatte der Zwiespalt zwischen

¹⁾ Jahrbuch Fraubrunnen. F. R. B. VII, 265.

²⁾ S. W. 1818, 270.

³⁾ Als selbstgewählte Schultheißen kommen vor: 1340—1345 Johann Grans, 1346 Hug von Durrach, 1348 Johann von Durrach, 1357 Johann Grans, 1361 Jost der Riche, 1364 Werner vor Kilchon, 1365 Jost der Riche, 1366 Werner vor Kilchon, 1367 Johann Grans, 1372 Konrad von Durrach, 1374 Jost der Riche, 1377 Matthias von Altreu, 1384—1411 Kon. Hemmann von Durrach, 1412 Jan. 12. Jakob von Wenge, 1413 Jmer von Spiegelberg, 1418 Jakob von Wenge, 1420 Johann Wagner, 1422—1450 Henmann von Spiegelberg.

⁴⁾ Eine Urkunde aus dem Jahr 1346 (S. W. 1815, 45) nennt einen alten Rat, woraus geschlossen werden darf, daß ein neuer gewählt worden ist. Auch das Bündnis zwischen Solothurn und Biel vom Jahr 1354 erwähnt einen alten Rat. S. W. 1818, 301.

⁵⁾ Im Rosengarten bei der St. Ursenkirche, später im Garten der Franziskaner wurden die Wahlen vorgenommen. Jeder Bürger erschien mit einem Blumenkranz aus Rosen. Wer nicht erschien, wurde mit einem Pfund gebüßt. Im Rosengarten der Franziskaner geschah die Ämterbesetzung bis 1798.

⁶⁾ Das Zunfthaus zu den Webern wird 1344 genannt. S. W. 1824, 118. Das Zunfthaus der Armbruster wurde 1476 in ein Rathaus umgebaut. Frau Kunigunde von Spiegelberg leistete an die Kosten einen namhaften Beitrag.

⁷⁾ S. W. 1814, 103. Vgl. S. W. 1824, 421.

⁸⁾ S. W. 1814, 174—177. Erst 1520 begann der Ordentliche Rat (Alt- und Jungrat) den Großen Rat zu wählen. Hafner II, 208.

⁹⁾ So beurteilt sie Propst Ludwig von Straßberg 1338. S. W. 1818, 262. 1814, 137 und 233.

Thron und Altar das Reich geschädigt. Auch hatte der Heereszug der Landesdynasten wider Bern 1339 in der Umgebung Solothurns seine verderblichen Spuren hinterlassen.¹⁾ Aus diesen Gründen und in der Hoffnung, die Solothurner für sich zu gewinnen, schenkte ihnen Kaiser Ludwig 1340 die rückständigen Abgaben, sowie die Reichssteuer für die nächsten zwei Jahre.²⁾ Er gab ihnen auch volle Gewalt, verpfändete Reichsgüter, z. B. die Münze und den Zoll, zu lösen, und das Versprechen, die Stadt nie zu verpfänden.³⁾

Als Reichsvogt, Schirmherr und Steuereinnehmer zu Solothurn wählte Karl IV. 1353 den Ritter Burkard Münch II. von Landskron.⁴⁾ Im gleichen Jahre bestätigte er den Solothurnern alle ihre Rechte, Freiheiten, Gnaden und löblichen Gewohnheiten. Die jährliche Reichssteuer wurde auf 50 Pfund gesetzt.⁵⁾ 1358 übernahm Herzog Rudolf von Österreich die Reichsvogtei oder das Pflegeramt zu Solothurn⁶⁾ und damit die Aufgabe, die Reichssteuer einzuziehen. Ihm war alles daran gelegen, in der Umgebung der vorderösterreichischen Lande einen bedeutenden Einfluß auszuüben.

Damals hatten die Solothurner dem Kaiser eine Bitte eingereicht: Sie und ihre Voreltern haben mit Genehmigung römischer Kaiser und Könige recht und redlich besessen und innegehabt ein Hochgebirg, zwischen den Herrschaften Straßberg und Balm gelegen,⁷⁾ mit allen seinen Rechten und Zugehörungen und Nutzungen. Die Privilegien aber, welche sie über diese Herrlichkeit von ihren Vorfahren erhalten, seien nicht durch ihre Schuld, sondern durch Zufall oder Brand⁸⁾ verloren gegangen.⁹⁾ Der Reichsvogt mußte im Auftrage des Kaisers Nachforschungen anstellen. Das Er-

¹⁾ Bei Laupen war Solothurn mit 18 Helmen beteiligt. Justinger, Ausgabe Stierlin, 108. Es mögen Freischärler gewesen sein. Rudolf von Erlach, der Sieger von Laupen, hatte eine Solothurnerin zur Gemahlin: Elisabeth, die Tochter des Schultheißen Ulrich Richo. S. W. 1822, 152.

²⁾ S. W. 1814, 134.

³⁾ S. W. 1814, 136. 400. Das Recht, Reichsgüter zu verleihen (z. B. in der Herrschaft Buchegg), erhielt Solothurn erst 1434 durch den Kaiser Siegmund. S. W. 1814, 432.

⁴⁾ S. W. 1814, 141.

⁵⁾ S. W. 1814, 144.

⁶⁾ S. W. 1814, 243. F. R. B. VIII, 255.

⁷⁾ Ein ausgedehnter Wald und wohl auch der Weißenstein, ein Geschenk von den alten Beherrschern dieser Gegend an die Stadt.

⁸⁾ 1459 erlitt das Archiv abermals durch Brand großen Schaden. Hafner II, 159.

⁹⁾ S. W. 1814, 242.

gebnis war für Solothurn günstig; die Stadt blieb im ruhigen Besitz des „Hochgebirges“.

Im gleichen Jahre (1358) wurde Graf Peter von Narberg zum Reichsschultheißen von Solothurn ernannt. Dagegen reklamierten die Bürger von Solothurn beim Kaiser. Der Reichsvogt mußte auch diese Frage untersuchen. Zahlreiche Zeugen sagten bei ihrem Eide aus, daß Hugo von Buchegg den Solothurnern das Schultheißenamt „zu Handen gestossen“ und daß diese es besetzt haben seit Kaiser Ludwigs Zeiten († 11. X. 1347).¹⁾ Das Stift Solothurn bestätigte die Aussagen der Zeugen. Der Kaiser sah seinen Irrtum ein. Nachdem er von den Solothurnern „gänzlich und kanntlich unterwiesen worden war“, teilte er dem Grafen Peter von Narberg mit, daß er die Rechte der Solothurner anerkenne.²⁾ Erfreut über den glücklichen Ausgang des Streites, schloß Solothurn 1359 mit Österreich ein Bündnis auf zehn Jahre.³⁾ Vielleicht war dieses Bündnis die Ursache, daß Karl IV. 1360 Solothurns Schultheißen-Wahlrecht mit dem großen Majestäts-siegel bekräftigte.⁴⁾ „Wir haben angesehen die treuen Dienste, welche die Bürger von Solothurn uns und dem Reiche getan⁵⁾ und auch in künftigen Zeiten tun mögen, und erkennen mit besonderer Gnade und kaiserlicher Macht, daß Solothurn das Schultheißenamt ewiglich haben und behalten soll.“

Schultheiß zu Solothurn war 1360 Johann Grans. Er war zugleich Reichsvogt und hatte als solcher die Zinsen und Gewerke, „so die Bürger von des Reiches wegen jährlich auf St. Martinstag zu geben schuldig waren,“ einzuziehen. Als sein Nachfolger erscheint 1361 wieder Ritter Burkard Münch II. von Landskron⁶⁾ († 23. IV. 1376) und 1377 dessen Sohn Burkard.⁷⁾

Die Reichspfleger- oder Amtmannstelle zu Solothurn war zu dieser Zeit auf den Bezug der Reichsteuer (per Jahr 50 Sol. Pfund) eingeschränkt. Die Erinnerung an diese sowohl als an die früheren Befugnisse dieser Stelle trachteten die Solothurner durch einen Loskauf zu zernichten. Sie leisteten 1409 an König Ruprecht eine Zah-

¹⁾ S. W. 1814, 245.

²⁾ S. W. 1814, 246. F. R. B. VIII, 272.

³⁾ S. W. 1813, 129.

⁴⁾ S. W. 1814, 250. Hafner II, 114.

⁵⁾ Die Solothurner halfen 1351 dem Herzog Albrecht von Österreich und 1354 Karl IV. die Stadt Zürich belagern. Tschudi I, 433.

⁶⁾ S. W. 1814, 252.

⁷⁾ S. W. 1814, 256.

lung von 600 rh. Gulden und erhielten dafür die Reichsvogtei als Pfand, welches die nächsten 40 Jahre nicht gelöst werden durfte.¹⁾ Später dachte kein König mehr daran, diese Pfandschaft zu lösen.

Das Recht, Adelige und freie Bauersleute, die nicht im Bürgerziel wohnten, zu Bürgern anzunehmen, besaß Solothurn schon im 13. Jahrhundert. Karl IV. bestätigte dieses Recht, wie alle übrigen Rechte und Freiheiten der Solothurner; er erlaubte auch „von kaiserlicher Macht und in besonderer Güte“, solche Eigenleute, die „Jahr und Tag ohne redliche Ansprachen“ in Solothurn wohnten, als Bürger zu betrachten.²⁾

Zu den Bürgern von Solothurn gehörte (seit 1358) auch Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau. Er war mit seinen Mitbürgern „stößig“ wegen seiner Landgrafschaft; er könne, meinte er, darin richten, wo er wolle. Die Solothurner machten Anspruch auf das Blutgericht in der Herrschaft Balm, das sie besaßen (seit c. 1344) „von Gewohnheit und von Freiheit wegen.“ Der Graf bot die Hand zum Frieden und erklärte 1363 durch eine Urkunde für sich und seine Nachkommen, „daß wir nicht Gewalt haben sollen, über das Blut zu richten von unserer Landgrafschaft wegen von der Dingstatt ennet dem Hündlisbach,³⁾ die in dem Twing zu Lommiswil gelegen ist, herein bis an die Egerten an der Sigger, wo das Gestühl und der Galgen stehen. Auf der Dingstätte zu Lommiswil mögen wir richten, was Recht ist und von Alters her kommen ist; aber vom Hündlisbach abwärts und von der Dingstatt herab bis an die Sigger sollen wir keinen Stoß setzen.“⁴⁾

Mehr als die Freundschaft des benachbarten Adels nützte den Solothurnern, die „gegen das Reich unverdrossenlich getreue Dienste gezeigt“, die „sonderliche Gnade“ des Kaisers. Karl IV. wurde nicht müde, ihnen immer neue Freiheiten zu gewähren. Aus dem Jahre 1365 liegen sechs Freiheitsbriefe von ihm vor und andere Gunstbezeugungen. Die Stadt erhielt das Geleite und den Blutbann für den Umkreis von drei Meilen;⁵⁾ kein Solothurner Bürger durfte (seit 1276) vor ein auswärtiges Gericht, ausgenommen das

¹⁾ S. W. 1814, 267.

²⁾ S. W. 1814, 298.

³⁾ Hungisbach heißt er 1296. F. R. B. III, 646.

⁴⁾ S. W. 1814, 192.

⁵⁾ Darin lag eine Bestätigung der kastvogteilichen Rechte, d. h. der hohen und niedern Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute des Stiftes, welche die Stadt kurz vorher (vor 1362) von ihrem Mitbürger Burkard Senn dem Ältern erworben hatte.

kaiserliche Hofgericht, geladen werden; die Rechtspflege durften die Bürger nach Gutfinden ordnen.¹⁾ 1376 bewilligte ihnen der Kaiser einen Pfingstmarkt²⁾ und ein Ohmgeld auf allerlei Kaufmannschaft.³⁾ Um die gegebenen Freiheiten zu sichern, wurde die Drohung erlassen: Wer gegen die Briefe freble, ver falle in des Reiches Ungnade und in eine Buße von 50 Mark.⁴⁾ Graf Walraf von Thierstein wurde beauftragt, allfällig nötig werdende Bußen einzuziehen. Die eine Hälfte sollte dem Reiche, die andere der Stadt Solothurn zufallen. Karls Sohn, König Wenzeslaus, erneuerte 1378 diese Verfügung.⁵⁾ Das Münzrecht zu Solothurn,⁶⁾ von dem der Schlagschatz bezahlt werden mußte, hatte Karl IV. 1363 dem Edeln Peter von Thorberg für 200 Mark Silber verpfändet.⁷⁾ 1381 lösten die Solothurner das Pfand um die gleiche Summe.⁸⁾

Durch die kaiserlichen Privilegien war Solothurn stark und unabhängig, durch Gewerbefleiß wohlhabend geworden.

Seht ihr den Berg, vom Abendrot umglutet,
Das grüne Tal, vom Aarestrom durchflutet,
Die Weizenfelder, rings die hübschen Gärten,
Die reiche Stadt mit ihrer stolzen Jugend,
Mit ihrer Tapferkeit und Bürgertugend!⁹⁾

Die Freiheitsbriefe mußten bei jeder Thronerledigung erneuert werden. Die kaiserliche Kanzlei fertigte die Briefe aus, aber nicht ohne Bezahlung. Als 1413 die Boten von Zürich, Bern und Solothurn neue Briefe erhielten, verlangten die geldgierigen Kanzler zuerst 2800 Gulden; doch begnügten sie sich zuletzt mit 400 Gulden.¹⁰⁾ Es war immer noch genug für drei Briefe.

¹⁾ S. W. 1814, 298 und 306—310.

²⁾ S. W. 1814, 315.

³⁾ Hafner II, 86. S. W. 1818, 420. Warum erhielt Solothurn diese Begünstigung? Weil die Stadt 1351 und 1354 an der Belagerung Zürichs teilgenommen hatte (Hafner II, 133 und 134) und dadurch in „treffliche Geldschuld“ gekommen war. S. W. 1846, 94.

⁴⁾ S. W. 1814, 306 und 321.

⁵⁾ S. W. 1814, 321.

⁶⁾ 1343 wird der Münzmeister Konrad genannt. S. W. 1818, 269.

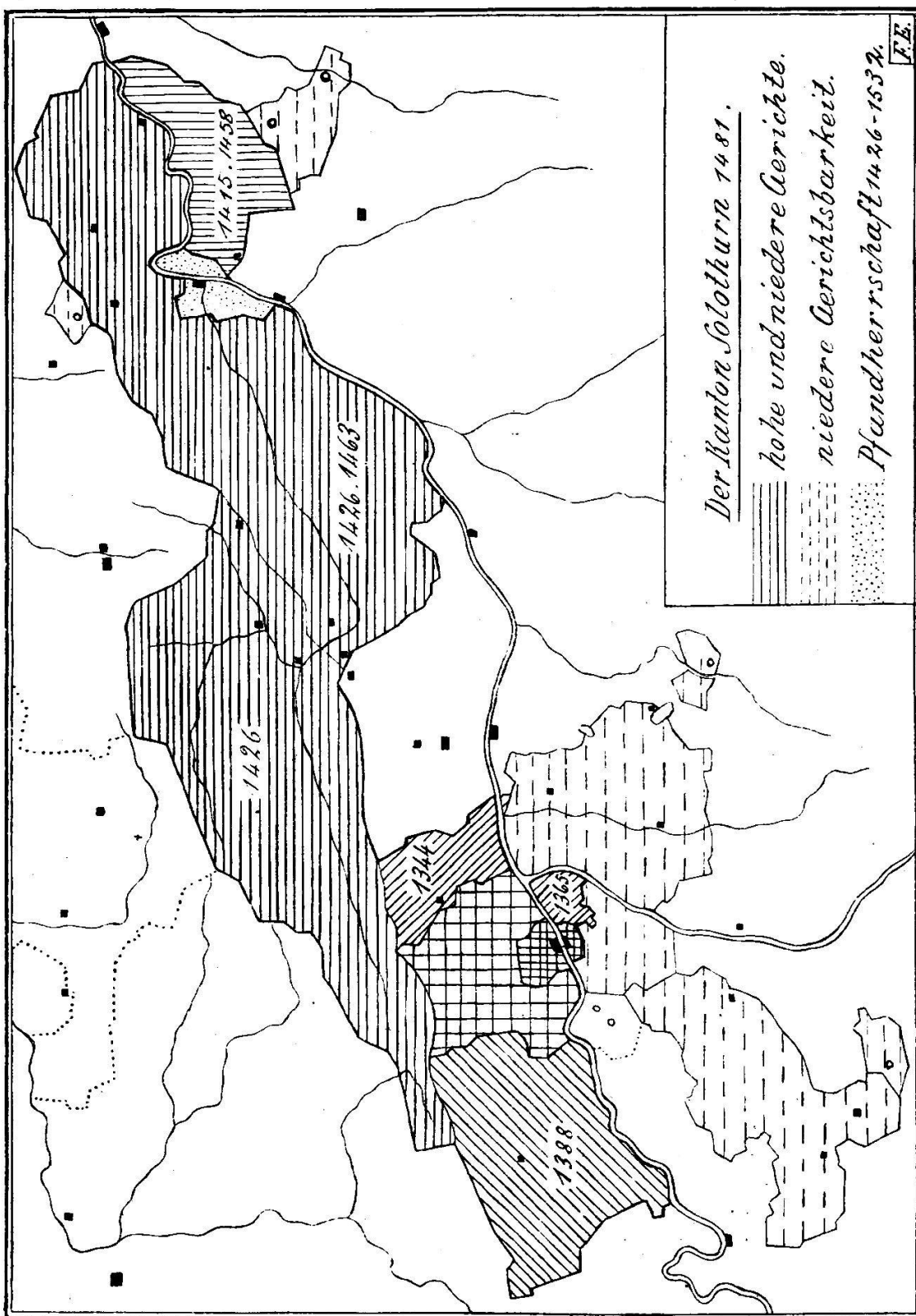
⁷⁾ Urkunde bei Hafner II, 117. S. W. 1814, 291.

⁸⁾ Urk. bei Hafner II, 118. S. W. 1823, 321. Tragboten hieß der damalige Münzmeister. Sein Haus stand neben dem Esel. S. W. 1815, 85.

⁹⁾ Amiet, K., Hans Roth, 88.

¹⁰⁾ Nach einer Meldung von Eschudi, erwähnt im S. W. 1814, 416. Der damalige Geldwert kann annähernd erkannt werden durch Vergleichen. In Solothurn galt ein Haus mit Hofstatt 1337 80 Pf. Soloth. Pfennige. (S. W. 1818, 257), ein zweites an der hintern Gasse 1413 45 Pf. Pf. (S. W. 1819, 281), ein drittes an der Schmiedengasse mit Hofstatt 1414 116 Gulden (S. W. 1819, 286).

Nicht alle Freiheitsbriefe enthielten die wünschbare Klarheit. So hatte Solothurn 1365 den Blutbann drei Meilen um die Stadt er-



Das Gebiet der Stadt Solothurn 1481.

halten. Die Grenze wurde nie genauer bezeichnet. Als die Berner am 28. August 1406 die Landgrafschaft Burgund erworben hatten,

beanspruchten sie die hohen Gerichte in der ganzen Grafschaft. Erst 1516 kam Solothurn durch einen Vertrag mit Bern in den Besitz der hohen Gerichtsherrlichkeit zu Biberist, Lohn und Luterbach.¹⁾

Bei der im 15. und 16. Jahrhundert erfolgten Erwerbung zahlreicher Herrschaftsgebiete handelte es sich nur um das private Landeigentum, verbunden mit niederer Territorialgewalt, nicht aber um die souveräne Landesoberherrlichkeit, die entweder dem Reiche oder lehnswise Reichsfürsten und Herren zustand. Die landgräflichen Rechte erwarb Solothurn durch besondere Käufe, Abtretung und Vereinbarung mit den frühern Besitzern oder ihren Rechtsnachfolgern, zu welcher letztern auch Bern gehörte; sie waren Reichslehen²⁾ bis zum westfälischen Frieden 1648. Durch die Loslösung von dem Verbande mit dem deutschen Kaiserreiche erhielt die Stadt die volle Souveränität über ihre Gebiete. Jetzt hörte sie auf, den Reichsadler auf ihre Münzen zu setzen. In ihrem Siegel erschien über dem Wappen als Zeichen der Selbständigkeit eine Fürstenkrone.

2. Das St. Ursenstift.

Das ursprüngliche Zehntgebiet des St. Ursenstiftes umfaßte den Landstrich zwischen der Aare und dem Berge Lebern, zwischen dem Hündlisbach bei Lommiswil und dem Warbächlein bei Flumenthal; hier bezog die Kirche von Solothurn von ihrer Gründung an von den St. Ursenleuten die kirchlichen Zehntgefälle.³⁾ Bedeutende Vergabungen erhielt die Kirche angeblich von Werthrada, der Gemahlin Pipins des Kleinen, und von der Königin Berta von Burgund. Im Jahre 1300 und wohl schon früher besaß das Stift Twing und Bann in Zuchwil⁴⁾

¹⁾ Wagner, Streithandel, 45.

²⁾ Noch im 15. und 16. Jahrhundert (1442, 1487, 1530 und 1559) ließ sich Solothurn die Rechte und Freiheiten durch das Reichsoberhaupt bestätigen. In Antwerpen gab König Maximilian 1487 der Stadt Solothurn das Recht, in ihrem Banner, das geteilt ist in rot und weiß, einen goldenen gekrönten Adler zu führen. S. W. 1830, 362.

³⁾ über Twing und Bann zu Oberdorf, Langendorf und Bellach berichtet das S. W. 1831, 294 u. 301, über denjenigen im Niedholz S. W. 1831, 527.

⁴⁾ S. W. 1831, 283. 1832, 271. Mit Ausnahme des Emmenholzes, dessen Besitzer Twing, Bann und Gericht anzusprechen hatte. Wer im Emmenholz Land bebaute, mußte dem Gerichtsherrn (im 15. Jahrh. den Herren von Spiegelberg, nach dem 5. Februar 1523 den Herren von Koll, die sich dann „von Emmenholz“ nannten) eine Zucharte mähen als Frondienst und jährlich 1 Twinghuhn und 1 Bierdung Haber abliefern. Zinsrodel Henmanns von Spiegelberg im Archiv von Koll.

und Luterbach,¹⁾ Biberist²⁾ und Derendingen³⁾ und den Zehnten in diesen Dörfern. Zu den Kirchensägen⁴⁾ von Zuchwil und Oberdorf erwarb es diejenigen von Messen, Winigen, Diesbach, Biberist, Selzach, Grenchen-Bettlach⁵⁾ und zahlreiche zerstreute Güter und Rechte, Zehnten und Bodenzinse in nahen und entfernten Ortschaften, so in Dogigen (1182), Bätterkinden (1243), Bern (1300), Rüti (1309), Dsch (1309), Wifartswil (1312), Schüpfen (1315), Oberbuchfite (1315), Mägendorf (1318), Erfigen (1342), Neuenstadt (1344), Jnkwil (1349), Winigen (1360), Oberbipp (1388). Ein Teil des Zehntens, der ursprünglich als Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armengut ganz der Kirche gehörte, gelangte nach und nach in weltliche Hände. Der Verkauf der Kirchenzehnten, gegen welchen die Kirchenbehörden und Konzilien sich vergeblich stemmten, minderte sich im 12. Jahrhundert, als durch Heinrich VI. die Veräußerung derselben verboten wurde (1090). Die meisten der später vom Stifte Solothurn besessenen Zehnten waren infeudierte, d. h. solche, die früher bereits von Laien besessen und wie gewöhnliche Liegenschaften von ihnen verkauft worden waren.

In den Stiftsprotokollen und Rechnungen ist zunächst erwähnt der Zehnten im alten Bürgerziel. In der Urkunde vom 25. April 1251, welche Abt Heinrich von Frienisberg ausstellte, der im Auftrag des Papstes die Rechte des St. Ursenstiftes feststellte, ist zwar der Zehnten nicht genannt, aber es heißt: . . . dem Stift gehören alle andern Rechte, insgemein **T w i n g** u n d **B a n n**.⁶⁾ In späteren Urkunden ist erwähnt der Zehnten in den Greiben (1368), der Heu-, Korn-, Werch-, Flachs- und Gerstenzehnten (1425). Wer im alten Stadtbann pflügte, mußte dem Stiftsfigrist nach altem Herkommen die Primizgarbe stellen (1588). Lommiswil (und Bellach) gehörten anfänglich nicht zum Zehntgebiet des Stiftes; dieses besaß dort bloß seit 1292 eine Schupoje, die ihm Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, geschenkt hatte.⁷⁾ Die Gerichtsherrlichkeit von Lommiswil war ihm vom Grafen Berchtold I. von Straßberg (1225—1270) zugesichert, aber nicht übergeben worden.

¹⁾ S. W. 1831, 681. 1846, 111.

²⁾ S. W. 1814, 343. 1822, 127.

³⁾ S. W. 1815, 27.

⁴⁾ Erbe beim Tode eines Pfarrers war das Stift, das Kloster oder die weltliche Obrigkeit, in allen Fällen der Inhaber des Kirchensages. S. W. 1847, 83.

⁵⁾ Siehe Schmid, A., Die Kirchensäge d. Kts. Solothurn, 97.

⁶⁾ S. W. 1812, 134.

⁷⁾ S. W. 1812, 403.

1327 mußte sich Propst Ludwig von Straßberg, hiezu vom Kapitel aufgefordert, „nach seinem Vermögen kräftig bemühen“, daß er Lommiswil und die zehn Schuposen zu Grenton auch erhalte.¹⁾ Es ist ferner genannt der Seegetzehnten außerhalb des Gurzelntores (1604), der Zehnten in der kleinen Mutte (1587), der Fegezehnten (1690), der Füglisholzzehnten (1453), der Steinenbergzehnten (1452), sowie der Zehnten zu Günsberg, Grenchen, Bettlach, Selzach, Schöngrün und Gutzwil, Biberist,²⁾ Lohn, Galgenholz (Döffelhof), Nieder-Verlasingen (Schachenzehnten), Zuchwil, Bleichenberg, Luterbach, Wilihof, Lüßlingen und Nennigkofen (eingetauscht gegen denjenigen zu Eckkofen und Schnottwil), Winigen und Messen.³⁾

Zu den Feudallasten gehörten auch die Bodenzinsen. Sie hafteten auf bestimmten Grundstücken, wurden teils in natura, teils in Geld gegeben und waren unablösbar. Ihr Kapitalwert konnte auf dem Wege des Kaufes und Verkaufes die Hand ändern, und so wurden die Bodenzinsgülden eine dem Verkehr unterworfenen Vermögensquelle. Solche Gülden besaß das St. Ursenstift in großer Menge. Das Stiftsarchiv enthielt mehr als 300 Bodenzinsdokumente, wovon 78 auf den Kanton Bern fallen. Die Zinsen waren dem Stift gegeben worden, zum Teil schon in alter Zeit,⁴⁾ als Vergabungen oder zu Jahrzehntstiftungen, oder sie rührten her von eigenen Lehengütern. In späterer Zeit besaß das Stift keine Lehengüter mehr im alten Sinne. Der ganze frühere feudale Besitzstand der Lehenleute war im Laufe der Zeit infolge der spätern Gesetzgebung in vollkommenen Allodbesitz übergegangen.

Auf den verschiedenen Höfen im Stadtbezirk hatte das Stift seine Hörigen und Eigenleute, welche die Grundstücke bebauten. Es besaß auch solche in zahlreichen andern Ortschaften, so in der Herrschaft Buchegg, wo sie von der dortigen Vogtei „ungesteuert und ungetället“ leben konnten.⁵⁾ Die Gotteshausleute durften nach einer

¹⁾ S. W. 1815, 582. 1823, 45.

²⁾ Das Stift erwarb den Kirchensatz von Biberist und damit den Zehnten 1400 von Arnold Bumann. Jede Haushaltung hatte dem Propst als Beitrag an die Besoldung des Pfarrers ein Fuder Holz und ein Fastnachtshuhn zu liefern. Schmidlin, Gesch. der Pfarrgemeinde Biberist, 38 und 61.

³⁾ Durch das Gesetz vom 10. März 1837 wurde den Zehntpflichtigen vorgeschrieben, sich in 25 Jahresterminen von der Zehntpflicht loszukaufen.

⁴⁾ Ein Dokument aus dem Jahre 1052 erwähnt die Vergabung eines Ackers (Luterbachackers) im Banne Zuchwil. Amiet, J., Das St. Ursenstift, 487.

⁵⁾ S. W. 1811, 319.

Erkenntnis des kaiserlichen Hofgerichts vom 13. Januar 1237 nur unter sich heiraten.¹⁾ Im Jahre 1287 kam zwischen den deutschen Ordensbrüdern zu Sumiswald und dem Stifte Solothurn ein Vergleich zustande, wonach die aus Ehen der Hörigen der beiden Kirchen erzeugten Kinder mit ihrem Vermögen beiden Teilen gemeinschaftlich gehören oder verteilt werden sollen.²⁾

Wenn auch der Hörige mit seinem Gut zum Vermögen eines Stiftes oder eines freien Herrn gerechnet wurde, war er doch kein rechtloses Wesen; er hatte ein erbliches Recht auf seinen Besitz und mußte nur einen geringen Teil seiner Früchte dem Herrn abliefern. Auch die Personallasten, z. B. die Frondienste bei den Eigenleuten, waren keineswegs strenge. Auf manchen Stiftsgütern saßen freie Bauern, welche alljährlich dem hl. Ursus eine kleine Gabe opfern mußten und auch zu den „St. Ursusleuten“ gerechnet wurden.

Im alten Bürgerziel, wie auch in Biberist und Derendingen, Buchwil und Luterbach besaß das Stift Twing und Bann, aber keine staatlichen Hoheitsrechte.³⁾ Twing und Bann bezeichnet nur den territorialen Umfang des Grund und Bodens, auf welchem der Obereigentümer seine private Lehensherrschaft und niedere Gerichtsbarkeit über seine Hörigen und freien Lehensbauern ausüben konnte.⁴⁾ Diese waren privatrechtlicher, dinglicher, nicht staatsrechtlicher Natur.

Wie das Stift St. Urs konnte jede Kirche, jedes Stift, jeder freie Privatmann Hörige oder Leibeigene auf seinen Gütern haben. Er besaß darüber eine gewisse, mit dem Eigentum zusammenhängende niedere Disziplinargewalt, die aber nicht mit der staatsrechtlichen Gerichtsbarkeit verwechselt werden darf. Weil letztere nicht durch Gesetz klar gelegt war, sondern sich allmählich entwickelte, konnten Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Inhaber der niederen Gerichte und dem Leihherrn leicht entstehen. Graf Peter von Buchegg hatte

¹⁾ S. W. 1811, 353.

²⁾ S. W. 1811, 344. F. R. B. III, 426. Urfundio I, 179.

³⁾ Die Urkunde des Abtes Heinrich von Frienisberg vom 15. April (Karfreitag!) 1251, durch welche nachgewiesen werden wollte, daß das St. Ursenstift gewisse Hoheitsrechte und Regalien besessen habe, ist als Fälschung erkannt worden. Siehe Anz. für schw. Gesch. XI, 253.

⁴⁾ Das St. Ursenstift hatte bei seiner Gründung die gleichen Privilegien erhalten wie das Pfarrstift am Grossmünster in Zürich; letzteres besaß weder Zoll, noch Münze, noch das Schultheissenamt. Diese Gerichte und Rechte waren der Abtei Frauenmünster, nicht der Propstei verliehen worden. Weder zu Zürich, noch zu Solothurn war der Propst je Reichsfürst. Ropp, Eidg. B. II², 137.

einen Hörigen der St. Ursenkirche gefangen und von ihm eine nicht geringe Summe erpreßt. Er glaubte hiezu als Kastvogt berechtigt zu sein; allein Propst und Kapitel (11 Chorherren) verklagten ihn beim königlichen Hofgericht. Es ward 1218 erkannt, daß weder Graf Peter noch ein anderer Kastvogt das Recht habe, Leute der St. Ursenkirche zu Dienstleistungen anzuhalten (indem sich das Stift in vorigen Zeiten davon losgekauft), sie zu fangen, Geld von ihnen zu erpressen, noch überhaupt, ohne vorher den Rat und die Einwilligung des Kapitels nachgesucht zu haben, etwas in der Angelegenheit der Kirche zu versuchen. Der Graf wurde verurteilt, dem Stifte Genugtuung zu erteilen.¹⁾ Gegenüber dem Stadtgericht, welches seine Befugnisse zu weit ausgedehnt hatte, entschied um 1235 Freiherr Runo von Tüfen, welcher von Kaiser Friedrich II. zum Statthalter in Klein-Burgund ernannt worden war, daß das Eigentum und die niedere Gerichtsbarkeit über die St. Ursenleute zwischen der Aare und dem Berge Lebern dem Gotteshause von Solothurn gehöre.²⁾ Auch der Steuerbezug bei den Gotteshausleuten war unstatthaft, weil das Stift vermöge seines Immunitätsrechtes von der Reichssteuer befreit war. 1299 gebot König Albrecht der Stadt Solothurn, von den Stiftsleuten keine ungewöhnlichen Steuern gegen ihre Freiheiten zu erheben.³⁾ Wie die Stadt ging auch der Kastvogt in seinen Forderungen gegen das Stift zu weit. Graf Heinrich von Buchegg, Peters Sohn, gestand im Jahre 1300, die St. Ursenleute „diß beschwert und betrübt zu haben mit Steuer und Dienst wider den Glimpf und wider das Maß.“ Er gelobte, jährlich im Herbst nicht mehr zu beziehen als von den Reichen ein Viertel Haber, von den Armen den vierten Teil eines Viertels und von den mittelmäßig Begüterten nach Anschlägen der Dorfvorsteher zwischen diesen beiden Ansätzen. Er behält sich seine Rechte und die Pflichten der Gotteshausleute vor hinsichtlich des Besuches seiner Gerichte, der Bußen, der ihm schuldigen Fronen und der zu liefernden Hühner. Die innert dem Ziele sitzen, das ist zu Ober- und Niederbiberist, zu Buchwil und Guzwil und ennet der Emme, und freie Leute auf des Gotteshauses Gütern sollen der nämlichen Gnade teilhaftig werden, deren sich die Stiftsangehörigen zwischen der Aare und dem Lebern erfreuen.⁴⁾

¹⁾ S. W. 1811, 351. F. R. B. II, 12.

²⁾ S. W. 1811, 314. F. R. B. II, 157. Urfundio I, 171.

³⁾ S. W. 1828, 445. 1811, 357.

⁴⁾ S. W. 1814, 343.

Durch Hugo von Buchegg waren Eigengüter und Lehen an den Ritter Ulrich von Signau und an die Brüder Konrad und Burkard Senn, Erben der Grafen von Buchegg, gekommen. Diese sprachen 1344 an¹⁾ „die Vogtei über die St. Ursenleute, Gericht und Twing zu Derendingen und das Halbgericht und den Twing zu Biberist.“ Die Domherren, von Solothurn unterstützt, wehrten sich für ihre Rechte. Ein Schiedsgericht beseitigte 1345 den Streit.²⁾ Der Herr von Signau und die Brüder Senn konnten die Buchegg'schen Reichslehen und die Vogtei über die St. Ursenleute behalten und wurden am 20. Dezember 1347 von Karl IV. damit belehnt.³⁾ Weil die Solothurner in ihrem Vorgehen, gleichzeitig mit dem Schultheißen-Wahlrecht auch die Raftvogtei über das St. Ursenstift erworben zu haben, Widerspruch gefunden hatten, suchten und fanden sie einen andern Weg, der zum Ziele führte. Sie hatten am 17. Juni 1346 den Ritter Burkard Senn den Altern ins Bürgerrecht aufgenommen;⁴⁾ von ihm erhielten sie alsdann die schon lange gewünschte Raftvogtei. In welchem Jahre? Man kann die Zeit nicht genau angeben. Es geschah vor dem Jahre 1362. In diesem Jahre verständigten sich die Grafen Ego und Hartmann von Riburg mit den Solothurnern⁵⁾ über das Gericht zu Biberist. Hier hatten die Grafen Güter und Leute, die in das Amt Uzenstorf gehörten.⁶⁾ Beide Teile wurden einig, das Gericht gemeinsam zu besetzen, „wie sie bisher gegen einander Tag geleistet und auch Recht genommen haben.“⁷⁾

Die dingliche Gerichtsbarkeit des Stiftes wurde ausgeübt vom Stiftschultheißen,⁸⁾ dem ein Volksgericht beigegeben war.⁹⁾ Der Schult-

¹⁾ S. W. 1822, 127.

²⁾ S. W. 1815, 27.

³⁾ S. W. 1812, 371.

⁴⁾ S. W. 1815, 44.

⁵⁾ Sie besaßen also die Rechte, die 1300 und 1344 dem Raftvogt gehörten: Das Gericht zu Ober- und Niederbiberist, zu Zuchwil, Guzwil und ennet der Emme.

⁶⁾ Siehe die Angaben auf Seite 40.

⁷⁾ S. W. 1814, 352. In gleicher Weise nahm Solothurn teil am Gericht zu Landshut und zwar noch im 16. Jahrhundert; „es soll aber der Herrlichkeit Berns keinen Nachteil bringen.“ Solothurner Ratsprotokoll XIII, 159.

⁸⁾ Urkundlich erscheinen die Schultheißen des Stiftes im 14. und 15. Jahrhundert in der Gerichtsherrlichkeit desselben als Richter, obschon auch zuweilen die Chorherren Recht sprachen, z. B. 1454, Januar 10., über das Weidrecht zu Oberdorf. Fiala, F., Hemmerlin, 317.

⁹⁾ In Solothurn wurde unter der Linde auf dem Kirchhofe Gericht gehalten, doch den Bürgern der Stadt an ihren Rechten ohne Schaden. S. W. 1811, 372. Fiala, F., Hemmerlin, 545.

heiß mußte ein kluger, diskreter, gut beleumdeter und geschäftskundiger Laie sein. Er sorgte für die Beobachtung der Rechte und Gewohnheiten des Stiftes. Er wohnte allein oder mit Herren des Kapitels den Gerichtsverhandlungen bei und leitete im Herbst auch die Arbeiten bei der Weinlese, wofür er einen Saum Wein erhielt. An hohen Festtagen war er im Chor gegenwärtig, und bei Prozessionen ging er alter Übung gemäß mit einem weißen Stabe voran. Später wurde die Feierlichkeit dadurch vermindert, daß nicht mehr der Schultheiß,¹⁾ sondern ein Anabe den Stab der Stiftsgeistlichkeit vortrug.²⁾ Es gab nebst Solothurn zwei Gerichtskreise, Zuchwil³⁾ und Langendorf. Zu letzterem Kreise gehörten die drei Dörfer, Oberdorf, Langendorf und Bellach.⁴⁾ Jedes Jahr wurde das Gericht neu bestellt. Die Domherren wählten drei Richter und den Schultheiß; diese ernannten neun ehrbare Männer zu Beisitzern, so daß ihrer 12 wurden. Das Gericht urteilte bei Streitigkeiten über bürgerliche Hörigkeitsverhältnisse. Bezüglich der Tagwen war bestimmt: Wenn die Tvingherren die Zucharten geackert haben wollten, mußten die Hörigen am folgenden Tag erscheinen, ausgenommen in Fällen der Not an Leib oder Zug. Die Fronarbeiter hatten Anspruch auf ein Gastgericht, d. h. die Stiftsherren mußten ihnen zu essen und zu trinken und dem Vieh Heu geben.⁵⁾

Die Privilegien des Stiftes stützten sich auf königliche und kaiserliche Freiheits- und Schutzbriefe. Das Stift hat solche erhalten von Heinrich VII. 1224,⁶⁾ von Konrad IV. 1243,⁷⁾ von Karl IV. 1365,⁸⁾ von Friedrich III. 1442.⁹⁾ Auch der Papst Martin V. hat dem Stift 1420 alle seine Freiheiten bestätigt.¹⁰⁾ Mit der Zeit änderten sich infolge der Gesetzgebung die Rechtsverhältnisse. Die niedere Gerichtsbarkeit des Stiftes über seine Hörigen verschwand mit dem Aufhören des Institutes und dem Übergang desselben zum freien Bauerntum.

¹⁾ Der letzte Stiftschultheiß war 1512 ein Urs Surh. Chronik von Hafner, Anton, 31.

²⁾ S. W. 1815, 29.

³⁾ Zum Gericht Zuchwil gehörten auch zerstreute Güter im jetzigen Kanton Bern, z. B. der Mistelberg bei Winigen, wo das Stift Tving und Wann besaß. Fiala, F., Hemmerlin, 374.

⁴⁾ S. W. 1831, 307.

⁵⁾ S. W. 1831, 306.

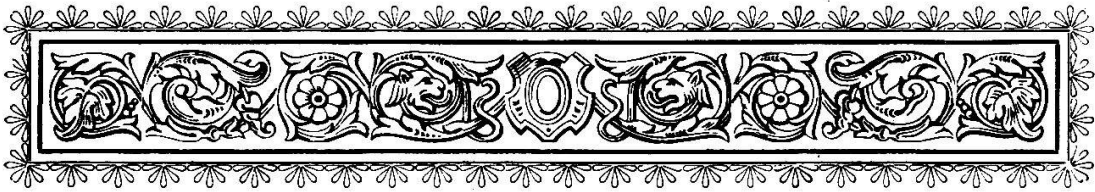
⁶⁾ Lshudi I, 129.

⁷⁾ S. W. 1822, 179.

⁸⁾ S. W. 1814, 299.

⁹⁾ S. W. 1814, 440.

¹⁰⁾ S. W. 1819, 295.



III. Die Herrschaftsgebiete oder Vogteien.

Lebern. ¹⁾

1. Die Herrschaft Straßberg.

Fm 11. Jahrhundert erbaute Ulrich, Graf von Bagen, auf einer Erdburg am Südwestende des Rugerolerssees die Burg Fenis (Binolz). Nach seinem Ableben verwaltete sein Sohn Rudolf die Grafschaft, bis er, wohl infolge Heirat mit einer Bähringerin, nach dem Breisgau übersiedelte. Runo von Fenis, dessen Bruder, Bischof von Lausanne 1091—1103, gründete das Kloster St. Johann bei Erlach; ihm vergabte er den dritten Teil der Einkünfte der Kirche Grenchen mit der Bedingung, daß der Abt durch einen Vikar in Grenchen den Gottesdienst jede dritte Woche besorgen lasse. ²⁾

Aus dem Grafenhanse von Fenis stammen die Grafen von Grenchen. Runo (1131), Hesso (1175, 1180, 1181) und Johann haben uns urkundliche Spuren ihres Daseins hinterlassen, ³⁾ ebenso die Gräfin Berta. Sie war vermählt mit Rudolf I. von Neuenburg, Herrn zu Nidau. 1225 stiftete sie in Erlach eine Jahrzeit mit Gütern unter der Burg Grenchen. ⁴⁾

¹⁾ Ortschaften: 1131 Granechun, 1181 Betelacho, Selsacho (1228 Sagie), Granechon (Granges), 1201 Balma, Huoppelstorff, 1228 Blumenta (Blumenthal, Flumenthal), 1288 Altrüwe, 1292 Lomolzwoile (Luomolzwoile), 1295 Gurcellon, 1307 Bellacho, Gunsperch, 1336 Niederwile, 1428 Kore.

²⁾ S. W. 1829, 274.

³⁾ Hesso von Grenchen nannte 1181 den Grafen Ulrich von Straßberg seinen Cognatum. F. R. B. I, 468.

⁴⁾ S. W. 1827, 157. F. R. B. II, 71.

Nachkommen der Grafen von Fenis waren auch die Herren von Neuenburg. Nach dem Aussterben der Grafen von Laupen (um 1190) ging die Grafschaft Narburgund durch kaiserliche Belehnung über auf Ulrich II. von Neuenburg (1162—1191), den Vogt des Klosters Frienisberg. Sie reichte mit Ausschluß des Stadtbezirkes von Solothurn hinunter bis zum Siggernbache. Ulrich II. war der erste Herr von Neuenburg mit Grafenrang. Seine Söhne Rudolf II. (1182 bis 1196), der Minnesänger, und Ulrich III. (1182—1225) nannten sich 1192 „Herren von Neuenburg“, 1196 jedoch „Grafen von Neuenburg“. Der letztere nahm 1214 mit seinem Neffen Berchtold (1203 bis 1260) eine Güterteilung vor. Er behielt die Grafschaft Narburgund, Berchtold übernahm die Freiherrschaft Neuenburg am See. Ulrichs III. Söhne, die Grafen Rudolf (1225—1263), Ulrich (1226—1276) und Berchtold (1225—1270), schieden 1225 bei Teilung der väterlichen Erbschaft die Familie in die Linien Nidau, Narberg und Straßberg.¹⁾

Von der Herrschaft Straßberg ist nur der kleinere Teil an Solothurn gekommen. Darum wird hier nicht versucht, ihre Geschichte erschöpfend darzustellen. Nachdem Berchtold I. von Straßberg 1270 gestorben war, wurde die Herrschaft von seinen Söhnen geteilt. Heinrich erhielt die Herrschaft Straßberg im engeren Sinne mit dem Städtchen Büren, welchem er eine Handveste gab, Berchtold II. die Herrschaft Altreu. Der erstere wählte den geistlichen Stand und starb nach dem 26. Nov. 1292 als Stiftsherr zu Solothurn.²⁾ Seine Verlassenschaft fiel an die Kinder seines (nach 1279) verstorbenen Bruders, an Otto II., Berchtold III., Ludwig und Gertrud. Am 14. Februar 1309 fand eine Güterteilung statt. Otto erhielt, „was von dem Twing von Grenchen ab ist: Altreu, Selzach, Grenchen die Burg“,³⁾ sowie den Kirchensatz von Arch. Berchtold bekam das Dorf

¹⁾ Auf dem Schloßberg, dem nördlichen Teil des Bürenberges, stand auf einem Refugium die Burg Straßberg. 1236 war sie eine Ruine. Fontes II, 164. Wieder aufgebaut, wurde sie 1365 abermals zerstört. S. W. 1830, 231.

²⁾ Er stiftete auf den 8. Mai in Grenchen ein Jahrzeit. Zu einem Licht für den Frauenaltar und für den Leutpriester vergabte er die Säge, liegt in Gebetsraß und gilt jährlich 16 Schillinge. S. W. 1825, 241. Am Stift Solothurn stiftete er 1292 zwei Jahrzeiten, eines auf den 29. August mit Gütern zu Rüti, ein anderes auf den 26. Nov. für seinen Vater Berchtold, seine Mutter Johanna, seine Brüder Berchtold und Otto mit Zinsen zu Selzach. Amiet, J., St. Ursus-Pfarrstift, 392 und 398.

³⁾ Inhaber von Gütern unter der Burg nannten sich „von Burg“. Schon 1295 war es der Fall. S. W. 1827, 271.

Grenchen mit dem Kirchensaß, die Burg Straßberg mit dem Städtchen Büren, Stad-Rüti und den Kirchensaß Dohigen. Einige Rechte blieben gemeinsamer Besitz. „Die von Altreu mögen fahren (über die Narebrücke) in die Ehehafte von Leuzigen¹⁾ und die von Büren in die Ehehafte des Lebern, beide mit all dem Recht und der Gewohnheit, wie sie es bisher getan.“²⁾

Um 1316 starb Berchtold III. Seine Güter fielen erbweise an seine Geschwister Ludwig, Gertrud und Otto. Einige Jahre später kam die Herrschaft Straßberg an das Haus Nidau und zwar auf folgende Weise:

Ludwig von Straßberg, Kantor zu Straßburg, verkaufte am 28. Dezember 1317 seinen Anteil an der Burg Straßberg und der Herrschaft Büren um 500 Mark Silber seinem Better Hartmann von Nidau, Dompropst zu Basel.³⁾ Dieser starb am 4. September 1320. Sein Bruder Rudolf war sein Erbe. Am 28. November 1324 gab er den Bürgern von Büren das Versprechen, ihre Freiheiten und Rechte stets zu halten und noch zu vermehren.⁴⁾

Gertrud von Straßberg war die Gemahlin des Markgrafen Rudolf von Baden. Beide verkauften am 5. Januar 1319 einen Drittel an der Burg und Herrschaft Straßberg um 200 Mark Silber dem Bischof Gerhard von Basel und dem Grafen Ulrich von Pfirt.⁵⁾ Der letztere trat am 18. April des folgenden Jahres seine Rechte an Büren dem Bischof ab.⁶⁾ Der bischöfliche Anteil an Straßberg ging als Lehen auf den Grafen von Nidau über.

Otto von Straßberg, der Herr von Altreu, war seit 1299 Landpfleger in den österreichischen Vorlanden und Landvogt des Reiches zu Burgunden (*generalis advocatus Burgundiæ*).⁷⁾ 1308 war er

¹⁾ Damals stand noch die Römerbrücke bei Altreu.

²⁾ S. W. 1815, 571. F. R. B. IV, 437.

³⁾ F. R. B. IV, 767. Graf Ludwig von Straßberg starb 1343. Mit einem Gütlein und 3¹/₂ Schuposen stiftete er zu Selzach eine Jahrzeit. Der Leutpriester mußte die Feier begehen mit fünf Priestern. S. W. 1832, 452.

⁴⁾ F. R. B. V, 437.

⁵⁾ F. R. B. V, 98. S. W. 1815, 579. Trouillat III, 275.

⁶⁾ F. R. B. V, 173. Trouillat III, 280.

⁷⁾ Kopp, J. G., Eidg. B. III², 309. S. W. 1827, 234. 1302 wohnte er in der Burg Laupen. F. R. B. IV, 108. Ihm, dem österreichischen Beamten, sollen die Österreicher in der Zeit der Blutrache Altreu verbrannt haben! Hafner II, 341. Vgl. die Berichtigung im N. S. W. I, 346.

Zur Stammtafel der Grafen von Neuenburg.

<p style="text-align: center;">Rudolf I. von Ribau 1225—1263</p> <p style="text-align: center;">Graf von Markburgund 1) Berta von Brenden 2) Sidenga</p>	<p style="text-align: center;">Ulrich von Markberg 1226—1276</p> <p style="text-align: center;">Berchtold I. v. Straßberg 1225—1270 Johanna (von Brenden?)</p>
<p style="text-align: center;">Rudolf II. 1255—1308</p> <p style="text-align: center;">Ranbgraf zu Markburgund 1307 Gr. zu Froburg Bertrud von Straßberg</p>	<p style="text-align: center;">Berchtold II. 1254—1279</p> <p style="text-align: center;">Gr. von Altren Abelheid v. Dörsenfein zu Solothurn</p>
<p style="text-align: center;">Gartmann Ranbpf zu Solothurn 1300 † 4. IX. 1320</p> <p style="text-align: center;">Ranbgrafen im Buchsgau</p>	<p style="text-align: center;">Otto II. Ranbpf. zu Bur- gunden 1288—1318</p> <p style="text-align: center;">Marg. von Freiburg 1309 Gülterteilung Gr. von Altren Gr. von Straßberg</p>
<p style="text-align: center;">Rudolf IV. Ranbgraf im Buchsgau † 8. XII. 1375</p> <p style="text-align: center;">Sfabelka von Neuenburg</p>	<p style="text-align: center;">Gmer 1318 † 1364</p> <p style="text-align: center;">Gr. von Altren 1329 Marg. von Bolshufen</p> <p style="text-align: center;">Elisabeth † 1352 Otto, Markgraf von Baden</p>

beinahe Augenzeuge der Ermordung Kaiser Albrechts. Als Reichslandvogt hatte er Gelegenheit, besonders zur Zeit des Morgartenkrieges,¹⁾ seinen Eifer für die Sache Österreichs zu betätigen und dabei Geld zu verbrauchen.²⁾ Seinem Sohne Zmer scheint er nicht bloß Güter, sondern auch Schulden hinterlassen zu haben. Zmer verkaufte am 23. März 1327 seinen Anteil an der Herrschaft Büren um 500 Mark Silber auf Lebenszeit (Leibgeding) an Rudolf III. von Nidau.³⁾

Nachdem Rudolf von Nidau 1339 bei Laupen gefallen war, kam die Herrschaft Büren durch Lösung wieder an Zmer von Straßberg.⁴⁾ 1345 entlehnte dieser Graf bei Solothurn, wo er das Burgrecht besaß,⁵⁾ 2500 Gulden und setzte dafür auf zehn Jahre die Herrschaft Büren als Pfand ein, die er jedoch unter gewissen Bedingungen (offen soll bleiben Brück und Tor)⁶⁾ gegen einen jährlichen Zins von 300 Berner Pfund als Lehen behalten durfte.⁷⁾ Das entlehnte Geld konnte er in österreichischen Kriegsdiensten wohl gebrauchen. Mit 20 Mann, von denen jeder per Monat 12 Gld. bezog, stand er 1354 im Heere vor Zürich. Im Juli 1355 hatte er an Herzog Albrecht 2440 Gld. zu fordern. Dafür erhielt er als Pfand das Schultheissenamt zu Breisach und einen Anteil an der dortigen Steuer. 2880 Gld. per Jahr versprach ihm der Herzog am 12. Juli 1355 für den Dienst, den er mit 20 Helmen tue. Komme der Friede vorher zu stande, gebe es eine entsprechende Verminderung.⁸⁾

¹⁾ Von Österreich besaß er seit dem 30. Mai 1315 Interlaken, Unspunnen, Oberhofen und Balm als Pfand. S. W. 1826, 278. F. R. B. IV, 633.

²⁾ Nach der Schlacht am Morgarten zog er den Rückzug über den Brünig in solcher Eile an, daß er eine innere Verletzung erlitt, an welcher er starb. Hürbin, J., Handbuch der Schweizergeschichte I, 167.

³⁾ S. W. 1827, 281. 1829, 64–69. F. R. B. V, 554.

⁴⁾ Er besaß von der Kirche Basel zu Lehen „die goßhus lüte, die do varent gegen Burren vnd gegen Altrutwe in die gerichte. Item curiam suam in Tiespach. Item decimas et bona sita circa oppidum Biello, que habet dominus Johannes de Wolhusen ab ecclesia Basiliensi.“ Trouillat III, 565.

⁵⁾ S. W. 1829, 73.

⁶⁾ Schon 1287 hat Graf Rudolf von Neuenburg gemäß einer vor dem König Rudolf abgegebenen Erklärung den Verzicht auf Abnahme eines Zolles von den Bürgern Solothurns innerhalb seines Gebietes bestätigt. S. W. 1812, 362. 1828, 287. F. R. B. III, 422.

⁷⁾ S. W. 1815, 539. F. R. B. VII, 138.

⁸⁾ F. R. B. VIII, 73, 101, 121. Hat er in den letzten Lebensjahren auf der Burg Straßberg gewohnt? Man könnte es vermuten. Zu Büren siegelte er am Matthiastag 1361, als er der Adelheid Seili, zu Grenchen geseßen, erlaubte, eine Schupose an St. Urban zu verkaufen. S. W. 1824, 118.

Die zehn Jahre der Wiederlösung verfloßen, ohne daß der Pfandschilling erlegt wurde.¹⁾ Im Frühling 1364 starb Graf Zmer als der letzte Graf von Straßberg. Rudolf IV. von Nidau, sein Erbe,²⁾ erneuerte am 6. Mai dieses Jahres zu Solothurn in Gegenwart vieler Ritter, Edelknechte und Bürger die Verpfändung von Büren.³⁾ Einige Tage später, am 16. Mai 1364, gab er die Erklärung ab, er sei „mit gutem Räte, wohlbedacht, lieblich und gütlich mit den Bürgern von Solothurn⁴⁾ einhelliglich überein gekommen in den Stücken Burron, Burg und Stadt, Arbrugge, Grenkon, Lengenowa, Stadrüti, Tozzingen, Dhesbach, Oberwile und Arch, Leute und Güter, Gerichte, Tvinge und Bänne, Kirchensätze, Holz und Feld, was zur Stadt und Herrschaft Büren gehört, und habe das von ihnen als Lehen empfangen um einen jährlichen Zins von 300 Pfunden guter Pfennige der Münze, die zu Bern geng und gebe ist“.⁵⁾ Die Rückerstattung des Pfandschillings war ihm nicht möglich. 1369 verkaufte er dem Rat und den Bürgern von Solothurn um 400 Pfund Pfennige den Zoll, „den wir haben in der Stadt Büren zu Wasser und auf dem Lande“.⁶⁾ 1375 gab er der Stadt Büren eine deutsche Übersetzung der Handveste von 1288.⁷⁾ Am 8. Dezember gleichen Jahres wurde er im Kampfe mit Couchs Kriegern durch einen Pfeil getroffen und starb, 47 Jahre alt, als der letzte seines Stammes. Seine Verlassenschaft gelangte an seine beiden Schwestern Anna und Berena, von denen die erstere mit Hartmann von Riburg, die letztere mit Siegmund von Thierstein vermählt war. Anna von Nidau, Witwe seit dem 29. März (Ostertag) 1377, verkaufte 1379 mit Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes⁸⁾ die Grafschaft Neuenburg und die Herrschaften Nidau, Büren, Altreu und Balm für 40,000 Gld. dem Herzog Leopold von Osterreich.⁹⁾ Dagegen erhob Solothurn

¹⁾ Noch 1361 leistete Ortolf von Stein beim Antritte seines Schultheißenamtes zu Büren vor Schultheiß und Rat zu Solothurn den Huldigungseid. S. W. 1815, 556.

²⁾ S. W. 1816, 78. F. R. B. VIII, 558.

³⁾ S. W. 1815, 556. 1825, 61. F. R. B. VIII, 562.

⁴⁾ Da hatte er Burgrecht genommen. S. W. 1814, 293.

⁵⁾ F. R. B. VIII, 564. Den Bürgern von Büren schenkte er am 16. Juni 1366 eine Rente von 12 Pfund Solothurner Pfennigen auf der Steuer zu Grenchen als Beitrag an den Unterhalt ihrer Stadt und Aarebrücke; auch befreite er sie vom Zoll zu Wasser und zu Land. F. R. B. VIII, 666.

⁶⁾ F. R. B. IX, 192.

⁷⁾ F. R. B. IX, 431.

⁸⁾ S. W. 1827, 283.

⁹⁾ S. W. 1819, 406. 1825, 487. Die bischöfliche Lehensherrlichkeit zu Nidau und Büren war 1376 durch das Gefecht bei Schwadernau verloren gegangen.

Einspruch, wozu es gemäß dem Vertrage mit Graf Zmer von Straßberg von 1345 ein doppeltes Recht hatte. Einmal war die Pfandsomme auf die Herrschaft Büren noch nicht vollständig abgelöst, und so lange Solothurn noch einen Gulden auf Büren zu fordern hatte, sollten alle jene Vertragsartikel in Kraft bestehen; dann sollte die Herrschaft von niemand anderm gelöst werden als von Zmer von Straßberg oder seinen Erben und ja nicht andern Leuten veräußert werden. Es muß aber nachmals eine Verständigung stattgefunden haben. Am 12. September 1381 erhielt Solothurn im Einverständnis des Herzogs die noch fehlende Pfandsomme für Büren (1500 Gld.) von Freiburg zurück.¹⁾ So lange Solothurn über Büren gebot und über die dortige Mannschaft verfügen konnte (1345—1381), wurden die Bewohner dieser Herrschaft, namentlich in den Bündnissen mit Biel (1354)²⁾ und mit Österreich (1359) von den Solothurnern „unsere Eidgenossen von Büren“ genannt.³⁾

Österreich behielt die 1379 durch Kauf erworbenen Gebiete an der Aare nicht lange. Am 20. September 1387 kam durch den schiebsrichterlichen Spruch des Herzogs Philipp von Burgund mit Couch ein Vergleich zu stande.⁴⁾ Dieser verzichtete auf seine Erbsprüche und begnügte sich mit 15,000 Goldgulden, wofür ihm der Herzog seine Hälfte an der Burg und Stadt Nidau nebst Umgebung, ferner Schloß und Stadt Büren mit der dazu gehörigen Landgrafschaft, das Schloß Bipp, die Stadt Wiedlisbach, die Erlinsburg, Olten, Wangen und die Landgrafschaft in Burgunden pfandweise überlassen mußte. Couch sollte auch das Recht haben, die andere Hälfte des Schlosses und der Stadt Nidau von den Bürgern von Freiburg, denen sie verpfändet war, um 16,000 Goldgulden einzulösen. Und sollte es ihm gelingen, Festen und Städte, welche den Feinden des Herzogs gehören, zu erobern, so soll er die Hälfte davon dem Herzog abtreten.

Für Bern und Solothurn enthielt diese Abmachung eine Gefahr. Gemeinsam belagerten beide Städte Büren, das unter dem Befehle Heinrichs von Delle stand, und nahmen es am 6. April 1388 ein;⁵⁾

¹⁾ S. W. 1827, 284. Die Rückzahlung des Pfandschillings hat dem Magistrat von Solothurn von Seite der Bürgerschaft gewiß keine Komplimente eingetragen. Der Gedanke, das Stadtgebiet mit Büren zu erweitern, war ein Traum gewesen.

²⁾ Mit Biel hat Solothurn ein Bündnis geschlossen am 27. Februar 1318, am 19. Juli 1334, am 21. Juni 1354, am 14. Dezember 1382.

³⁾ S. W. 1818, 299.

⁴⁾ Schw. Geschichtsforscher XIV, 106.

⁵⁾ S. W. 1831, 29.

am 19. Mai darauf wurde von ihnen auch Nidau erobert.¹⁾ Nidau und Büren blieben für beide Städte gemeine Herrschaften bis zum 3. Juli 1393.²⁾ Bei der Teilung³⁾ bekam Solothurn das Dorf Grenchen,⁴⁾ die Landeshoheit im obern Leberberg und die Bestätigung seiner Zollfreiheit zu Nidau und Büren;⁵⁾ alles andere fiel an Bern.⁶⁾

Der Kirchensatz von Grenchen war durch Berta von Grenchen an die Grafen von Nidau gekommen und von diesen an die Linie Straßberg übergegangen.⁷⁾ 1281 verständigten sich der Abt Johann von Erlach und Heinrich von Straßberg, Rektor der Kirche Grenchen, über den Zehnten in der Kirchhore Grenchen. Der Graf von Straßberg erhielt fünf Teile in Grenchen und Stadrüti, sowie drei Teile in Bettlach sub castro et in Gechevens. Dagegen überließ er dem Kloster den großen, kleinen und Etterzehnten zu Lengnau.⁸⁾ 1388 kam der Kirchensatz Grenchen mit der Herrschaft Büren an Bern und

¹⁾ Vgl. N. S. W. I, 284. Die südliche Hälfte der alten Landgrafschaft Burgund an der Aare hatten die Berner schon 1386 den Österreichern abgenommen und daraus die Landgerichte Sternenbergr (Neuenegg) und Seftigen gebildet. — Die Grafschaft Erlach mit Landgerichtsstätte zu Ins gehörte seit 1265 zu Savoyen. Als Lehnen besaßen sie die Grafen von Neuenburg bis zu ihrem Erlöschen. 1474 kam die eine, 1476 die andere Hälfte an Bern. Berner Festschrift 1891, 49 u. 62.

²⁾ 1392, Mitte August, saß Jakob Dby von Solothurn, „jezt Amtmann zu Grenchen und zu Altreu von meinen gnädigen Herren wegen von Solothurn“, öffentlich zu Gericht zu Grenchen in dem Dorf an gewöhnlicher Stätte. S. W. 1825, 114. Lange Zeit besaß Grenchen kein Ortsgericht, weil das Dorf zu klein war. 1506 beschloß der Rat, Grenchen solle wieder ein eigenes Gericht erhalten. Wer vorgeladen wird, soll um 18 Heller verfallen sein, so oft er nicht erscheint, und soll das Gericht diese „beziehen und verzeren“. S. W. 1845, 97.

³⁾ Sie fand auf dem Kirchhof zu Zegenstorf statt. S. W. 1815, 163.

⁴⁾ 24 Jahre später (1417) besaß die Pfarrei Grenchen (mit Bettlach) ungefähr 14 Feuerherde oder Haushaltungen. Nimmt man für einen Feuerherd im Durchschnitt 10 Personen an, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 140 Seelen. Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern XVI, 21.

⁵⁾ F. R. B. III, 422. VIII, 564. IX, 491 und 539.

⁶⁾ S. W. 1815, 627. 1825, 117. Die Grafschaft Narberg war 1358 durch Peter von Narberg als Pfand an Bern (S. W. 1816, 289. F. R. B. III, 243) und am 23. April 1367 an Rudolf von Neuenburg-Nidau gekommen (S. W. 1829, 397. F. R. B. IX, 32), der sie am 31. Mai d. J. an Bern verkaufte. S. W. 1829, 411. F. R. B. IX, 43. Der Übergang der Stadt und Herrschaft Narberg an das aufstrebende Bern brachte für das Volk mancherlei Vorteile. Es wurde dadurch dem Einflusse eines Mannes entzogen, der sich 1366 zum Straßenräuber erniedrigt hatte. F. R. B. VIII, 684. Während Bern vor und nach dem Sempacherkriege sein Gebiet um bedeutende Stücke zu erweitern verstand, erwarb Solothurn mit Waffengewalt bloß das Dorf Grenchen.

⁷⁾ S. W. 1825, 463.

⁸⁾ F. R. B. III, 294.

Solothurn und 1401 an Bern.¹⁾ 1530 schickte Bern einen Prädikanten nach Grenchen; allein die Gemeinde wollte ihn nicht annehmen, sondern beim alten Glauben verbleiben. Die Bürger gaben sich gegenüber den schwankenden Nachbarn den Namen „St. Ursenkneben“. 1539 erwarb das St. Ursenstift von Bern den Kirchensatz zu Grenchen und Selzach, wofür es denjenigen von Winigen, Limpach und Dießbach abtrat.²⁾

Der Zehnten war bestimmt für die Bedürfnisse der Pfarrei, in erster Linie für das Einkommen des Pfarrers; allein die Berner behielten ihn größtenteils selbst, so daß der Pfarrer 1453 kein bestimmtes Einkommen hatte. Sie bezogen in der Kirchhore Grenchen per Jahr 800 Viertel Korn, 500 Viertel Haber und anderes Getreide.³⁾ 1615 entstand ein Streit in betreff des Grenchner Zehntens. Dem Sonderwiechenhause zu Büren fiel je der fünfte Hause zu. Die Gemeinde Büren wünschte eine Änderung in der Abgabe des Zehntens. Vom Rat von Solothurn wurde ihr Begehren abgewiesen.

Die ob Grenchen auf der Höhe an einem uralten Bergpasse über den Jura stehende Kapelle hängt mit der Gründung der Pfarrkirche nicht zusammen. Die Stiftung der Kaplaneipfründe zu Allerheiligen geschah 1689 durch eine Donation des Chorherrn Johann Theobald Hartmann von Solothurn. Zu Hartmanns Zeit, zwischen 1689 und 1717, wurde die Kapelle mit dem Madonnabild von Hans Holbein dem Jüngern geschmückt, das 1522 für das St. Ursusmünster gemalt worden war. Das Bild fiel der größten Verwahrlosung anheim, weil niemand eine Ahnung davon hatte, daß es sei „ein Altar im Tempel der Kunst“. 1864 wurde es von einem Kunstfreunde erkannt und für den Kunstverein Solothurn erworben.⁴⁾ Die Restauration durch Künstler ersten Ranges gelang, und heute ist das Bild eine Zierde des Museums der Stadt Solothurn.

2. Die Herrschaft Altreu.

Altreu war, wie die Funde beweisen, schon zur Römerzeit bewohnt. Hier führte die Straße Aventicum-Salodurum an das linke Aareufer. Im Mittelalter war Altreu ein Städtchen. Eine Brücke

¹⁾ S. W. 1815, 636.

²⁾ S. W. 1820, 345. Wagner, Streithandel, 49.

³⁾ Urkundio I, 550.

⁴⁾ Siehe Amiet, J., Hans Holbeins Madonna von Solothurn. 1879.

vermittelte den Verkehr zwischen beiden Teilen der Herrschaft Straßberg. Mit dem Städtchen wurde die Brücke 1375 von den Guglern verbrannt.¹⁾ Noch lange Zeit waren die Pfähle bei niedrigem Wasserstande sichtbar. 1796 fuhr eine Barke hier auf einen verborgenen Pfeiler, erhielt ein Leck und ging unter. Um's Jahr 1830 riß die Feuerwehr von Leuzigen, die nach Selzach geeilt war, um ein Haus zu löschen, auf ihrer Heimkehr zwei Pfähle aus.²⁾

Im Jahre 1309 wurde die Herrschaft Straßberg geteilt. Graf Berchtold III. von Straßberg (1292—1316) erhielt die Herrschaft Büren, sein Bruder Otto (1288—1318) die Herrschaft Altreu.³⁾ Einige Jahre später (um 1317) fiel dem letztern als Erbe ein Anteil an der Herrschaft Büren zu, und nun war die frühere Herrschaft Straßberg größtenteils wieder in einer Hand vereinigt. Seiner Gemahlin Margareta von Freiburg versetzte Graf Otto zur Sicherstellung ihrer Morgengabe von 500 Mark Silber die Stadt Altreu und die Burg Grenchen mit Gerichten, Zwingen und Bännen. 1327 gab die Gräfin als Witwe ihrem Sohne Zmer diese Pfandschaft auf,⁴⁾ welcher sie 1329, dem Beispiel seines Vaters folgend, wieder als Morgengabe seiner Frau Margareta von Wolhusen verpfändete.⁵⁾ Durch den Grafen Zmer von Straßberg kam die Stadt Altreu mit der Burg Grenchen, ob durch Kauf oder Pfandschaft ist nicht bekannt, an den Grafen Hugo von Buchegg, der sie am 9. Februar 1337 seiner Gemahlin Margareta, die in erster Ehe mit dem am 30. Oktober 1322 ermordeten Grafen Hartmann II. von Riburg vermählt war, als Morgengabe verschrieb.⁶⁾ Durch Hugo von Buchegg ging Altreu an Rudolf IV. von Nidau über. Dieser Graf setzte am 26. Juli 1373 seinen Vetter Johann von Narberg, Herrn zu Balangin, zum Erben ein von Burg (Grenchen), Stadt und Herrschaft Altreu, den Kirchensatz von Selzach ausgenommen.⁷⁾ Hartmann von Riburg und Siegmund von Thierstein,

¹⁾ Siehe Soloth. Monatsblatt 1912, 179.

²⁾ N. S. W. I, 330.

³⁾ S. W. 1815, 571. In der Herrschaft Altreu, wie auch in Grenchen und andern Orten der Herrschaft Büren haben die Bürger von Freiburg 1318, als sie ihrem Herrn, dem Herzog Leopold von Osterreich, zur Belagerung von Solothurn zu Hilfe zogen, großen Schaden angerichtet. F. R. B. V, 93. Am 6. April 1323 wurden sie von Rudolf von Nidau und Margareta von Straßberg, der Herrin von Altreu, all des Schadens ledig gesprochen. S. W. 1826, 546. F. R. B. V, 331.

⁴⁾ S. W. 1828, 572. F. R. B. V, 558.

⁵⁾ S. W. 1815, 587. 1829, 71. 1826, 301. F. R. B. V, 637.

⁶⁾ Matile, Monuments de l'hist. de Neuchâtel. Nr. 412 u. 413.

⁷⁾ F. R. B. IX, 268 u. 343.

Rudolfs Schwäger, waren damit einverstanden. Diese zwei Grafen erscheinen bald nach dem Tode Rudolfs von Nidau (1375) als Lehenbesitzer¹⁾ der Herrschaft Altreu. Am 8. Januar 1377 verkauften sie um 1400 Gulden an Rudolf Sefried von Erlach, Bürger zu Solothurn, folgende Güter: die Stadt Altreu, das Dorf Selzach, Twing und Bann, Leute, Güter und Gerichte und was dazu gehört; 60 Schuposen, die jährlich 30 Pfund Pfennige gelten, 60 Fastnachtshühner, 120 Sommerhühner und 1800 Eier; die Karlsruhmühle im Hag, gilt 7 Viertel Mühlekorn und ein Schwein; das Ofenhaus und das Bannwartamt zu Selzach, die je ein Schwein gelten; 6 Viertel von dem Burglehen und dazu die Herrenmatt zu Altreu — mit voller Herrschaft, zu besetzen mit Amtleuten und Bannwarten.²⁾ Nach der Teilung des Nidau'schen Erbes verkaufte Anna von Riburg am 29. September 1379 mit der Grafschaft Neuenburg auch die Herrschaft Altreu an Leopold von Osterreich, wobei sie sich das Recht des Wiederkaufes vorbehielt.³⁾ Gegen diesen Verkauf erhob sich Widerspruch. Die streitenden Parteien wurden auf den 20. März 1381 vor das Gericht zu Zofingen geladen.⁴⁾ Die Solothurner weigerten sich, gestützt auf ihre kaiserlichen Privilegien,⁵⁾ vor einem fremden Gericht zu erscheinen. Eifrig vertrat die Stadt ihre Rechte, wie auch die Ansprüche ihrer Mitbürger auf die Herrschaften Altreu und Balm. Aber auch Rudolf von Riburg wollte den Entscheid in dieser Angelegenheit nicht dem Gerichte Solothurns anvertrauen. In seiner Erbitterung⁶⁾ kam er ein Jahr später auf den Gedanken, in Solothurn einen Überfall zu versuchen. Er war damals etwa 30 Jahre alt.

¹⁾ Oder Pfandbesitzer; denn Johann von Narberg legte später gegen den Verkauf der Herrschaft Altreu durch Anna von Riburg (1379) Protest ein. Er verzichtete im Oktober 1381 auf diese Herrschaft zu Gunsten der Gräfin Anna und erhielt eine Entschädigung.

²⁾ S. W. 1815, 603. 1825, 491. F. R. B. IX, 521.

³⁾ S. W. 1819, 406. 1825, 427.

⁴⁾ S. W. 1825, 487. Dies sind die Pfandschillinge und Güter, die der Herzog lösen mag: Büren von der Stadt Solothurn mit 1500 Gld.; Altreu von Rudolf Sefried mit 1400 Gld.; Balm von den Schreibern von Solothurn mit 1200 Gld.; das Dorf Bettlach, nämlich die Bäuern daselbst, von Johann von Billmergen mit 360 Gld. 1c. Im ganzen betrugen die Verpfändungen 6180 Gld. S. W. 1825, 490.

⁵⁾ Urkunde bei Hafner II, 115. S. W. 1814, 297, 305.

⁶⁾ Altreu und Balm bildeten nicht den einzigen Grund der Zwietracht. Die Grafen von Riburg hatten vor kurzem zu Wangen, zu Wiedlisbach und zu Herzogenbuchsee neue Zölle und Geleite errichtet, worüber sich Solothurn beschwerte. Hinwider nahm Solothurn zum Nachtheile der Herrschaft Riburg häufig Leibeigene derselben und ihrer Dienstmannen zu Bürgern auf. Siehe den Frieden vom 7. April 1384.

Der damalige Schultheiß von Solothurn hieß Matthias von Altreu. Ihn läßt Amiet in seinem vaterländischen Schauspiel „Hans Roth“ nach abgewendeter Mordnacht hoffnungsvoll in die Zukunft blicken:

Es schließe nun — das Opfer ist vollbracht —
 Die alte Zeit mit dieser Schreckensnacht.
 Fortan beginn' ein Kampf auf Tod und Leben.
 Ja dieser nur kann uns die Freiheit geben;
 Und nahet Östreich mit dem Heeresbann,
 So find' es uns gerüstet Mann für Mann.
 Seht, wie im Morgenrot die Berge glühen!
 Wo ew'ges Eis dort auf den Firnen thront,
 Auf grüner Weid die Alpenrosen blühen,
 Ein stilles, freies Hirtenvölklein wohnt!
 Mit diesem laßt uns eng verbinden,
 Mit heil'gem Schwur die Freiheit zu begründen.
 Und wenn vereinigt unsre Hörner schallen,
 So muß am End die letzte Zwingburg fallen! ¹⁾

Mehr Erfolg als bei Altreu und Balm hatte Herzog Leopold bei Nidau und Büren ²⁾ Diese Gebiete verlor er aber im Nidauer-
 friege 1388. Im Juli des folgenden Jahres verkaufte Gsfried die
 Pfandherrschaft Altreu um 1400 Gulden an Solothurn. ³⁾ Bettlach
 und Burg (Grenchen) waren am 3. Januar 1379 durch Anna von
 (Nidau) um 360 Gld. an Johann von Altwyß, genannt von Billmergen, ⁴⁾
 verseßt worden. ⁵⁾ Solothurn löste 1411 dieses Pfand bei Margareta
 zum Bach, der Stieftochter des Johann von Altwyß, ⁶⁾ und kam so
 in den Besitz der ganzen Herrschaft Altreu. ⁷⁾

¹⁾ 100 Jahre später ging dieses prophetische Wort in Erfüllung.

²⁾ Aus der Zeit, wo Österreich die Landeshoheit in dieser Gegend besaß, ist eine kleine Episode bekannt. Im Sempacherkrieg standen Rutsch Meier, Hermann von Delzberg und Konrad Zörnli, Mezger, auf Seite der Eidgenossen. Mit ihren Gefellen gingen sie am untern Hauenstein auf die Feinde los, und es gelang ihnen, etliche Leute und Güter von Zofingen zu fangen. Burkard Münch von Landskron und seine Helfer jagten ihnen den Raub ab und befreiten die Zofinger. Darauf griffen die Unterlegenen den Junker an. Am Leberberg wurden sie überwältigt und festgenommen. Zu Solothurn wurden sie in den Turm gesteckt und bis 1390 gefangen gehalten. S. W. 1825, 112.

³⁾ S. W. 1815, 620. 1825, 121.

⁴⁾ Er war Schultheiß zu Büren 1380. S. W. 1832, 195.

⁵⁾ S. W. 1815, 619. F. R. B. IX, 579.

⁶⁾ S. W. 1815, 638.

⁷⁾ Das alte Recht, wie es in der Herrschaft Straßberg üblich war, blieb noch hundert Jahre in Kraft. Erst 1510 haben die Räte von Solothurn beschlossen, „das Recht am Läberen“ durch das Stadtrecht zu ersetzen. S. 1845, 49.

Wie in Grenchen haben die Grafen von Fenis oder die Grafen von Neuenburg auch in Selzach¹⁾ eine Pfarrei gegründet. Hier und in den umliegenden Orten besaßen sie ausgedehnte Eigen- und Lehengüter. Schon im Jahre 1181 trug Graf Ulrich II. von Neuenburg vom Stift Solothurn in Bettlach 8 Häuser und 70 Zucharten Land, mehrere Zinsen, in 24 Fudern Heu bestehend, und den Zehnten von 12 Schuposen zu Lehen.²⁾ In den Händen seiner Nachkommen blieb der Kirchensatz von Selzach, bis er 1364 durch Jmer von Straßberg an Rudolf von Nidau überging.³⁾ Bettlach gehörte zur Pfarrei Grenchen. 1545 entschied der Rat von Solothurn, daß die Bauern von Bettlach gehalten seien, dem Pfarrer von Grenchen ein Fuder Holz und ein Maß Korn abzuliefern, ansonst dieser nicht verpflichtet sei, in Bettlach Gottesdienst zu halten.⁴⁾ 1706 wurde Bettlach eine eigene Pfarrei.

Die in Urkunden mehrfach erwähnte Burg Grenchen stand nicht in Grenchen, sondern „abwärts von dem Twing von Grenchen“⁵⁾. Ohne Zweifel ist sie identisch mit der Burg ob Bettlach. Diese gehörte, weil in der Herrschaft Altreu gelegen, den Grafen von Straßberg. Aber den Namen „Straßberg“ führte sie nie; die Urkunden nennen „Altreu, Selzach und Grenchen die Burg“⁶⁾ oder „Burg, Stadt und Herrschaft Altreu“⁷⁾ oder Güter „zu Bettlach unter der Burg“.⁸⁾ Die Mauerzüge sind noch deutlich sichtbar.⁹⁾ Wie Hafner meldet, waren zu seiner Zeit noch größere Reste vorhanden.¹⁰⁾ Eine ungedruckte „Chronik löbl. Stadt Solothurn“ aus dem 17. Jahrhundert überliefert, viele Steine der Burg ob Bettlach seien nach Grenchen gefahren worden, als man dort eine „Kefi“ baute, „Fuchsenloch“ genannt. Der Turm wurde 1581 über der nach Biel führenden Straße zur Aufnahme Gefangener erbaut. Ein Stein soll die Buchstaben A. C. R. S.: ad coercendam rusticorum superbiam, getragen haben. Den

¹⁾ Selzach zählte 1417 ungefähr 60 Feuerherde oder etwa 600 Einwohner. Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern, XVI, 21. 1453 waren es nur noch 40 Haushaltungen. Urkundio I, 550. Die Zahl der Einwohner war also zurückgegangen.

²⁾ S. W. 1831, 189.

³⁾ S. W. 1816, 89.

⁴⁾ Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift, 517.

⁵⁾ S. W. 1815, 571.

⁶⁾ Dasselbst.

⁷⁾ F. R. B. IX, 268 und 343.

⁸⁾ S. W. 1827, 157.

⁹⁾ Eine Beschreibung des Burgstalls liefert Rahn, J. N., Kunstdenkmäler des Kts. Solothurn, 226.

¹⁰⁾ Schauplatz II, 340.

Stolz der Bauern zu demütigen, dient dieses Gefängnis. 1811 wurde der Turm abgebrochen, um Baumaterial zur neuen Kirche zu gewinnen.¹⁾

Über die Schauenburg oder Schauburg fehlen urkundliche Nachrichten. Zwischen der Hasenmatt und der ein wenig tiefern Stahlfluh führt ein Paß vom Naretal hinüber, nordwestlich nach Court, nordöstlich nach Gännsbrunnen. Etwa 200 Meter unter der Paßhöhe verengt sich der Weg zwischen den senkrecht aufstrebenden Hängen der Hasenmatt zur Rechten und dem Burgbühl zur Linken. Auf diesem letztern stand einsam die Schauburg, die ohne Zweifel zur Beherrschung dieses Passes angelegt worden war. Der einzige Zugang zum Burgstall führt von Nordosten her. Ein Mauerrest ist noch erhalten. „Über den Abgang der Burg finde ich keine andere Nachricht, als daß sie bei der Engländer Einfall zu Grunde ging“.²⁾

3. Die Herrschaft Balm.

Die Freiherren und Ritter von der Balm bildeten eine angesehenere und reichbegüterte Familie. Ihre Hauptburgen standen zu Altbüron und Altshofen im heutigen Kanton Luzern. Dazu gehörten große Landgüter, viele hundert Zucharten Wälder, das Fischrecht in den Flüssen des Wiggertales und die Bodenzinsen in den zahlreichen Gemeinden des Hinterlandes und des Wiggertales, sowie die niedere Gerichtsbarkeit. In den Urkunden erscheinen die Freien von Balm als tüchtige Krieger, als Friedensstifter und Schiedsrichter, als Wohltäter der Kirchen und Klöster. Großartig war ihre Freigebigkeit gegen die Klöster St. Urban und Interlaken und gegen die eigene Stiftung, das Zisterzienserkloster Eberseden.

Zum Besitzstand der Freiherren von Balm gehörten auch die Dörfer Günsberg, Rammersrohr, Niederwil, Hubersdorf und Flumenthal. Die Burg Balm erhob sich, wie Nachgrabungen ergeben haben, auf einem Hügel in der Nähe der Balmfluh. Die Anlage in einer Felshöhle war vermutlich für einen Wachtposten bestimmt; auch war sie geeignet, den Burgbewohnern in Zeiten der Not Schutz zu gewähren.³⁾

¹⁾ Strohmeier, 210.

²⁾ Hafner II, 341.

³⁾ Beschreibung der Burg in Rahn, J. R., Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kts. Solothurn, 13.

Im 12. Jahrhundert erscheinen die ersten Freien von Balm.¹⁾ Mehrere von ihnen waren mit der Ritterwürde ausgezeichnet. Burkard, Ulrich und Friedrich stifteten Fahrzeiten in Flumenthal. Mechtild war Äbtissin im Familienkloster zu Eberseden, welches 1274 von Ritter Rudolf von Balm gegründet worden war. Gertrud, Rudolfs Tochter, war die Gemahlin des Ritters Rudolf von Wart. Ihr Bruder Rudolf, vermählt mit Alara von Thengen, war ein angesehener, tapferer Kriegermann. Er zog 1306 mit Kaiser Albrecht nach Thüringen und Böhmen. Dort lernte er den Herzog Johann von Schwaben kennen, dem der Kaiser ein Unrecht zugefügt hatte, und durch goldene Versprechungen ließ er sich bestimmen, bei der Beseitigung des Kaisers mitzuwirken. Durch die Tat von Windisch 1308 stürzte er sich und die ganze Familie ins größte Unglück. Seine Burg Balm sah er nie wieder. Er floh nach dem Ereignis von Windisch nach Altbüren, dann zu seinen Verwandten nach Al- (jetzt Neu-) Falkenstein; nachher verschwand er in einem Kloster zu Basel, wo er 1312 starb.

Die Herrschaft Balm wurde nach dem Königmord konfisziert und kam als Reichslehen an Otto von Straßberg, den Besitzer der Herrschaft Altreu. Alara von Thengen wurde 1312 für ihre Leibesgedingsansprüche mit 280 Mark Silber entschädigt.²⁾ Als Pfand gelangte die Burg Balm mit der Herrschaft an den Solothurner Schultheißen und Ritter Pantaleon von Gebstraf. 1327 wurde das Pfand auf Wunsch des Grafen Jmer von Straßberg um 700 Pfund von Rudolf von Midau gelöst.³⁾ 1336 kaufte der letztere vom Grafen Jmer Balm mit Zubehörde als Reichslehen um 1400 Pfund.⁴⁾ Um 1000 Gulden verkaufte er zu Mitte April 1374 verschiedene Güter in der Herrschaft Balm und 500 Pfund Pfennige von der Steuer in diesem Amte dem Peter Schreiber und dessen Sohn Petermann von Solothurn.⁵⁾ Nach seinem Tode 1375 bestätigten seine Erben, die Grafen Hartmann von Riburg und Siegmund von Thierstein, am 20. Mai 1376 diesen Verkauf und verliehen den Käufern um weitere 200 Gulden zu einem gemeinen Lehen die Burg und Herrschaft Balm, wobei sie sich die

¹⁾ Siehe: Zur Geschichte des Schlosses Balm. S. W. 1845, 15. Die Freiherren und Ritter von der Balm. Feuilleton im Soloth. Anzeiger. Juni 1900.

²⁾ S. W. 1830, 621.

³⁾ S. W. 1816, 105. F. R. B. V, 539.

⁴⁾ S. W. 1816, 107. F. R. B. VI, 216.

⁵⁾ S. W. 1816, 113. F. R. B. IX, 386.

Wiederlösung um 1200 Gulden vorbehielten.¹⁾ 1379 gingen die fiburgischen Rechte an Balm pfandweise an den Herzog Leopold von Österreich über;²⁾ aber Solothurn nahm seine Mitbürger in Schutz, so daß der Herzog nie in den Besitz dieser Herrschaft gelangen konnte. Im Riburgerkrieg (1384) wurden die fiburgischen, im Nidauerkrieg die österreichischen Rechte von Solothurn erobert. Am 10. Mai 1411 kaufte Solothurn das Lehen über Balm mit Zubehörde von Arnold Bumann und seiner Frau Anna, welche die Familie Schreiber geerbt hatte, um 220 Gulden.³⁾ Das hohe Gericht in der Herrschaft Balm wurde 1309 dem Grafen Hugo von Buchegg, dem kaiserlichen Schultheiß von Solothurn, übertragen oder überlassen. Mit dem Schultheißnamt kam es um 1344 an die Stadt. Solothurn besaß es 1363 „von Freiheit und Gewohnheit wegen“.⁴⁾ 1414 bestätigte der König Siegmund den Solothurnern das Recht, über das Blut zu richten von Grenchen bis zum Siggernbach.⁵⁾

Durch die vielen Handänderungen hatte die Burg Balm stark gelitten. Solothurn verlieh sie 1417⁶⁾ dem Hans Sigrift von Maters im Wallis mit der Verpflichtung, die nötigen Reparaturen vorzunehmen. Sigrift bezog viele Jahre in der „Dohlenvogtei“ die Gefälle, erfüllte aber seine Bauperpflichtung nicht. Als die Obrigkeit ihn dazu anhalten wollte, zog er sich ins Wallis zurück und überließ die baufällige Burg ihrem Schicksal.

Auch Kore wurde von der Obrigkeit zu Lehen gegeben. 1428 gab Heini Kammer einen Teil des Hofes Kore an Jakob von Wenge zurück; gleichwohl blieb der Name „Kammersrohr“ bestehen. Einen andern Teil von Kore erwarb die Familie Zurmatten; daraus entstanden die Mattenhöfe.⁷⁾

¹⁾ S. W. 1816, 118. F. R. B. IX, 497.

²⁾ S. W. 1819, 406. 1825, 487.

³⁾ S. W. 1816, 149.

⁴⁾ S. W. 1814, 192. Nach dem Königsmord von Windisch hat der kaiserliche Schultheiß in Solothurn, Ritter Ulrich der Riche, die hohe Gerichtsherrlichkeit in der Herrschaft Balm übernommen. Anna von Riburg konnte sie 1379 nicht an Österreich verkaufen.

⁵⁾ S. W. 1812, 444. 1814, 417.

⁶⁾ In diesem Jahre zählte die Pfarrei Flumenthal, welche alle Dörfer der Vogtei Balm in sich begriff, 50 Haushaltungen oder etwa 500 Seelen. Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern XVI, 21. G. N. im Soloth. Anz. vom 13. Januar 1916.

⁷⁾ S. W. 1814, 211.

Die „Bogtei Balm“ bestand bis 1487; dann wurde der Name „Bogtei Flumenthal“ üblich. Diese Bogtei zerfiel bis 1798 in ein unteres und in ein oberes Amt; zu letzterem gehörten Oberdorf, Langendorf, Bellach, Müttenen, St. Niklaus, Riedholz und Feldbrunnen oder die Dörfer im alten Stadtbezirk Solothurn.

Bucheggberg. ¹⁾

4. Die Herrschaft Buchegg. ²⁾

Die heutigen Bezirke Bucheggberg und Kriegstetten lagen einst in der Landgrafschaft Burgund. Diese zerfiel in einen westlichen, östlichen und südlichen Gerichtskreis. Im erstern lag die Herrschaft Buchegg, welche den größten Teil des Bucheggbergs, dann aber auch Mülchi (Mühlheim) umfaßte. ³⁾ Buchegg und Balmegg, sowie die Landgrafschaft Burgund besaßen die Grafen von Buchegg ⁴⁾ als Lehen vom hl. römischen Reiche. ⁵⁾ Unter Rudolf von Habsburg wurde Burgund ums Jahr 1288 ein österreichisches Lehen. ⁶⁾

¹⁾ Ortschaften: 1118 Hsienharteswilare (1336 Hsienhartswile), 1175 Voucecca, 1182 Gunnehofen (1264 Gummikon, 1323 Ginnenkon), 1246 Gofferiswile (1276 Goslenwile, 1349 Goslatwil), 1249 Bruglon (1323 Brügglon), 1251 Luslingen (1307 Lüffelingen), 1261 Müliborf, Snotwile, Messon, 1267 Ettinge (1276 Äbtingen, 1309 Ettingen), 1276 Ramseron, Lüterswile, Balme, Bregwile (1378 Biezwile), 1315 Lüterkon, 1316 Obrenschüttenkofen (1368 Büttikofen, 1370 Rüttikon), 1365 Gächlenwile, 1368 Bibren (1376 Bibrön), Eptikofen, Heflikofen (1393 Heffigkofen), Scheppach, Lüterkofen, Heschelkofen, Oberramseron, 1396 Braunenthal, 1404 Kennigkofen.

²⁾ Siehe Stettler, Buchegg, die reichsfreie Herrschaft. 1840. Hoffstetter, Der Bucheggberg. Schweiz. Illust. Zeitschr. 8.

³⁾ Am 7. Dezember 1346 verkaufte Hugo von Buchegg das halbe Dorf Mühlheim an Niklaus von Esche, Bürger von Bern. S. W. 1818, 274. F. R. B. VII, 227. Limpach mit Gericht, Twing und Bann gehörte im 14. Jahrhundert dem Kloster Fraubrunnen. Ritter Burkard Senn, der den halben Teil des Dorfes beanspruchte, wurde 1316 vom Rat von Bern mit seinem Begehren abgewiesen. S. W. 1833, 443.

⁴⁾ Stammbaum im Genealogischen Handbuch I, 69.

⁵⁾ 1282 verließ König Rudolf dem Edelknecht Jordan von Burgistein die Güter im Ort Ze der Uln, die Güter neben dem Stein, die Güter im Berg und in den Matten, sämtliche gelegen im Berge Balmegg, zu einem Unterpfande für 40 Mark. S. W. 1812, 362. Im Jahre 1434 erhielt Solothurn vom Kaiser Siegmund Gewalt, alle Reichslehen in der Herrschaft Buchegg zu vergeben. S. W. 1814, 432.

⁶⁾ S. W. 1819, 470.

Alle Glieder des Hauses Buchegg erscheinen in günstigem Lichte, als kräftige, verständige, dabei gerechte und redliche Männer; von keinem ist irgend eine Handlung bekannt, die einen Schatten auf die Ehre des bucheggischen Namens geworfen hätte.¹⁾ Hugo (1130), Arnold (1175) und Runo (1180) sind die ersten bekannten Grafen von Buchegg. Peter (1218—1276) stand in freundschaftlichem Verkehr mit den Städten Solothurn und Bern.²⁾ Er war kaiserlicher Raftvogt des St. Ursenstiftes in Solothurn und (1254—1256) Schultheiß zu Bern. Sein Sohn Heinrich (1250—1320), Landgraf in Burgund (1293), muß nicht nur durch seine Würde, sondern auch durch seine persönlichen Eigenschaften, durch Weisheit und Gerechtigkeitsliebe vor seinen Zeitgenossen hervorgeleuchtet haben. In mancher wichtigen Streitigkeit spielte er die Rolle eines Friedensrichters. Genötigt durch die politischen Verhältnisse nach der Ermordung des Kaisers Albrecht, gab er (zwischen dem 1. August und dem 1. November) 1313 die Landgraffschaft den Herzogen von Osterreich auf, welche damit am 18. Februar 1314 die Grafen von Riburg belehnten.³⁾ 1316 und vielleicht auch zur Zeit der Belagerung Solothurns war Graf Heinrich Schultheiß dieser Stadt,⁴⁾ deren Großmut den Feind besiegte. Er starb am 14. August 1320 im Alter von etwa 80 Jahren als Vater von zehn Kindern, die alle mit vorzüglichen Geistesgaben ausgestattet waren. Hugo (1273—1347) war berühmt als Feldherr und als fein gebildeter Staatsmann, ein Vertreter des Ritterwesens in seinem schönsten Glanze. Vom Papst Johann XXII. wurde er zur Belohnung für außerordentliche Waffentaten mit der goldenen Rose ausgezeichnet.

Drei Rosen in dem Wappen,
 Sie strahlen in goldenem Feld;
 Drei Rosen im Geschlechte,
 Und jede Ros' ein Held:
 Graf Peter von Bucheck,
 Graf Heinrich dann und Hug.
 Nennt mir den Wundergarten,
 Der solche Heldenrosen trug!⁵⁾

¹⁾ Siehe: von Diesbach: Peter, Heinrich, Hugo, Berchtold, Matthias von Buchegg. Bern. Biog. Bde. 2 und 3. Fiala, F., Matthias und Berchtold von Buchegg. Kirchenlex. von Weber und Welte. 2. Aufl., 2. Bd. Leupold, C. Berchtold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Straßburg 1882.

²⁾ S. W. 1827, 157.

³⁾ S. W. 1819, 478 und 344.

⁴⁾ S. W. 1818, 197. 1832, 316. Am 24. Juli 1318, als er in Solothurn einen Kauf siegelte, nannte er sich nicht Schultheiß. S. W. 1831, 266. Die Belagerung Solothurns begann höchst wahrscheinlich um Kreuzerhöhung (14. September) und dauerte bis um St. Elisabethentag (19. November). S. W. 1833, 461.

⁵⁾ Amiet, J., Die drei Rosen von Bucheck.

Nachdem Graf Hugo von „Buohegge“ von seinen vielen Kriegszügen und Gesandtschaftsreisen mit Ruhm gekrönt in sein Heimatland zurückgekehrt war, trat er der Stadt Solothurn um 1344 das Schultzeißen-Wahlrecht ab, das er 1313 vom Kaiser für geleistete vorzügliche Dienste erhalten hatte.¹⁾ Am 15. Juni 1345, als er einsam auf der Burg seiner Väter saß, gedachte er der mannigfaltigen Ereignisse seines vielbewegten Lebens, und daß es ihm in seinem hohen Alter nur noch kurze Zeit zu leben vergönnt sein dürfte. In solche Betrachtungen versunken, stiftete er mit 67 Gulden im Kloster Fraubrunnen eine „goldene Rose“, d. h. eine Jahrzeit,²⁾ daß man an diesem Tage seiner und seiner Vorfahren stets gedenke.³⁾ Er starb am 20. Mai 1347 im Alter von ca. 90 Jahren und wurde wohl in Fraubrunnen mit Schild und Helm begraben. Hier hatte seine Schwester Judenta (1326—1348) den Schleier genommen und sich zur Äbtissin wählen lassen. Sie war für ihre Mitschwester ein Muster der Demut und Frömmigkeit. Peter II. ist bekannt als Benediktiner von Murbach im Elsaß. Anastasia und Johanna zeichneten sich aus durch Schönheit und Liebenswürdigkeit. Ihnen war, wie ihrem berühmten Vater, das Glück beschieden, sich zu freuen im Kreise wohlherzogener Söhne und Töchter. Anastasia, vermählt mit dem Freiherrn Ulrich von Signau, war die Mutter der Freien Ulrich und Berchtold von Signau,⁴⁾ von denen der erstere Domherr zu Straßburg, der letztere Propst zu Reinach wurde, und Johanna, die Gemahlin des Ritters Burkard Senn von Münsingen, erzog den edeln Johann Senn, den spätern Bischof von Basel.

Doch der Ruhm der genannten Geschwister wurde noch überstrahlt von der Größe der beiden Brüder Berchtold (1297—1353) und Matthias (1313—1328). Der erstere, in ganz Deutschland bekannt als guter Redner, wurde 1329 Bischof zu Speier und 1330 Bischof von Straßburg. Oft war er in Krieg verwickelt; er selber zog ins Feld, und wie die Tapfersten des Heeres verstand er das Schwert zu führen. Wäre er im weltlichen Stande geblieben, er wäre

¹⁾ S. W. 1823, 447.

²⁾ S. W. 1825, 220.

³⁾ S. W. 1826, 562.

⁴⁾ Die Vermählung ihrer Tochter Anastasia mit Eberhard II. von Riburg fand anfangs Januar 1326 auf dem Schlosse Buchegg statt. Die vornehmsten Herrschaften des Landes waren zu der hohen Festlichkeit eingeladen. — über Eberhard kann nachgelesen werden in der Schrift: *Wissel, Graf Eberhard II. von Riburg (1299—1357)*. Diss. Bern 1899.

mit seiner Tapferkeit und seinem Feldherrntalent emporgestiegen zu den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit. Er starb in hohem Alter in Molsheim im Jahre 1353, am 25. November, an seinem Geburtstage. In der St. Katharinakapelle bei der Domkirche zu Straßburg wurde sein Leichnam, in geistliche Kleider gehüllt, mit einer kostbaren Bischofsmütze auf dem Haupte, mit dem vergoldeten Bischofsstab im rechten und einem Schwert im linken Arm, mit goldenen Ringen an den Fingern, mit bespornten Stiefeln an den Füßen, in die Gruft gesenkt.

Nicht minder hervorragend durch Geistesgaben, Tätigkeit und Mut war Matthias. Er widmete sich ebenfalls der Kirche, trat als Benediktiner ins Kloster Murbach, wurde da Kustos und Propst des von Murbach abhängigen Chorherrenstiftes St. Leodegar zu Luzern. Später stieg er zur Würde eines Erzkanzlers des h. römischen Reiches, eines Erzbischofs und Kurfürsten von Mainz empor. Seine Regierung fiel in eine unruhige Zeit, und oft mußte er seine Rechte mit dem Schwerte verteidigen. Im Kriege war er gefürchtet; denn er war tapfer und besaß wie die meisten Buchegger Grafen die Eigenschaften eines tüchtigen Feldherrn. Im Frieden war er mild und freigebig, und es wird sein sittenreines Leben von den zeitgenössischen Chronisten gelobt. Er starb am 9. September 1328 zu Miltenburg am Main in den Armen seiner beiden Brüder Hugo und Berchtold, die ihn eben besuchten, und wurde am 26. September im Dome zu Mainz beigesetzt. In seiner noch erhaltenen Grabinschrift wird er hoch gepriesen: Matthias, Graf von Buchegg, obgleich fern von seiner Heimat, dennoch in der Ferne sehr beliebt, hochherzig, gerecht, von der Tugenden Sonne entzündet, wehrhaft, unbesiegt, den Feinden ein Feind, den Freunden ein Freund, an Gaben großartig. Er hat es verdient, hoch erhoben zu werden. In der Religion hat er sich ausgezeichnet, in den Waffen der Redlichkeit hervorgeleuchtet. Mögen ihm des Himmels Güter zu teil geworden sein! ¹⁾

Wie im Geschlecht der Vater
Im Wappen allzumal,
So finden wir drei Rosen
Auch in der Brüder Zahl.
Euch fragt die holde Muse,
So in die Saiten schlug:
„Wo ist der Wundergarten,
der solche Heldenrosen trug?“ ²⁾

¹⁾ G. W. 1845, 42.

²⁾ Amiet, J., Die drei Rosen von Buchegg.

Beim Tode Hugos, des letzten weltlichen Spröblings des bucheggischen Hauses, kam die reichsfreie Herrschaft Buchegg an seinen Schwesterjohn Burkard Senn von Münzingen.¹⁾ Am 20. Dezember 1347 wurde dieser von Karl IV. mit der Kastvogtei des St. Ursenstiftes belehnt.²⁾ Burkard Senn der Jüngere war sein Erbe. Von ihm wissen wir, daß er 1368 das Eigentum an der Herrschaft Buchegg mit den Dörfern Balme, Snotwile, Brezwile, Goslenwile, Lüterswile, Eptikofen, Bibren, Hechlikofen, Mühledorf, Schepach, Isenhartswile, Hechlikofen, Löggingen, Lüslingen,³⁾ Lüterkofen, Büttikofen, Brüglon und Ober-Ramsjeron dem Basler Bischof Johann von Bienne abtrat und sie als Lehen empfing.⁴⁾ Als Burkard Senn am 1. Februar 1375 kinderlos starb, fielen die Güter an seine Schwester Elisabeth, die Gemahlin des letzten Freiherrn von Bichburg.⁵⁾ Im Oktober 1382 wurde dieser Freiherr von den Grafen von Riburg, den Ordensrittern ~~Berchtold~~^{Karl} und ~~Sartmann~~^{Rudolf} („den tütschen Herren“) „wider Gott und Recht“ aus der Feste Buchegg vertrieben. Am 5. Januar 1383 sandte er den Grafen die Kriegserklärung nach Buchegg. Diese sahen die Unmöglichkeit ein, die Burg behaupten zu können, weil hinter dem Freiherrn die Berner standen. Sie steckten die Burg, in der ihr Vater Eberhard Hochzeit gehalten, die Wiege ihrer mütterlichen Ahnen, in Brand und überließen dem rechtmäßigen Eigentümer die rauchenden Trümmer. Auf der Brandstätte ließ Elisabeth ein bescheidenes Wohnhaus errichten. Aber darin fehlte der Sonnenschein des Glückes. Die arme Frau, die einst zu den reichsten Töchtern des Landes gezählt, hatte von ihrem Manne († 1386 bei Sempach) eine drückende Schuldenlast geerbt. Sie war genötigt, von einem Verkaufe zum andern zu schreiten. Am 1. Mai 1391 verkaufte

¹⁾ Gleichzeitig wurde das Schloß Buchegg Solothurns „offenes Haus“. S. W. 1815, 44.

²⁾ Wagner, Streithandel, 161. S. W. 1812, 371.

³⁾ 1433, bei Anlaß eines zu Lüslingen geschehenen Diebstals, verständigten sich Solothurn und Bern in betreff der Ausdehnung der Herrschaft Büren. Solothurns Vertreter, der Schultheiß Henmann von Spiegelberg und Johann Wagner, waren der Ansicht, das streitige Gebiet gehöre zum Schlosse Buchegg. Nach den Darlegungen Berns gaben sie den Irrtum zu und verzichteten auf jedes Recht in Lüslingen und andern Dörfern der Herrschaft Büren. S. W. 1832, 419. Am 26. Juli 1539 hat Bern den Solothurnern das Dorf Lüslingen überlassen. S. W. 1832, 421. Wagner, Streithandel, 52, 237.

⁴⁾ F. R. B. IX, 81. Vielleicht wollte er sich gegen die Grafen von Riburg, die Söhne Eberhards und der Anastasia von Signau und Enkel der Gräfin Anastasia von Buchegg, welche vermutlich auf die Herrschaft Buchegg wirkliche oder vermeintliche Erbsprüche geltend machten, sicher stellen. Darin mag der Grund liegen, daß die Riburger 1382 Buchegg in Besitz nahmen.

⁵⁾ S. W. 1826, 298.

sie an Solothurn um 500 Gulden die Herrschaften Buchegg und Balmegg¹⁾ mit den beiden Burgställen, sowie die Teufelsburg bei Müti, zu der mehr als 100 Zucharten Wald gehörten.²⁾ Sie vollendete ihr Leben nicht auf Buchegg, sondern wahrscheinlich in Basel.³⁾ Infolge des Verkaufes wurde die Herrschaft Buchegg eine Vogtei des Kantons Solothurn. Im Jahre 1546 ließ die Obrigkeit an der Stelle der ehemaligen Burg einen viereckigen Turm erbauen.⁴⁾ Im oberen Teil, in der Wohnung des Wächters, wurden die Gefangenen an einem Strick in das Gefängnis hinabgelassen. So wurde es gehalten bis zur Einführung des Gesetzes vom 5. Mai 1803 über Einrichtung des Gerichtswesens. 1863 kaufte ein Bürger von Buchegg den baufällig gewordenen Turm zu Buchegg, den er durch verschiedene Anbauten in das gegenwärtige Schloßlein umgestaltete.

Der Hof Gächliwil, der jährlich drei Pfund Pfennige und je sieben Viertel Roggen, Dinkel und Haber abwarf, gehörte in der Mitte des 14. Jahrhunderts dem Freien Burkard Senn. Dieser Ritter trat ihn 1365 als Pfand für 70 Gulden dem Kloster Fraubrunnen ab, als er ihm jenes Roß abkaufte, mit welchem sein Bruder Konrad eine Jahrzeit gestiftet.⁵⁾ 1395 verkaufte Elisabeth Senn, Burkards Tochter, das Eigentumsrecht des Hofes Gächliwil „mit Häusern, Hoffstätten, Schuposen, Äckern und Matten, Holz und Feld, Hägen und Zäunen, Wonne und Weide, mit allen Rechten, Nutzen und Gewohnheiten“ um 31 Gulden an Christian Reinold, Kirchherrn zu Bätterkinden, mit der Ermächtigung, das Pfand bei Fraubrunnen zu lösen. 1399 kam der Hof als fromme Gabe an die „armen Feldsteechen zu Bern“, welche das Pfand bei Fraubrunnen 1411 mit 76 Pfund lösten.⁶⁾

¹⁾ Siehe Amiet, J. J., Verkauf der Herrschaft Buchegg 1391. Anz. für schw. G. 1864, 39.

²⁾ Der Kaufbrief ist abgedruckt in Wagner, Streithandel, 55. Die Teufelsburg hat seither keine Handänderung mehr erfahren und ist heute noch Eigentum der Bürgergemeinde Solothurn.

³⁾ Ihre Jahrzeit wurde zu St. Urban am 16. Dezember gehalten. Geschichtsf. XVI, 30. In ihren letzten Lebensjahren war sie fortwährend in kleinere Streitigkeiten verwickelt. In den Basler Urteilsbüchern erscheint sie am 9. Februar 1409. Am 24. Januar 1411 heißt sie „die von Wechburg sel.“ Am 26. August 1411 ward erkannt, „from Elizabethen von Wechburg ingesigel zer slachende vnd wart och ze slagen.“ (!) Elisabeth ist wohl nicht im Dezember 1409 gestorben. Mit dem Verschlagen ihres Siegels hat man nach ihrem Tode sicher nicht ein Jahr zugewartet. Elisabeth starb also am 16. Dezember 1410. Gen. Handb. I, 412.

⁴⁾ Hafner II, 327.

⁵⁾ S. W. 1817, 191. F. R. B. VIII, 627.

⁶⁾ S. W. 1827, 191—208. Von Müllinen, Beiträge V, 18.

5. Die Herrschaft Balmegg.

Auf einem Hügel nordwestlich vom Dörflein Balm erhob sich die Burg Balmegg. Im Süden war sie durch einen steilen Hang und auf den andern Seiten durch einen tiefen Graben geschützt. Hier wohnte das Ministerialengeschlecht der Edelknechte von Balmegg. 1241 kommt H. (Heinrich?) de Balmegge miles urkundlich vor.¹⁾ 1266 verkaufte Witwe Gertrud von Balmegg, als sie Klosterfrau wurde, Güter in Büren zum Hof an Fraubrunnen.²⁾ Später erscheint die Burg im Besitz der Grafen von Buchegg. Graf Heinrich gab sie 1276 mit dem dabei liegenden Rebgarten seiner Frau Adelheid von Straßberg als Leibgeding.³⁾ „Sollte Adelheid“, heißt es in dem Briefe, „mich überleben und einen andern Mann nehmen, soll das Schloß Balmeck (wie es in seinen Mauern begriffen, genannt Burgfeste) zu Händen unserer Kinder kommen, und soll sie daran keine Gerechtigkeit mehr haben.“ Werner hieß 1296 der gräfliche Minister in Balmegga.⁴⁾ Durch Johanna von Buchegg, Heinrichs Tochter, gelangte sie mit Gütern und Leuten an Burkard Senn von Münsingen. Im November 1311 wurden Münsingen und Balmegg von den Solothurnern und Bernern eingenommen und verbrannt.⁵⁾ Es geschah, weil der Ritter Senn den Kunz Hagi in Schutz nahm, welcher den Edelknecht Johann von Messen, Bürger von Solothurn, erschlagen.⁶⁾ Im Friedensvertrag vom 13. April 1314 wurde bestimmt: Die Solothurner sollen dem Ritter Burkard Senn den Burgstall, die Güter und Leute zu Balmegg zurückgeben; für die Nutzung, die Graf Heinrich von Buchegg auf den Gütern zu Balmegg bezogen hat, sollen sie den Senn nach der Bestimmung von Schultheiß und Rat zu Bern entschädigen. Die Burg Balmegg mag der Senn nach seinem Gefallen wieder aufbauen.⁷⁾

Balmegg wurde wieder auferbaut,⁸⁾ wahrscheinlich von Hugo von Buchegg. Dieser Graf gab sie 1335 bei Anlaß seiner Reise ins

¹⁾ Kopp, Urk. II, 87. F. R. B. II, 225.

²⁾ S. W. 1827, 129. F. R. B. II, 653. Daß Wernherus de Balmegga der gleichen Familie angehört hat, ist nicht sicher. Er war 1286 minister comitis de Buchegga. 1296 erscheint er in Fraubrunnen und Jegenstorf als Zeuge. F. R. B. III, 413, 651, 656.

³⁾ S. W. 1812, 351. Wagner, Streithandel, 113.

⁴⁾ S. W. 1833, 72.

⁵⁾ S. W. 1826, 99.

⁶⁾ S. W. 1826, 15.

⁷⁾ S. W. 1826, 12. „Die burger von berne und von Solotern hant erlopt, die burg von balmeg zu bobenne.“ F. R. B. IV, 587.

⁸⁾ Johann von Narwangen gab 1331 dem Grafen Rudolf von Nidau das Lehen auf über „das Gut Waltwile, gelegen unter B a l m e g g e“. S. W. 1831, 588.

Ausland mit Buchegg und Alt-Signau in die Hand des Johann von Bubenberg von Bern.¹⁾ Beim Tode Hugos 1347 vererbten sich die bucheggischen Güter und mit ihnen auch die Balmegg auf das Haus Senn. Kaiser Karl IV. gab im gleichen Jahre dem Burkard Senn alle Dörfer, Leute und Rechte zu Lehen, welche die Grafen von Buchegg gehabt haben.²⁾ Im Riburgerkrieg 1383 wurde Balmegg zum zweiten Mal zerstört. 1391 kam die Herrschaft Balmegg mit Buchegg und der Teufelsburg an Solothurn.³⁾ Der Burgstall und der dichte Wald, der nach und nach an der Stelle des frühern Reb- und Baumgartens entstand, wurde zur Wohnung der Eulen und Raben; darum wurde der Ort vom Volke „Kappenstübli“ genannt. Nur dürftige Mauerreste und der Burggraben sind erhalten geblieben.

6. Der Dinghof Atingen.

Auf einer Anhöhe nördlich des Dorfes Atingen finden sich im Tannenwald Spuren eines verfallenen Edelsitzes, genannt das „Alt-schloß“.⁴⁾ Der Überrest besteht aus einer unregelmäßig geformten Erhebung. Im Nordwesten und Nordosten sind Andeutungen eines Grabens vorhanden; auf den beiden übrigen Stellen dacht sich der Hügel mit starkem Gefälle ab. Die Steine sollen beim Bau des Kirchturmes verwendet worden sein.

In Atingen war Walter von Marwangen (Mrowangin) schon 1267 begütert. In diesem Jahre trat er zwei Schuposen apud Etinge an die Abtei Fraubrunnen ab.⁵⁾ 1309 verkaufte er dem Rudolf Pfister von Burgdorf, Bürger zu Bern, und dessen Söhnen Konrad, Johann und Ulrich für 140 Pfund Pfennige den Hof zu Atingen und ein Gütlein zu Mühledorf zu rechtem Lehen unter Vorbehalt aller Eigenleute und Mannlehen.⁶⁾ 1345 wurde „die Hofstatt Atingen, darauf der Leutprieſter ſiſet,⁷⁾ mit der Hofreite und dem Kirchensatz mit Widum, Zehnten, Nutzen und Rechten“ vom Kloster St. Gallen an

¹⁾ S. W. 1823, 509.

²⁾ Hafner II, 326.

³⁾ Kaufbrief in Wagner, Streithandel, 55.

⁴⁾ Strohmeier, 190.

⁵⁾ F. R. B. II, 684.

⁶⁾ S. W. 1822, 60. F. R. B. IV, 343.

⁷⁾ 1275 war Otto von Schwanden rector ecclesie de Etingen. F. R. B. III, 113.

die Johanniter von Thunstetten verkauft.¹⁾ 1421 gelangte „der Hof zu Atingen“ durch Wilhelm von Grünenberg als Lehen an Simon Freiburger und Petermann von Krauchthal.²⁾ Durch Junker Georg Freiburger von Bern kam er um 240 Gulden an Bern und durch Bern 1470 um die gleiche Summe an Solothurn.³⁾

7. Die Herrschaft Messen.

Die Herren von Messen gehörten zu den Dienstmannen der Grafen von Niburg. Südlich vom Dorfe Messen wird der Burgstall auf einem Hügel gezeigt.⁴⁾ Nur ein Graben erinnert noch an den Edelsitz; das Mauerwerk ist seit Jahrhunderten verschwunden.⁵⁾ Im 12. Jahrhundert beginnt die Familie in Urkunden aufzutreten. Im Wappen führte sie ein Schloß mit zwei Türmen auf blauem Grunde. Mit Solothurn standen die Herren von Messen in häufigem Verkehr. Da nahmen sie Burgrecht; da wirkten sie mit bürgerlichen Angelegenheiten, bei Käufen und Verkäufen; da wurde Matthias 1303 kaiserlicher Schultheiß.⁶⁾

Wie der Stadt, so waren die Herren von Messen auch dem Stift Solothurn zugetan. Adelheid, die Gemahlin des Ritters Dietrich von Messen, trat unter Mitwirkung des Grafen Peter von Buchegg dem Stift die Herrschaft Messen, zu welcher auch Zimlisberg, Brunnenthal und Gzellkofen gehörten,⁷⁾ ab und nahm beides als Erblehen in Empfang gegen einen jährlichen Zins von fünf Schillingen. Solche Schenkungen kamen im Mittelalter häufig vor und waren manchmal durch das Verhalten eines unruhigen, ländergierigen Nachbarn wohl begründet. Am 13. Dezember 1278 bestätigte Ritter Peter, Sohn der Adelheid, die Abtretung, wobei er sich das Lehen für sich und seine Nachkommen vorbehielt.⁸⁾ Mit Junker Jakob von Messen starb vor

¹⁾ S. W. 1826, 227 u. 230. F. R. B. VII, 89.

²⁾ S. W. 1819, 319.

³⁾ Wagner, Streith., 119. Hafner II, 326. Über den Quartzehnten und den Kirchensatz berichtet das S. W. 1826, 219 u. 227.

⁴⁾ Hafner II, 322 und 323.

⁵⁾ Daß dieser Hügel ein Burgstall sei, wird nicht allgemein anerkannt; es wird vielmehr vermutet, die Herren von Messen könnten in einem gemauerten Hause im Dorfe Messen gewohnt haben.

⁶⁾ S. W. 1817, 356.

⁷⁾ Noch 1373 wurde nachgewiesen, daß Gzellkofen zur Herrschaft Messen gehört habe. F. R. B. IX, 323.

⁸⁾ S. W. 1831, 199. Deutsch 1812, 357. F. R. B. VII, 719.

1330 die männliche Nachkommenschaft aus¹⁾ Jetzt hätte die Herrschaft Messen dem Stifte Solothurn zufallen sollen. Allein sie ging, weil das Stift seine Rechte nicht geltend machte, durch Berena von Messen auf den Ritter Jordan von Burgistein über²⁾ und durch dessen Tochter Osterhild auf Heinrich vom Stein (1336—1398). 1410 war Hans Ulrich vom Stein (1395—1411), Bürger von Solothurn, im Besitze der Herrschaft Messen.

Zu dieser Zeit war der geschäftstüchtige Hartmann von Buben-berg Propst zu Solothurn (1395—1421). Während sein Vorgänger, Graf Eberhard von Riburg, dem Stifte mehr geschadet als genützt hatte, suchte er Ordnung in die Verwaltung zu bringen, den Wohlstand zu heben und das Ansehen des Stiftes, das durch die Mordnacht (1382) stark gelitten hatte, wieder herzustellen. Er forderte die Herrschaft Messen als verfallenes Lehen, stieß jedoch auf Widerspruch. Der Rat von Solothurn, an welchen beide Parteien sich wandten, entschied am 5. Januar 1410 zu Gunsten des Stiftes;³⁾ doch blieb dem Junker vom Stein, dem Enkel der letzten Erbtöchter Berena von Messen, der lebenslängliche Genuß der Herrschaft. Am 16. Juli 1412 starb Hans Ulrich vom Stein. 1419 erhielt das Stift Solothurn auch den Kirchensatz Messen.⁴⁾

Die niedern Gerichte in der Herrschaft Messen wurden in der Folgezeit von der Stadt Solothurn ausgeübt, welche um das Jahr 1350 die Kastvogtei über das Stift erworben hatte. — Der langjährige Streit zwischen Solothurn und Bern über die staatlichen Hoheitsrechte im Bucheggberg wurde 1665 durch den Winigervertrag in der Weise beseitigt, daß Bern der Stadt Solothurn die Landeshoheit und das Mannschaftsrecht im Bucheggberg zugestand mit dem Vorbehalt, daß die Mannschaft nicht gegen Bern gebraucht werde, das hohe Gericht (Blutbann) aber behielt. Bis 1798 gehörte der Bucheggberg zum Landgericht Zollikofen. Der bernische Galgen stand am westlichen Abhange des Altisberges, beim Galgen- oder Löffelhof.

¹⁾ Am 24. Juli d. J. wird er selig genannt. S. W. 1831, 200.

²⁾ S. W. 1831, 202. Er war der Sohn des 1339 erschossenen Jordan von Burgistein. 1351 sprach er die Bürger von Solothurn ledig und los des Auslaufes im Dorfe Messen, verbunden mit Brandstiftung und andern Schädigungen, begangen aus Rache für den Totschlag des Herrn Werner von Mülten. S. W. 1816, 286.

³⁾ S. W. 1831, 217.

⁴⁾ über Messen geben Auskunft: Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift, 60. Ziala im Urkundio I, 358.

Kriegstetten. ¹⁾

8. Die Herrschaft halten.

Die Ministerialen von Halten standen im Dienste der Herzoge von Zähringen und nach deren Aussterben im Dienste der Grafen von Riburg. ²⁾ Auf einer Anhöhe an der Dsch bauten sie im 12. Jahrhundert eine Burg mit einem festen Turme, der heute noch trozig dasteht. ³⁾ Zur Burg Halten gehörten „Twing und Bann mit aller Rechtame zu Halten, Kriegstetten, Dlingen, Herswil⁴⁾ und Reherwil.“ Als der erste Herr von Halten erscheint 1201 Notker. Um's Jahr 1250 stand Ritter Runo, ein angesehenener Mann, an der Spitze der Familie. Nach ihm machte sich Ritter Johann bemerkbar, der Lehen in Dlingen, Güter in Halten und Anteil am Burghügel besaß. ⁵⁾ Im 14. Jahrhundert tat sich Konrad von Halten hervor. Er besaß die Burg mit dem dazu gehörenden Garten und Baumgarten, mit dem halben Teil am Gericht, Twing und Bann zu Halten, Kriegstetten und Dlingen, mit einem Teile am Gericht, Twing und Bann zu Reherwil und im Wil (bei Reherwil), mit einem Teil des Herfingwaldes, der Wälder Stode, Geratsholz und Löli nebst drei Schuposen zu Halten, einem Acker zu Gerlafingen, zwei Hoffstätten

¹⁾ Ortschaften: 762 Biberuffa, 1201 Haltun (1274 Halton), Steine, 1244 Teytingen (1252 Thetingen), 1248 Richerswile (1376 Richardswil), 1252 Gzzinchon (1288 Gzzikon), Gsche, 1255 Lutirbach, 1256 Lo (1315 Lon), 1258 Detehingen (1376 Debdingen), c. 1261 Amelzeich, 1264 Griessteten (1276 Krienstetten, 1307 Kriechstetten), Hünenhofen (1324 Hünenton), Horgenwile (1442 Horchentwil), 1270 Subingen, 1278 Obergerolbingen, Niedgerolbingen, 1286 Zuchwile (Zuchel), 1291 Theredingen (1312 Teradingen), 1300 Gughwile (1325 Gughle), 1315 Winigsdorf (1377 Wingistorf), 1317 Heinrichswile, 1324 Hersentwile (1333 Herfingwil), 1481 Bollikon.

²⁾ Ministerialis noster de Haltun, sagt Graf Hartmann d. J. von Riburg 1260. F. R. B. II, 505.

³⁾ Eine zweite Burg stand bei Reherwil. Der Zinsrodol Henmanns von Spiegelberg erwähnt „den Burghühl zu Reherwil im Dorf mit dem ihn umgebenden Graben“.

⁴⁾ Herswil und Heinrichswil bildeten nur eine Gemeinde. Im Spiegelberg'schen Zinsrodol sind genannt: Herswil und Heinrichswil mit Gericht, Twing und Bann.

⁵⁾ 1268 war Konrad, genannt von Matten, wegen der Erbschaft seines Oheims, des Ritters Johannes von Halten (Johannes miles de Haltun, meus avunculus) im Streit mit dem Johanniterhause Thunstetten. Ein Schiedspruch sicherte ihm, seiner Frau und seinen Kindern auf Lebenszeit zwei Schuposen zu Halten zu. F. R. B. II, 704. S. W. 1827, 400. — Für sich und ihren Bruder Johann hat Dietmut von Halten, Äbtissin in Fraubrunnen, in Fraubrunnen eine Jahrszeit gestiftet. Amiet, J. J., Reg. Fraubrunnen, 147, Nr. 691; 156, Nr. 798.

zu Recherstwil. Von ihm ist dieses Besitztum an den reichen Niklaus von Esche, Bürger zu Bern, gekommen.¹⁾

Die Veräußerung der Burg Salten war eine Folge des Gümminenkrieges. Dieser wurde herbeigeführt durch die Politik der Riburger Grafen. Hartmann II. und Eberhard II., die Landgrafen in Burgund, waren uneinig. Der erstere hätte die Grafschaft gerne allein gehabt und war österreichisch gesinnt; der letztere hielt es mit Bern, wo er Hilfe erwartete. Hartmann ließ den Bruder seine bösen Absichten nicht merken; er verkehrte freundlich mit ihm, lud ihn 1320 zu sich auf das Schloß Landshtut und ließ ihn im gleichen Zimmer übernachten. Im Schlafe ließ er den Wehrlosen überfallen, binden und nach Rochefort, auf das Schloß seines Schwiegervaters, des Grafen von Neuenburg, abführen. Am 30. Oktober 1322 waren die beiden Brüder auf dem Schlosse Thun beisammen, um einen Erbschaftsvertrag zu vereinbaren. Eberhard sollte sich mit Thun begnügen und auf die Landgrafschaft verzichten. Es kam zu einem Handgemenge, in welchem Hartmann verwundet wurde. Ein Diener Eberhards, wahrscheinlich Philipp von Rien, warf den Verwundeten über die Schloßmauer hinaus. Bern nahm Eberhard gegen Österreich in Schutz, in der Hoffnung, einst Burgund an sich zu bringen. Bald aber wendete sich das Blatt. Eberhard, der in Bologna Theologie studiert hatte, um in den geistlichen Stand zu treten, schritt zur Ehe mit Anastasia von Signau, der Enkelin des Grafen Heinrich von Buchegg. Auf dem Schlosse Buchegg wurde Mitte Januar 1326 Hochzeit gehalten.²⁾ 1331 söhnte sich der Graf mit Österreich aus und nahm Burgrecht im österreichisch gesinnten Freiburg.

Der Krieg gegen Bern nahm nun seinen Anfang. Die Besatzung des Schlosses Gümminen, das den Freiburgern gehörte und beim Saanenübergang die Straße Bern-Murten beherrschte, schädigte Berner Bürger, indem sie ihnen das Vieh wegnahm. Da zogen die Berner mit ihren Bundesgenossen von Solothurn und Biel Mitte Juni 1332 vor Gümminen und bezwangen die trostige Burg mit Sturmbüchern und Steinschleudermaschinen. Der Krieg zog sich in die Länge, und die Berner und Solothurner waren nicht immer Sieger. Als eine Abteilung Solothurner Burgdorf belagerte, entspann sich am 24. Juni an der Emme ein Gefecht. Von ihrem verräterischen Mitbürger Billung in einen Hinterhalt gelockt, wurden die Solothurner an der Emme ge-

¹⁾ S. W. 1816, 314.

²⁾ S. W. 1826, 553.

schlagen,¹⁾ ihres Banners beraubt und bis zu den Mauern ihrer Stadt verfolgt. Das eroberte Banner wurde von den Siegern nach Burgdorf getragen und dort in der Kirche aufgehängt. Diesen Schimpf zu rächen, zogen die Solothurner mit Zuzug aus Bern abermals aus, zerstörten Landschut und die Burgen Stein am Achisee und Halten. Letztere Burg gehörte dem Edelknecht Konrad von Halten, der, wie es das Lehensverhältnis mit sich brachte, unter den Fahnen Riburgs kämpfte. Ihm hatte der Graf von Riburg ein „Banner mit viel Volk“ zu Hilfe geschickt. Der Widerstand war vergeblich. Halten fiel, und der Burgherr wurde gefangen. Das riburgische Banner galt als Ersatz für dasjenige, welches die Solothurner an der Emme eingebüßt hatten. Am 3. Februar 1333 stiftete die Königin Agnes zwischen Bern und Freiburg zu Thun den Gümminenfrieden.²⁾

Ein halbes Jahrhundert später waren die Solothurner wieder genötigt, gegen die Grafen von Riburg die Waffen zu ergreifen, weil Rudolf II. den Versuch gemacht hatte, Solothurn zu überfallen. Burgdorf wurde 1384 belagert und erobert. Jetzt (7. April 1384) erhielten die Solothurner ihr verlornes Banner³⁾ wieder. Groß muß bei diesem Ereignisse ihre Freude gewesen sein. Umsonst gebot die Kirche Stille und Trauer, weil es Karfreitag war. Der Jubel war zu groß; feierlich wurde die Fahne durch die Straßen der Stadt getragen und dann in der St. Ursuskirche ausgestellt.⁴⁾

Nachdem Konrad von Halten seinen Anteil an der Burg und Herrschaft Halten an Niklaus von Esche, Bürger und Ratsherrn zu Bern, verkauft hatte, zog er, vielleicht im Unmut über das erlittene Mißgeschick, ins Oberland. Von den Freiherren von Weißenburg, an denen er 220 Pfund zu fordern hatte, erhielt er als Mannlehen die Leute, Güter und Gerichte, die zu ihren Burgen Weißenau und Rotenfluh gehörten, von Interlaken bis an den Thunersee, an beiden Aareufern gelegen.⁵⁾

Auch andere Herren von Halten trugen dazu bei, das Ansehen der Familie zu heben. Ulrich von Halten war 1337 Schultheiß zu

¹⁾ Justinger, Ausgabe Stierlin, 84. Er verschweigt die Tapferkeit eines Johann Stülinger von Regensburg, der als „österreichischer Winkelried“ den Heldentod starb.

²⁾ S. W. 1827, 175.

³⁾ Wahrscheinlich das St. Ursus-Banner. Diese Fahne führte, wie auch die des hl. Viktor und aller andern Märtyrer der Thebäischen Legion, schon in den ältesten Darstellungen ein weißes Kreuz im roten Feld — die christliche Glaubensfahne — wie sie auch zum Hauptshymbol der Kreuzzüge gewählt wurde. Die Farben weiß und rot wurden für das Solothurner Wappen beibehalten.

⁴⁾ S. W. 1829, 110.

⁵⁾ S. W. 1831, 274.

Thun, Peter von Halten 1379 österreichischer Lehenträger zu Grindelwald. Ein Zweig der Familie hatte sich nach Solothurn begeben und bei dem aufblühenden Bürgertum Zuflucht gefunden. Dietmar von Halten war Mitglied des Rates und des Stadtgerichts.

Durch Niklaus von Esche¹⁾ kam die Hälfte der Herrschaft Halten²⁾ 1367 um 328 Gld. an Alara von Halten,³⁾ seit 1365 Witwe Jmers II. von Spiegelberg, welche den andern Halbtteil (als Schwester Konrads?) schon besaß. Jmer III. von Spiegelberg, von 1413—1417 Schultheiß zu Solothurn, war der Sohn, Henmann von Spiegelberg, seit 1412 Gemahl der reichen Margareta von Spins, Schultheiß von 1422—1451, der Enkel der Alara von Halten. Von erstem wissen wir, daß er 1401 der „Gebauersame“ von Derendingen gestattete, gegen einen jährlichen Zins von 10 Vierteln Dinkel in Dfingen, den dritten Teil des Wassers der Dsch zu fassen und durch seinen Twing hinaus in ihre Dorfmark zu leiten zur Bewässerung der Wiesen,⁴⁾ daß er 1404 einen Anteil am Herfswiler Wald kaufte, der von Hans von Halten an die Edelknechte vom Stein abgetreten worden war,⁵⁾ und daß er 1425 die Rechte des Landgrafen in Burgunden festsetzen half, wobei betont wurde, daß Esche und Eschikofen (Eschiken) in dieser Grafschaft liegen.⁶⁾ Henmann von Spiegelberg erbte um 1412 vom Schultheißen Henmann von Durrach den Halbtteil des Twinges und Bannes zu Ober- und Nieder- Gerlafingen.⁷⁾ 1433 kaufte er vom Kloster Thorberg

¹⁾ † 1376. Er war vermählt mit Anna, Hugs sel. Tochter, von Durrach. Konrad und Johann von Durrach waren ihre Brüder. F. R. B. VIII, 529.

²⁾ „Der Turm zu Halten mit Grat und mit Baumgarten, so dazu gehören, und mit dem Halbtteil des Gerichtes, Twinges und Bannes zu Halten, zu Kriegstetten und zu Dettingen und mit meinem Teil des Gerichtes, Twinges und Bannes zu Richerswil und im Whl, so zu demselben Turm gehören, und mit meinem Teil des Herfingwaldes, als der ausgeschieden und gemarcket ist, und mit meinem Teil des Holzes, dem man spricht: das Stocke, als auch das ausgeschieden und gemarcket ist, und mit meinem Teil des Holzes, dem man spricht: Geraghholz, als auch das ausgeschieden ist, und mit meinem Teile des Holzes, dem man spricht: das Böli, als auch das ausgeschieden ist, das alles zu dem borg. Turm gehört, mit voller Herrschaft, als es Konrad sel. von Halten, Edelknecht, an mich gebracht hat.“ F. R. B. IX, 3.

³⁾ S. W. 1816, 313.

⁴⁾ S. W. 1819, 327.

⁵⁾ S. W. 1825, 158.

⁶⁾ S. W. 1824, 316.

⁷⁾ F. R. B. VII, 281. Hug von Durrach hatte diesen Halbtteil und die Vogtei zu Derendingen am 9. August 1347 vom Frauenkloster vom Deutschen Hause in Bern gegen Abtretung von Gütern in Littenwil, Wittwil und Rubigen eingetauscht. Dasselbst. — Der andere Halbtteil am Gericht zu Ober-Gerlafingen gehörte dem Kloster Thorberg (gegründet 1397. S. W. 1832, 255) und kam 1665 durch Bern an Solothurn. Wagner, Streithandel, 319.

um 25 Gld. die Fischenzen und Wasserrechte in den Twingen von Recherwil und Halten.¹⁾ 1438 tauschte er von Bern gegen Abtretung von Walterswil Twing und Bann des Hofes Winistorf ein.²⁾ 1443 erwarb er vom Edelknecht Peter von Halten um 50 Gld. den Halbtteil des Bannes zu Heinrichswil samt den Hölzern im Herfwilerwald.³⁾ Der 6. März 1451 ist sein Todestag. Vor seinem Hinscheiden verordnete er, daß seine Kinder, wenn sie weder in Solothurn noch in Halten ansässig seien, die Twinge und Bänne zu Halten im Falle eines Verkaufes der Stadt Solothurn abtreten sollten. Am 15. September 1466 verkauften der Junker Reinhard von Malrein und seine Gemahlin, die reiche Kunigunde von Spiegelberg,⁴⁾ die Tochter Henmanns von Spiegelberg und Urenkelin der Alara von Halten, den Burgstall zu Halten und die Herrschaft Kriegstetten mit den Dörfern Halten, Kriegstetten, Ölingen, Herfwil, Heinrichswil und Recherwil, Winistorf, Derendingen, Ober-Gerlafingen (Halbtteil), Nieder-Gerlafingen, Eschen (zwei Drittel), Horriwil und Hüniken, sowie einen Halbtteil der Herrschaft Esche⁵⁾ um 4000 Gld. an Solothurn.⁶⁾ Das hohe Gericht in dieser Herrschaft (Derendingen inbegriffen), sowie ein Anteil am niedern Gericht zu Ober-Gerlafingen,⁷⁾ „das wegen des Klosters Thorberg bisher zum andern Jahr in der Rehr Bern zuständig gewesen“, kam am 18. November 1665 durch den Winiger Vertrag an Solothurn. Von der Burg Halten stand damals nur noch der Turm, der in der Folgezeit als Gefängnis diente.⁸⁾

Kurze Zeit darauf, im Dezember 1466, starb Reinhard von Malrein. Am 2. Juni 1467 vermählte sich Kunigunde, seine Witwe, mit Petermann von Wabern, welcher in ihrem Einverständnisse vor seinem Tode 1491 den Adoptivsohn Johann I. von Koll zum Erben

¹⁾ Urk. im St.-A. S. Schmidlin, V. R., Gesch. des Amtei-Bezirks Kriegst., 69.

²⁾ S. W. 1826, 235.

³⁾ Hafner II, 333.

⁴⁾ Darüber: Amiet, J. J., Kunigunde von Spiegelberg. Sol. Kalender, 1861.

⁵⁾ Der Zinsrodol der Herren von Spiegelberg nennt Twing, Bann und Gericht zu Esche nicht. Begreiflich! Die Herrschaft Esche hat den Herren von Spiegelberg nie gehört. Wohl aber besaß Reinhard von Malrein einen Halbtteil.

⁶⁾ Kaufbrief in Wagner, Streithandel, 124.

⁷⁾ Twing, Gericht und Bann zu Niedergerlafingen besaß 1320 Albrecht vom Thor (Thorberg). S. W. 1833, 177. F. R. B. V, 156. Gerlafingen scheint zur Herrschaft Koppigen gehört zu haben. Burg und Herrschaft kamen 1348 an die Herren von Thorberg. Die Burgen Koppigen und Thorberg wurden 1386 von den Bernern zerstört. Von Müllinen, W. F., Beiträge V, 109.

⁸⁾ Hafner II, 331.

einfetzte. Dieser Baron ließ sich 1495 in Solothurn nieder und zwar im Spiegelberg'schen, jetzt von Koll'schen Hause neben der St. Ursus-kirche. Am 5. Februar 1523 erhielt er von Kunigunde schenkungsweise den Bleichenberg und das Emmenholz. 1529 lebte diese vielgenannte Dame noch; sie war damals 81 Jahre alt. Mit ihrem Tode erlosch die berühmte Familie von Spiegelberg. Die Güter, die von den Herren von Halten, von Durrach und von Spiegelberg herrührten, bereicherten die Familie von Koll.

9. Horriwil, Hüniken und Ehiken.

Jedes dieser Dörfer besaß ein im Dienste der Riburger Grafen stehendes Rittergeschlecht;¹⁾ doch ist von einer eigenen Burg nichts bekannt. C. von Horgenwile und B. von Hünenhofen waren 1264 Zeugen bei der Gräfin Elisabeth von Riburg, als der Abt von St. Peter im Schwarzwald und die Herren Ulrich und Hartmann vom Stein die gegenseitigen Marken bei der Burg Wschi festsetzten.²⁾ Wenig weiß die Geschichte von ihnen zu berichten, und es ist anzunehmen, daß sie nie eine große Bedeutung gehabt haben. Das gleiche gilt auch von Ulrich von Hüninchen, von welchem bloß bekannt ist, daß er am 17. Juli 1286, als Heinrich von Buchegg in Inkwil ein Landgericht hielt, nach Runo von Halten und vor Heinrich, dem Schreiber des Landgrafen, Zeuge war.³⁾ In Horgenwile besaß der Freie Ortolf von Ukingen eine Schupose, die er 1295 schenkungsweise dem Frauenkloster Rüegsau abtrat,⁴⁾ welches seine weltlichen Geschäfte (Vogtei) dem Johannes von Horgenwile

¹⁾ Das gleiche ist der Fall bei Wiberist und Lohn. Die Geschichte der Edelknechtfamilie von Wiberist kann nachgelesen werden in: Schmidlin, V. N., Geschichte der Pfarngemeinde Wiberist. 1886. über die Edelknechte von Lohn (Lo) hat man nur unbedeutende Nachrichten. Hermann de Lon miles war am 9. Juli 1256 in Bern Zeuge bei Hartmann von Riburg. S. W. 1827, 378. F. R. B. II, 477. Ferner trat er als Zeuge auf am 24. März 1257 in Riburg bei Hartmann dem Jüngern von Riburg. F. R. B. II, 443. Leo de Lo, Ritter, gab 1259 ein urkundliches Lebenszeichen. S. W. 1828, 117. Lohn in der Pfarngemeinde Wiberist ist gemeint. Vgl. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich III, 384.

²⁾ S. W. 1826, 341.

³⁾ S. W. 1824, 73. Conradus de Hünenkon wird 1344 als Zeuge genannt. S. W. 1833, 519.

⁴⁾ F. R. B. III, 634. S. W. 1827, 445.

übertragen hatte.¹⁾ Ebenso unbedeutend sind die Ritter von Eßiken. Rudolf von Ezzichon und sein Bruder Gerhard (milites) leisteten 1252 Zeugenschaft beim Grafen Hartmann dem Jüngern von Riburg, als Ritter Runo von Achi ein Lehen zu Achi an das Stift Solothurn zurückgab.²⁾ Von Nachkommen ist nichts bekannt. Eine Schupose zu Ezzikon wurde am 6. Januar 1288 durch den Ritter Frieso von Friesenberg an St. Urban verkauft.³⁾

Über den Besitz der Ritter von Horriwil und Eßiken lassen die wenigen Urkunden keinen Schluß zu. Im 14. Jahrhundert gehörten Horriwil und ein Drittel von Eßiken zur Herrschaft Wangen. Am 1. August 1313 empfangen die Grafen Hartmann und Eberhard von Riburg Wangen als österreichisches Lehen.⁴⁾ 1356 versetzte Eberhard von Riburg die Feste Wangen mit Zubehörde: Waliswil, Bösenried, Gutenried und Horgenwile, Buchsee etc. und „das Gericht zu Eßikofen in dem dritten Jahre“ um 2000 Gulden an Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau.⁵⁾ Konrad Sachso von Deitingen, Vogt zu Wangen, half die Verpfändung bezeugen. 1367 entlehnte Graf Hartmann, des Verpfänders Sohn, beim gleichen Geldspender abermals 1000 Gulden auf die Feste Wangen, Herzogenbuchsee und „das Gericht zu Eßikofen in dem dritten Jahre“. Das Pfand wurde gegeben „mit Leuten und mit Gut, Gerichten, Tvingen und Bännen, obern und niedern Gerichten.“⁶⁾ Durch Rudolf, Grafen von Nidau und Froburg, wurde die Stadt Wangen und das Amt Buchsee 1371 an Margareta von Rien, Gemahlin des Ritters Peter von Grünenberg, um 900 Gulden weiter verpfändet.⁷⁾ Am 9. November 1407 verkaufte Ritter Henmann von Grünenberg und sein Vetter Wilhelm von Grünenberg das Amt Wangen (Waliswil, Bösenried, Gutenried, Horgenwil), das Amt Buchsee (Oberönz, Niederönz, Rötthenbach, Heimenhusen, Wanzwil), „das Gericht zu Eßikon in dem dritten Jahre“, das Amt Urßenbach und das Amt zu Egerten mit großen und kleinen Gerichten um 2000 Gulden der Stadt Bern,⁸⁾ welche die

¹⁾ F. R. B. III, 669.

²⁾ S. W. 1831, 154.

³⁾ S. W. 1830, 555. F. R. B. III, 435.

⁴⁾ F. R. B. IV, 556.

⁵⁾ S. W. 1827, 483. F. R. B. VIII, 158.

⁶⁾ S. W. 1829, 350 und 354. F. R. B. IX, 66.

⁷⁾ S. W. 1829, 358. F. R. B. IX, 287.

⁸⁾ S. W. 1829, 365.

fiburgischen Rechte schon 1406 erworben hatte.¹⁾ Am 18. November 1665 kam die „dreijährige Wechselgerechtigkeit“ zu Gziken an die Stadt Solothurn.²⁾

Zwei Drittel am Gericht zu Gziken und das Gericht zu Hüniken³⁾ war durch die Riburger Grafen an die Herren von Durrach gekommen.⁴⁾ Jedes Haus hatte ein Twinghuhn und ein Bierdung Haber zu liefern und jeder Zug jährlich dem Twingherrs ein Fuder Holz zu fahren. Junker Henmann von Durrach war von 1384 bis Dezember 1411 Schultheiß in Solothurn.⁵⁾ Vor seinem Tode empfahl er seiner Frau Alice von Yigerz, Güter und Gülten zu Gziken an eine ewige Messe im Spital zu geben. Schultheiß Henmann von Spiegelberg und seine Frau Margareta von Spins, Erbin der Familie von Durrach,⁶⁾ sprachen der Witwe Alice die Befugnis ab, diese Vergabung zu machen. Die Regierung aber entschied 1420, daß von Spiegelberg und Frau zunächst an eine ewige Fahrzeit im Spital zu Solothurn 20 Viertel Dinkel jährlichen Geldes mit Pfennigen, Hühnern und Eiern geben sollen ab den bezüglichen fünftehalb Schuposen zu Gziken; nach dem Tode Henmanns aber, seiner Frau und Kinder soll „seine Rechnung des Dorfes Gziken mit Twing und Bann, Schuposen, Gütern und Gülten und aller Zubehörde an die ewige Messe im Spital fallen.“⁷⁾

Auch die Propstei Herzogenbuchsee, Filiale des Gotteshauses St. Peter im Schwarzwald, war in Gziken und Bollen begütert. Zinsen und Zehnten in diesen Dörfern wurden 1451, 1456 und 1524, als das Kloster St. Peter sein Burgrecht mit Solothurn erneuerte, für das Udel (4 Pfund p. J.) eingesetzt.⁸⁾

Die Herren von Spiegelberg besaßen im 15. Jahrhundert auch das Dorf Horgenwil oder Horritwil. Für Twing, Bann und Gericht, welches über „Fräfel, Blutrünsen“ und zivile Streitigkeiten zu urteilen und den Bannwart einzusetzen hatte, gab jedes Haus ein Twinghuhn, ein Bierdung Haber und führte, wenn es einen Zug

¹⁾ Von Müllinen, W. F., Beiträge V, 229.

²⁾ Wagner, Streithandel, 319.

³⁾ Noch gegen das Ende des 17. Jahrhunderts bestand dieser Ort bloß aus 7 Häusern mit 43 Seelen.

⁴⁾ Über Zeit und Ort der Erwerbung gibt keine Urkunde Aufschluß.

⁵⁾ Er wohnte in jenem etwas vorstehenden Hause an der Gurzelngasse, in welchem 1817 Kosziuszko starb. S. W. 1824, 426.

⁶⁾ S. W. 1819, 292.

⁷⁾ Urk. im St.-A. S. Schmidlin, L. R., Gesch. des Amtei-Bez. Kriegst., 67.

⁸⁾ Daselbst, 188.

befah, ein Fuder Holz zum Hause des Zwingherrn. Die Anfsassen durften Bau- und Brennholz für ihren Bedarf hauen, aber keines verkaufen; sie durften auch ihre Schweine in die Eichwälder treiben, wenn Acherum (Eicheln) da war. Das überflüssige Acherum durften sie nicht verkaufen, es gehörte dem Zwingherrn. Die Brunnen (zur Bewässerung) und die Fischenzen ließ der Zwingherr nach Belieben aus.¹⁾ 1455 hatte die Gemeinde einen Span mit dem Hause von Spiegelberg. Der Rat von Solothurn, dem der Entscheid übergeben wurde, erkannte auf freie Benutzung von Holz und Matten zu Gunsten der Gemeinde.²⁾ Mit der Herrschaft Kriegstetten kam 1466 das Gericht zu Horritwil und Hüniken und zwei Drittel am Gericht zu Gshiten an Solothurn.

In Hüniken besaß Konrad von Durrach 1341 den Kirchensatz.³⁾ Er vererbte sich durch Margareta von Spins auf die Familie von Spiegelberg. 1456 gab diese dem Peter Wanner Vollmacht, die Kirche Hüniken zu besetzen.⁴⁾ 1472 wurde die Pfarrei Hüniken, die wegen geringen Einkünften einen eigenen Priester nicht zu unterhalten vermochte, mit Kriegstetten verbunden. Eine Aenderung brachte die Glaubensstrennung. 1528 wurde die Filiale Hüniken von der Pfrund Kriegstetten losgetrennt, damit dort die Leute von Afschi und andere Gemeinden, die bis dahin nach Herzogenbuchsee kirchpflichtig waren, mit Gottesdienst versehen werden konnten. Während 47 Jahren (1530 bis 1577) besuchten auch die Gläubigen von Kriegstetten die Kirche Hüniken, weil Bern in Kriegstetten das Messelesen verboten hatte. 1683 wurde Hüniken mit Afschi von Kriegstetten getrennt, und es wurde die Pfarrei Afschi gegründet.

10. Die Herrschaft Afschi.

Die Ritterfamilie von Gsche starb wahrscheinlich im 13. Jahrhundert aus.⁵⁾ Ihre mutmaßlichen Erben waren die Kiburgischen Ministerialen⁶⁾ vom Stein. Eine Burg Stein wird in den Urkunden

¹⁾ Spiegelberger Zinsrodel in Schmidlin, L. R., Genealogie der Freiherren von Koll, 215—230.

²⁾ Kopienbuch IV, 1. Schmidlin, L. R., Gesch. des Amtei-Bez. Kriegst., 184.

³⁾ S. W. 1816, 57.

⁴⁾ Kopienbuch IV, 55.

⁵⁾ Vielleicht hat Niklaus von Gsche, Bürger zu Bern, der um 1334 einen Teil der Herrschaft Halten kaufte, der gleichen Familie angehört; doch sind Beweise nicht aufzufinden.

⁶⁾ Ministerialis comitis de Kiburch. F. R. B. II, 274 und 355.

nicht erwähnt; alte Mauern, die auf dem Steinhof aufgedeckt wurden, führten zur Vermutung, die Dienstmannen vom Stein könnten anfänglich hier in einem steinernen Hause gewohnt haben. Heinrich, der Ahnherr der Familie, erscheint 1201 mit Notker von Halten als Zeuge, und 1220 tritt er wieder in Buchsee als Schiedsrichter auf.¹⁾ Zwei Jahrzehnte später begegnen uns fünf Brüder vom Stein. Runo war 1252 Zeuge, als Ritter Runo von Esche ein Lehen zu Esche an das St. Ursenstift in Solothurn aufgab.²⁾ Heinrich III. war 1227 Chorherr und 1252 Magister und Rustos am Stift in Solothurn.³⁾ Größere Bedeutung für die Lokalgeschichte hat Ulrich I. (1252—1282). Mit seinem Bruder Hartmann (1264—1282) erhielt er 1264 durch einen Vertrag mit dem Kloster St. Peter im Schwarzwald,⁴⁾ welchem die Propstei Buchsee unterstellt war,⁵⁾ als unverzinsliches Lehen den äußern See zu Esche mit Zubehörde, vom äußern Walle vor dem Schlosse bis zum Wege „Grüheweich.“⁶⁾ Den Kirchensatz Bolligen vergabte er 1274 an die Propstei Interlaken.⁷⁾ König Rudolf bestätigte im folgenden Jahre die Vergabung.⁸⁾ Die Übergabe fand 1278 statt, bei welchem Anlasse dem Propst von Interlaken und seinem Gefolge ein reichliches und heiteres Gastmahl bereitet wurde.⁹⁾ Ulrich II., Ritter, vergabte 1289 an St. Urban zwei Schuposen zu Hermistwil, sowie Wälder und Obstgärten zu Hoimberg gegen die lebenslängliche Nutzung einer Schupose zu Esche zur Gründung einer Jahrzeit.¹⁰⁾ Schon sein Vater hatte

¹⁾ S. W. 1831, 445.

²⁾ S. W. 1831, 154.

³⁾ S. W. 1827, 478.

⁴⁾ Diesem Kloster, etwas rückwärts von Freiburg i. B. gelegen, hatte Herzog Berchtold II. von Zähringen 1108 Buchsee samt den Kirchen zu Seeberg und Huttwil vergabt. F. R. B. I, 362. Das Kloster stiftete 1109 aus Buchsee und den davon abhängigen Kirchen und Dörfern eine eigene Benediktinerpropstei, deren Sitz zu Buchsee selbst lag, wo der Propst ebenfalls saß und die Gerichte hielt. Wurstemberger, F. L., Gesch. der alten Landschaft Bern II, 211. Von Müllinen, W. F., Beiträge V, 91. 1350 nahm das Kloster St. Peter in Solothurn Burgrecht. S. W. 1816, 284.

⁵⁾ Bis 1528 gehörte Wäski zur Pfarrei Herzogenbuchsee, von da bis 1683 zur Pfarrei Kriegstetten. Schmid, Kirchenzüge, 86. Vor 1683 stand in Wäski weder eine Kirche noch eine Kapelle.

⁶⁾ S. W. 1826, 341.

⁷⁾ S. W. 1826, 345. F. R. B. III, 73.

⁸⁾ S. W. 1828, 399. F. R. B. III, 347.

⁹⁾ F. R. B. III, 238.

¹⁰⁾ F. R. B. III, 466. Urfundio I, 40.

sich gegen St. Urban wohlthätig gezeigt. Die doppelte Schenkung muß eine bedeutende gewesen sein; der Konvent erhielt für die Fische, den Pfeffer und den Wein je 10 Schilling.¹⁾

Wie Ulrich I. wohnte auch dessen Sohn Heinrich V. (1274—1301) auf der Burg Esche (castrum Esche). Hier siegelte er 1299, als Katharina und Anna vom Stein, die Töchter Hartmanns, dem Kloster St. Urban ihr Allod in Urwil vergabten.²⁾ Hier wuchsen seine Söhne Hartmann III. (1311—1316), Rudolf (Ortolf) III. (1311—1372) und Ulrich III. (1311—1360) heran, die als fiburgische Vasallen im Gümminenkrieg schwer zu leiden hatten. Ihre Burg wurde 1332 von den Solothurnern zerstört, die von Eberhard von Riburg bei Burgdorf eine Schlappe erlitten hatten. 1356 quittierte Ortolf das Kloster St. Urban um 60 Gulden, die er zu Händen des Grafen Jmer von Straßberg empfangen; als Ort des Empfangs ist Esche angegeben, weil die Burg am See in Trümmern lag.³⁾ Mit Solothurn söhnte sich Ortolf aus; dieser Stadt leistete er 1361 als Schultheiß zu Büren den Eid der Treue.⁴⁾ Vermutlich trat er ihr seinen Anteil an der Herrschaft Esche ab; denn von diesem Anteil ist in den Urkunden nie mehr die Rede. Sein jüngerer Sohn Rudolf IV. blieb unverheiratet, und die übrigen vier Kinder wählten den geistlichen Stand. Johann ward Benediktiner in St. Peter, Margareta Zisterzienserin in Tedlingen, und Anna und Elisabeth wurden Benediktinerinnen in Trub.

Der andere Anteil an der Herrschaft Esche gehörte Ulrich III. Er war vermählt mit Anna von Wiberist, die ihm den Kirchensatz von Wiberist in die Ehe brachte. 1311 vergabte er mit seinen Brüdern eine leibeigene Familie in Graßwil dem Stifte Solothurn.⁵⁾ Er scheint in Solothurn gewohnt zu haben, wo er ein Haus besaß.⁶⁾ Durch die Zerstörung seiner Burg 1332 war er geschädigt worden. Bei ihm und wohl auch bei seinen Söhnen Heinrich VIII. (1336 bis 1376), Hans (1358—1391) und Hartmann IV. (1358—1399) glühte gegen Solothurn ein heimlicher Groll; wenigstens ist dies bei Hans, Chorherrn in Solothurn, wahrscheinlich, wenn nicht erwiesen.

¹⁾ S. W. 1823, 510 und 196.

²⁾ S. W. 1824, 437. F. R. B. III, 740.

³⁾ S. W. 1824, 440.

⁴⁾ S. W. 1815, 556.

⁵⁾ S. W. 1826, 343.

⁶⁾ S. W. 1818, 287.

Aus der Stammtafel der Herren vom Stein.

Heinrich I. de Lapide
1201—1220

<p>Heinrich II. 1241—1257 Subenta 1252</p>	<p>Ulrich I. sen. 1285—1282 † b. 1283</p>	<p>Runo 1252</p>	<p>Gartmann 1264—1282 † b. 1299</p>
<p>Ulrich II. jun. 1252—1289 Sta</p>	<p>Heinrich V. 1274—1301 1299 Siegler auf der Burg Esche † b. 1311</p>	<p>Ulrich III. 1311—1360 † b. 1361</p>	<p>Alma 1299 Peter von Moymos 1) Ortolf von Mgingen 2) Gottfried von Stenthal</p>
<p>Heinrich VIII. 1336—1378</p>	<p>Gans 1358—1391</p>	<p>Gartmann IV. 1358—1399</p>	<p>Alma 1361—1377</p>
<p>Ersterlin von Burgenstein Tochter der Berena von Meffen</p>	<p>Thorherr in Solothurn</p>	<p>Stammvater der Herren vom Stein zu Bern</p>	<p>Margareta 1361</p>
<p>Gans Ulrich 1395—1411</p>	<p>Alma 1427</p>	<p>Alma 1408—1410</p>	<p>Margareta 1361</p>
<p>Bürger von Solothurn Verheiratet mit dem Schöbager von Malrein 1411 sein ganzes Vermögen † 16. VII. 1412</p>	<p>Reinhard von Malrein Anteil an der Verenschaft Esche</p>	<p>Andreas von Roth</p>	<p></p>

Hartmann zog nach Bern, wurde da Bürger und Mitglied des Rates. Er war der Stammvater der Herren vom Stein zu Bern. Chorherr Hans war in die geplante Mordnacht von Solothurn verwickelt. Als ein Mitschuldiger (oder Hauptschuldiger?) wurde der damalige Propst Eberhard IV. von Aiburg angesehen; er war der Onkel Rudolfs II., der die Stadt überfallen wollte. Für den Verräter Hans mußte 1384 Johannes Inlasser unschuldig sein Leben lassen.¹⁾ Hans vom Stein war nach der mißlungenen Mordnacht entflohen. Bis 1391 lebte er, von Solothurn unbelästigt, in Madiswil,²⁾ wo die Familie vom Stein den Kirchensatz besaß. Heinrich vom Stein hatte zur Gemahlin Dsterhild (Esterlin) von Burgistein, Tochter Jordans von Burgistein und der Berena von Messen. 1361 verpfändete er ihr in Gemeinschaft mit seinen Geschwistern Hartmann, Johann, Agnes und Margareta um 420 Pfund Pfennige einige Zinsen und mehrere Schuposen, sowie „unsern Teil an Leuten und Gütern, Twing und Bann, am See, am Korn- und Heuzehnten und unsern Teil an Äckern und Matten in der Dorfmark zu Esche.“³⁾ 1378 verkaufte er ihr um 484 Gulden den eigenen Anteil an der Herrschaft Esche, wie auch denjenigen seiner Brüder, d. h. all ihr fahrendes und liegendes Gut zu Esche, namentlich Haus, Hof- und Garten in der Burg, Güter, die zu diesem Bau gehörten, 8 Schuposen zu Esche, Bollodingen und zum Stein, die Gütlein zu Windahusen, Stowosbach und Sphchi, den Heuzehnten zu Esche und den halben Heuzehnten auf den Moosmatten zu Bettenhusen, 5 Schuposen zu Zwelenberg, ein Viertel des Sees zu Esche und ein Viertel des Twinges, Bannes und Gerichtes und der Herrschaft Esche, zum Stein und zu Hermiswil⁴⁾ und ein Viertel der Landgarben zum Stein, Wälder und die Eigenleute zu Bettenhusen und Winistorf, wie all

¹⁾ Die Stadt Solothurn kam deswegen in den Kirchenbann. Dieser wurde am 30. Mai 1386 auf die Bitte des St. Ursenkapitels aufgehoben. Die Absolutionsbulle ist gedruckt in der Zeitschr. für schw. Kirchengesch. I, 217.

²⁾ War sein Verrat erwiesen? Warum zogen die Solothurner im Aiburgerkrieg nicht nach Madiswil, den Verräter am Krage zu fassen? Warum wurde Inlasser erst zwei Jahre später ein Opfer der Volkswut?

³⁾ S. W. 1817, 384. F. R. B. VIII, 389.

⁴⁾ Einst gehörte das Dorf Hermiswil zur Pfarrei Kriegstetten (seit 1628) und stand unter Solothurns Botmäßigkeit (seit 1466). Durch den Winiger Vertrag 1665 wurde es an Bern vertauscht. Auch Ziehlebach war bis 1528 nach Kriegstetten kirchpflichtig.

dieses ihr Vater sel. mit seinem Bruder, dem Ritter Ortolf sel., geteilt oder mit ihm in Gemeinschaft besessen.¹⁾

Aus der Ehe Heinrichs VIII. mit Osterreich von Burgstein gingen drei Kinder hervor: Hans Ulrich (1395—1411), Agnes und Anna. Agnes war vermählt mit Junker Reinhard von Malrein. 1411 war Hans Ulrich vom Stein seinem Schwager (sororio suo) für unbezahlte Zinsen 100 Gulden schuldig; ihm versetzte er sein ganzes Vermögen.²⁾ Die Herren von Malrein traten 1464 in Verwandtschaft mit der Familie von Spiegelberg. 1466 verkauften Reinhard von Malrein, Sohn des Ritters Bernhard von Malrein, und seine Gemahlin Kunigunde von Spiegelberg die Herrschaft Kriegstetten an Solothurn. Einige Güter blieben im Besitze der Familie. Ihre Erben waren die Herren von Koll.

Die Ritterfamilie vom Stein hat mehrere hervorragende Männer aufzuweisen. Rudolf II. (1280—1301) zeichnete sich aus in österreichischen Kriegsdiensten. 1311 erhielt er von Kaiser Albrecht für getreue Dienste 200 Mark Silber.³⁾ Mit gleicher Hingebung diente auch Heinrich VI. vom Stein (1301—1339) dem Hause Österreich. Zu seiner Tochter Hochzeit am 15. August 1310 bekam er von Herzog Leopold eine Ehrengabe von 30 Mark Silber, und am 29. Juni 1315 wurden seine eigenen Dienste vom Herzog mit 40 Mark belohnt.⁴⁾ Johannes vom Stein (1310—1320), der gleichfalls im Dienste Österreichs stand, bezog vom Herzog Leopold 1310 50 Mark und 1315 40 Mark Silber.⁵⁾ Heinrich IX. vom Stein (1372—1382) fiel 1386 bei Sempach. Hartmann V. (1452—1470) wurde 1457 Schultheiß zu Solothurn, Kaspar 1457 Schultheiß zu Bern. Brandolf, Hartmanns V. Sohn, war Hauptmann im Burgunderkriege und Befehlshaber auf dem Schlosse Grandson. Seinem Sohne Albrecht vom Stein gelang es, den Glanz der Familie noch zu erhöhen; er wurde ein berühmter Feldhauptmann und kämpfte 1513 als Held bei Novara. 1585 starb das Adelsgeschlecht vom Stein aus.⁶⁾

¹⁾ S. W. 1816, 321. F. R. B. IX, 606.

²⁾ S. W. 1815, 203.

³⁾ Ropp, Geschichtsblätter II, 12.

⁴⁾ Ropp, Geschichtsbl. II, 158.

⁵⁾ Ropp, Geschichtsbl. II, 169.

⁶⁾ Eine gründliche und umfangreiche Arbeit über die Edelfnechte vom Stein hat Schmidlin geliefert in seiner Schrift: Gesch. des Amtei-Bezirktes Kriegstetten. 1895.

Von der Burg Esche, die auf einem Hügel am Nordostufer des Sees stand, waren im 17. Jahrhundert noch Überreste vorhanden.¹⁾ Strohmeier²⁾ sah noch durchwühlte Trümmer. Um's Jahr 1840 wurden die letzten Mauern weggeschafft und zu Bauzwecken verwendet. Jetzt ist die Burgstelle kaum noch erkennbar.

II. Die Herrschaft Deitingen.

In Deitingen standen zwei Burgen als Wohnsitze eines liburgischen Dienstmannengeschlechts; die eine dient, umgebaut, jetzt als Pfarrhof; die andere stand außerhalb des Dorfes, „in der Burg“. Die Herren von Deitingen besaßen Tving und Bann und die niedere Gerichtsbarkeit zu Deitingen und Subingen. Außerdem hatten sie Güter in Inwil, Buchsee, Dnsingen, Niederkappel, Gümminen, Lüßlingen, Solothurn. In den Urkunden treten sie auf als Zeugen, als Siegler oder Bürgen oder auch als Schiedsrichter. Sie kommen vor in Gesellschaft der Grafen von Riburg, von Neuenburg, von Froburg, von Falkenstein, wie auch bei den Herzogen von Österreich. Zuletzt schließen sie sich an Solothurn an und erwerben da Haus- und Burgrecht. Im Wappen führten sie in Silber zwei abgewendete, schwarze, rotgezäumte Pferdeköpfe.

Das erste Auftreten der Herren von Deitingen fällt in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Fast zu gleicher Zeit tauchen sieben Edelfnechte dieses Namens auf. Noch zahlreicher und verzweigter ist die Familie im 14. Jahrhundert; da zeigt sich das Aufblühen, aber auch das Verwelken und Erlöschen des Geschlechts.

Mehrere Ritter von Deitingen traten in den Dienst benachbarter Grafen. Ritter Hesso I. war 1278 Vogt der Grafen von Riburg in Dtingen, Ritter Hesso II., genannt Spörnli, 1326 Schultheiß zu Büren und 1344—1350 Schultheiß zu Thun. 1364 verkaufte er einen Neuntel von einem Viertel ($\frac{1}{36}$) am Gericht, Tving und Bann zu Deitingen um 20 Pfund Pfennige an Walter von Grünenberg,³⁾ der schon 1359 einen Anteil erworben hatte und später auch die andern Bruchteile der Herrschaft bis zum Halbtel erwarb.⁴⁾ Durch ihn scheint diese Hälfte an Konrad Sachso von Deitingen gelangt zu sein.

¹⁾ Jahrbuch des A. S. S. S.

²⁾ Der Kanton Solothurn, 189.

³⁾ S. W. 1825, 62. F. R. B. VIII, 569.

⁴⁾ Hafner II, 332.

Mehrere Glieder der Edelknechtsfamilie von Deitingen, Herren und Damen, traten in den geistlichen Stand. Peter war 1240—1252 Chorherr in Solothurn, Heinrich 1303 Kirchherr in Deitingen, Konrad 1327 Propst zu Wangen,¹⁾ Anna 1359 Abtissin zu Frauenbrunnen. Heinrich Sachso erscheint von 1358—1367 als Vogt von Wangen. Konrad Sachso tritt auf 1356 als Vogt von Wangen, 1362 als Schultheiß zu Thun, 1379—1383 als Schultheiß zu Burgdorf. Ihm lag ob, bei der Belagerung dieser Stadt durch die Berner und Eidgenossen im Frühling 1383 zu kapitulieren. Wie seine Lehensherren wurde er durch den Riburgerkrieg bedrängt und geschädigt. In seiner Not mußte er bei dem Geldwechsler Albrecht Merlo von St. Salvator, Bürger in Solothurn,²⁾ 1382 um schweren Zins 82 $\frac{1}{2}$ Gulden aufnehmen.³⁾ Weil er weder Zins noch Kapital bezahlen konnte, griff Merlo später auf den halben Twing und Bann des Dorfes Deitingen mit Zubehörde und Wäldern. Vom Gericht wurde ihm derselbe, weil niemand Käufer sein wollte, zugesprochen. Im Jahre 1428 verkaufte Merlo denselben um 82 $\frac{1}{2}$ Gulden an die Stadt Solothurn.⁴⁾ Durch Bögte „ennet der Emme“ oder „Bögte zu Deitingen“ ließ Solothurn die Hälfte der Herrschaft Deitingen verwalten.⁵⁾

Die andere Hälfte am Gericht, Twing und Bann zu Deitingen fiel 1385 beim Tode des bisherigen Inhabers an den Lehensherrn zurück. Am 5. April 1385 verließ Graf Berchtold von Riburg dem Edelknecht Heinz von Rüttschelen um seiner Dienste willen zu rechtem Mannlehen „das Gericht mit dem Twing und Banne des Dorfes zu Deitingen, dem Stock in der Stadt zu Wangen und dazu alles das, so Konrad (Sachso) selig von Deitingen und alle seine Vordern von uns und unserer Herrschaft von Riburg gehabt haben“.⁶⁾ Später kam dieser Anteil an die Propstei Wangen.

¹⁾ Die Benediktinerpropstei Wangen wird 1257 zuerst erwähnt. Ihr Stifter ist unbekannt. Von Müllinen, W. F., Beitr. V, XII. Nicht immer lief im Verkehr mit den Zinspflichtigen alles glatt ab. Der Propst Burkard hatte die „Gebauersame“ von Subingen, die in Solothurn Burgrecht genommen, in den Bann bringen lassen. 1366 wollte er im Einverständnis mit Solothurn den Streit, entstanden des Baches und einer Rütli wegen, durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen. S. W. 1825, 467, 469. F. R. B. IX, 72.

²⁾ 1377 wurde dieser Jude und Wucherer ins Burgrecht aufgenommen. S. W. 1814, 256 u. 269.

³⁾ S. W. 1824, 504.

⁴⁾ Vgl. S. W. 1824, 130 u. 144.

⁵⁾ Hafner II, 337.

⁶⁾ S. W. 1825, 96.

Seit dem 28. August 1406 besaß Bern in Deitingen und Subingen die hohen und seit 1501¹⁾ den Halbtteil der niedern Gerichte. Die wehrfähige Mannschaft von Deitingen (bernische Eidgenossen) wurde von Bern unter die Waffen gerufen, wenn Gefahr drohte, so z. B. 1440 im Zürcherkrieg.²⁾ Weil zwei Bögte in der gleichen Herrschaft befehlen mußten, konnten Übergriffe nicht ausbleiben. So gebot der Bogt von Wangen 1461 den Leuten von Deitingen und Subingen bei Strafe der Gefangenschaft, Steg und Weg zu bessern.³⁾ Auch ließ er ihnen die Schweine wegnehmen an dem Orte, wo sie bis dahin rechtmäßig und in Sicherheit geweidet hatten. Der Handel wurde 1463 erledigt.⁴⁾ 1479 wollte Bern, in Mißachtung der Rechte Solothurns, in der Grafschaft Wangen an einer Versammlung die Leute von Deitingen und Subingen schwören lassen.⁵⁾ 1495 entstand ein Streit wegen rückständiger Zinsen. Es wurde vereinbart, daß die Deitinger dem Propst von Wangen jährlich zwei Pfund Heller Zins schuldig seien. Würde der Propst seine Güter zu Deitingen zu Matten einfriedigen, sollen sie doch im dritten Jahre nach Brachrecht zur „Witweide“ gehören, und es soll den Bauern von Deitingen und Wangen die Feldfahrt nach altem Herkommen verbleiben.⁶⁾

Die Gemeinsamkeit der Verwaltung dauerte bis zum 16. Juni 1516. Da trat Bern durch Vertrag⁷⁾ seine Hälfte der niedern Gerichte zu Deitingen (und Subingen) und die obere Gerichtsherrlichkeit daselbst wie auch zu Luterbach,⁸⁾ Biberist und Lohn an Solothurn ab, doch mit Vorbehalt des Hofgerichts zu Deitingen, sowie der Eigengüter und Zinsen der Propstei Wangen.⁹⁾ Diese Rechte und Zinsen, welche die Benediktinerabtei Trub im Namen der ihr untergebenen Propstei

¹⁾ Berns Festschrift 1891, 64.

²⁾ S. W. 1845, 130, 154. 1819, 140.

³⁾ Kopienbuch IX, 293.

⁴⁾ Schmidlin, L. R., Gesch. des Amtei-Bezirks Kriegstetten, 154.

⁵⁾ Kopienbuch XII, 218 und 253.

⁶⁾ Schmidlin, L. R., Gesch. des Amtei-Bezirks Kriegstetten, 155.

⁷⁾ Wagner, Streithandel, 45.

⁸⁾ Buchwil ist nicht genannt, offenbar deswegen, weil Solothurn das hohe Gericht schon besaß. In Derendingen behielt Bern das hohe Gericht. Da war 1508 ein Mann überfahren worden. Bern wollte der Kosten wegen auf einen Landtag verzichten, wenn Solothurn (als Kastvogt des Stiftes) erkläre, daß die Unterlassung der „hohen Herrlichkeit“ Bern keinen Schaden bringe. Weil Solothurn bloß „hohe Gerichtsbarkeit“ schreiben wollte, wurde der Landtag gehalten. Schmidlin, L. R., Gesch. des Amtei-Bezirks Kriegstetten, 163.

⁹⁾ S. W. 1824, 152. Vertrag im Auszug.

Wangen ansprach, bestanden im halben Teil des Baches, der vier Pfund Zins abwarf, des Ohmgeldes und Tabernenzinses von der Wirtschaft in Deitingen, in Bodenzinsen (8—9 Sommerhühner, 2 Viertel Tvinghaber), Holzrechten (zwei Fuder Holz) und im halben Teil des Acherums. Jährlich einmal versammelte der Vogt von Wangen die Zinsleute der Herrschaft Deitingen, welche von altersher Güter von genannter Propstei zu Lehen besaßen, und bezog von ihnen die Gefälle.¹⁾ So blieb es bis 1520. In diesem Jahre erwarb Solothurn die Rechte der Propstei zu „Deitingen in der Grafschaft Wangen“ mit 120 Gulden.²⁾ Noch besaß Bern das Hofgericht. Am 23. Juli 1528 führte der bernische Rat dem solothurnischen zu Gemüte, was für Rechte der Amtmann in Wangen als Inhaber des Hofgerichts zu Deitingen habe: „nämlich daß er dieses Gericht zu verwalten hat, daß er da den Stab führt, daß man, wenn er als Amtsperson erscheint, seinem Pferd Haber bis an die Augen und Streu bis an den Bauch, dem Hund ein Brot, dem Vogel (Habicht) ein Huhn gibt und ihm, dem Vogt, sybend ein mal mit nün trachten (frischen Gängen) den besten Wein und das beste Brot, so man in Solothurn feil hat“.³⁾ Im Jahre 1665 kam das Hofgericht von Subingen mit seiner Zubehörde und „anhangenden Gerechtigkeit“ an Solothurn.⁴⁾

Balsthal.⁵⁾

12. Die Herrschaft Neu-falkenstein.

Die Herrschaft Neu-Falkenstein erstreckte sich auf die Dörfer Balsthal,⁶⁾ Mümliswil und Ramiswil, Laupersdorf,⁷⁾ Aldermannsdorf und Herbetzwil. Vom Bischof von Basel wurde sie mit der

¹⁾ Hafner II, 331.

²⁾ S. W. 1824, 153. Schmidlin, L. R., Gesch. des Amtei-Bez. Kriegst., 10.

³⁾ R. S. W. 1911, 432.

⁴⁾ Wagner, Streithandel, 319.

⁵⁾ Ortschaften: 1147 Ramolswilare, 1179 Kore (1444 Rosières), Luppertsdorf (1193 Loupersdorf), c. 1180 Balztal (1226 Balztal u. in lat. Urk. Balcetal), 1193 Mumelstwile (1305 Mümliswile), Guoingen, 1226 Halderwanc, 1227 Mazedorf, 1308 Odermarsdorf, 1400 Herbrechtswil, 1428 Gänzbrunnen.

⁶⁾ Die ältere Geschichte dieser Ortschaft bietet: Eggenchwiler, F., Geschichtliches aus Balsthal und Umgebung bis zum Auftreten der Grafen von Wechburg. 1898.

⁷⁾ Der Hof zu Laupersdorf und das Germansgut daselbst gehörten im 12. Jahrh. dem Stifte Münster. Im 14. Jahrhundert besaßen die Freiherren von Wechburg diese Güter als Lehen.

Landgraffschaft Buchsgau zu Lehen gegeben. Von den Landgrafen kam sie als Erblehen an die Freiherren von Bechburg.¹⁾ Aus der ältesten Zeit weiß man nichts; erst aus dem 14. Jahrhundert stammen die ersten Nachrichten. Rudolf von Wart besaß 1305 einen Anteil an der Burg und Herrschaft; er verkaufte 1309 seine Rechte an Markwart und Heinrich von Bechburg.²⁾ Der letztere wurde 1314 von den Grafen Rudolf und Hartmann von Neuenburg, die damals mit Wolmar von Froburg die Landgraffschaft Buchsgau besaßen, mit einem Anteil an Falkenstein belehnt.³⁾ Durch seinen Enkel Henmann kam 1380 dieser Anteil⁴⁾ mit dem Kirchensatz von Balsthal um 1200 Gulden als Pfand an Rutschmann von Blauenstein.⁵⁾ Der Verpfänder behielt sich das Recht der Wiederlösung vor für sich oder „für die Person, welcher er sein Recht zu Handen stoßen möchte.“⁶⁾ Dieses Recht trat er an Walraf IV. von Thierstein ab. Als Bernhard von Thierstein, Walrafs Sohn, nach dem Tode des letzten Bechburgers⁷⁾ die Lösung von Falkenstein verlangte, widersetzte sich Rutschmann von Blauenstein, indem er geltend machte, Falkenstein sei ihm nicht bloß verpfändet, sondern verkauft worden. Bald darauf machte auch Margret, des Bechburgers Schwester, Gemahlin des Hans von Heidegg, Erbansprüche geltend. Otto von Thierstein, Landgraf des Buchsgaus, anerkannte ihre Gründe und verließ ihr 1398 Neu-Falkenstein.⁸⁾ Das Landgericht des Margaus, vor welches der Streit gebracht wurde, und, wenn nötig, die Herrschaft Osterreich sollten ihre Rechte schützen. Der Handel kam 1399 vor den Herzog Leopold und seine Räte in Ensisheim. Bernhard von Thierstein brachte vor: Henmann von

¹⁾ Darüber: Eggenchwiler, F., Zur Geschichte der Freiherren von Bechburg. 2. Teil. Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Solothurn. Heft 3. 1907.

²⁾ S. W. 1813, 165.

³⁾ S. W. 1830, 658.

⁴⁾ Der verschuldete Freiherr übersah den Umstand, daß seine Schwester Mitbesitzerin des Erblehens war. Er konnte nicht verpfänden, noch weniger verkaufen, was ihm nicht gehörte.

⁵⁾ S. W. 1823, 357. über den Kirchensatz Balsthal vgl. Trouillat III, 400. In der Abtretung von 1380 war wohl das Dorf Wolfwil inbegriffen. Sicher ist, daß Twing und Bann zu Wolfwil Eigengut der Bechburger war (S. W. 1827, 104), daß Hans von Blauenstein 1398 Wolfwil an Henmann und Wilhelm von Grünenberg verpfändete (S. W. 1823, 99), und daß er 1402 an Solothurn das Recht abtrat, diese Pfandschaft zu lösen.

⁶⁾ S. W. 1823, 368.

⁷⁾ † 1386 bei Sempach. Der Luzerner Chronist Ruß hat ihn auf der Liste der Gefallenen. Anz. für Schweiz. Geschichtsf. IV, 14.

⁸⁾ S. W. 1829, 723.

Bechburg hat meinem Vater und mir das Recht gegeben, Neu-Falkenstein zu lösen, und der Bischof, der oberste Lehensherr, hat mich 1389 damit belehnt.¹⁾ Der Herzog und seine Räte sprachen aus: Über die Lehenschaft Neu-Falkenstein hat als Obereigentümer der Bischof von Basel zu entscheiden.

Die Erbensprüche der Margret von Bechburg wurden in Ensisheim nicht bestritten. Margret wurde 1399 von Hermann von Thierstein²⁾ und 1400 auch von Leopold von Österreich, welcher die thiersteinischen Lehenschaften erkaufte,³⁾ mit Neu-Falkenstein belehnt.⁴⁾

Dem Hans von Blauenstein, dem Sohne Rutschmanns, blieb nichts übrig als die Aussicht, seine Pfandsumme von 1200 Gld. zurückzuerhalten. Da schloß er, wohl um seine Forderung sicher zu stellen, mit Solothurn und Bern ein Burgrecht, wobei er sich verpflichtete, ohne ihren Rat und Willen die Wiederlösung der Pfandschaft Neu-Falkenstein nicht anzunehmen.

Endlich versammelte sich 1401 in Basel das bischöfliche Lehensmannengericht, welches urteilte: Nach Siegel und Brief hat Graf Bernhard von Thierstein das Recht, Neu-Falkenstein zu lösen.⁵⁾ Der Wiederlösung soll Hans von Blauenstein sich nicht widersetzen.

Blauenstein hatte nun keine Hoffnung mehr, die Burg Falkenstein zu behalten. Da verkaufte er 1402 sein Pfandrecht um 1500 Gld. an Solothurn.⁶⁾ Auf diese Weise erhielt er das Geld, das sein Vater in unruhiger Zeit im Dienste des letzten Bechburgers verdient hatte. Hedwig von Blauenstein, des Verkäufers Mutter, verzichtete 1403 auf ihre Ansprüche auf die Herrschaft Falkenstein und auf den Zehnten von Laupersdorf.

Die Thiersteiner, die mit Solothurn befreundet waren, scheinen auf ihr Wiederlösungsrecht verzichtet zu haben; sie konnten dies um so leichter tun, weil noch der Streit mit Hans von Heidegg und Margret von Bechburg auszufechten war. Lehensherr über Falkenstein war damals der Herzog von Österreich, Oberlehensherr der Bischof von Basel. Solothurn kümmerte sich um den einen so wenig

¹⁾ S. W. 1846, 60.

²⁾ S. W. 1829, 724.

³⁾ S. W. 1829, 753.

⁴⁾ Daselbst.

⁵⁾ Der Brief, ausgestellt vom letzten Bechburger an Walraf von Thierstein, ist nicht mehr vorhanden.

⁶⁾ Nicht um 500, wie Hafner II, 359 meldet.

wie um den andern. Die Österreicher verloren bald darauf ihre Rechte im Buchsgau und 1415 auch im Nargau. Nach langem Streite, der ihnen die Reichsacht gebracht, konnten die Solothurner 1417 auf einem Rechtstage in Konstanz, wo sie nachwiesen, daß alle bechburgischen Lehen Mannlehen gewesen waren, mit Margret von Bechburg eine Verständigung erzielen. Sie zahlten dieser Dame 500 Gld. und traten dadurch in den unbestrittenen Besitz der Burg und eines Teils der Herrschaft Neu-Falkenstein.

Einen zweiten Anteil an der Herrschaft besaßen 1303 Rudolf II. von Bechburg und Diebold von Hasenburg.¹⁾ Beim Tode dieses Bechburgers fiel er an Johann von Froburg, welcher 1342 die Brüder Rudolf und Jakob von Nidau damit belehnte.²⁾ Am 19. April 1347 erhielten Johann von Froburg und Rudolf von Nidau dieses Lehen vom Bischof gemeinsam.³⁾ Ums Jahr 1362 kam es an Ulrich und Werner von Falkenstein.⁴⁾ 1380 verließ Siegmund von Thierstein, Gemahl der Berena von Nidau, seinem getreuen Puliant von Eptingen,⁵⁾ genannt im Sage († 1386), „das Tal zu Balsthal, das Tal zu Mümliswil, so man nennt das Guldental⁶⁾ mit all den Dörfern und all den Leuten, so in dieselben zwei Täler gehören (wo die gefessen sind) und auch die kleinen Gerichte und Bußen, mit Twingen, Bännen und Steuern, Zinsen, Nutzen, mit Ackern, Matten, Holz, Feld, Garten, Wasserrunfen, Fischenzen, Wonn und Weide und auch das Geleite zu Dnolzwil.“⁷⁾ Später kam dieses Lehen wieder an die Falkensteiner. Bischof Humbrecht von Basel verließ 1400 dem Hans von Falkenstein „die Zehnten in dem Tal und all die Leute, die er und seine Borden in dem Tal zu Balsthal und darum gefessen bisher gehabt haben, und all die Leute, die er und seine Borden gehabt haben und der Grafschaft Buchsgau, und dazu alle Twing und Bänne im Tal und in der ehegenannten Grafschaft und alles das, so seine Borden und er von uns und unserm Gotteshaus zu Lehen bisher gehabt haben.“⁸⁾ 1420 verkaufte Ritter Hans von Falkenstein mit

¹⁾ Trouillat III, 684.

²⁾ S. W. 1830, 673.

³⁾ Trouillat III, 591.

⁴⁾ Trouillat IV, 188.

⁵⁾ Den Stammbaum dieser Familie bietet Merz, W., Die Burgen des Sifsgaus I, 313.

⁶⁾ Im Guldental besaß der Thiersteiner $\frac{2}{3}$, Henmann von Bechburg $\frac{1}{3}$ von Twing und Bann. Farnsburgisches Urbar von 1372.

⁷⁾ S. W. 1813, 280.

⁸⁾ S. W. 1813, 332.

andern Gütern an Solothurn „die Leute, so ich im Balstal und im Gäu habe; item Twing und Bann (Hälfte) im Balstal; item den Zoll (Hälfte) im Balstal; item meinen Teil am Laienzehnten im Balstal; item die Kirchensätze zu Mümliswil und Mähendorf; item auch alle die Güter und Zinsen, so meine Vordern und ich gehabt haben oder haben möchten bis auf den Tag dieses Briefes in dem Balstal und in dem Gäu — getreulich und ungefährlich, ohne schlechte Arglist.“¹⁾

13. Die Herrschaft Alt-Falkenstein.

Graf Rudolf, ein Sohn Rudolfs I. von Wechburg, tritt mit Beginn des 13. Jahrhunderts öfters in Urkunden auf, wobei er sich „von Falkenstein“ nennt. Es standen also schon damals zwei Burgen Falkenstein, die ältere bei St. Wolfgang, die neuere in der Alus. 1274 hieß die letztere einfach „Falkenstein“,²⁾ 1325 „Neu-Falkenstein in der Alus“,³⁾ 1367 der „äußere Falkenstein“.⁴⁾ 1376 erscheint sie zum ersten Mal unter dem Namen „Alt-Falkenstein“.⁵⁾ Sie war mit dem Städtchen Alus zuerst Allodialgut, dann Eigengut des Hochstiftes Basel und ein Unterlehen von den Landgrafen. So blieb es bis 1318. Graf Rudolf II. von Falkenstein, Ottos Sohn, vermählte sich in diesem Jahre mit einer Edelknechtstochter und verlor dann infolge dieser Mißheirat die Landgrafschaft Buchsgau, die er von den Grafen von Froburg und Nidau als Austerlehen besaß. Seine übrigen Lehen wurden dadurch nicht berührt. Er behielt den vordern Teil der alten Wechburg, genannt „das Haus“, bis er ihn 1325 an Heinrich von Fenthal verkaufte.⁶⁾ Alt-Falkenstein ging als Erblehen auf seine Söhne über, die mit geringerem Ansehen als Edelknechte durchs Leben gehen mußten. Ulrich III. und Ritter Werner besaßen um 1362 auch „den Zehnten in dem Tal und all die Leute, die sie in der Grafschaft haben, die Gotteshausleute, Twinge und Bänne in dem Tal“.⁷⁾ Werner wurde der Gemahl der Amalia

¹⁾ S. W. 1813, 336.

²⁾ S. W. 1824, 108.

³⁾ S. W. 1831, 393.

⁴⁾ S. W. 1826, 51.

⁵⁾ S. W. 1813, 240.

⁶⁾ S. W. 1830, 668.

⁷⁾ Trouillat IV, 188.

von Göszen, die ihm zwei Söhne schenkte, Hans II. und Rudolf IV. Sein Bruder Hug, seit dem April 1385 vermählt mit Anna von Durraçh,¹⁾ wohnte auf Alt-Falkenstein. Mit seinem Neffen Hans auf Göszen empfing er 1390 von Berena von Thierstein „die Feste Alt-Falkenstein, die Stadt darunter mit allen Zubehörden als Mannlehen“.²⁾ Die Gemeinsamkeit im Lehenbesitze dauerte nur vier Jahre. Vor seinem Tode verließ Hug seinem Lehensgenossen „seinen Teil und seine Rechte am Fels und an der Burg Alt-Falkenstein in der Klus mit Steg und Weg und mit allen Zubehörden und seinen Teil und seine Rechte am Städtlein darunter und am Zoll in der Klus“.³⁾ Er starb am 12. Oktober, wahrscheinlich 1394, wie uns das Jahrbuch von St. Urban berichtet.⁴⁾ Am 14. Februar 1400 wurde Hans II. von Falkenstein vom Bischof Humbrecht von Basel mit allen Gütern belehnt, die seine Vordern, die alten Grafen von Falkenstein, im Tal und im Buchsgau vom Gotteshause Basel zu Lehen getragen hatten.⁵⁾

Alt-Falkenstein war 1324⁶⁾ und wieder 1399⁷⁾ für Österreich ein ewiges „Offenhaus“ geworden. Doch dauerte diese „Ewigkeit“ nicht lange. 1403 räumte Hans von Falkenstein den Städten Bern und Solothurn für Alt-Falkenstein das Besatzungsrecht ein.⁸⁾ 1420 verkaufte er die Feste Alt-Falkenstein mit dem Städtchen darunter um 3000 Gulden an Solothurn.⁹⁾

14. Der Dinghof Mazendorf.

Schon im Anfang des 13. Jahrhunderts gehörte der aus 11 Höfen bestehende Dinghof Mazendorf als Reichslehen dem St. Ursenstift in Solothurn. Die Vogtei war damals im Besitze der Grafen

¹⁾ S. W. 1816, 259.

²⁾ S. W. 1813, 329.

³⁾ S. W. 1813, 330.

⁴⁾ Geschichtsfreund XVI, 28.

⁵⁾ S. W. 1813, 332.

⁶⁾ S. W. 1820, 82.

⁷⁾ Thommen, Urk. zur Schweizergesch. aus österr. Archiven II, 364.

⁸⁾ Hafner II, 359.

⁹⁾ S. W. 1813, 336. Spätere wichtige Ereignisse: Amiet, J. J., Der Kluserhandel 1632. Schw. Illustr. Zeitschr. 8. Füh, F., Der Kluserhandel und seine Folgen. 1632—1633. Diss. Zürich 1884.

von Froburg.¹⁾ Im Jahre 1227 wollten die Brüder Ludwig III. und Hermann III. von Froburg auch die grundherrlichen Gefälle beziehen. Das Stift wendete sich an den apostolischen Stuhl. Die Abte von Trub, Erlach und Frienisberg, die vom Papst ernannten Richter, entschieden am 18. März vor dem Altare des hl. Ursus in Solothurn, daß den beiden Grafen bloß die Vogtei gehöre, welche erlaubte, von jedem Hofe jährlich ein Mütt (modius) Haber zu beziehen.²⁾ Dem Vergleichsakte wohnten auch der Propst und die Chorherren, sowie der Schultheiß Rudolf der Riche und andere Bürger von Solothurn bei.³⁾

Wie lange das St. Ursusstift im Besitze dieses Dinghofes blieb, ist nicht bekannt. Im Jahre 1318 besaß es ihn noch; denn es kaufte in diesem Jahre um 34 Pfund von Heinrich Ryner und Heinrich in dem Baumgarten Güter im Banne Mazendorf.⁴⁾ Später kam Mazendorf als Eigen an die Landgrafen des Buchsgaus; wann und auf welche Weise ist nicht zu ergründen. Nach dem Aussterben der Grafen von Nidau (1375) gelangte der Dinghof an Siegmund von Thierstein. Dieser verkaufte ihn (Ertrag 5 Pfund Pfennige, 3 Mütt Haber minder 1 Viertel und 11 Hühner) mit der Mühle und der Säge (Ertrag 10 Schillinge), dem Zehnten (Wert 10 Schillinge) und einigen Allodialgütern, Lehen für Lehen, Eigen für Eigen, 1380 um 200 Gulden an Petermann Schreiber von Solothurn.⁵⁾

Von Petermann Schreiber, Petermanns Sohn, vererbte sich der Dinghof zu Mazendorf auf Arnold Humann von Olten. Leopold von Osterreich, der 1400 die Lehenschaften der Brüder Hermann und Otto von Thierstein an sich gebracht hatte,⁶⁾ belehnte im gleichen Jahre den Junker Humann mit Mazendorf.⁷⁾ Elisa Humann, Arnolds Tochter, brachte das Erblehen ihrem Manne Heinzmann Reiber von Solothurn in die Ehe. Peter Hans Herz von Balsthal, der Gatte von Elisas einziger Tochter, verkaufte den Dinghof Freitag vor Valentini 1444 an Hemmann Lerover und dessen Frau Adelheid um 620 Pfund.

¹⁾ Von diesen Grafen belehnt, scheinen später die Falkensteiner als Vögte in Mazendorf gewaltet zu haben. Graf Otto von Falkenstein nahm 1307 den Müller (molendinator) Heinrich von Mazendorf zum Zeugen. S. W. 1818, 184.

²⁾ Modius = Mütt oder Scheffel (Habsb. Urbar II², 305), nicht ein Maß, wie J. Amiet übersetzte. St. Ursus-Pfarrstift, 92.

³⁾ S. W. 1824, 10. Deutsch 1812, 399.

⁴⁾ S. W. 1817, 345.

⁵⁾ S. W. 1813, 276.

⁶⁾ S. W. 1829, 753.

⁷⁾ S. W. 1829, 725.

Zu Heinzmann Reibers Zeiten war über die Gefälle des Dinghofes ein Streit entstanden. Reiber forderte sie nach dem Kaufbrieft von 1380. Die Höfer beriefen sich auf den Rodel von Arnold Bumann. Einigen Räten von Solothurn gelang es, Reiber für die Tage seines Lebens dahin zu bereden, daß er sich mit 6 Vierling Haber, 30 Schillingen und 11 Eiern begnügte und dagegen in eigenen Kosten über des Dinghofes Sachen Gericht zu halten versprach, so oft es die Hofmeier als notwendig verlangen würden. Hemmann Lerover fand bei diesem einstweiligen Vergleich seine Rechnung nicht mehr. Am 6. Februar 1447 drang er bei Ulrich Brönn, Vogt zu Falkenstein, auf einen richterlichen Entscheid. Die Urkunde von 1380 enthielt das bessere Recht.

Lerover hatte keine männliche Nachkommenschaft. Seine vier Töchter Margret, Hans Fränkli's Ehefrau von Bern, Elsa, mit Hans Grisch von Solothurn vermählt, Anna und Elsi verkauften 1447 ihre Rechte an dem Dinghof zu Mahendorf um 620 Pfund der Stadt Solothurn.¹⁾

15. Alt-Bechburg.²⁾

Auf einem nur auf der Ostseite zugänglichen Felsgrate südöstlich vom Dorfe Holderbank stand schon im 11. Jahrhundert die Bechburg. Ihre Bewohner waren Grafen. Welche Ausdehnung hatte ihre Grafschaft? Von wem waren die Grafen von Bechburg belehnt, vom Kaiser oder vom Fürstbischof von Basel? Waren sie eines Stammes mit den Grafen von Froburg? Auf diese Fragen geben die Urkunden keine Antwort. Der erste nachweisbare Graf von Bechburg heißt Konrad. Um das Jahr 1100 erscheint er als Besitzer weit zerstreuter Güter.³⁾ c. 1125 begegnet uns Graf Runo,⁴⁾ 1181 Graf Heinrich, ein Bruder des Grafen Ulrich von Bechburg.⁵⁾ 1201 tauschten Herr Ulrich von Bechburg und seine Brudersöhne Rudolf und Konrad, Kirchenbögte von Winau, mit dem Kloster St. Urban Güter aus.⁶⁾ Konrad ist der

¹⁾ Die letztern Angaben sind dem S. W. entnommen. 1813, 362.

²⁾ Die Geschichte der Burg und Herrschaft Alt-Bechburg wird erzählt von Eggenchwiler, F., in den Mitteilungen des Hist. Vereins des Kts. Soloth., Heft 1. 1902.

³⁾ Trouillat II, 7. U. B. B. I, 10.

⁴⁾ S. W. 1828, 151.

⁵⁾ S. W. 1831, 188.

⁶⁾ Urkundio II, 7, 11 und 12. F. R. B. II, 84.

Stammvater der Freiherren von Bechburg, Rudolf, der sich bald „von Bechburg“, bald „von Falkenstein“ nennt, der Ahnherr der Grafen von Falkenstein. 1325 verkaufte Graf Rudolf von Falkenstein die vordere alte Bechburg, den Turm und das Haus dem Ritter Heinrich III. von Ffenthal,¹⁾ der sein Schwiegervater gewesen zu sein scheint.

Die hintere oder westliche alte Bechburg, offenbar die ältere, ging in nicht bekannter Zeit an den Grafen Bolmar von Froburg († 1320) über und wurde mit andern Gütern 1336 durch Johann von Froburg als Eigen an Heinrich von Ffenthal verkauft,²⁾ der nun über den Burgfelsen mit zugehöriger Alp und über den Bann Holderbank allein Herr war. Die Burgen Bechburg und Falkenstein mit ihren Zubehörden waren schon vor 1300 bischöfliche Lehen geworden. Sie wurden mit der Landgrafschaft Buchsgau den Landgrafen verliehen und von diesen wieder zu Erblehen gegeben. 1367 wird in einem bischöflichen Belehnungsbriefe genannt „die alte Bechburg, welche an die Edlen von Ffenthal ausgeliehen ist“,³⁾ und 1376 „die alte Bechburg, beide, Burg (?) und Vorburg, welche die von Ffenthal von den Landgrafen zu Lehen gehabt haben und von ihnen auch haben sollen“.⁴⁾

Heinrich III. von Ffenthal, Schlossherr zu Alt-Bechburg, war ein reicher und geschäftskundiger Mann. 1302 erscheint er als Ritter, seit 1331 als Schultheiß zu Büren. Auf der Wartburg zu Olten hatte er seine Jugendzeit verlebt; wenigstens nennt sich sein Vater Johann I. 1274 und 1275 „de Wartberg“.⁵⁾ Sein Sohn Heinrich V., Ritter 1353, Schultheiß zu Büren 1369, zur Zeit, als die Herrschaft Büren noch immer eine solothurnische Pfandbesitzung war, starb am 5. Dezember 1372 ohne männliche Nachkommenschaft. Seine zwei Töchter teilten das väterliche Erbe. Regula erhielt die hintere, Margret die vordere Burg. Beide Schwestern schlossen den in solchen Fällen üblichen Burgfrieden. Ihr beträchtliches Vermögen hätte erlaubt, ein bequemes Leben zu führen. Aber Friede und Glück waren nicht von Dauer; Kummer und Trübsal hielten ihren Einzug. Regula wurde die Gemahlin des Herdegen von Hinwil, der 1386 bei Sempach

¹⁾ S. W. 1830, 668.

²⁾ S. W. 1830, 670.

³⁾ S. W. 1826, 51.

⁴⁾ S. W. 1813, 240.

⁵⁾ U. B. Z. IV, 271 und 299.

den Tod fand. 1404 trat sie die hintere Burg ihrer Schwester Margret ab.¹⁾ Diese war zweimal vermählt, zuerst mit Petermann von Spatingen, dann mit Hermann von Landenberg. Beide fielen im Schlachtgewühl, der erstere 1386 bei Sempach, der letztere 1405 am Hauptlisberg in der Nähe von St. Gallen. Jetzt begann es auf dem Altschlosse einsam zu werden. Margret, die Schloßherrin, zog nach Basel, wo sie 1408, nachdem auch ihre Schwester gestorben war, ein Haus mietete.²⁾ Am 12. Mai 1416 verkaufte sie Alt-Bechburg mit Zubehör (die vordere Burg als Lehen, die hintere als Egen) um 3000 Gulden an Solothurn.³⁾

16. Das Stift Münster.

Das Kloster Münster in Grandval wurde im Jahre 644 gegründet. Der erste Abt hieß Germanus. Ihm war das „große Tal“, das damals größtenteils eine Wildnis war und urbarisiert werden mußte, vom elsässischen Herzog Gundonius übergeben worden. Gundonius starb um 640, also schon bevor die Klostergebäude erstellt waren. Sein Nachfolger Bonifazius war gegen das Kloster nicht feindlich gesinnt. Adalricus (Caticus) aber, der 662 an seine Stelle trat († um 690), begann die Bevölkerung des Birstales zu beunruhigen. Am 21. Februar 666 wurde German von einer Streifschär überfallen und durch einen Lanzenstich getötet und zwar an der Stelle, wo jetzt Kennendorf steht. Später kamen wieder ruhigere Zeiten, und der Besitz des Klosters mehrte sich. 866 bestätigte ihm König Lothar II. verschiedene von einem elsässischen Grafen Hugo⁴⁾ herrührende Besitzungen im Sornegau, im St. Immertal und am Bielersee.⁵⁾ Das gleiche tat Karl der Dicke 884, wobei er die Bestätigung auch auf die neuen Erwerbungen St. Zmier, Berch und Reconvilier ausdehnte.⁶⁾ Der Sornegau stand damals unter dem Grafen Lütfried IV. Die spätern Grafen

¹⁾ S. W. 1830, 417.

²⁾ Wurstisen, Besch. des Basler Münsters. Beitr. zur Vaterl. G. XII, 518.

³⁾ S. W. 1820, 363.

⁴⁾ Es war Hugo IV., der kinderlos um 880 starb. Sein Nachfolger war Graf Lütfried IV., der 884 vorkommt. Als Grafen des Sornegaus waren ihm vorausgegangen Lütfried III., genannt 849 († 864), Hugo III. († um 837), Etichon, ein Sohn des Herzogs Adalrich. Trouillat I, 113, II p. IX.

⁵⁾ F. R. B. I, 234. Trouillat I, 113.

⁶⁾ F. R. B. I, 239. Trouillat I, 121.

ließen die Abtei Münster in Verfall geraten. König Konrad von Burgund stellte sie 962 wieder her und bestätigte ihren Besitz, nämlich die Kapellen St. Stephan und St. Martin im gleichen Tale, Rugerol in der Grafschaft Bagen mit den dortigen Kapellen, Orvin, Sombeval mit der Kapelle in der gleichen Grafschaft, die Kapelle in St. Zmier, den Hof Courtelary, die Kapelle in Tavannes, sowie Berly mit der Kapelle in Reconbilier.¹⁾ Im Jahre 999 wurde Moutier-Grandval mit seinen Zubehörden von König Rudolf III. von Burgund dem Bischof Adalbero von Basel geschenkt²⁾ als Ersatz für die Verwüstungen durch die Ungarn 999.³⁾ Das Benediktinerkloster Münster konnte auf bessere Zeiten hoffen. Doch die Erwartungen erfüllten sich nicht. Es kam der Investiturstreit, der die Gemüter leidenschaftlich erregte. Münster hielt zur Partei des Papstes, die Inhaber der Raftvogtei, zu denen die Grafen von Saugern gehörten, wie auch der Basler Bischof Burkard von Hasenburg zum Kaiser. In diesem erbitterten Kampfe wurde das Kloster 1079 aufgehoben.

An die Stelle der Abtei trat ein Chorherrenstift. Seine Besitzungen wurden ihm von Päpsten und Kaisern bestätigt. In einer Bulle des Papstes Alexander III. aus dem Jahre 1179 heißt es: . . . „außerdem soll keine andere geistliche noch weltliche Person Macht haben über die Leute und Güter Gurser Kirche zwischen Pierre-Bertuis und dem breiten Stein und schwarzen Bach⁴⁾ in Kore außer dem Propst und den Kanonikern Gurser Kirche, wie es bis anhin üblich war“.⁵⁾ Dem Stift gehörte auch die Kapelle und der Hof zu Laupersdorf, sowie das dortige Germansgut.⁶⁾ An das Licht der

¹⁾ F. R. B. I, 277. Trouillat I, 135.

²⁾ Dadurch wurde der Grund zum Fürstbistum Basel gelegt, das seinen Bestand bis auf das Jahr 1792 brachte.

³⁾ Trouillat I, 139 und 140. Die Vogtei über das Kloster gab der König, nachdem der Raftvogt Vulfried, Graf des Sornegaus, gestorben war, um die gleiche Zeit seinem Verwandten, dem Grafen Gerhard I. von Egisheim († 1038). Durch Stephanie von Egisheim kam diese Vogtei um 1146 an den Grafen Friedrich I. von Pfirt.

⁴⁾ Beide (Fensterstein und Bach im Wolfsgraben) liegen an der Grenze gegen Herbetzwil. 1148, als Papst Eugen III. dem Stift Münster die Güter bestätigte (Trouillat I, 308), wurde Kore nicht genannt, offenbar deswegen, weil es dieses Hochtal noch nicht besaß.

⁵⁾ Trouillat I, 371 und 373. Nach einer Karte des Bistums Basel (Trouillat V) gehörte Rosières 1444 zum Dekanat Salisgaudia.

⁶⁾ „Curtem de Lupperstorf cum omnibus appendiciis suis.“ über diesen Hof sagt das bischöfliche Lehenbuch um 1320: Die Lehen, so Heinrich und Hermann von Wechburg zu lehen hant gehebt. . . . Item advocatiam super curiam in Loupersdorff, quod vulgo dicitur die Vogtie über den Hoff zu Loupersdorff. Item Sant Germanesgut de Monasterio. Trouillat III, 400.

Kirche zu Münster zinsten die Gotteshausleute von Laupersdorf jährlich 10 Schilling.

Schweres Unglück traf die Propstei im 13. Jahrhundert. Die Stiftsgebäude wurden 1271 von Rudolf von Habsburg verbrannt.¹⁾ Nur langsam konnte sich das Stift von diesem Schlage erholen.

In Münster unterhielt das Stift ein Armenhaus und im 14. Jahrhundert ein Spital. 1404 nahm es Burgrecht in Solothurn.²⁾ Dadurch erwuchs dieser Stadt die Pflicht, sich mit Angelegenheiten des Stiftes zu befassen. 1485 entstand über die Besetzung der Propstei ein Streit unter den Bewerbern Hans Pfyffer von Sursee und Hans Meher von Büren. Bern unterstützte den letztern, nahm dem Bischof von Basel, dem Protektor Pfyffers, das Münstertal weg und verlangte von ihm eine Entschädigung von 2500 Gulden. Pfyffer wandte sich an seinen Vetter Hans Waldmann. Dieser suchte am 8. Mai 1485 Solothurn für Pfyffer zu gewinnen. Es half nichts. Meher erhielt die Propstwürde. Der Streit dauerte noch lange. Waldmann brachte den Handel vor die Tagsatzung. Ihr Einschreiten hatte für den geschädigten Bischof wenigstens den Vorteil, daß er das Münstertal wieder zurückerhielt. Bern mußte sich mit einem Burgrecht der Leute dieses Tales begnügen.³⁾ Am 4. Juli 1499 wurde die Propstei von Truppen aus dem Pfirteramt zum zweiten Male verbrannt.⁴⁾ Sie wurde dadurch so geschädigt, daß man ihr in Solothurn für das Kriegsjahr die Bürgersteuer schenkte.⁵⁾ Mehrere Chorherren: Bobolène, Jfon, vielleicht auch Alcuin, glänzten durch große Gelehrsamkeit.

Der klösterlichen Organisation machte die Reformation ein Ende. 1531 flüchteten sich der Propst und das Kapitel mit ihren kostbaren

¹⁾ F. R. B. III, 10.

²⁾ S. W. 1824, 478.

³⁾ Eine Intervention Hans Waldmanns bei Solothurn. Soloth. Tagblatt vom 20. Oktober 1911.

⁴⁾ Es hat der Prinz von Burgund, des römischen küniges sun, seinem fater 300 gden geschickt, nambt man die welsch gard. Zu denen besamlot sich gar vil volkes von dem Elsas, Brisgöw und Suntgöw. Die vielend mit gewalt zu Münster in Grenfeld in, das denen von Bern zu gehört (Bern hatte die Propstei am 14. Mai 1486 ins Burgrecht aufgenommen. U. B. B. V. 607 f.), wüftend und brantend dieselben propsti und das ganz tal, namend gar ein großen röß und viel gutes und gezierden uß den kilchen. Brennwald, Schweizerchronik II, 427. Vgl. Urkundio I, 123—126. Ein Einfall ins Tal von Balsthal wurde befürchtet. Solothurn bot ein Fähnlein auf und beorderte es nach Balsthal und Magendorf. Tatarinoff, G., Die Beteiligung Solothurns am Schwabentriege, 162.

⁵⁾ Tatarinoff, G., Die Beteiligung Solothurns am Schwabentriege I, 96 und II, 86.

Ornaten und Kirchenzierden zuerst nach Solothurn und dann nach Delsberg.¹⁾ Während der Unruhen schickte Solothurn den Dornacher Bogt Urs Stark nach Münster mit der Weisung, dort als Bogt zu amten.²⁾ Stiftsgebäude und Kirche fielen später in Trümmer.

Das Stift Münster besorgte auch in Nore den Gottesdienst. Die Kapelle (nicht Pfarrkirche) dieses Ortes wird 1441 erwähnt. Am 26. April 1532 stellte der Rat von Solothurn an die Chorherren von Münster das Verlangen, die Leute in Welschenrohr mit einem Pfarrer zu versehen. Ob entsprochen wurde, ist nicht bekannt. 1569 verkaufte das Stift den Kirchensatz und Zehnten zu Welschenrohr an Solothurn.³⁾ Von da an wurde diese Gemeinde von Laupersdorf, von 1579 an von Makendorf aus pastoriert. 1606 wurde in Welschenrohr eine eigene Pfarrei gegründet. 1628 wurde auch Gänzbrunnen zu einer Pfarrei erhoben.⁴⁾

Gäu.⁵⁾

17. Neu-Bechburg.

Neu-Bechburg, ob Dnsingen herrlich gelegen, „fast ein halb irdisch Paradies“, wurde wahrscheinlich⁶⁾ von den Landgrafen des Buchsgaus

¹⁾ Hafner II, 221.

²⁾ Merz, W., Die Burgen des Sissgaus I, 262. Auch das folgende Jahrhundert brachte für das Münstertal gefährliche Zeiten. „Am 10. IV. 1640 ist S. Prälat von Münster wieder verreist, so sich mit seinem Prior und Diener acht Wochen in Weintwil aufgehalten. Am 20. IV. hat das Gotteshaus Weintwil das Depositem des S. Prälaten von Münster empfangen im Beisein des S. Iselin von Basel, hinter welchem es gelegen.“ Tagebuch des P. Johann von Staal. Kantonsbibliothek.

³⁾ Hafner II, 363.

⁴⁾ Schmid, A., Die Kirchensätze des Kantons Solothurn, 122.

⁵⁾ Literatur:

Meisterhans, R., Die beiden Erlinsburgen zwischen Niederbipp und Dnsingen. Anz. N. Bd. 7. 1893.

Etwas über den Buchsgau in: Kopp, J. G., Geschichtsblätter II.

Amiet, J., Das Ruralkapitel Buchsgau und die Pfarrkirche Fulenbach. 1819.

Fiala, F., Verteidigung des Kapitels Buchsgau gegen die Denkschrift der Gemeinde Fulenbach. 1849.

von Arz, F., Unterbogt Adam Zeltner und seine Teilnahme am Bauernaufstand 1653.

von Arz, F., Zur Geschichte der Schälismühle. Olten 1909.

Ortschaften: 1027 Bugita (1201 Buchsitun, 1323 Nider-Buchsiton, 1328 Oberbuchsiton), 1080 Harichingen (1226 Herchingen), c. 1083 Werthe (nach 1375 Neuendorf), 1266 Wolfwiler (1282 Wolfwile), 1274 Dngesingen, 1320 Restenholz, 1323 Oberkappeln.

⁶⁾ Manche Unklarheit wäre gehoben, wenn man annehmen dürfte, daß die schon im 11. Jahrhundert auftretenden Grafen von Bechburg mit den Grafen von Froburg eines Stammes gewesen seien.

erbaut.¹⁾ 1313 war die Burg Eigengut der Grafen von Froburg.²⁾ Von den Froburger Grafen kam sie mit Zubehörde 1366 an die Grafen von Nidau,³⁾ von welchen sie 1375 an Thierstein überging. 1379 verpfändete Verena von Nidau, Gemahlin Siegmunds II. von Thierstein, Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg und wohl auch Neu-Bechburg und Fridau um 12,200 Gulden ihrer Schwester Anna von Nidau,⁴⁾ die mit Hartmann III. von Riburg, Landgrafen von Burgund, vermählt gewesen und vor einem Jahre in den Wittwenstand getreten war. Nicht lange behielt Anna diese Pfandherrschaften. Sie verkaufte sie als solche 1385 um die gleiche Summe dem Hause Osterreich.⁵⁾ Unter den Zeugen war Niklaus Thut, der im folgenden Jahre bei Sempach fiel. Osterreich trat Neu-Bechburg als Pfand an reiche Basler Bürger ab. Ein Schiedsgericht beseitigte 1386 die Anstände zwischen Osterreich und den Pfandbesitzern von Basel, Neu-Bechburg und andere Güter betreffend.⁶⁾ Neu-Bechburg wurde bald darauf von Osterreich als Pfand an Berchtold und Ego von Riburg abgetreten und von diesen an Elisabeth Senn, die Witwe des letzten Bechburgers, weiter verpfändet,⁷⁾ welche das Pfand an Bernhard von Thierstein gelangen ließ. Die Riburger lösten das Pfand beim Thiersteiner und ließen sich im Jahre 1400 von Osterreich aufs neue damit belehnen.⁸⁾ Doch schon am 6. Januar 1405 verpfändete Ego Bechburg und Fridau mit Twingen und Bannen, hoher und niederer Herrschaft mit Dörfern, Leuten, Gütern, Kirchensätzen und aller Zubehörde um eine „namentliche Geldsumme“ (4300 Gld.) an Konrad von Laufen, Zunftmeister in Basel.⁹⁾ Herzog Friedrich von Osterreich bestätigte am 14. Januar,¹⁰⁾ der Bischof von Basel als

¹⁾ Offenbar zum Zwecke, mit der Erlinsburg den Eingang in die Auz zu beherrschen.

²⁾ S. W. 1825, 419. Diesem Grafen gehörte auch der hintere oder westliche Teil von Alt-Bechburg, sowie die Erlinsburg. Der gleiche Zweck läßt gemeinsamen Ursprung vermuten. Für die Herrschaften Erlinsburg und Neu-Bechburg war in Bienten bei Dnsingen eine gemeinsame Twingmühle erbaut worden; daraus kann geschlossen werden, daß beide Gebiete dem gleichen Herrn gehört haben.

³⁾ Graf Rudolf von Nidau besaß 1367 in Dnsingen den Kirchensatz. S. W. 1829, 429.

⁴⁾ S. W. 1825, 319.

⁵⁾ S. W. 1821, 194.

⁶⁾ Dchs, B., II, 302. U. B. B. V, 70 und 78.

⁷⁾ S. W. 1826, 157.

⁸⁾ S. W. 1826, 165.

⁹⁾ S. W. 1826, 166 und 170.

¹⁰⁾ S. W. 1826, 168. Thommen, R., Urk. II, 409.

Obereigentümer am 17. Januar 1405 diese Verpfändung.¹⁾ Den 30. Januar verzichtete Graf Berchtold, des Verpfänders Onkel, auf seine Rechte an der Burg.²⁾ 1406 erwarb Konrad von Laufen mit Bezahlung von 150 Gld. die Rechte des Burkard zu Rhein an den Dörfern und Steuern zu Onfingen und Bienen,³⁾ mit 100 Gld. diejenigen des Edelknechtes Hans von Falkenstein,⁴⁾ welche letztere von einer Verpfändung aus dem Jahr 1394 herrührten.⁵⁾

Bei Verkauf oder Verpfändung einer Ortschaft mußten die Untertanen dem neuen Eigentümer oder Pfandinhaber den Eid der Treue schwören. 1408 wünschte Konrad von Laufen zu vernehmen, ob Onfingen und Bienen Eigengut seien oder Lehen vom Hochstift Basel, obschon er doch wissen mußte, daß der Bischof 1405 die Verpfändung von Neu-Bechburg genehmigt hatte. Diese Frage zu entscheiden, versammelte sich am 25. Oktober zu Egerkingen an offener freier Straße unter dem Vorstize des Vogtes Heinrich Reiber von Falkenstein das Dorfgericht. Erhard von Urx u. a. bezeugten, es handle sich hier um ein bischöfliches Lehen.⁶⁾ Eine zweite Sitzung fand am darauffolgenden Montag zu Balsthal statt.⁷⁾ Zeugen aus Balsthal, Mümliswil und Laupersdorf sprachen in gleichem Sinne. Am Dienstag wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Hans von Scheppeler sagte aus, er wisse wohl, daß Onfingen und Bienen Lehen vom Stifte Basel seien; er habe von seinen kindlichen Tagen her nie etwas anderes gehört; er habe es sagen hören von Junker Hans Hermann von Soppensee, der ihn erzogen und der lange Zeit des Grafen von Nidau sel. Vogt gewesen „in dem Ballstall“. Als die Leute von Onfingen und Bienen dem Grafen Ego von Riburg, der Elisabeth von Bechburg und dem Grafen Bernhard von Thierstein den Eid schwuren, sei er dabei gewesen; jedesmal seien die Leute angehalten worden, als Gotteshausleute von Basel den Eid abzulegen. Wernli Gräffen von Balsthal, Präsident des Gerichts, ließ über die Rundschaft eine Urkunde ausstellen. Heinrich Reiber, Vogt zu Falkenstein, war Siegler.⁸⁾

Zur Feste Neu-Bechburg gehörte die Mühlestätte Bienen mit Aekern und Matten; sie war an Kunz Müller von Onfingen, Bürger

¹⁾ S. W. 1826, 169.

²⁾ S. W. 1826, 171.

³⁾ S. W. 1826, 173.

⁴⁾ S. W. 1826, 158.

⁵⁾ S. W. 1826, 157.

⁶⁾ S. W. 1826, 145.

⁷⁾ S. W. 1826, 143.

⁸⁾ S. W. 1826, 148.

von Solothurn, ausgeliehen worden. Konrad von Laufen kaufte dieses Zinslehen Mittelfasten 1411 mit 32 Gld. zurück.¹⁾ An der Feste hatte er verschiedene Verbesserungen ausführen lassen, einmal für 500,²⁾ ein anderes Mal für 300 Gulden.³⁾ Ego von Riburg genehmigte die Bauten und schlug die Kosten zum Pfandschilling, welcher 4300 Gld. betrug. 1411, Sonntag nach Bartholomäus, trat er das im Jahre 1405 vorbehaltene Wiederlösungsrecht an den Burgen und Ämtern Neu-Bechburg und Fridau der Stadt Bern ab.⁴⁾ Eine sofortige Lösung erfolgte nicht. Da verkaufte der Pfandinhaber Konrad von Laufen 1414 das Schloß Neu-Bechburg mit Büchsen, Harnischen und Geschützen um 3000 Gld. an Bern und Solothurn⁵⁾ und 1415 für 6430 Gld. auch die Herrschaften Neu-Bechburg und Fridau der Stadt Bern und denen, „so ihre Rechtungen daran haben“.⁶⁾

Durch Berena von Aidau und Siegmund von Thierstein waren Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg 1379 pfandweise an die Witwe Anna von Riburg gekommen, welche diese Herrschaften 1385 an Österreich verkaufte. 1405 verpfändete sie Herzog Friedrich um 2000 Gld. an Ego von Riburg,⁷⁾ und dieser trat sein Pfandrecht 1406 an Solothurn und Bern ab.⁸⁾ Bei diesen Städten konnte also Österreich mit 2000 Gld. Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg lösen. Die Lösung erfolgte aber nicht; schon im folgenden Jahre ging das österreichische Wiederlösungsrecht vom Jahre 1405 an Bern über.⁹⁾ Otto von Thierstein hätte das Pfand gerne gelöst; aber er konnte die Schuld bei Österreich aus dem Jahre 1379 nicht tilgen, weil er beständig in Geldnot war. Da wurde sie ihm am 29. Juni 1411 von Herzog Friedrich nachgelassen, so daß er nun über Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg frei verfügen konnte.¹⁰⁾ Am 18. November gleichen Jahres verkaufte er diese Herrschaften um 4540 Gld. an Solothurn.¹¹⁾ Als diese Stadt die Lösung vornehmen wollte, widersetzte sich Bern. Ein Streit war unvermeidlich, weil jede Stadt die genannten Herrschaften besitzen wollte.

¹⁾ S. W. 1826, 161.

²⁾ S. W. 1826, 174.

³⁾ S. W. 1826, 176.

⁴⁾ S. W. 1829, 181.

⁵⁾ Justinger, Ausgabe Stierlin, 273.

⁶⁾ S. W. 1819, 334.

⁷⁾ Thommen, R., Urf. II, 406.

⁸⁾ S. W. 1824, 360. 1813, 306.

⁹⁾ S. W. 1819, 344.

¹⁰⁾ S. W. 1825, 358.

¹¹⁾ S. W. 1824, 337.

Ein Schiedsgericht entschied am 2. April 1413, daß beide Städte Bipp und Erlinsburg, dann aber auch Neu-Bechburg und Fridau, sobald Bern kraft seines Lösungsrechts von 1411 die Lösung verlangt, gemeinsam besitzen sollen.¹⁾

Zur Herrschaft Erlinsburg gehörten Niederbipp, Waldfirch, Walliswil, Wolfisberg, Walden, Hohenhäusern und nach dem Urbar Siegmunds II. von Thierstein²⁾ aus dem Jahre 1372 auch Wolfwil und Fahr. Unter dem Abschnitt „Erlispurg“ heißt es: „Item ze Wolfwil V vierdung haber ze fütterhaber,³⁾ j hun. Item die halb lantgarb ze Wolfwil. Item ze Wolfwil und ze Ware vallend am vierden jar die zwen teil des frigen zehnden.“

Erlinsburg mit Zubehörde erscheint in den Urkunden als froburgisches Allodialgut. Johann von Froburg verkaufte 1336 die Mühle zu Wolfwil an Heinrich von Ffenthal.⁴⁾ Twing und Bann zu Wolfwil gelangten an Henmann von Bechburg auf Neu-Falkenstein.⁵⁾ 1380 kam das Dorf mit der Herrschaft Neu-Falkenstein an Rutschmann von Blauenstein. Hans von Blauenstein verpfändete 1398 Wolfwil mit Fahr um 150 Gld. an Henmann und Wilhelm von Grünenberg.⁶⁾ Bei ihnen löste später Solothurn das Pfand. Bis 1540 gehörte Wolfwil zur Vogtei Falkenstein, nachher zur Vogtei Bechburg.

Anfänglich wurden Bipp und Erlinsburg, Neu-Bechburg und Fridau von Solothurn und Bern gemeinsam verwaltet. Alle zwei Jahre wechselten ein Solothurner und ein Berner Landvogt auf den Schlössern Bechburg und Bipp. Wie vorauszusehen war, besaßen nicht alle Vögte die Kunst, ihr Amt zu allseitiger Zufriedenheit zu verwalten. Da wurde 1463 vereinbart: Wer Bechburg und Fridau in Besitz nimmt, hat der andern Stadt 500 Gulden zu bezahlen; wer Bipp hat, muß die Straße offen halten. Solothurn hatte die Wahl und nahm „in Gottes Namen“⁷⁾ die entfernteren Gebiete. Die Landgrafenrechte behielt jede Stadt für ihre Herrschaft bei.

Bei der Teilung von Bipp und Bechburg wurde die gemeinsame Feldfahrt nicht aufgehoben. 1470 kamen die Vögte nach voraus-

¹⁾ S. W. 1824, 349.

²⁾ Basler Zeitschrift, Bd. VIII.

³⁾ Der Futterhaber ist der Haber zur Fütterung der Pferde des Vogtes oder anderer Verwaltungsbeamter beim Jahresgericht.

⁴⁾ S. W. 1830, 670.

⁵⁾ S. W. 1827, 103.

⁶⁾ S. W. 1823, 99.

⁷⁾ Hafner II, 368.

gegangenen Schlägereien ihrer Landleute zur Überzeugung, daß eine Sönderung der Witweide dem Frieden dienlich wäre.¹⁾ Erst 1538 verzichteten die Bewohner der Vogteien Falkenstein, Bechburg und Gösigen auf ihr Tratrecht in der Vogtei Bipp und anderseits die Leute dieser Vogtei auf das Weidrecht in den solothurnischen Vogteien.²⁾ Es wurde die Erstellung eines Hages beschlossen vom Markstein unter Rufsbusen bis zum spitzigen Flühli am Erlinsberg. Die Herrschaftsleute von Bipp übernahmen die Hälfte. 1578 weigerten sich die Bauern aus der Vogtei Gösigen, am Unterhalt des Hages gegen Bipp und Narwangen mitzuhelfen. Sie wollten auf ihr Weidrecht im Gäu, soweit es sich auf Schweine und das „kleine Gut“ bezog, verzichten. In gleicher Weise wollten die Insassen der Vogteien Falkenstein und Bechburg die Feldfahrt in der Vogtei Gösigen preisgeben. Ausgenommen wurden „Kofz, gehörntes und anderes Großvieh.“ Der Rat von Solothurn genehmigte dieses Verkommenis, untersagte aber jede weitere Ausscheidung.³⁾ Weid- und Wässerungsrechte gaben jahrhundertlang Anlaß zu Streitigkeiten.

18. Buchsiten und Kestenholz.

Beide Buchsiten, Wil und Oberkappel mit dem Hofe Kestenholz gehörten dem Hofstifte Basel und wurden mit der Landgraffschaft Buchsgau zu Lehen gegeben. Die Landgrafen erhielten die Gerichte, Tvinge und Bänne, den Zehnten, sowie Zoll und Geleite zu Oberbuchsiten. Von ihnen wurden die Dörfer und Rechte weiter verliehen. Dem neuen Besitzer mußten die Dorfbewohner als „Gotteshausleute von Basel“ den Eid der Treue schwören.⁴⁾ Heinrich von Sfenenthal auf Alt-Bechburg besaß 1363 den Zoll zu Oberbuchsiten.⁵⁾ 1370 erwarb er von Henmann von Bechburg auch den Zoll zu Niederbuchsiten.⁶⁾ Oberbuchsiten war vom Grafen Rudolf von Nidau um 1000 Pfund einem Basler Bürger verpfändet worden.⁷⁾ 1379 verfezte Graf Siegmund von Thierstein den Zoll und das Geleite zu Ober-

¹⁾ Freudiger, Die Entwicklung des Amtes Bipp, 133.

²⁾ Hafner II, 369.

³⁾ Urkunden im Gem.-Arch. Balsthal.

⁴⁾ S. W. 1826, 144.

⁵⁾ S. W. 1831, 19.

⁶⁾ S. W. 1822, 440.

⁷⁾ S. W. 1827, 313.

buchsitzen und den Zehnten zu beiden Buchsitzen um 235 Gld. dem Grimm von Grünenberg.¹⁾ 1380 gab er dem Ritter Heinzmann von Grünenberg zu rechtem Lehen die Dörfer Oberkappel, Restenholz, Oberbuchsitzen, Niederbuchsitzen, die Schellingsmühle²⁾ und Wil.³⁾ 1411 erwarb Solothurn von ihm Gewalt und Berechtigung, alle thiersteinischen Pfandgüter im Buchsgau zu lösen.⁴⁾ Wilhelm von Grünenberg, Heinzmanns Sohn, verkaufte am 10. Juli 1416 Buchsitzen und Restenholz mit Gericht, Tving und Bann um 670 Gld. an Bern.⁵⁾ Hier konnte Solothurn die Lösung des Pfandes verlangen. Das Begehren wurde aber nicht gestellt. Beide Städte verständigten sich, wie bei Bipp und Neu-Bechburg gezeigt worden ist. Ober- und Niederbuchsitzen und Restenholz bildeten mit Dnsingen bis 1798 das obere Amt Bechburg.

Das Dörfchen Wil stand einst auf sonniger Anhöhe zwischen Oberbuchsitzen und Egerkingen. Schon im Jahre 1226 kommt es urkundlich vor, und noch im 15. Jahrhundert wird es genannt. Hier vorbei führte zur Römerzeit ein Bergpaß. Die in Oberbuchsitzen aufgefundenen Gräber aus der Zeit der Völkerwanderung, etwa 150 an der Zahl, lassen annehmen, daß der Bergübergang nach dem Einzug der Alamannen immer noch große Bedeutung hatte. Im Mittelalter wurden in Oberbuchsitzen Geleitsgelder und ein Zoll bezogen. Um den Weg zu überwachen, hatten die Herren von Wil⁶⁾ im Dörfchen Wil eine Burg erbaut. Im Anfang des 19. Jahrhunderts waren davon noch schwache Überreste vorhanden. Jetzt sind auch die letzten Spuren verschwunden.

Die ersten Herren von Wil⁷⁾ treten im 13. Jahrhundert auf. Konrad I. (1298) und sein Sohn Heinrich III. (1312—1342) erscheinen als Ritter. Der letztere war vermählt mit Margret, der Tochter des auch in Oberbuchsitzen begüterten Solothurner Schultheißen Ulrich

¹⁾ S. W. 1813, 275. 1822, 442.

²⁾ Darüber von Arg, F., in den Hist. Mitt. Beilage zum Oltner Tagblatt 1909.

³⁾ S. W. 1825, 228.

⁴⁾ S. W. 1825, 390.

⁵⁾ S. W. 1825, 474.

⁶⁾ Sie sind die einzigen Edelleute aus dem Gäu, von denen wir ziemlich viele Nachrichten besitzen. Die hier weit verbreitete Familie von Arg hat nie dem Adel angehört. Sie erinnert wie die Namen von Däniken, von Rohr, von Büren u. a. an einen Ortsnamen. Beim Schlosse Wildenstein (s. v. Bubendorf) liegt der Berg „Arg“. Da, auf dem Berge Arg besaß Gottfried von Eptingen 1342 ein Gut. Boos, U. L. B., 272.

⁷⁾ Einen Beitrag zu ihrer Geschichte bietet das N. S. W. 1911.

Multa. Er verlegte sein Domizil nach Solothurn, wo er, teils infolge seiner Heirat, ausgedehnte Eigen- und Lehengüter erwarb. Er wußte die Waffe zu führen und Geld zu verbrauchen; aber er verstand nicht, ein geordnetes Leben zu führen und sein Vermögen richtig zu verwalten. Mit Schulden belastet schied er um 1345 aus dem Leben. Sein Bruder Ulrich wohnte in Wil; hier und zerstreut im mittlern Gäu lagen seine zahlreichen Schuposen. Werner, ein zweiter Bruder Heinrichs, wurde Kustos und 1331 Propst zu Werd. Von 1347—1371 wird Hartmann, ein Sohn des Ritters Heinrich, häufig genannt. Bis ins 15. Jahrhundert begegnen uns Herren von Wil. Was wir von ihnen wissen, sind meistens Güterverkäufe als Zeichen fortschreitender Verarmung. Nicht bloß in Wil und Oberbuchsitzen, auch in Werd (Neuendorf), Härkingen, Gunzgen, Boningen, Restenholz, Wolfwil, Rufsbusen, Niederbipp, Holderbank, Solothurn, Luterbach (Wilihof) hatte die Familie einst Güter oder Zehnten gehabt. Stück für Stück mußte veräußert oder verpfändet werden bis zur völligen Erschöpfung. Es erging den Herren von Wil wie den Landgrafen des Buchsgaus, denen sie dienten, und vielen andern Adelsgeschlechtern; sie gerieten in finanzielle Bedrängnis und sanken von der Höhe des Ansehens herab zur Kraftlosigkeit und Bedeutungslosigkeit. Hier Lebensgenuß, Erschlaffung, Niedergang, ein ruhmloses Verwelken und Erlöschen, in den Städten Gewerbesleiß, Wohlstand, Jugendfrische, ein freudiges Erstarken und Aufblühen.

19. Das äußere Amt Falkenstein.

Im Jahre 1080 wurde die Grafschaft Härkingen, im Buchsgau gelegen, durch Kaiser Heinrich IV. dem Bistum Basel geschenkt.¹⁾ Im 13. Jahrhundert waren die Dörfer Härkingen, Werd²⁾ und Egerkingen³⁾ Eigengut der Grafen von Falkenstein. 1294 verständigten sich die Brüder Otto und Berchtold, Herren von Falkenstein, mit den

¹⁾ S. W. 1832, 414. F. R. B. I, 341.

²⁾ Auch Oberwerd genannt, vielleicht deshalb, weil dem Stift Schönenwerd daselbst die Seelsorge oblag. An der uralten Linde hinter der Kapelle St. Stephan soll der anherreitende Chorherr jeweilen das Pferd angebunden haben. Nach 1375 entstand ein neues Dorf.

³⁾ Den Berg Nag ob Egerkingen übergab der Ritter Ulrich von Büttikon, Hofmeister des Herzogs Leopold von Österreich, am 30. März 1319 den Brüdern Hartmann und Rudolf von Aidau, und von ihnen nahm er denselben zu Lehen. F. R. B. V, 106.

Johannitern zu Thunstetten in betreff des Kirchensazes zu Egerkingen.¹⁾ Bessere Auskunft gab 1385 Hug von Falkenstein. Er sagte klar und bestimmt: „Mein ist zu Egerkingen Tving und Bann und Gericht. Zu Werb und zu Härkingen besitze ich einen Anteil an den Twingen und Bännen.“²⁾ Hans von Falkenstein auf Gözgen war sein Erbe. Durch ihn kam das äußere Amt Falkenstein an Hans von Blauenstein, ob durch Tausch oder Verkauf, ist nicht bekannt. Wir wissen bloß, daß Blauenstein dieses Amt 1402 besaß, und daß er es am 15. August dieses Jahres mit seinen Ansprüchen an Burg und Herrschaft Neu-Falkenstein an Solothurn verkaufte.³⁾ Bis 1798 gehörte es zur Vogtei Falkenstein. Während fast 400 Jahren mußten die Leute aus dem äußern Amt, wenn sie mit dem Vertreter der Obrigkeit reden wollten, den weiten Weg nach der Burg Neu-Falkenstein bei Balsthal zurücklegen, obschon Neu-Bechburg in ihrer Nähe stand.

Olten.⁴⁾

20. Die Stadt Olten.

In der Gegend der heutigen Stadt Olten wurden schon in vorrömischer Zeit die ersten Ansiedlungen gegründet. Aus dem Anfang des 4. Jahrhunderts ist ein Castrum nachgewiesen. Hier vorbei führte eine große Heerstraße ostwärts nach Windonissa. An das Castrum schloß sich im Norden der aus früherer Zeit stammende Vicus (Dorf), und dann kam weiter nordwärts der Waffenplatz für die Besatzung des Castrums. Den Hügel des Frohheims dürfte eine römische Villa gekrönt haben. Versetzen wir uns einen Augenblick in diese Zeit. „Von seiner Villa schweift des Römers Blick hinüber zum nahen Hagberg, über das stattliche Dorf in der Hagmatte mit seinen Hütten und schönen Willen hin zu den Mauern des Castrums. Auf dem mächtigen Lagerwall schreitet die Wache langsamen Schrittes auf und ab, den Blick unverwandt nach der blinkenden Cohorte gerichtet, die,

¹⁾ S. W. 1823, 457.

²⁾ S. W. 1816, 260.

³⁾ Hafner II, 357.

⁴⁾ Ortschaften: 778 Grechinbach, Werith (1320 Werde) 893 Tullinchova (1329 Tullinon, c. 1371 Tullikon), 1036 Hagendorf (1103 Hägindorf), Starrchenhilcha, 1201 Ditun, 1226 Wangen, Gunzichon (1320 Gunzkon), Boningen, Bulenbach, Wesnoe, 1257 Walderzwile (1265 Hennenbül) 1260 Capella (1326 Nider-Capellen), 1261 Tennikon, 1263 Fridowe, c. 1370 Gerode, 1454 Eppenbergr.

von Bindonissa herkommend, sich auf dem rechten Ufer des Flusses eben der hölzernen Brücke nähert.“¹⁾

Die frühgermanische Zeit bietet für Olten nur wenige, das karolingische Zeitalter fast keine geschichtlichen Nachrichten. In ruhiger Gleichförmigkeit flossen Jahrhunderte dahin. Mit der Landgrafschaft Buchsgau kam Olten²⁾ an das Bistum Basel. Unter den froburgischen Bischöfen gelangte Olten als Mannlehen mit Gericht, Tving und Bann an die Grafen von Froburg.³⁾ Beim Erlöschen dieser Familie (1366) fiel die Stadt an den Lehensherrn zurück. 1368 kam sie durch den Bischof Johann von Bienne als Pfand um 4000 Gulden an Rudolf von Nidau.⁴⁾ Nach Rudolfs Tode (1375), am 27. Januar 1377 wurde Olten um 2000 Gulden dessen Schwägern, den Grafen Siegmund von Thierstein und Hartmann von Riburg, versetzt.⁵⁾ Im Riburgerkrieg wurde das Städtchen von den Bernern und Solothurnern vergeblich belagert.⁶⁾ Durch Berena von Riburg, Hartmanns Tochter, kam das Riburgische Pfandlehen (2000 Gld.) an den Grafen Frik von Zollern, Herrn zu Schatzburg in Schwaben. Ihm wurde die Summe am 1. August 1385 auf Rechnung Herzog Leopolds von Österreich von der Stadt Freiburg ausbezahlt.⁷⁾

Die Herrschaft Österreich bezog in Olten seit 1384 an gewöhnlicher Steuer 20 Pfund Pfennige, von der Mühle 9 Mütt Aernen, 9 Mütt Mühlekorn und zwei Schweine im Wert von je 30 Schillingen, von drei ausgeliehenen Schuposen drei Schweine, von der Sägemühle 10 Schillinge, vom Amtmann Heinrich Zielemp zwei Gulden, und endlich die Bußen vom kleinen und großen Gericht, sowie den Zoll, wovon dem Brückenmeister jährlich 50 Gulden und dem Wölflin von

¹⁾ von Arg, M., Die Vorgeschichte der Stadt Olten, 89.

²⁾ Literatur: von Arg, M., Die Vorgeschichte der Stadt Olten. Solothurn, 1909. von Arg, J., Geschichte der Stadt Olten, 1846. von Arg, J., Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau mit Hinsicht auf den Hauptort Olten, 1819. Zingg, E., Aus Olten's Vergangenheit. In: Hist. Mitteil. Monatsbeil. zum D. L., 1909. Zingg, E., Zur Geschichte der Stadt Olten. In: Europäische Wanderbilder Nr. 33. Von Froburg bis Waldenburg, 6—14. Dietschi, S., Siegel und Wappen von Olten, 1902.

³⁾ 1265 bekannte sich Ludwig von Froburg als Vasall der Kirche Basel für den Lehenbesitz der Schlösser Waldenburg und Olten. U. L. B., 56. Wolmar von Froburg hatte 1255 die gleiche Erklärung abgegeben. U. L. B., 46. Trouillat I, 629.

⁴⁾ Hafner II, 390. Trouillat IV, 279.

⁵⁾ S. W. 1827, 92.

⁶⁾ Amiet, J. J., Der Zug nach Olten, 1383. In: Hist. Mitteilungen. Monatsbeil. zum D. L. und B. vom Jura, 1909.

⁷⁾ S. W. 1827, 95.

Balmoos (Bez. Fraubrunnen) nach Weisung seines Briefes 80 Gulden zufielen.¹⁾ Zum Trog, worin der Zoll „von allerhand Kaufmannschaft“ gesammelt wurde, gehörten zwei Schlüssel. Den einen besaß Hermann von Bubendorf, den andern der Schultheiß von Olten. Unter Österreichs Regierung erhielt die Stadt 1395 einen Wochenmarkt und drei Jahrmärkte, sowie die Vollmacht, von verkauften Waren den Pfundzoll und vom Wein ein Ohmgeld zu beziehen.²⁾ Im Jahre 1407 löste die Stadt Basel, seit dem 26. Oktober 1385 vom Bischof dazu ermächtigt³⁾ und seit dem 6. April 1392 dazu verpflichtet,⁴⁾ die Pfandschaft Olten.⁵⁾ Im Einverständnis mit dem Bischof ließ sie mit 1000 Gulden die Ringmauern und andere Stücke ausbessern, damit die Stadt besser geschützt sei.⁶⁾ Durch „Gottes Gewalt und Feuers Not“ wurde Olten 1412 verbrannt. Basel verwendete mit Einwilligung des Lehensherrn für die notwendigsten Bauten abermals 1000 Gulden.⁷⁾

Im Jahre 1426 erwarb Solothurn um die Summe von 6600 Gulden die Pfandschaft Olten⁸⁾ und 1532 durch eine Nachzahlung von 1800 Gulden das Eigentumsrecht über Olten.⁹⁾

Schon 1408 hatte Olten auf die Bitte des Rates von Basel von Otto von Thierstein, dem Landgrafen des Buchsgaus, für den engen Kreis des Städtchens den Blutbann¹⁰⁾ erhalten.¹¹⁾ Am 21. März 1409

¹⁾ Habsburgisches Urbar II, 754.

²⁾ S. W. 1812, 439.

³⁾ S. W. 1827, 96.

⁴⁾ Trouillat IV, 825.

⁵⁾ S. W. 1827, 105. 1813, 338.

⁶⁾ S. W. 1827, 105.

⁷⁾ S. W. 1827, 109.

⁸⁾ S. W. 1827, 113. Am 3. März 1453 nahmen Schultheiß und Rat von Zofingen auf Ersuchen der Stadt Olten Rundschaft auf im Streite der Stadt Solothurn mit den Bürgern von Olten wegen der Wahl des Schultheißen. Die Zeugen erklärten u. a., als die Stadt Olten in der von Basel Hand gewesen sei, da schickten die von Basel allweg ihre Botschaft zu der Wahlung jeglichen Jahres und ließen es dabei verbleiben. U. B. B. VII, 492. Das Recht, den Schultheißen zu wählen, wurde von Solothurn der Stadt Olten nicht zugestanden. Der erste von Solothurn ernannte Schultheiß hieß Peter Kenzig. Von Beruf war er Gerber. Montag nach Michaelstag 1455 saß er in Olten zu Gericht an gewöhnlicher Richtstatt. S. W. 1846, 23.

⁹⁾ S. W. 1827, 117.

¹⁰⁾ Die Erlaubnis, einen besondern Gerichtskreis zu bilden, nicht das hoheitliche Recht der Kriminalgesetzgebung. Basel ernannte den Schloßvogt, den Vorfürer im Blutgericht, und dieser besetzte das Gericht mit Bürgern aus Olten. Als Schloßvogt durfte zufolge Erlaubnis des Königs Ruprecht vom 26. April 1410 ein ehrbarer Ritter bezeichnet werden. U. B. B. VI, 23.

¹¹⁾ S. W. 1812, 442. 1827, 107. 1829, 727.

hatte die Stadtgemeinde von Hartmann Spichwarter, dem Vogt im Amte Werd, um 215 Gulden den Burgstall und Hof Rienberg in der Egh gekauft.¹⁾ Schon vor dieser Zeit besaß Olten am rechten Mारेufer ein Gebiet. Als 1535 die Obrigkeit einen Frevel, begangen „ennethalb“ der Mारेbrücke, dem Landgericht zu Werd zuweisen wollte, wehrte sich der Rat von Olten, indem er an Solothurn schrieb: „Es ist zu bemerken, daß die sog. Keiserstraße nach Olten gehört hat vom Klossbrunnen bis nach Starrkirch zu der Eiche, wo der Kreuzstein liegt; von diesem Stein die Richte durch das Hard bis zur Mारे — in der Zeit, als Rienberg noch in gutem Stand gewesen.“²⁾ Nun haben wir seither zu unserer Rechtsame noch das Schloß Rienberg mit aller Zubehörde erkaufte. Auch von unsern Vordern von Olten und von Mारburg haben wir gehört allwegen, daß unser Landgericht (Hochgericht) bei dem Klossbrunnen beim Siechenhaus je gestanden. Als auch eine Zeit unterhalb der Wartburg in unserer Einung Einer gefangen ward, wurde er ennethalb der Mारे verurteilt und an den dortigen Galgen gehängt. Dies alles ist geschehen, bevor diese Landschaft und das Schloß Olten an Euch gekommen sind“ (vor 1426).³⁾

Olten besaß im 15. Jahrhundert nicht bloß ein Siechenhaus, sondern seit 1482 auch ein Spital.⁴⁾ Zu den humanitären Bestrebungen kamen gemeinnützige zur Verbesserung der Landwirtschaft. 1537 baute die Gemeinde durch die Einungen Wangen und Kappel einen Kanal, ihre trockene Heide zwischen Born und Dünnern zu bewässern. Der Erfolg führte nach und nach zur Aufhebung des allgemeinen Weidganges.⁵⁾ 1578 wurde von den Gemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein, Rickenbach und Wangen in betreff der Eichelnutzung ein „Landscheid“ vorgenommen.⁶⁾ Seit Jahrhunderten hatte auch am rechten Mारेufer zwischen Olten und den Dörfern Starrkirch, Wil und Dulliken eine gemeinsame Nutzung der Eichwälder fortbestanden. 1596 wurde von der Obrigkeit, nachdem ihre Vermittlung keinen Eingang gefunden, eine Sönderung vorgenommen und die Grenze mit Marksteinen bezeichnet.⁷⁾

¹⁾ S. W. 1813, 339. 1822, 393.

²⁾ Die Burg stand 1372 noch, besaß aber keinen eigenen Namen. Sie hieß „Castrum in der Egh“ und gehörte mit dem Eghhof dem Freien Hartman von Rienberg, der davon jährlich 15 Schillinge zu entrichten hatte, wie uns das Bodenzinsbuch Werd mitteilt. S. W. 1822, 385.

³⁾ S. W. 1820, 112.

⁴⁾ Urkundio I, 458.

⁵⁾ von Arz, J., Gesch. der Landgrafschaft Buchsgau, 207.

⁶⁾ Hafner II, 393.

⁷⁾ von Arz, J., Gesch. der Stadt Olten, 35.

Die in Olten lange Zeit in Kraft gestandenen Ordnungen und Satzungen wurden 1592 zusammengestellt und durch eine Abordnung dem Schultheißen und Rat von Solothurn unterbreitet. Als Stadtrecht (Libell) wurden sie genehmigt.¹⁾ Seit 1409 besaß Olten ein Siegel. Das Wappen zeigte 1409 zwei Bischofsstäbe, 1501 drei Buchsbäume, 1542 drei Tannen. Stadtrecht und Siegel von Olten wurden 1653 von der Obrigkeit außer Kraft gesetzt, „weil sich (nach Hafners Meldung) etwas Stolz und Mißbrauch eingeschlichen.“

Nördlich von Olten, an der Straße nach Trimbach, steht auf einem c. 15 Meter hohen Felskopf die Ruine Hagberg. Die Burg wurde von den Grafen von Froburg erbaut mit der Bestimmung, die von hier nach der Aare sich hinziehende Talsperre (Hag mit Graben) zu sichern. Von den Grafen von Froburg vererbte sich der Hagberg als Eigengut nacheinander auf die Grafen von Nidau, Thierstein und Falkenstein. 1458 wurde er mit den Herrschaften Froburg und Gösigen von Thomas von Falkenstein an Solothurn verkauft.

Die ersten nachweisbaren Bewohner der Burg Hagberg sind jene froburgischen Ministerialen, die sich zuerst „von Olten“ und dann „von Hagberg“ nannten.²⁾ Ritter Dietmar III. von Olten hat, wie aufgefundenen Beweise dartun, auf Hagberg gehaust. Er hinterließ zwei Töchter, Anna und Elisabeth. Die erstere war vermählt mit dem Ritter Jakob von Trostberg, die letztere mit dem Ritter Konrad II. von Beuggen. Das Lehen von Hagberg ging auf Jakob von Trostberg über. Dieser Ritter versetzte es 1368 mit Zustimmung des Grafen Rudolf von Nidau um 600 Gulden an den Ritter Konrad von Beuggen. Als 1375 die Gugler anrückten, ließ der Graf von Nidau den Hagberg und den „Hag“ besetzen, um das ihm verpfändete Olten zu schützen; viermal hielten seine Leute den Sturm aus, wurden dann aber überwältigt. 1398 verkaufte der Edelknecht Henmann von Beuggen das Lehen Hagberg an Heinzmann Zielempp. Durch Agnes Zielempp,³⁾ Heinzmanns Tochter,

¹⁾ S. W. 1820, 440—450.

²⁾ Den Stammbaum bietet Merz, W., Die Burgen des Sissgau II, 102.

³⁾ Am 7. August 1430 belehnte Rudolf Hofmeister im Namen der Kinder Thomas und Hans von Falkenstein den Johann Zürcher von Aarau als Vormund der Agnes Zielempp mit der Burg Hagberg (Hälfte), als die Mauern begriffen sind; item Urlaub zu jagen und zu fischen in der Grafschaft überall in allen Wildbännen und rinnenden Wassern nach seiner Briefe Sag, die Heinzmann Zielempp von der Herrschaft Thierstein erhalten hat. Die Zubehörde zur Burg ist in der Urkunde genau angegeben. U. L. B., 784.

kam der Hagberg als Lehen an den Schultheißen Ludwig Zehnder von Narau. 1478 erhielt Hans Zielempe in Basel für seine wirklichen oder vermeinten Erbsprüche von Solothurn 12 Gulden. Die Burg Hagberg war damals zerfallen. Jetzt ist noch ein Mauerrest und ein Stück des Burggrabens erhalten.

Vom Hagberg zog sich gegen die Aare hinab der Schanz- oder Landgraben. Die Froburger Grafen erkannten seine Wichtigkeit für die Landesverteidigung. Später wurde er nicht mehr unterhalten. 1442 war er an der Straße so ausgefüllt, daß man auf einer Stapsel den Wall übersteigen konnte. 1444, als man die Armagnaken erwartete, wurde der Graben wieder geöffnet und der Wall erhöht. Der Solothurner Schultheiß Henmann von Spiegelberg und ein Büchsenmeister leiteten die Arbeiten. Noch 1446 wurde am Leziggraben gearbeitet. Durch die veränderte Kriegsführung verlor er seine Bedeutung. Vor 100 Jahren war er noch an Einsenkungen des Bodens erkennbar; jetzt sind auch die letzten Spuren verwischt.

21. Die Wartburg.

Südöstlich von Olten erhebt sich auf einem Berggipfel die Wartburg.¹⁾ Sie wurde von einem Froburger Grafen oder von einem froburgischen Dienstmanne erbaut. 1274 und 1275 nannte sich Johann I. von Ffenthal «de Wartberg».²⁾ Mit seiner Gemahlin Anna von Trostberg erzeugte er Gottfried und Heinrich III. von Ffenthal, den spätern Schultheißen von Büren, der 1325 und 1336 Alt-Bechburg ob Holderbank kaufte. Die Wartburg gehörte zu den froburgischen Allodialgütern. Als Graf Bolmar 1299 Narburg an Österreich verkaufte, behielt er sich „den Berg Fusting von der neuen Wartberg abwärts bis zum Alosbrunnen“ vor.³⁾ Es gab also damals auch eine alte Burg Wartberg. Beide Burgen sollen 1356 durch ein

¹⁾ Darüber sind folgende Arbeiten erschienen: Die beiden Wartburgen bei Olten. In der Schrift: Aus dem Wiggertale. Blätter zur Anregung und Belehrung. Herausg. von A. Schumann, Zofingen. — Allemann, C., Die Wartburgen bei Olten. In den Hist. Mitt. Gratisbeilage zum Oltn. Tagblatt, 1911.

²⁾ U. B. Z. IV, 271 und 299. Den Stammbaum der Herren von Ffenthal liefert Merz, W., Die Burganlagen und Wehrbauten des Nts. Aargau, 474. Die Burgen des Sisgaus I, 230.

³⁾ S. W. 1819, 481. Urfundio I, 265.

Erdbeben zerstört worden sein.¹⁾ Der damalige Besitzer, ein Ritter von Büttikon, wollte beim Eintreffen der Unglücksbotschaft, ob schon ein schweres Gewitter im Anzuge war, nach seiner Burg reiten, um den erlittenen Schaden zu übersehen. Da wurde er im Städtchen Olten vom Blitz erschlagen. Ein bescheidenes Denkmal in der Mauer am Stalben in Olten bezeichnete lange Zeit die Stelle, wo er auf so tragische Weise den Tod gefunden.²⁾ Zur Wartburg gehörten die Höfe Wartberg, Engelberg und Münchensberg. Nachdem Ritter Werner von Büttikon den letztern mit Erlaubnis Siegmunds von Thierstein, an welchen die froburgischen Güter gelangt waren, seiner Frau Anna Kerro abgetreten hatte,³⁾ verkaufte er den übrigen Teil der Herrschaft, wahrscheinlich mit beiden Burgen, 1379 an Rudolf von Hallwil, Herrn zu Obergösgen und Bürger zu Bern und Solothurn.⁴⁾ 1383 trat die Witwe Anna Kerro den Münchensberg an Hallwil ab, und der Graf von Thierstein bewilligte auch dem neuen Besitzer, den Berg als ein freies Eigen zu verkaufen.⁵⁾ Die Urkunde erwähnt die „Burg“ Wartberg, nicht einen Burgstall. 1415 wurden die Wartburgen von den Bernern und Solothurnern, als sie den Aargau angriffen, verbrannt,⁶⁾ weil die Herren von Hallwil dem Herzog Friedrich von Österreich ergeben waren. Justinger meldet: Als Zosfingen am 18. April genommen war, „da löffent Härster vor dannen und verbrannten die zweh Wartberg“.⁷⁾

Die neue oder niedere Wartburg erhob sich später wieder aus der Asche. Am 9. Juli 1472 bestätigten Schultheiß und Rat zu Solothurn den Brüdern Hans und Walter von Hallwil, den Enkeln Rudolfs III. von Hallwil, ihre Gerechtigkeit am Engelberg und Münchensberg unter den alten Schlössern Wartberg in der Herrschaft Gösgen.⁸⁾ 1497 setzte Dietrich von Hallwil, auch ein Enkel Rudolfs III., durch Rundschaft fest, daß der Wartburger Twing auf der Südseite sich bis an den Sandbrunnen erstreckte. 100 Akker im Umkreis wurden als zur Burg gehörend bezeichnet. 1539 verkaufte sein

¹⁾ Vielleicht liegt eine Verwechslung vor mit den drei Burgen Wartenberg bei Muttenz.

²⁾ von Arg. J., Gesch. der Landgrafschaft. Buchsgau, 211.

³⁾ S. W. 1823, 494.

⁴⁾ Hafner II, 390. Argovia VI, 159.

⁵⁾ S. W. 1823, 496.

⁶⁾ Hafner II, 391.

⁷⁾ Berner Chronik, 296.

⁸⁾ Argovia VI, 289.

Sohn Kaspar von Hallwil Neu-Wartburg mit den Gerichten zu Engelberg um 1040 Gulden an Solothurn. Schon vorher, am 8. September 1531, hatten Schultheiß und Rat zu Bern ihren Mitbürgern von Solothurn erlaubt, „in diesen gegenwärtigen Löuffen ein wacht und zusatz im floß Wartburg, so der unsern von Hallwil ist, ze halten, da dasselbig floß in gedachter von Soloturn hohen und nidern gerichtten gelägen ist.“¹⁾ Neu-Wartburg muß also schon vor dem Übergang an Solothurn einigermaßen wieder hergestellt worden sein. 1542 wurde die Burg restauriert und zur Wohnung eines Feuerwächters eingerichtet.²⁾ Vom Wächter Felix Sali erhielt sie den Namen „Sälischlößlein“.³⁾ 1864 wurde das halb zerfallene Gebäude mit den dazu gehörenden Waldungen von der Bürgergemeinde Olten erworben. 1870 wurde es, leider zum Teil modern gehalten, wieder hergestellt, und es wurde darin eine Wirtschaft eröffnet.⁴⁾

Die alte oder hohe Wartburg (Wohnturm) stand in geringer Entfernung auf einer Felskuppe, die ein tiefer Graben von der neuen Wartburg trennte. Sie ward nach 1415 nicht mehr aufgebaut und kam mit dem Hof Wartberg an Bern. Die Grenze beider Besitzungen wurde 1540 als Kantonsgrenze angenommen.

22. Das Fridaueramt.

Das Fridaueramt,⁵⁾ wie auch der Landstrich am rechten Aareufer bis zur Murg, gehörte den Froburger Grafen in Zofingen. Beide Gebiete verbanden sie beim Städtchen Fridau durch eine Brücke. Am südlichen Ende derselben stand zur Bewachung der Brücke und zur Einnahme des Brückengeldes ein Turm, der als Grenzpunkt der Landgrafschaft Burgund genannt wird.⁶⁾ Im Gebiet am rechten Aare-

¹⁾ Merz, W., Die Burganlagen und Wehrbauten des Kts. Aargau, 550.

²⁾ von Arx, J., Gesch. der Landgrafschaft Buchsgau, 184 und 212.

³⁾ Schauplatz II, 384.

⁴⁾ Siehe Allemann, G., Die Wartburgen bei Olten in den Hist. Mitteilungen. Gratisbeilage zum Oltn. Tagblatt, 1911.

⁵⁾ Geschichtliches aus dem Fridaueramt in den Hist. Mitteilungen. Monatsbeilage zum Oltn. Tagblatt, 1909.

⁶⁾ Wangen, Dok. Buch I, 20. In einer Grenzbeschreibung von 1408 heißt es: ... von Murgaten die Aren ab gen Frydow an den durn, von Frydow in die langen egerden. Stadtrecht von Zofingen, 137.

ufer erwarb das Kloster St. Urban bedeutende Güter. Im Jahre 1255 erklärte Graf Ludwig III. von Froburg für sich und seinen verstorbenen Bruder Hermann, sie hätten seiner Zeit der Abtei St. Urban Güter bei Murgenthal unter der Bedingung geschenkt, daß diese niemals verkauft oder vertauscht werden, und daß das Kloster nie den Bau einer Feste dort zulasse.¹⁾ Zu den geschenkten Gütern gehörte die Mühle an der „Murgaten“, welche den Froburgern als Erblehen verblieb. 1263 gab Hartmann von Froburg, Ludwigs Sohn, das Lehen auf, wobei er versicherte, daß weder er noch ein Erbe an der „Murgaten“ oder am Aareflusse diesseits des Städtchens Fridau (citra municipium Fridowa) eine Mühle bauen werde ohne Einwilligung des Konvents von St. Urban; für Fridau werde die Pflicht, in Murgenthal mahlen zu lassen, fortbestehen.²⁾ Auch die Herrschaft Österreich gelangte in dieser Gegend, wie wir aus dem Habsburger Urbar, Amt Narburg, wissen, zu zahlreichen Besitzungen. Zur Zeit des Sempacherkrieges wurden viele Güter arg verwüstet.³⁾

Um 1310 erlosch der Zofinger Zweig der Froburger Grafen. Die eine Hälfte der Herrschaft Fridau wurde durch Rudolf III. von Nidau, die andere durch Wolmar von Froburg auf Waldenburg geerbt. Nach 1339 übernahm Rudolf von Erlach, der Sieger von Laupen, die Vormundschaft über die Kinder des Erschlagenen. Als Vogt und Pfleger dieser Kinder, denen das Amt Fridau zum halben Teil gehörte, hatte er 1342 eine Mißhelligkeit mit St. Urban in betreff des Kirchenzehntens zu Hägendorf.⁴⁾ Aus der Zeit der Volljährigkeit Rudolfs IV. von Nidau weiß man, daß er am 10. Februar 1358 dem Werner von Halle, einem Basler Bürger, um 500 Gld. eine Rente von 42 Gld. verkaufte „auf unsere Burg (Turm, Zollhaus) zu Fridau, auf unsere Steuern, Leute, Güter und auf alle unsere Gülten, Nutzen und Rechte, so wir da haben und zu der Burg Fridau gehören“.⁵⁾ 1365, als er sich um die Landpflegerstelle im Aargau bewarb, trat er in Wien seinen Halbtteil an Fridau als Eigen dem Herzog Rudolf von Österreich ab und nahm ihn als Lehen in Empfang.⁶⁾ Die andere Hälfte von Fridau fiel ihm 1366 als Erbe zu. Am

¹⁾ F. R. B. II, 406—408.

²⁾ S. W. 1824, 248. F. R. B. II, 585. Vgl. Ropp II, 534.

³⁾ „Es lagen zu Niden vor dem Bonwald viele Güter wüst.“ Habsburgisches Urbar II, 752.

⁴⁾ S. W. 1822, 153.

⁵⁾ S. W. 1826, 177. F. R. B. VIII, 238.

⁶⁾ S. W. 1826, 35. F. R. B. III, 617.

11. Dezember dieses Jahres verlieh er dem Rudolf Schönau um 50 Mark Silber 20 Gld. auf seine Steuer zu Fridau als Mannlehen.¹⁾ 1375 kam die Herrschaft Fridau, zum Teil als Eigen, zum Teil als Lehen, durch Erbschaft an Anna von Riburg, geborne von Nidau. Das Städtchen Fridau wurde im Guglerkriege verbrannt. Die Herrschaft Fridau mit den Dörfern Fulenbach, Boningen, Gunzgen, Kappel, Hägendorf und Wangen kam 1463 mit Neu-Bechburg an Solothurn. Bis 1798 bildete sie das niedere Amt Bechburg.

23. Das Werderamt.

Das Benediktinerklosterlein Werida (Werith) wurde gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts von einem Bischof Radbert,²⁾ der wohl aus einem freien Geschlechte des Aargaus stammte, auf einer in der Gemarkung von Grethenbach gelegenen Halbinsel der Aare zu Ehren des hl. Leodegar gegründet und mit Gütern ausgestattet. Im Jahre 776 wurde es dem Bischof Remigius von Straßburg übergeben,³⁾ von welchem es am 15. März 778 durch Schenkung an die Marienkirche und das Stift von Straßburg überging.⁴⁾ Im 9. Jahrhundert ging Werid nach dem Beispiel von Reichenau und anderer Klöster mit St. Gallen eine Verbrüderung ein⁵⁾ mit der gegenseitigen Verpflichtung zum Gebet. Das St. Galler Verbrüderungsbuch⁶⁾ enthält die Liste der Werder Mönche (fratres de Weride), 162 Namen umfassend, die der Mehrzahl nach dem 9. und 10. Jahrhundert angehören. An ihrer Spitze steht der Präsul Guadalricus (Dadalricus) oder Ulrich. Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts (1036—1050) wird ein Propst Rudolf, 1207 und 1220 Propst Burkard von Seengen genannt.⁷⁾ 1265 kommt ein Propst Hesso vor.⁸⁾ Das Regularstift war also in ein Kollegiatstift umgewandelt worden. Das Kapitel wählte die

¹⁾ F. R. B. VIII, 680.

²⁾ Nicht von einem Froburger Grafen, wie Hafner (II, 374, 386) berichtet.

³⁾ Grandidier, Gesch. der Kirche von Straßburg I, 305—311.

⁴⁾ Grandidier II, Nr. 130. Neugart, Cod. dipl. I, 63.

⁵⁾ Das Kloster St. Gallen hatte schon im 9. Jahrhundert in den von Werid wenig entfernten Ämtern Lenzburg, Arwangen, Burgdorf und Fraubrunnen Besitzungen.

⁶⁾ Herausgegeben von Emil Arbenz. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte vom Hist. Verein St. Gallen. Bd. XIX.

⁷⁾ S. W. 1824, 99.

⁸⁾ S. W. 1830, 543.

Chorherren und (bis 1448) den Propst; der Bischof von Straßburg bestätigte jedoch als Schirmvogt die Propstwahl.¹⁾ Am 17. Februar 1448 erhielt der Papst durch das Wiener Konkordat zwischen Papst und Kaiser das Recht, den Propst zu wählen.²⁾ 1521 sprach der Rat von Solothurn, auf päpstliche Schenkungen sich stützend, dem Bischof von Straßburg jeden Anspruch auf die Bestätigung des Propstes ab.³⁾

Vom Domstift zu Straßburg wurde die Kastvogtei über Werd dem Hause Habsburg übertragen. Als Erblehen kam sie an die Freien von Göszen,⁴⁾ deren Stammburg, ein Lehen von Froburg, in Obergöszen stand.⁵⁾

Um das Jahr 1230 erbaute Gerhard I.⁶⁾ von Göszen (1224—1267) zu „Bözach“ die Burg Niedergöszen und empfing sie vom Stifte Werd als dem Grundeigentümer gegen einen jährlichen Zins von sieben Pfund Wachs zu Erblehen.⁷⁾ Er war einer der Haudegen Rudolfs von Habsburg, dem er 1254 das Magdalenenkloster in Basel verbrennen half.⁸⁾ 1256 nennt er sich Advocatus von Werd.⁹⁾ Von seiner Gemahlin Lütgardis besaß er zwei Söhne, Gerhard (II. 1256—1311) und Konrad (I. 1282—1323). Der erstere nannte sich am 3. Oktober 1257 Advocatus junior de Goeskon.¹⁰⁾ Er war Österreichs Diener und Gläubiger; als Pfand erhielt er die Steuer

¹⁾ S. W. 1821, 405.

²⁾ Urfundio I, 290.

³⁾ S. W. 1824, 100. Seit dem 16. November 1519 besaß er dieses Recht. S. W. 1834, 415.

⁴⁾ Über die Freiherren von Göszen hat U. J. Lütthi im S. W. 1821 eine Studie veröffentlicht. Ihr sind einige Stellen entnommen.

⁵⁾ Gesch. der Burg D. G.: Rahn, J. R., Die mittelalt. Kunstdenkmäler des Kts. Solothurn, 87. Merz, W., Die Burg Obergöszen. Anz. für schw. Altertums-kunde, N. F. I, 31. Furrer, A., Schloß Obergöszen. Anz. für schw. Altertums-kunde, N. F. XII, 274. Giger, P. Amantius, Gesch. des Schlosses Göszen. Olten 1904.

⁶⁾ Er wird schon 1224 genannt. In diesem Jahre beschenkten Erhardus dominus de Göschon und seine Söhne G. (Gerhard) und H. das Kloster St. Urban. F. R. B. I, 58. Ahnherr der Familie ist Bernerus de Gozequouon, der 1161 nachweisbar ist. Trouillat I, 341.

⁷⁾ S. W. 1821, 370. Die Stammburg Obergöszen ging, vielleicht durch Kauf, an die Herren von Rubiswil (Rupperstwil bei Aarau) über. Durch Johann von Rubiswil fiel sie als Erbe an seinen Oheim Konrad von Stoffeln. Anna, des letztern Tochter, brachte die Burg „ze obern Göszon“ 1373 ihrem Manne Rudolf von Hallwil in die Ehe. Arg. VI, 158. 1471 wurde die Burg teilweise abgebrochen. Die Steine wurden nach Aarau geflößt zum Bau der dortigen Stadtkirche.

⁸⁾ Dörs, P., Basl. Gesch. I, 331. Trouillat I, 606.

⁹⁾ F. R. B. II, 433.

¹⁰⁾ S. W. 1821, 378.

Freiherren von Gösigen.¹⁾

Bernerus de Gozequonon
Zeuge unter den Freien 1161

Erhard von Gösigen
1224 Herr

Erhard I. D.
1224—25. I. 1267 1224 9. VII. 1241

3. IX. 1226 Herr, nobilis vir,
16. IX. 1254 advocatus

† 4. V. . . .

Sütgardis (b. Röteln?)

Erhard II.

1256—28. IV. 1311, tot 24. VI. 1315
1281 Herr, 1286 nobilis miles, advocatus
† 9. X. . . .

Amalia von Simwil

28. IV. 1311 † 10. IV. 1321

Marthart

24. VI. 1315 † 4. IV. 1343
Ritter und Vogt von Werb
... vom Stein

Johann I.

8. I. 1317—15. IX. 1351
tot 18. III. 1354
Freier und Edelknecht
1347 Vogt von Werb
Edelheid

27. IX. 1347—2. X. 1371
tot 30. I. 1378

Johann II.

1359—31. XII. 1382
Edelknecht

Amalia

1. VII. 1367—9. VIII. 1403
tot 16. III. 1406

1) Berner von Falkenstein
28. VI. 1318—13. II. 1372
tot 31. XII. 1382

2) Hans von Wüßberg,

Fr. zu Döbegg
15. XII. 1385—9. VIII. 1403

Ronrad I.

20. IX. 1282 Propst zu Werb
31. VIII. 1299 Propst zu Zofingen
17. XII. 1305 can. Bas.
† 15. I. 1323

Erhard III.

15. III. 1323
† 22. VIII. 1331
Propst zu Werb

Edelheid

Annib. Werb
18. IV.
Elisabeth
Joh. ? von
Blumenberg
Ritter
6. VIII. 1343

Ronrad II.

13. I. 1276 nobilis
1292. 1300

?

Ronrad III.

6. I. 1314
subdiaconus
1334 Abt zu
Einfiedeln
† 4. XI. 1348

¹⁾ Werz im Genealogischen Hand-
buch I, 319.

von Reitnau, Muihen und Suhr mit jährlichem Ertrag von 12 Mark Silber und 2 Schweinen.¹⁾ Von seinem Vater scheint er schlimme Rittergewohnheiten angenommen zu haben. Er trieb Mißbrauch mit seinem Vogteiamte und schädigte die Chorherren von Werb in der Weise, daß er von Rudolf von Habsburg 1265 zurechtgewiesen werden mußte. Mit Gütern zu Göszen, Postorf, Greßenbach und Ennetbühl suchte er den Schaden zu ersehen.²⁾ Nicht besser war später seine Witwe Amalia von Hinwil.³⁾ Einige der Stiftsklagen lauten: Das Gemeindegemark von Niedergöszen, Stüßlingen und Tennikon steht nicht unter ihrem, sondern unter des Propstes Verfügungsrecht. Das Aspe zu Obertennikon, 70 Fucharten haltend, sei des Stiftes Eigentum, und sie nehme davon die Landgarbe. Mehr als 200 Fucharten zu Obertennikon, in den dortigen Hof gehörend, werden von ihr als Eigengut bebaut. Sie hindere das Stift, den Fallschaz von den Gotteshausleuten zu beziehen; ja sie nehme sich heraus, Gotteshausleute zu verkaufen.⁴⁾ Am 10. April 1321 schied sie aus dem Leben.

Markwart (1315—1343), Sohn Gerhards II., erneuerte als Vogt von Werb die Placereien seiner Eltern und vermehrte sie mit neuen von eigener Erfindung. So warf er sich zum Alleinrichter über des Gotteshauses Eigenleute auf; er ließ die Fallschätze nicht verabsolgen; er verbot ihnen jedes Vermächtnis in die Stiftskirche; er legte ihnen so viele Steuern auf, daß sie dem Stift die Bodenzinse nicht mehr zu entrichten vermochten. Des Stiftes Amtmann selbst wollte er steuerpflichtig wissen; die Chorherren und ihr Gefinde sollten seinem Recht unterworfen sein. Den Chorherren verbot er, Holz zu verkaufen; die eigenen Güter durfte das Stift nicht mehr besetzen. Im Tal von Olten bis Wöschnau ließ er überall, ohne des Propstes Willen, Wein feil halten.⁵⁾

Am 4. April 1343 starb Ritter Markwart.⁶⁾ Sein Bruder Johann I. (1317—1351) vermählte sich, nachdem er seinen Waffendienst in der Lombardei vollendet hatte, mit einem Fräulein Adelheid, einer Edelfnechtstochter. Als Morgengabe verlieh er ihr 1347 im

¹⁾ Habsburgisches Urbar II, 103.

²⁾ S. W. 1821, 379.

³⁾ Nach der Darstellung der Stiftsherren. Ob alle Klagen begründet waren, kann nicht untersucht werden.

⁴⁾ S. W. 1821, 394.

⁵⁾ S. W. 1821, 401.

⁶⁾ S. W. 1821, 413.

Einverständnis mit der Herzogin Johanna von Österreich für 300 Mark Silber pfandweise „die Raftvogtei Werd, dazu alle die Tvinge und Bänne und die Leute, so ich von meinen Herren von Österreich zu Lehen habe.“¹⁾

Bald nach dieser Begebenheit brach zwischen Zürich und Habsburg die blutige Fehde aus, welcher die junge Eidgenossenschaft ihren eigentlichen Halt verdankt. Das waren traurige Tage für den Aargau und das Stift Werd, als „auf Mittelfasten 1352²⁾ die Wehrfähigen von Zürich auszogen und mit ihren Eidgenossen samthast in den Aargau einfielen, um Herzog Albrechts Lande zu schädigen. Sie verbrannten an einem Tage Beromünster, sieben Dörfer und viele Höfe, nahmen einen großen Raub, und zog jeglicher Ort wieder heim ohne Schaden.“³⁾

Um diese Zeit, vor dem 18. März 1354, starb Johann I. von Göszen. Ganz in seinem Geiste führte die Witwe Adelheid das Regiment. Auch gegen sie reichte das Stift eine Klageschrift ein: „Sie schlage Überzinse⁴⁾ auf die Stiftsgüter zu Niedergöszen, Stüßlingen und Grezenbach. Sie erbe und „falle“ des Gotteshauses Leute. Von ihrem Hause zu Werd habe sie seit sieben Jahren den Zins zurückbehalten. Das gleiche treffe bei den Hölzern in Obertennikon und bei 40 Zucharten „im Gerode“ zu. Den Wengerberg zu Walterswil habe sie sich selbst zinsbar gemacht und zum Ausreuten verliehen. Die fünf Pfund Geldes habe sie nicht bezahlt, die sie dem Stift schuldig geworden, als sie den Harnisch ihres Eheherrn, des Junkers Johann sel. von Göszen“, löste zc.“⁵⁾ Adelheid mußte später vor dem Notar Rudolf Wölmi von Narau und vielen Zeugen dem Stifte Genugtuung leisten.⁶⁾

Adelheid von Göszen besaß zwei Kinder, Johann II., Edelknecht, (1359—1382) und Amalia (1367—1403). Als Johann zu seinen Tagen gekommen war, begann er das Stift Werd zu „schirmen“ nach dem Beispiele seiner Vorfahren. Werd lag im Kirchspiel von Grezenbach; dahin war das Dorf, das beim ehemaligen Absterlein nach und nach entstanden war, pfarrgenössig. Weil das Stift im Kriege des Herzog Albrecht mit den Zürchern verarmt war, suchte ihm Bischof

¹⁾ S. W. 1821, 421.

²⁾ 1351 hatten auch die Solothurner dem Herzog Albrecht von Österreich ihre Hilfe in das Lager vor Zürich geschickt. Hafner II, 133.

³⁾ Eschudi I, 407. Werd wurde geschädigt, wobei die ältern Urkunden zu Grunde gingen.

⁴⁾ Das sind neue und unstatthafte Zinsen über die üblichen Grund- oder Bodenzinsen hinaus. S. W. 1823, 344.

⁵⁾ S. W. 1821, 447.

⁶⁾ S. W. 1821, 448.

Heinrich von Konstanz dadurch aufzuhelfen, daß er ihm 1358 die Kirche Greßenbach inkorporierte.¹⁾ Doch dadurch wurde der Zweck nur halb erreicht, weil Johann von Göszen sein Kastvogteiamt mißbrauchte. Das Stift warf ihm ungewohnte Beschwerung vor, die er gegen die Leibeigenen begangen. Das Kapitel wandte sich daher 1359 an den Herzog von Österreich, von welchem der Gösger die Kastvogtei als Pfisterlehen besaß, und verlangte, daß der Herzog als Oberkastvogt das Stift direkt unter seinen Schutz nehme. Rudolf IV. von Österreich ließ „als oberster Vogt und Schirmer des Gotteshauses zu Werb, als wir mit gar alten Briefen und Handfesten unserer Vordern beweiset sind,“ dem Stift den nötigen Schutz gewähren.²⁾ Um den Schaden zu ersetzen, den es im Kriege mit Zürich und den Eidgenossen erlitten, schenkte er ihm 1359 den Kirchensatz von Seon.³⁾

Amalia von Göszen wurde die Gemahlin des Ritters Werner von Falkenstein. Ihr Bruder Hans brachte es nicht weiter als bis zum Edelknecht; doch verstand er bei Zeiten die Kunst, seine Erbgüter an den Mann zu bringen.⁴⁾ Als Adelheid noch am Leben war, begann Österreich die Vogteirechte im Werderamt unmittelbar auszuüben. Gesah es, weil Adelheid ihre Pflichten nicht erfüllte? Weil sie eine Edelknechtstochter und ihr Sohn noch minderjährig war? Oder wurde das Recht der Wiederlösung geltend gemacht? Man weiß es nicht. 1370 versammelte Hermann Schütz zu Kirchberg (Greßenbach) vor der Kirche das Fertigungsgericht als Untervogt seines gnädigen Herrn, des Grafen Rudolf von Nidau, im Amt zu Werb.⁵⁾ Dieser Graf war damals österreichischer Hauptmann und Landvogt im Nar- und Thurgau. 1379 verfügte Herzog Leopold über das Werderamt, wie es nur der Signer tun konnte. Er verlieh seinem getreuen Ruman von Rönigstein um 500 Gld. „das Amt Göszen zu jedweder Seite der Nare“ mit Leuten, Gütern, Gerichten, Steuern, Fälln, Bußen und mit aller Zubehörde, wie es die von Göszen „und darnach unser lieber Bruder Herzog Rudolf sel. und auch wir gehabt und hergebracht haben.“⁶⁾

¹⁾ S. W. 1821, 426.

²⁾ S. W. 1821, 432.

³⁾ S. W. 1821, 434. 1830, 79. Den Dinghof zu Seon hatte das Stift schon 1311 von Ritter Gerhard von Göszen gekauft. S. W. 1821, 387.

⁴⁾ S. W. 1821, 444.

⁵⁾ S. W. 1821, 451. F. R. B. IX, 225.

⁶⁾ S. W. 1821, 452. Habsburgisches Urbar II, 606.

Zu dieser Zeit war Adelheid von Göszen nicht mehr am Leben; ihr Name war zu Werd in das „Buch des Lebens“ eingetragen worden. Ihre Erbgüter waren 1378 ihren zwei Kindern Amalia und Hans zugefallen.¹⁾ Amalia verlor bald darauf ihren Mann, den Ritter Werner von Falkenstein. Ihren Kindern Hans und Rudolf gab sie einen Stiefvater, indem sie sich mit dem Edelknecht Hans von Willberg,²⁾ Herr zu Töfegg, neu vermählte. Hans, der letzte Gösger, scheint diese zweite Vermählung nicht gebilligt zu haben. Er hielt es mit seines ersten Schwagers Kindern, mit dem jungen Brüderpaar von Falkenstein; ihm gab er am 31. Dezember 1383 „in freundlicher Treue und Freundschaft“ die Feste Niedergöszen.³⁾ Diese Abtretung ist die letzte Spur von seinem irdischen Dasein.

Bald rückte die große Epoche heran, in welcher der Riburger- und der Sempacherkrieg ausgefochten wurden. Mit dem Herzog Leopold fiel 1386 auch Ruman von Rüngstein, der Pfandherr von Göszen. Der Schlacht von Sempach folgte diejenige von Näfels mit ihrem Nachspiel.⁴⁾ Als die Berner und Solothurner nach Rapperswil zogen, verbrannten sie die Stiftskirche von Werd. Um dieselbe wieder in brauchbaren Stand zu bringen, brachte es der damalige Propst Hugo Bader von Winterthur am 23. April 1388 bei seinen geistlichen Mitbrüdern dahin, daß sie auf zwei Jahre und, wenn nötig, auf eine längere Zeit dem größten Teile ihres Einkommens zu diesem Zwecke entsagten.⁵⁾ Das Haus Osterreich nahm darauf Propst und Kapitel von Werd neuerdings in Schutz und Schirm.⁶⁾

Mit Amalia von Göszen hatte das Stift 1385 abgerechnet, und es hatte sich gezeigt, daß der Erblehenzins für 18 Jahre ausstehend war.⁷⁾ Amalia hatte also seit dem Tode ihrer Mutter, der berückichtigten Adelheid, dem Stift keinen Zins gegeben. Allein die damalige Zeit war für die Anrufung des strengen Richters nicht günstig; es vergingen noch zehn Jahre, bis das Stift daran denken konnte, einen Entscheid in der schwebenden Streitfrage zu veranlassen. Herzog Leopold gab 1397 dem Grafen Johann von Habsburg, seinem Landvogt,

¹⁾ S. W. 1821, 454.

²⁾ Willberg (auch Wildberg), Pfarrdorf westlich von Turbenthal, Kt. Zürich.
— Töfegg, Burg bei Willberg.

³⁾ S. W. 1821, 455.

⁴⁾ Siehe Dändliker I, 537.

⁵⁾ S. W. 1821, 458.

⁶⁾ S. W. 1821, 463.

⁷⁾ S. W. 1821, 468.

die Weisung, das Stift Werd vor Gewalt und Unrecht zu schirmen,¹⁾ und das Lehengericht des Margaus entschied 1398, Amalia von Göszen sei der Felonie schuldig befunden worden, und ihre Lehen seien dem Stift zurückgefallen.²⁾ 1399 verlieh das Stift auf die Bitte des Herzogs die Burg Niedergöszen dem Junker Hans von Falkenstein und seinen Erben.³⁾ Als Zins mußten bezahlt werden: 7 Pfund Wachs von der Feste, 1 Pfund von der Jahrzeit der Elisabeth von Göszen,⁴⁾ der Tochter Gerhards II., und 2 Mütt Kernen von der Mühle und Mühlehoffstatt zu Bözach oder Niedergöszen.

Die Raftvogtei über Werd war von Ruman von Rüngstein 1386 auf seine Erben übergegangen. 1394 besaß Hans Werner von Rüngstein das Werderamt „in pfands wys nach siner brief sag.“ In das Amt gehörten Werd, Grezenbach, Walterzwil, Däniken, Duliken, Obergöszen, Niedergöszen und Stüzlingen. Diese acht Dörfer zahlten als gewöhnliche Steuer 40 Pfund Stebler. Außerdem gab jedes Haus 1 Viertel Futterhaber und jeder Wirt ein Herbsthuhn und ein Fastnachtshuhn. Starb jemand, nahm der Vogt das beste Haupt „ze Fall“; er gab es aber wieder zu lösen nach seinen Gnaden. Das Gotteshaus Werd gab (1394) jährlich als Vogtsteuer 2 Pfund Stebler. Ein neugewählter Chorherr hatte dem Propst 1 Pfund zu bezahlen. Der Herrschaft gehörten „alle Frebel, Buß und Besserung in dem Amt“; allein zu Werd gehörten die kleinen Gerichte dem Propst.⁵⁾ Nach 1394 scheint Rüngsteins Pfandbrief gelöst worden zu sein; denn 1399 trat Amalia von Willberg, geborne von Göszen, ihrem Sohne Hans von Falkenstein ab „alle die Rechte und Zusprüche, so ich habe an das Amt und die Raftvogtei zu Werd.“⁶⁾

Obchon das Lehengericht im Margau der Amalia von Willberg, geb. von Göszen, die Burg Niedergöszen abgesprochen hatte, glaubten doch ihre Kinder Heinrich und Geppa, letztere vermählt mit Rudolf von Neuenstein, darauf Erbanprüche zu besitzen. Sie verkauften ihre Ansprüche 1406 ihrem Stiefbruder, dem Junker Hans von Falkenstein,⁷⁾ worauf das Stift Werd die Belehnung mit Göszen

1) S. W. 1821, 470.

2) S. W. 1821, 470.

3) S. W. 1821, 471 und 474.

4) S. W. 1821, 414.

5) Habsburgisches Urbar II, 747.

6) S. W. 1821, 475.

7) S. W. 1821, 481.

erneuerte.¹⁾ 1412 wurde der Falkensteiner auf der Raftvogtei zu Werd, „die um 300 Mark Silber sein Pfand von uns ist,“ von Österreich bestätigt.²⁾

In Werd besaß das Stift die kleinen Gerichte. 1401 saß Hans Kupferschmid „im Namen des Propstes öffentlich zu Gericht zu Werd in dem Dorf.“³⁾ Weil die Kompetenzen des Richters nicht genau bestimmt waren, entstanden nach und nach Streitigkeiten. Ein Dorfbrief, der die Besetzung des Gerichtes, die Bußen, die Nutzung von Feld und Wald ordnete, ausgestellt vom Junker Hans von Falkenstein, „zu diesen Zeiten Herr in dem Amt zu Werd und auch unseres Gotteshauses Vogt,“ beseitigte 1410 die Unklarheit.⁴⁾

Doch der Friede war von kurzer Dauer. Hans von Falkenstein glaubte 1415, als seine Mitbürger von Bern und Solothurn die Wartburgen verbrannt hatten und Narburg, Zofingen und andere Gebiete des Aargaus angriffen, seine Schutzherrschaft über das Stift höre jetzt auf, man müsse die Stiftsherren, die sich in österreichische Burgen geflüchtet hatten, züchtigen statt schirmen. Er verbrannte das Haus des Propstes und des Sängers, zerstörte die Wohnung des Rustos, verwüstete die Häuser der Chorherren und Kapläne, schlug die Glasfenster ein, erbrach die Schränke, raubte viel Geschirr und Hausgeräte wie auch Wertgegenstände in der Kirche und führte sie fort. Der Schaden, den er dem Gotteshause zufügte, belief sich auf 800 Gulden. Außerdem schädigte er die Knechte des Stiftes, indem er ihnen Kühe, Ochsen und Pferde wegnahm. Wegen diesen Schädigungen später zur Rede gestellt, antwortete er: Der König habe den Eidgenossen geboten, in den Aargau einzufallen, und so habe auch er den österreichisch gesinnten Stiftsherren etwas zu Leide getan.⁵⁾

Bei der Teilung des Aargaus erhielt Solothurn die obere Wartburg, die österreichischen Rechte im Gösgeramt, zu dem auch die Dörfer Rölliken,⁶⁾ Safentwil und Urkheim gehörten, und von Bern 2000 Gulden.⁷⁾ Die Raftvogtei Werd war schon 1399 als Erblehen auf den Junker

¹⁾ S. W. 1813, 412.

²⁾ S. W. 1821, 484.

³⁾ S. W. 1822, 420.

⁴⁾ S. W. 1822, 89.

⁵⁾ S. W. 1822, 408.

⁶⁾ Rölliken kam im 9. Jahrhundert an das Kloster St. Gallen, 1345 als Lehen an das Haus Wiberstein und am 16. August 1535 mit diesem durch den Johanniterorden an Bern.

⁷⁾ Hafner II, 143.

Hans von Falkenstein übergegangen. Zwischen dem Falkensteiner und dem Stift Werd bestand seit 1415 eine Trübung, die nicht leicht zu beseitigen war. Der erstere glaubte, das Stift habe Erbe und fahrendes Gut verboten, besonders beim Tode Werners sel. von Rüngstein. Das letztere hielt dem Gegner vor, er richte um Erbgüter, die dem Gotteshaufe gehören; er hindere den Bezug der Ehrschätze; er habe etliche Acker, die beim Tode Henmanns von Rüngstein ledig geworden, zurückbehalten; er habe den Dorfleuten verboten, den Herrenzehnten zu behausen und die Wege zu benutzen, so daß sie die Tagwen nicht leisten konnten u. Endlich brachte Bern 1419, „weil das Gotteshaus und der von Falkenstein uns gehören,“ einen Vergleich zu stande. Über Frevel hatte wie bis anhin der Falkensteiner zu richten, über andere Sachen aber der Richter des Stiftes. Dem Richter zu Göszen wurde untersagt, in Fällen zu sprechen, die nach Werd gehören.¹⁾

Die letzte Änderung in der Raftvogtei über Werd erfolgte 1458. Am 24. Februar dieses Jahres verkaufte Thomas von Falkenstein, der Urenkel der Amalia von Göszen, um 8200 Gulden an Solothurn den Burgtall²⁾ und die Herrschaft Göszen mit Dörfern und Höfen, mit hohen und niedern Gerichten vom Hagberg bis Erlinsbach, mit Amt und Kirchensatz Göszen und dazu Rölliken,³⁾ Samentwil, Dulliken, Urkheim, Grezenbach, die Raftvogtei Werd mit hohen und niedern Gerichten vom Klossbrunnen bei Narburg bis zu den Linden bei Narau, sowie das Geleite zu Willmergen und die Gülte zu Mellingen — Eigen für Eigen, Lehen für Lehen, Pfand für Pfand.⁴⁾ Diesen Grenzen widersprach der Friedenskreis an beiden Ufern der Aare, den Rudolf von Habsburg der Stadt Narau erteilt hatte. Solothurn, die kaiserliche Machtvollkommenheit

¹⁾ S. W. 1822, 401.

²⁾ Das Schloß Göszen war am 7. August 1444 von Bern und Solothurn zerstört worden. U. B. B. VIII, 323. Am 9. Januar 1453 schlichteten Bürgermeister und Rat von Basel einen Streit zwischen Th. von Falkenst. und seiner Gemahlin Ursula von Ramstein einer- und den Städten Bern und Solothurn anderseits wegen der Herrschaft Göszen, die von den Städten im letzten österreichischen Kriege (1444) in Besitz genommen worden war, dahin, daß diese die Herrschaft der Frau Ursula, deren Heiratsgut sie war, zurückgeben mußten; doch durfte das Schloß nicht mehr gebaut werden, und der Falkensteiner durfte ohne Erlaubnis beider Städte nicht mehr in der Herrschaft Göszen wohnen. S. W. 1821, 209. U. B. B. VII, 490.

³⁾ Raum war der Kauf von Göszen vollendet, wußte sich Bern die st. gallische Lehensherrlichkeit bei Ulrich Rösch, dem Stiftsverweser, zu erwerben. S. W. 1820, 271.

⁴⁾ S. W. 1821, 230. 1813, 364.

anerkennend, ließ 1467 die Aarauener bei ihrem wohlertworbenen Bürgerziele mit hohen und niedern Gerichten.¹⁾

Die meisten Güter des Stiftes lagen in Werd und Greßenbach; andere waren in den umliegenden Dörfern zerstreut. Die Zahl der Chorherren betrug im Jahre 1323 zwölf, 1525 zehn, nach der Reformation sechs und seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts fünf. Das Stift unterhielt eine Schule²⁾ und besorgte in mehreren Gemeinden den Gottesdienst, indem es im Laufe der Zeit einige Kirchensätze erwarb: 1358 Greßenbach, 1360 Seon, 1452 Restenholz, 1498 Starrkirch-Dulliken, 1539 (gegen Abtretung von Seon, Urkheim und Gütwil) Strüßlingen, Olten und Trimbach, 1840 Walterswil.³⁾

Über das innere Leben des Stiftes enthalten die Urkunden nur zufällige Notizen. Hesso von Rinach, Propst von 1265 bis c. 1280, ist bekannt als Minnesänger.⁴⁾ Ein Chorherr erscheint als Arzt. Im Jahre 1300 kommt Magister B. physicus et canonicus ecclesiae Werthensis als Zeuge vor.⁵⁾ Man muß sich nicht wundern, daß keine Schriften von ihm erhalten sind. Es wurde damals überhaupt wenig geschrieben. Bücher waren, so lange sie abgeschrieben werden mußten, etwas Kostbares.⁶⁾ Philipp von Madlen, der 1341 vom Bischof Berchtold von Straßburg zum Kanoniker und Kantor von Werd ernannt worden war,⁷⁾ schenkte 1354 der Stiftsbibliothek eine Bibel. Dankbar nahmen die Brüder die heiligen Schriften an und ließen alljährlich, wenn sie auf dem Grabe ihres Mitbruders eine Andacht verrichtet hatten, unter die anwesenden Priester 20 Schillinge austheilen.⁸⁾ Erhard Recher von Aarau muß zu den fleißigsten und tüchtigsten Chorherren gezählt werden. Als Leutpriester wirkte er in Greßenbach (Rilchberg). Bei seinem Tode (21. Juli 1411) hinterließ er einen voluminösen Handschriftenband, der jetzt im Staatsarchiv Solothurn aufbewahrt wird. Daß in Werd nur tüchtige Männer zu Chorherren ernannt wurden, dafür sorgte seit 1512 die Regierung von

¹⁾ S. W. 1821, 232.

²⁾ Siehe Mäsch, J., Die soloth. Volksschule I, 5.

³⁾ Schmid, A., Die Kirchensätze des Kts. Solothurn, 160.

⁴⁾ Siehe Argovia Bd. XX (1889), 112.

⁵⁾ S. W. 1818, 178.

⁶⁾ 1324 war der Leutpriester zu Bern verpflichtet worden, die von Priestern hinterlassenen Bücher in der Bücherei mit Ketten zu befestigen. F. R. B. V, 419. Um die nämliche Zeit bezahlte Hugo von Wartensfels für eine Bibel 10 Mark. Geschichtsfreund XXI, 127. Eine Mark besaß einen Silberwert von etwa 50 Fr. Der jetzige Kaufswert ist fast zehn Mal so groß. Siehe Dörsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte (N. F.), 206, Anmerkung.

⁷⁾ S. W. 1821, 419.

⁸⁾ S. W. 1821, 423.

Solothurn.¹⁾ Im 17. Jahrhundert ragt Johann Barzäus, Chorherr in Werd seit 1639 († 6. Juli 1660), als Sprachgenie und Dichter hervor.²⁾ Im 18. Jahrhundert verfaßte der Propst Urs Viktor Vogelsang († 1781) in lateinischer Sprache ein dickleibiges Chronicon Werdense. Er hat in diesem Werke ein reiches Material von Urkunden zusammengetragen. Doch gehen die ältern Urkunden das Klosterlein Werd nichts an. Der Chronist hat, irregeleitet durch Grandidier, Werd super fluvium Araris mit Verteme oder Vermes (deutsch Bertmen) im Jura verwechselt.

Das Werderamt bis gegen Olten hinauf ist von alters her der Herrschaft Göszen einverleibt gewesen, meldet Hafner.³⁾ 1623 wurde es mit dem Schultheißenamt Olten vereinigt; nur die Protektion des Stiftes Werd verblieb dem Vogt von Göszen. Dem Stift wurden die Rechte über die Zinsbauern nicht entzogen. Der Propst behielt die Befugnis, die Gemeinde zu besammeln, Holz zu erlauben, Einschläge zu machen u. dgl.; was aber andere „Gebot und Verbot, Recht und Gericht“ betraf, das gehörte dem Schultheißen zu Olten. Die Wirte zu Werd durften keinen Wein ausschenken, bevor sie nach altem Brauch dem Propst die „Gustmaß“ entrichtet hatten.⁴⁾

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ließen verschiedene Übelstände den Gedanken aufkommen, das Kollegiatstift Schönenwerd nach Olten zu verlegen. Die Regierung von Solothurn beschloß am 23. Mai 1692, den längst gehegten Plan zur Ausführung zu bringen. Der damalige Propst Wolfgang Jakob vom Staal war damit einverstanden. Doch wurde 1714 die Absicht, eine Translation vorzunehmen, wieder fallen gelassen, obschon in Olten bereits sechs Chorherrenhäuser erbaut waren. Eines derselben dient heute noch als Wohnung für den altkatholischen Pfarrer.⁵⁾

Im Jahre 1859 wurde Schönenwerd⁶⁾ von der Pfarrei Gregenbach losgetrennt und zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. Die Stiftskirche⁷⁾ St. Leodegar wurde zur Pfarrkirche des Ortes. Am 4. Oktober 1874 erfolgte die Aufhebung des Stiftes.

¹⁾ S. W. 1834, 405.

²⁾ S. W. 1821, 153—169.

³⁾ Schauplatz II, 374.

⁴⁾ Hafner II, 388. über die Rechte des Stiftes und der Bauernsamen geben weitern Aufschluß die Hist. Mitt. aus Olten. Beil. z. Oltner Tagbl. 1911, 17—22.

⁵⁾ Siehe Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte IX, 204.

⁶⁾ Geschichtliche Mitteilungen über das Dorf bietet die Gedächtnisurkunde zur Einweihung des neuen Schulhauses in Schönenwerd den 13. Oktober 1890.

⁷⁾ Ansicht aus dem 18. Jahrh. bei Herrliberger, Top., Bd. II, 388.

Gösgen.¹⁾

24. Die Herrschaft Froburg.

Auf einer Felskuppe des untern Hauensteins, eine Viertelstunde östlich von der Römerstraße, die nach Augusta Raurica führte, an der Grenze des Siß- und Buchsgaus wurde im 11. Jahrhundert die Froburg²⁾ erbaut. In ihrer hohen Lage beherrschte sie weit umher die Gegend und gewährte eine schöne Aussicht auf das wechselvolle Mittelland und das ferne Alpengebirg. Wolmar (1076—1114) und Wolfrad, 1083 Mönch zu St. Alban in Basel, sind die ältesten bekannten Froburger Grafen.³⁾ Adalbero (1134—1137), Ortlieb (1137—1164) und Ludwig (1164—1179) saßen nach einander auf dem Bischofsstuhl von Basel. Ortlieb war nicht bloß berühmt als Bischof, sondern auch als Feldherr und Staatsmann. Wieder heimgekehrt von einem gefährvollen Kreuzzuge nach dem hl. Lande, begleitete er 1154 und 1159 den Kaiser Friedrich auf seinen Kriegszügen nach Italien. Anna (1160—1180) und Gertrud (1180—1196) standen dem Kloster Disberg als Äbtissinnen vor. Arnold (1194 bis 1216) war Abt zu Murbach, Albert Propst zu Zofingen (1226 bis 1235) und Pfleger von Murbach (bis 1243), Rudolf (1237 bis 1272) Propst zu Beromünster, Hermann, der letzte des Geschlechtes († 1367), Abt zu St. Urban.

Nicht minder groß war die Bedeutung der Froburger Grafen in weltlichen Dingen. Sie gehörten zu den reichsten und angesehensten Herren des Landes. Im Buchsgau (Wiedlisbach, Bipp, Bechburg, Fridau, Olten u.), im Sißgau (Homburg, Waldenburg, Lieftal, Birsed u.), im Elsaß, im Breisgau, in Burgund, im Aargau (Murburg, Zofingen u.), in der Grafschaft Baden, im Tale von Schwyz und im Unterwaldnerland lagen ihre zahllosen Güter. Es versteht sich von selbst, daß sie ihre ausgedehnten Ländereien größtenteils zu Erb- oder Zinslehen verwendeten und das wenigste durch Eigenleute

¹⁾ Ortschaften: 1070 Arnlesbah (1173 Erdensbach, 1377 Ernlisbach), c. 1083 Runachperch (1241 Ghienberc), 1146 Lostorf (1226 Loztorf, 1275 Losdorf), 1161 Gozequouon (1226 Gözchön, 1270 Gözzichön, 1453 Gößifon), 1224 Stüzlingen, 1226 Wisen, Sfendal, c. 1230 Bözach (c. 1320 Niedergößton), 1253 Kore, 1266 Winzenowa, Winzenowe, 1363 Drymbach (1539 Trümbach), Hortwen (1497 Hortw, später Hauenstein).

²⁾ Beschreibung der Ruine in Merz, W., Die Burgen des Sißgaus II, 87.

³⁾ Der Stammbaum, entworfen von Merz, steht im Schweizerischen Archiv für Heraldik 1901, wie auch in Merz, W., Die Burgen des Sißgaus II, 88.

Aus der Stammtafel der Grafen von Groburg.

Graf Bolmar I. 1076—1114

Albalbero I.

c. 1090—1145
1128 Gr. v. Warburg

Sophia v. Genzburg

Germann I.
c. 1090—1125
?

Zubwig I.
1097—1108

Bolmar II.

1144—1175

Zubwig II.

1145—1179

1164 Stifhof

Albalbero II.

1130 + 1137
1134 Stifhof

Ortlieb

1136 Somproph
1137 Stifhof
+ 1164

Zebwig

Berthold IV.
Fergog v. Gärtingen
1132 + 1186

Germann II.

1160—1211

Griffin von Seiburg

1194 + 1216

Mat v. Murbach

Zubwig III.

1201—1256

Gertrud v. Gabsburg

Gosfinger Rintie

Germann III.

1201—1236

Zebwig v. Gabsburg

Waldburger Rintie

Albert

1206

Gertrud zu Gosfinger

Bolmar

tot 1226

Ridzenza

tot 1325

Berthold

v. Reuenburg
+ 1260

Sophia

Budolf II.

v. Rhterstein

1208—1262

Germann IV.

1230—1251

tot 1254

beibt felt 1343

Grat von

Gomburg

Gartmann

1240—1281

Sba v. Wolfulen

1280—1299

Budolf

1237 + 1272

Gertrud zu Gosfinger

Somherr zu

Basel

Zubwig V.

1280—1307

1307 VII. 5. die Groburg

mit f. Teil der Landgraf-

schafe Burgsgau verkauft

Grifabeth

1286—1327

1) Gr. Germann von

Sulz

2) Submann, Fergog

von Zed

Marthart

1286 + 1317

Egorterr

in Gosfinger

Germann V.

1275—1291

Ratharina von

Zoggenburg

tot 18. II. 1313

Bolmar IV.

1280 + 1320

1318—1366

Landgraf des Burgsgaus

1363 offerr. Landvogt

Mitiger zu Solothurn

Albelheid v. Ramstein

1326

Germann VI.

1320 + 19. X. 1367

Albt zu St. Urben

bebauen ließen. Daher kam es, daß sie nebst den gemeinfreien und hörigen Lehensleuten eine große Zahl höherer und niederer Vasallen zählten, Freiherren und Edelnächte, manche mit eigener Burg. Aber auch durch angesehene Verwandtschaften wurde ihr Ansehen gehoben. Adalbero (1090—1146), der Gründer des Klosters Schönthal, war der Gemahl der Sophia von Lenzburg, Hermann II. (1169—1211) der Gemahl einer Gräfin von Riburg, Ludwig III. (c. 1201—1258) „ein der Kirche ergebener Mann“, der Gemahl der Gertrud von Habsburg, sein Bruder Hermann III. (c. 1201—1238) der Gemahl der Hedwig von Habsburg. Diese zwei Habsburgerinnen waren Schwestern der Grafen Albrecht und Rudolf, von welchen dieser als Gründer der Linie von Habsburg-Lausenburg, jener als Vater des Königs Rudolf bekannt ist. Damals standen die Froburger auf dem Gipfel ihrer Macht.

In diese Zeit (c. 1220) fällt die Eröffnung des Gotthardpasses. Damit im Zusammenhang war die Ausbildung der untern Hauensteinstraße zum großen Verkehrswege und die Erbauung einer soliden Mauerbrücke zu Olten.

Bald begann eine Wendung der Dinge. Die Brüder Ludwig und Hermann gingen verschiedene Wege; die Familie trennte sich in die Zweige Zofingen und Waldenburg, und der letztere schied sich wieder in die Linien Waldenburg und Homberg. Eine einheitliche Leitung der Familienangelegenheiten war nicht mehr möglich, und der Niedergang nahm seinen Anfang. Am stärksten litt die Zofinger Linie. Hartmann, Ludwigs III. Sohn, residierte zu Bipp¹⁾ und zeitweise zu Zofingen. Er führte mehrere Fehden, und diese verschlangen den größten Teil seines Vermögens. Sein Sohn Ludwig V. (1280—1305) mußte, von Schulden gedrückt, um 1295 Zofingen an Österreich abtreten. Er starb nach 1307 in ziemlicher Dürftigkeit als der letzte Sprößling des froburgischen Stammes aus der Zofinger Linie. Seine Verwandten auf Waldenburg genossen ein längeres Dasein. Hermann III. zeichnete sich auf Kriegszügen in Deutschland und in Italien als tapferer Krieger aus. Mit seinen Vettern von Habsburg erschien er oft im Gefolge Friedrichs II. und an kaiserlichen Hoftagen. Sein Sohn Ludwig IV. (1240—1279), der Gemahl der Agnes von Wechburg, zeigte sich wohlthätig gegen die Klöster, besonders gegen St. Urban und Schönthal. Dem letztern schenkte er

¹⁾ S. B. 1824, 17.

1261 eine große Alp ob Hägendorf, damals Berkiswil genannt.¹⁾ In den stürmischen Zeiten des Zwischenreichs wurde er in manche politische Händel verwickelt und in Schulden gestürzt. Im Sommer 1274 räumte er dem König Rudolf seine Schlösser Waldenburg, Froburg und Olten zu „Offenhäusern“ ein, damit dieser für ihn die Gläubiger befriedige.²⁾ Volmar IV. (1280–1320), der Sohn Ludwigs IV., half als Vasall der Kirche Basel 1283 Bruntrut belagern. 1292 hingegen bekämpfte er den Bischof, weil dieser für Adolf von Nassau Partei ergriffen hatte. Den Plänen der Österreicher, ihre Hausmacht zu stärken, war sein Verhalten günstig. Den Herzogen Rudolf und Friedrich verkaufte er 1299 die Feste Harburg. In naher Verbindung stand Volmar mit den Grafen von Neuenburg-Nidau, denen er 1307 die Feste Froburg verkaufte.³⁾ Mit ihnen teilte er 1313 den Genuß der Landgrafschaft Buchsgau. Johann, der letzte weltliche Froburger Graf, österreichischer Landvogt im Aargau, Bürger zu Solothurn,⁴⁾ starb 1366 vermutlich zu Waldenburg und wurde wohl in Schönthal bei Langenbruck mit Schild und Helm begraben.⁵⁾

Die Herrschaft Froburg umfaßte Trimbach, Wisen, Ffenthal,⁶⁾ Hauenstein (Horwen) und wohl auch Winznau. Auf einem Felskopfe, in der Nähe dieses Dorfes, besaß das froburgische Ministerialengeschlecht der Herren von Winznau eine Burg. Im Wappen führte es einen grünen Zweig auf gelbem Grunde. Schon zu Hafners Zeiten war die Burg bis auf wenige Mauern zerfallen.⁷⁾ Von ihren Bewohnern weiß man sehr wenig. Adelgoz de Winzenowa miles wird erwähnt im Jahrzeitenbuch des Domstiftes Basel. Von den Grafen von Froburg ging die Herrschaft Froburg als Erbe auf die Grafen von Nidau über und von diesen als österreichisches Lehen⁸⁾ 1375

¹⁾ S. W. 1824, 546.

²⁾ Siehe die ausführliche Darstellung bei Redlich, Rud. v. Habsburg, 603.

³⁾ S. W. 1826, 67. F. R. B. IV, 301.

⁴⁾ S. W. 1814, 227. Hafner II, 378.

⁵⁾ über die Geschlechtsfolge der Grafen von Froburg hat schon Lütthi eine Studie veröffentlicht. S. W. 1824, 191–214.

⁶⁾ Geschichtliche Notizen über die Pfarrei Ffenthal-Hauenstein, wie auch über die Herren von Ffenthal hat P. A. J. geboten in den Oltnen Nachrichten vom 27. Februar 1896. Frölicher, Solodoranea Bd. XXII. Stadtbibliothek.

⁷⁾ Schauplatz II, 372.

⁸⁾ Am 21. Juni 1375 gestattete Leopold von Österreich dem Grafen Rudolf von Nidau, von der Herrschaft Froburg, die er von ihm zu Lehen hatte, dem Hans von Eptingen eine Rente von 50 Gld. zu versehen, unbeschadet der Lehenschaft. F. R. B. IX, 450.

auf die Grafen von Thierstein. Im Jahre 1400 wurde Arnold Bumann von Olten vom Herzog Leopold damit belehnt.¹⁾ 1410 waren die Thiersteiner wieder Besitzer der Herrschaft Froburg. Ein österreichischer Belehnungsbrief ist nicht vorhanden. Wie es scheint, wollten die Thiersteiner die Aufgabe der Froburg an Osterreich nicht anerkennen. Sie betrachteten sich als Eigentümer dieser Herrschaft; von österreichischen Ansprüchen ist nie mehr die Rede. Durch Alaranna von Thierstein kam Froburg 1418 an Hans Friedrich von Falkenstein. 1458 kaufte Solothurn von Thomas von Falkenstein mit der Herrschaft Gözgen „den alten Burgstall Froburg, Hagberg, Winznau und Ffenthal.“²⁾ — In Wisen besaß Basel die landgräflichen Rechte, während Solothurn Grundherr war und die niedere Gerichtsbarkeit wie die Eigenleute inne hatte.³⁾ Bis zur Reformation waren die Leute dieses Dorfes nach Läuelfingen kirchgenössig. 1537 aber setzte es Solothurn durch, daß seine Wisener nach Trimbach (seit 1675 nach Ffenthal) zur Kirche gingen, statt nach dem reformierten Läuelfingen. Lange Zeit gehörten die Leute von Wisen „nach Trimbach zur Kirche, nach Olten vor Gericht und nach Basel an den Galgen.“ Erst 1826 wurde Wisen endgültig und völlig zum Kanton Solothurn geschlagen.⁴⁾ — Ffenthal war 1456 im Besitze der Herren von Eptingen. Bei der Teilung der Erbschaft kam die Gerechtigkeit an Ritter Ludwig von Eptingen.⁵⁾ 1464 wurde das Dorf mit allen Rechten der Stadt Basel verkauft,⁶⁾ welche es später an Solothurn abtrat.

Zoll und Geleitsgeld über den niedern Hauenstein wurden anfänglich zu Trimbach, dann zu Hortwen (Hauenstein) bezogen; seit 1363 mußten sie in Diepfligen bezahlt werden.⁷⁾ Im Jahre 1471 erhoben die Knechte, welche das Hängeseil inne gehabt hatten, Klage gegen das Kloster St. Urban, welches hier Zollfreiheit beanspruchte.⁸⁾ Der Rat von Solothurn entschied zu gunsten der Kläger.⁹⁾

¹⁾ S. W. 1829, 725.

²⁾ S. W. 1821, 230. Hafner II, 379.

³⁾ Solothurn kaufte die Eigenleute zu Wisen und Lofstorf 1459 von Thomas von Falkenstein um 20 Gulden. S. W. 1823, 306.

⁴⁾ Siehe Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 171.

⁵⁾ U. L. B., 943.

⁶⁾ U. L. B., 1016. U. B. B. VIII, 181.

⁷⁾ S. W. 1846, 95. U. L. B., 368.

⁸⁾ F. R. B. I, 498.

⁹⁾ Basler Zeitschrift V, 123.

25. Die Herrschaft Wartensfels.

Gegen das Ende des 12. oder zu Anfang des 13. Jahrhunderts erbauten die Grafen von Froburg auf einem Felsen östlich ihrer Stammburg zur Bewachung eines Bergüberganges eine Warte und gaben sie einem verdienten Dienstmanne zu Lehen. Dieser nahm von der neuen Burg auch seinen Namen an und schwang sich in den Freiherrenstand hinauf und zu bedeutendem Ansehen. Werner hieß der erste bekannte Ritter von Wartensfels. Vom Jahre 1250 an erscheint er öfters in Urkunden. Wir treffen ihn in Zofingen, Luzern, Basel, Zürich, im Thurgau auf Schloß Kasteln bald als Zeugen oder Schiedsrichter, bald als Kriegsmann im Dienste der Grafen von Riburug.¹⁾ Johann war österreichischer Landrichter im Nar- und Thurgau,²⁾ Rudolf Chorherr in Zofingen.³⁾ 1290 ward er zur Propstwürde des Kollegiatstiftes erhoben. Als solcher machte er dem Kloster St. Urban wichtige Schenkungen. Ritter Heinrich, wohl Rudolfs Bruder, vergabte an St. Urban eine zu Postorf gelegene Schupose.⁴⁾ 1277 erschien er an einem Landtage zu Grafsberg im Elßaß,⁵⁾ 1289 in Basel, wo er von Heinrich von Homburg mit Gütern zu Augst belehnt wurde.⁶⁾ Er ist wohl identisch mit jenem Freiherrn und Ritter von Wartensfels, der 1278 im Kampfe des Königs Rudolf mit den Magyaren in Gefangenschaft geriet.⁷⁾ In den folgenden Jahren kommt Heinrich in Basel und Luzern noch mehrmals urkundlich vor.⁸⁾ Er hinterließ zwei Söhne, Hugo und Niklaus. Der erstere lebte von 1311—1330 zu Basel als Domherr.⁹⁾ Er begegnet uns auch in Zofingen, in Königsfelden und in seiner Heimat auf Wartensfels.¹⁰⁾ Er starb 1330, nachdem er in der Domkirche zu Basel, im Stift Zofingen und in Werb, an letztem Ort mit Gütern zu Dulliken, eine Jahrzeit gestiftet hatte.¹¹⁾ Ritter Niklaus von Wartensfels war ein

¹⁾ Geschichtsfreund I, 191. Kopp, Eidg. Bde. II, 138 und 459. Argovia XIV, 98. S. W. 1821, 378. 1847, 7. 1827, 399. Trouillat II, 149.

²⁾ Trouillat II, 338. III, 679, 93. U. L. B., 166.

³⁾ Urkundio I, 55. S. W. 1827, 445.

⁴⁾ von Arg. J., Gesch. der Landgrafschaft Buchsgau, 68.

⁵⁾ S. W. 1824, 395.

⁶⁾ U. L. B., 133.

⁷⁾ Anz. für Schw. Geschichte 1863, 2.

⁸⁾ Trouillat II, 338. Kopp, S. W., II, 412. Neugart, Cod. dipl. II, 305.

⁹⁾ Geschichtsfreund XXI, 127.

¹⁰⁾ Kopp, S. W. IV¹, 263, V², 547. Neugart, Cod. dipl. II, 404.

¹¹⁾ Urkundio I, 101. S. W. 1847, 7.

Kriegsmann von Bedeutung. Seine Laufbahn führte ihn in die weite Ferne. Im Dienste Österreichs stehend, kämpfte er 1298 in der Schlacht bei Göllheim.¹⁾ Er war 1299 Hofrichter bei König Albrecht²⁾ und 1300 Vorstand des königlichen Hofgerichts.³⁾ Von den Herzogen von Österreich besaß er Lehen im Elsaß;⁴⁾ in ihrem Dienst finden wir ihn 1304 in Wien, 1308 in Grätz in Steiermark und später in Straßburg.⁵⁾ Er war vielleicht im Gefolge des Königs, als dieser Ende April 1308 das Elsaß herauf nach Basel zog und im Münchenhof Quartier nahm, weil die Münche gut österreichisch gesinnt waren.⁶⁾ Die Ereignisse am 1. Mai und die Schreckenstat vor Windisch sind bekannt. Auf der Straße unter der Burg Wartenfels stürmten die Mörder dahin, um auf der Froburg eine Zuflucht zu suchen.

Niklaus von Wartenfels, der immer treu zum König gehalten, blieb auch fernerhin in österreichischen Diensten. Als Diener Österreichs taucht er 1317 in Straßburg auf⁷⁾ und 1326 als Friedensvermittler im Breisgau.⁸⁾ Um diese Zeit begegnet er uns wieder im Buchsgau, indem er Güter in Postorf und Winznau kauft.⁹⁾ 1323 führte er im Buchsgauer Landgericht den Vorsitz.¹⁰⁾ Er war damals in vorgerücktem Alter und wohnte wohl auf Wartenfels, seiner väterlichen Burg. Sein Ansehen als Hofmeister, seine Tüchtigkeit als Krieger, die ihn zum

¹⁾ Anz. für schw. Geschichte 1863, 41 und 58.

²⁾ Kopp, J. G., Geschichtsblätter II, 11.

³⁾ S. W. 1822, 392. von Arz, J., Gesch. der Landgraffsch. Buchsgau, 69.

⁴⁾ Trouillat III, 46—47, 65—66.

⁵⁾ Kopp, J. K., Geschichtsblätter II, 146.

⁶⁾ Damals war der König auf den Bischof von Basel nicht gut zu sprechen, weil dieser 1305 die Herrschaften Dieftal und Homberg gekauft und dadurch die Pläne Österreichs, welche eine Verbindung ihrer Gebiete südlich und nördlich des Jura bezweckten, durchkreuzt hatte. Seine Gesinnung war auf viele Edle und Basler Bürger übergegangen. Hartung Münch war so frech, den Bischof ins Gesicht zu schlagen. Als dieser im Münchenhof um eine Audienz bat, rief der König höhnisch aus: „Was will dieser Schulknabe (Scholar)?“ Am 30. April, nachdem der König schon verreist war, kam auch die Königin Elisabeth nach Basel. Bischof Otto trat an ihren Wagen heran, um sich beim König zu empfehlen. Da wurde er durch die Tücke des Konrad Münch von den eilenden Pferden mit Rot betworfen. Wackernagel, R., Gesch. der Stadt Basel I, 226. Wie die Bürgerschaft und der Adel, so war auch das Domkapitel geteilt. Der Domherr Hugo von Wartenfels gehörte natürlich zur österreichischen Partei. Am folgenden Tage, am 1. Mai 1308, wurde die stolze Majestät bei Windisch vom Schicksal ereilt.

⁷⁾ Kopp, J. G., Geschichtsblätter II, 146.

⁸⁾ Schreiber, Urk. von Freiburg I, 260. Kopp, J., Eidg. Bde. V¹, 348.

⁹⁾ S. W. 1821, 395.

¹⁰⁾ S. W. 1816, 36. F. R. B. V, 314.

Ritter machte, die Gunst des Königs, die Freundschaft der österreichischen Herzoge hoben ihn über viele seiner Standesgenossen empor; doch eines fehlte zum vollständigen Glücke: ein hoffnungsvoller Sohn.

Auf Wartenfels vollzog sich eine Veränderung. Hans von Thengen¹⁾ hieß der Ritter, der hier einzog und Anna, Niklausens Tochter, zur Gemahlin auserkor. Mit ihr gab er 1337 zu Dießenhofen vor dem Herzog Albrecht den Hof zu Obererlinsbach, sowie zwei Schuposen und eine Mühle zu Löstorf dem Heinrich von Wartenfels auf, der sie dem Kloster Königfelden verkaufte.²⁾ 1361 erhielt Frau Anna von Wartenfels-Thengen von Herzog Rudolf IV. einen Viertel des Twinges und Bannes zu Löstorf zu Lehen.³⁾ Nach ihrem Tode vermählte sich Hans von Thengen mit ihrer Schwester Adelheid, die in erster Ehe mit einem Herrn von Montfort verbunden war.⁴⁾ Aus dieser Ehe ging Johann von Thengen der Jüngere hervor, der 1371 das Buchsgauer Landgericht präsiidierte.⁵⁾ Er hatte um 1380 von Osterreich einen Pfandbrief inne, der 1317 dem Niklaus von Wartenfels ausgestellt worden war.⁶⁾ 1398 lebte er noch; ihm hatte Herzog Leopold († 1386) einen jährlichen Zins von 10 Mark auf die Stadt Baden versetzt.⁷⁾ Durch seine Tochter vererbten sich die Güter von Wartenfels und von Thengen auf die Freiherren von Rosened.⁸⁾ Im Namen der Gebrüder Heinrich und Hans von Rosened saß im Jahre 1400 der Vogt Ulrich Brodbeck im Dorfgericht zu Löstorf.⁹⁾ 1421 und 1439 empfing Heinrich, Herr von Wartenfels, vom Bischof von Basel die Quart des Zehntens zu Löstorf.¹⁰⁾ 1428 stand er dem

¹⁾ Thengen, ein Städtchen mit Burg im Hegau nördlich von Schaffhausen.

²⁾ S. W. 1829, 684.

³⁾ Habsburgisches Urbar II, 577. Wann und durch wen die Herrschaft Wartenfels an Osterreich kam, ob durch Rudolf von Aidau oder durch den letzten Froburger, ist nicht zu ermitteln.

⁴⁾ S. W. 1822, 460.

⁵⁾ S. W. 1822, 451.

⁶⁾ Als österreichische Steuer zahlte er 1388 10 Gulden, die Kirche Löstorf 4 Gulden. Habsburgisches Urbar II, 717, 736.

⁷⁾ Habsburgisches Urbar II, 577.

⁸⁾ Die Burg Rosened im Hegau, 1½ km von Mielasingen entfernt, war 1341 durch Heirat an die Grafen von Lupfen übergegangen. 1481 waren die Herren von Rosened ausgestorben. 1499 wurde Rosened von den Solothurnern zerstört. Tatarinoff, S., Die Beteiligung Soloth. am Schwabentriege II, 37.

⁹⁾ S. W. 1822, 460.

¹⁰⁾ Hafner II, 379. Das sind die Lehen der freien Herren von Rosened: die Quart des Zehntens zu Löstorf und der Burg Lütwile mit seiner Zubehörde. Trouillat V, 253 und 781.

Landgericht im Buchsgau vor, als diese Landgrafschaft den Städten Bern und Solothurn übergeben wurde.¹⁾ Durch seinen Neffen Hans von Rosened kamen Feste und Herrschaft Wartenfels 1458 an Heinrich von Bubenberg, den Besitzer der Herrschaft Spiez und Schultheissen von Bern, der mit Anna von Rosened vermählt war.²⁾ 1465 verkaufte Adrian von Bubenberg, der spätere Held von Murten, das Schloß Wartenfels samt seiner Herrschaft mit Leuten und Gut, Twing und Bann und aller Rechtung und Zugehör um 3,300 Gulden an Solothurn.³⁾ Dadurch suchte er sich zu einer Fahrt nach Jerusalem die nötigen Geldmittel zu verschaffen.⁴⁾

Das Schloß Wartenfels wurde, da Göszen ein Schutthausen war, zur Wohnung des Vogtes eingerichtet. Nach einer Weisung der Obrigkeit vom Jahre 1489 mußten die Leute von Lofstorf dem Vogt Stroh und Heu in das Schloß fahren, den Nebgarten bebauen und die Aeben beschneiden, wie es von alters her üblich war. Den Untertanen von Stüßlingen fiel nach alter Übung die Aufgabe zu, einen Acker (Geißacker) zu bebauen. Den Leuten in Obergöszen und Winznau wurde die Pflicht auferlegt, den Acker in der Gich zu besorgen. Die Vogtei Göszen wurde in drei Teile geschieden; jeder Teil mußte ein Jahr das Schloß „beholzen“. Für den Bezug der Steuer wurden zwei Männer bestimmt; die Aare schied ihren Pflichtenkreis.⁵⁾ 1498 ließ Solothurn das Schloß Göszen wieder aufbauen,⁶⁾ und da hörte Wartenfels auf, Residenz des Vogtes zu sein.

Von der Obrigkeit wurde Wartenfels, Burg und Schloßgüter, mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit zu Lehen gegeben. Das Schloß gehört zu den wenigen im Lande, die nie mit roher Hand zerstört wurden. — Der in der Nähe von Lofstorf liegende Gesundbrunnen, 1412 entdeckt, wurde 1484 mit neuen Quellen vermehrt. Das Bad besaß ein Asylrecht. Übeltäter durften innerhalb der Dachtraufe nicht festgenommen werden.

¹⁾ S. W. 1820, 335.

²⁾ S. W. 1822, 451.

³⁾ S. W. 1822, 463.

⁴⁾ Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern XII, 14.

⁵⁾ S. W. 1845, 12.

⁶⁾ S. W. 1847, 80.

26. Der Dinghof Erlinsbach.

Im Jahre 1070 übergab Herzog Rudolf von Schwaben dem Kloster Einsiedeln den Meierhof und das Gut zu Erlinsbach.¹⁾ Ob schon die ältesten noch vorhandenen Dokumente des Klosters hievon schweigen, besaß doch dasselbe im 13. Jahrhundert diesen Dinghof und den dazu gehörenden Kirchensatz. Nach dem Hofrodel²⁾ richtete des Abtes Meier im Mai und im Herbst über Erb und Eigen. Alle vom Gotteshause Belehnten mußten sich einfinden; wer nicht erschien, wurde mit 3 Schillingen gebüßt. Dem Meier lag ob, die Zuchtthiere (Farren oder Zuchtstier, Eber, Widder und Ziegenbock) zu halten, die Aufsicht in Feld und Wald zu führen und von den Gotteshausleuten die Zinsen und bei Todesfällen das Besthaupt oder das beste Kleidungsstück zu beziehen. Zum Hof gehörten 36 Mannwerk Wiesen; von 32 Wiesen wurden je 4, von 4 Wiesen je 6 Pfennige bezahlt. In ihm lagen auch 23 Schuposen (250—300 Zucharten), welche zusammen 8 Schweine eintrugen im Wert von je 3 Schillingen und 2 Pfennigen. Von 20 Schuposen wurden überdies abgeliefert je 1 Mütt Kernen, 1 Schulter (Schüfeli), 1 Herbsthuhn und zusammen 10 Schafe, die ihre erste Wolle trugen; von 3 Schuposen wurden gegeben je 6 Viertel Kernen, 2 Schultern und zusammen 3 Schafe. In Geld wurde einbezahlt mit jedem Mütt 1 Schilling. Wer den Zins nicht rechtzeitig einzahlte, mußte ihn mit 3 Schillingen bessern und durch Pfand sicherstellen; wer ihn gar nicht bezahlte, hatte allfälligen Schaden durch Brand oder Krieg selber zu tragen. Nach dem St. Gallentag brachte der Meier die Abgaben nach Zürich und legte das Geld in des Gotteshauses Kasten. Die Schweine mußten dem Meier am St. Andrestag abgeliefert werden; wer dies nicht tat, mußte die Tiere nach Einsiedeln bringen; aber er durfte sie an den Beinen nicht verletzen. — Der Vogt hatte zu richten über Dieb und Frevel. Auch lag ihm ob, den Meier, die Güter und die Gotteshausleute zu schirmen vor „Unfugen und Gewalt“.

Das Kloster Einsiedeln verkaufte 1349 den Dinghof Erlinsbach mit dem Kirchensatz, mit Gerichten, Zwingen und Bännen, mit Zehnten, Zinsen und Fällern, mit Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten um 420 Mark Silber dem Klarissen-Kloster zu Königsfelden.³⁾ Die Vogtei und die hohen Gerichte hatte es den Grafen von Habsburg verliehen,⁴⁾

¹⁾ Hafner II, 374.

²⁾ S. W. 1821, 185.

³⁾ S. W. 1824, 403. 1821, 81.

⁴⁾ S. W. 1821, 59 und 92.

von welchen sie als Aiterlehen an die Freien von Rienberg gelangten. 1276 besaß Jakob II. von Rienberg „einen Drittel der hohen Gerichte zu Ober- und Niedererlinsbach und zu Rüttigen, die zu der Feste Rienberg gehören.“¹⁾ Seine Enkel Jakob VI. und Hartmann VII. und ihre Verwandten, Herren zu Rüngstein, verkauften 1351 mit Willen des Herzogs Albrecht um 825 Gulden an Königsfelden „die Vogtei über den Hof zu niedern Erlinsbach,“ wobei sie sich „die großen Gerichte, die man nennt Dieb und Frevel,“ vorbehielten.²⁾ 1377 kam ein Drittel der hohen Gerichte der Dörfer Obererlinsbach, Niedererlinsbach und Rüttigen als Lehen von Österreich und ein Drittel der Twinge, Bänne und kleinen Gerichte des Dorfes „zu oberm Erlinsbach“ für Eigen, sowie eine Anzahl Eigenleute durch den Ritter Jakob von Rienberg um 130 Gulden an den Edelknecht Petermann von Heideck.³⁾ Dieser wurde 1398 vom Grafen Hans von Habsburg belehnt.⁴⁾ 1417 verkauften Heinrich und Ulrich von Rüngstein die Herrschaft Rüngstein mit den dazu gehörenden hohen und niedern Gerichten zu Erlinsbach um 550 Gulden der Stadt Aarau, welche diese Herrschaft 1453 ihrem Mitbürger Arnold Segenser übertrug. Segenser verkaufte die Herrschaft 1454 den Johannitern auf Wiberstein, welche am 25. Mai des folgenden Jahres mit Thomas von Falkenstein, der die hohen Gerichte zu Erlinsbach als Landgraf in Anspruch nahm, einen Vergleich trafen. Der Falkensteiner erhielt durch Kauf um 200 Gulden einen Teil der hohen und niedern Gerichte zu Erlinsbach. „Vorbehalten ist der andere Teil der hohen und niedern Gerichte, die zu dem Burgstall Rüngstein gehören, von untenher gegen die Stadt Aarau und an den Erzbach nach Herkommenheit und Weisung des Maigedingrodels, den der Meier von Erlinsbach hinter sich hat und der alle Jahre öffentlich verlesen wird.“⁵⁾ Mit der Herrschaft Göszen kamen 1458 die hohen Gerichte zu Erlinsbach und die niedern Gerichte zu Nieder-Erlinsbach an Solothurn. Das niedere Gericht zu „Erlinsbach ob dem Erzbach“ hatte Bern am 16. August 1535 von den Johannitern erkauft. Solothurn erwarb es 1665 gegen Abtretung von Urkheim und Safenwil.⁶⁾

¹⁾ S. W. 1821, 25.

²⁾ S. W. 1828, 61.

³⁾ S. W. 1821, 77.

⁴⁾ S. W. 1821, 84.

⁵⁾ S. W. 1823, 160. Hafner II, 379.

⁶⁾ Wagner, Streithandel, 318.

27. Die Herrschaft Kienberg.

Die Freien von Kienberg¹⁾ gehören zu den ältesten Geschlechtern des Frickgaus. Ulrich und Hartmann waren 1173 im Gefolge Friedrich I. zu Basel.²⁾ Heinrich war Schloßvogt auf Alt-Homburg. Wegen den frickgauischen Eisenwerken geriet er mit Hermann von Froburg (1230—1251), seinem Lehensherrn, in Fehde. Sein Stammschloß Kienberg, ein Unterlehen von den Grafen von Habsburg-Lausenburg, die vom Kloster Einsiedeln belehnt waren,³⁾ wurde 1241 zerstört, und er mußte versprechen, den Platz innerhalb 20 Jahren nicht mehr zu besetzen.⁴⁾ Später erhob sich die Burg aus den Ruinen. 1276 wurde Jakob I. von Kienberg vom Grafen Hartmann von Habsburg damit belehnt.⁵⁾ Zur Feste Kienberg gehörten damals das Dorf Kienberg mit kleinen und großen Gerichten und dem Kirchensatz, ein Drittel der hohen Gerichte zu Ober- und Niedererlinsbach und zu Rüttigen, Gericht, Tving und Bann zu Dtingen (hier zur Hälfte), Antwil, Edliswil und Benken, sowie zahlreiche Güter zu Wittnau, Wil,⁶⁾ Merikon, Sarmenstorf, Siffach, Schinznach u. und meherere ausgedehnte Wälder. Außerdem besaß Jakob von Kienberg für sich und seine Nachkommen Reichslehen zu Magden, Disberg, Rheinfelden, Säckingen, Zeiningen, Maisprach und Siffach. Sein Sohn Jakob II. stand von 1293—97 als Schultheiß dem Gemeinwesen von Bern vor. Am 4. Juli 1303 erhielt er von Johann von Schwanden, dem Abt von Einsiedeln, die Herrschaft Kienberg als Afterlehen.⁷⁾ Unter seinen Enkeln ging Kienberg für die Familie verloren. Klaus II.,

¹⁾ Stammbaum in Merz, W., Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kts. Aargau, 301.

²⁾ Hergott II, 189. S. W. 1821, 57.

³⁾ Die Abtei Einsiedeln war bei Basel begütert, sowohl im nächsten Gelände vor den Stadtmauern, als auch in Bartenheim und Stetten. Ihren großen Besitz in Sierenz verdankt sie zum Teil dem Basler Bischof Adelbero. Hin und her gingen die Klosterleute zwischen der einsamen Zelle St. Meinrads und der Rheinstadt Basel. Gewiß mit Rücksicht auf das häufige Begehen des Weges nach Basel ist die daranliegende Herrschaft Kienberg zum Einsiedlerlehen gemacht worden. Basler Festschrift 1901, 5.

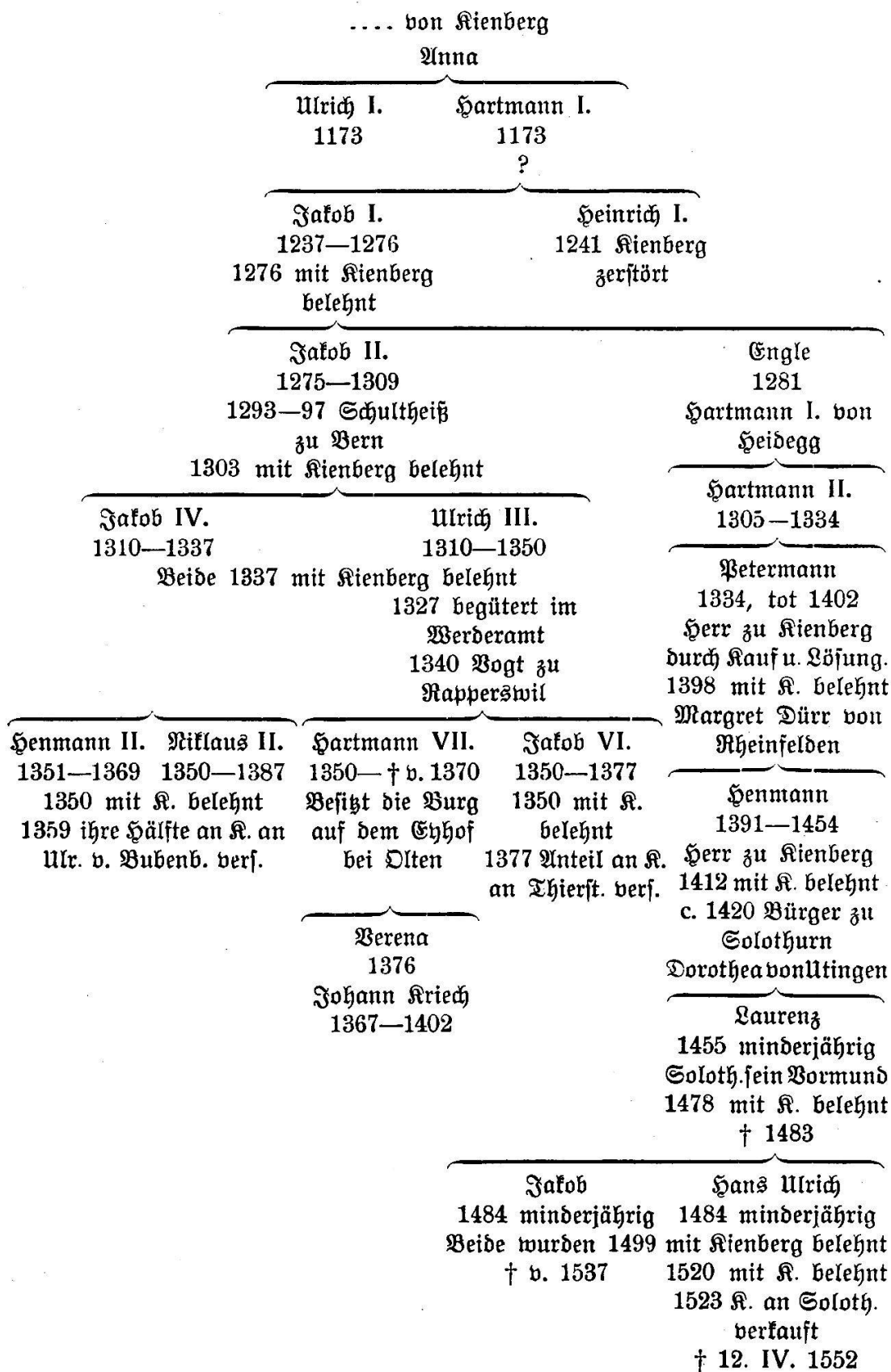
⁴⁾ Trouillat II, 54.

⁵⁾ S. W. 1821, 21.

⁶⁾ Wölflinswil hieß früher Wil. U. B. B. II, 350. S. W. 1823, 170.

⁷⁾ S. W. 1821, 59. Von den Grafen Johann und Rudolf von Habsburg-Lausenburg wurden die Brüder Jakob und Ulrich von Kienberg, Söhne Jakobs II., am 17. November 1337 mit der Feste Kienberg belehnt. Die Zubehörde ist in der Urkunde weitläufig aufgezählt. U. L. B., 255.

Aus der Stammtafel der Herren von Rienberg.



ein Schuldenmacher, und sein Bruder Henmann versetzten ihren Anteil an der Burg 1359 an Ulrich von Bubenberg,¹⁾ Jakob den seinigen um 610 Gulden an Siegmund von Thierstein.²⁾ Diese Güter und Rechte kamen, der thiersteinische Anteil durch Kauf 1378,³⁾ an den Edelknecht Petermann von Heideck, welcher 1398 vom Grafen Hans von Habsburg mit der Burg und Herrschaft Rienberg belehnt wurde.⁴⁾

Ums Jahr 1400 folgte auf Petermann von Heideck dessen Sohn Henmann als Herr von Rienberg. Der Lehensherr, Graf Hans von Habsburg-Laufenburg, ließ am 24. Juni 1404 und Graf Otto von Thierstein, wohl im Namen des Hauses Osterreich, am 23. Juni 1411 das Lehen von Rienberg beim Fürstabt Hugo von Einsiedeln erneuern.⁵⁾ 1412 wurde Henmann von Heideck durch den Herzog Friedrich mit Rienberg belehnt.⁶⁾ Seit einigen Jahren stand dieser Junker mit Solothurn im Burgrecht. Für ihn brach diese Stadt 1422, 1430 und 1438 gegen Zusicherung der Schadloshaltung Geld auf.⁷⁾ Als er 1454 starb, übernahm Solothurn die Vormundschaft über seinen Sohn Laurenz. Dieser unterließ es, zu seinen Tagen gekommen, sich von Osterreich belehnen zu lassen, was zur Folge hatte, daß er vom Lehengericht der Felonie schuldig erklärt und Rienberg dem Truchsessern Georg zu Rheinfelden verliehen wurde. Nur der Vermittlung Solothurns hatte es Laurenz zu verdanken, daß er sein väterliches Erbgut wieder erhielt und 1478 damit belehnt ward.⁸⁾ Als er 1483 das zeitliche Jammertal von Rienberg verließ, hatte er sieben Kinder zu fast armen Waisen gemacht. Im Namen dieser Kinder empfing 1484 der Solothurner Stadtschreiber Hans vom Staal von Erzherzog Siegmund von Osterreich Feste und Herrschaft Rienberg.⁹⁾ Als er 1498 die Vormundschaft aufgab, wurde die Oberaufsicht über die Herrlichkeit von Rienberg ausbedungen.¹⁰⁾ Am 7. Dezember 1523

¹⁾ S. W. 1823, 136.

²⁾ S. W. 1821, 82. 1823, 145.

³⁾ S. W. 1823, 144.

⁴⁾ S. W. 1821, 84.

⁵⁾ Hartmanns Einsiedler Jahrbücher. S. W. 1821, 92.

⁶⁾ S. W. 1821, 93. Neubelehnung 1440. S. W. 1823, 178.

⁷⁾ S. W. 1821, 97.

⁸⁾ S. W. 1821, 101. 1823, 185.

⁹⁾ S. W. 1823, 185.

¹⁰⁾ 1499, in der Morgenfrühe des 21. Februar, fielen die Friedtaler ins Rienbergertal ein; sie trieben eine große Anzahl Vieh weg, nahmen den Vogt Troller, seinen Sohn und einen dritten Einwohner gefangen und führten sie nach Säckingen. Das geraubte Gut wurde verkauft und verschleudert. S. W. 1813, 389.

verkaufte Hans Ulrich, Sohn des Junkers Laurenz von Heideck, die Herrschaft Rienberg samt allen dazu gehörenden Gerechtigkeiten um 3200 Gulden an Solothurn. Osterreich wollte lange nichts von diesem Kaufe hören; es versagte die Belehnung. Bald dienten Grenzstreitigkeiten, bald andere Kleinigkeiten zum Vorwande der Verweigerung. Erst auf dem Reichstage zuugsburg 1530 gelang es dem Schultheißen Peter Hebolt, den König Ferdinand für Solothurn zu gewinnen. Nachdem Hans Ulrich von Heideck 1532 sein Lehen bei der Regierung zu Ensisheim aufgegeben hatte,¹⁾ erfolgte die Belehnung Solothurns mit der „Feste Rienberg, die jetzt nicht im Bau, sondern auf dem Boden verfallen ist, mit dem Dorf und andern Zubehörden, unseres Hauses Osterreich Lehenschaft.“²⁾ Im Jahre 1685, als Solothurn und Basel den Umfang der hohen Gerichtsherrlichkeit zu Munningen festsetzten, wurde der Haltheil der niedern Gerichte zu Dtingen an Basel abgetreten.³⁾ Von der Burg Rienberg sind die Burggräben und die Fundamente mit ansehnlichem Mauerwerk erhalten.

Dorneck.⁴⁾

28. Dorneck, Gempen, Hochwald.

Die ältesten bekannten Besitzer von Burg und Herrschaft Dorneck⁵⁾ sind die Grafen von Thierstein. Am 26. Mai 1360 trat Siegmund II. von Thierstein-Farnsburg die „Burg ze Tornegg“ mit aller Zubehörde, mit Gerichten, Twingen und Bännen, mit Dörfern, Dinghöfen, Kirchensäßen, Leuten und Gütern, Weingärten, Fischenzen, Wonne und Weide, mit allen andern Freiheiten und Gewohnheiten um 400 Mark Silber dem Herzog Rudolf IV. von Osterreich ab

¹⁾ S. W. 1823, 188.

²⁾ S. W. 1821, 107.

³⁾ S. W. 1814, 45. Bruchner, Markw., 2459. U. B. B. X, 182, XI, 136 und 151.

⁴⁾ Ortschaften: 1147 Sewin (1307 Seebach), Rugerolo (Klein-Ruglar hieß später St. Pantaleon), 1193 Buron, Huhostetten, Mezherlen (1304 Mezzerlo), 1197 Radolzdorf, 1223 Tornacho (1307 Tornegg), 1226 Honwalt (später Hohenwald), 1245 Betwilre, 1266 Winterwile, 1285 Gempenon.

⁵⁾ Literatur: Tatarinoff, G., Das Schloß Dorneck, bei Merz, W., Die Burgen des Siggau I, 242—307. von Arg, F., Zur Geschichte des Schlosses Dorneck. Basl. Nachr. 14. März 1904. Rahn, J. R., Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kts. Solothurn. Kumpel, G., Die letzten Zeiten des Schlosses Dorneck, 1907.

und empfing sie von ihm als Lehen.¹⁾ Aber das Lehen blieb nicht lange im Besitze der Familie. Nachdem Siegmund 1383 gestorben war, verkaufte dessen Witwe Berena von Nidau 1384 dem Herzog Leopold III., ihrem Lehensherrscher, die Burg Dorneck und die Hälfte der Dörfer Dornach und Gempfen um 2300 Gulden.²⁾ 1394 wurde die Burg mit dem Halbtel der hohen und niedern Gerichte zu Dornach und Gempfen durch Leopold um 2000 Gulden an den Basler Bürger Henmann von Efringen (Baden, n. v. Basel) verpfändet.³⁾ Das Pfand ging ums Jahr 1440 vermutlich als Erbe auf den Junker Konrad von Hallwil über,⁴⁾ von welchem es wieder an die Efringer zurückfiel. 1485 verkaufte Ritter Bernhard von Efringen seine Pfandbesitzung um 1900 Gulden an Solothurn.⁵⁾

Die andere Hälfte der Herrschaft Dorneck war noch immer im Lehenbesitze der Grafen von Thierstein. 1487 stellten Solothurn und die Brüder Oswald und Wilhelm von Thierstein vertraglich fest, daß die hohen und niedern Gerichte zu Dornach und Gempfen beiden Teilen gemeinsam zugehören sollen.⁶⁾ 1502 erwarb Solothurn von beiden Grafen um 2300 Gulden mit Schloß, Burgstall und Herrschaft Büren den zweiten Halbtel an Dornach und Gempfen.⁷⁾ Die Schlacht von Dornach⁸⁾ hatte das Lehensverhältnis mit Österreich zerrissen.

In Gempfen⁹⁾ war gegen das Ende des 13. Jahrhunderts der Ritter Hugo Münch von Münchenstein begütert. Am 27. September 1285 nannte er sich „Hugo de Gempennen“. ¹⁰⁾ Der Dinghof in diesem Dorfe gehörte dem Hochstift Basel. Als Lehen besaßen ihn die Thiersteiner Grafen.¹¹⁾ Der Dompropst bezahlte, nachdem die Gerichte zu Gempfen

¹⁾ S. W. 1846, 43. U. L. B., 352.

²⁾ Anz. für schw. Gesch. u. Altertumskunde 1864, 11. Thommen, Urf. II, 180.

³⁾ S. W. 1821, 240.

⁴⁾ S. W. 1846, 1. Merz, W., Die Burgen des Sißgau I, 246. Vgl. Tatarinoff, G., Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege, 99.

⁵⁾ S. W. 1821, 253.

⁶⁾ S. W. 1830, 187. 1846, 3.

⁷⁾ S. W. 1821, 260.

⁸⁾ Unter den vielen Bearbeitungen ist die vollstündlichste: Tatarinoff, G., Die Schlacht bei Dornach. Heft 42 des Ver. f. Verbreit. guter Schriften. Basel 1899.

⁹⁾ Geschichtliche Mitteilungen bietet Fritz Baur unter dem Titel: Im Gebiete des Gempfenstollens. Basler Jahrb. 1891.

¹⁰⁾ Merz, W., Die Burgen des Sißgau II, 145.

¹¹⁾ Otto comes de Thierstein habet in feodo divisam curiam suam apud Gempfen cum omni jure suo. Um 1320. Spätere Notiz: Dis sint die lehen, die Graf Schmund von Thierstein zu lehen vergicht von der Stift Basel: . . . Item

1485 und 1502 an Solothurn gekommen waren, dem Vogt zu Dornach das Vogtrecht, damit dieser den Dinghof schirme und, wenn die Mahnung ergehe, am Gericht des Dinghofes sitze. Die Leistung geschah gemischt, in Naturalien und in Geld.¹⁾ 1518 erwarb die Stadt Solothurn diesen Dinghof um 200 Pfund Stebler.²⁾ 1530 kaufte sie vom Basler Hochstift den Zehnten zu Gempfen und Büren, 1534 von der Universität Basel die Kaplanei zu Gempfen mit den Zinsen und andern Gerechtsamen.³⁾ Der Streit zwischen Solothurn und Basel über das Hochgericht zu Gempfen ist bekannt unter dem Namen „Galgenkrieg“.⁴⁾

Dornach und Gempfen waren Dingstätten. Um 1455 saßen Junker Konrad von Hallwil und Graf Johann von Thierstein zu Gericht zu Dornach unter der Linde. Zwei Frauen wurden wegen Hexerei verurteilt und bei der Birsebrücke verbrannt. Um die gleiche Zeit ließ der Junker von Hallwil auch in Gempfen zwei Frauen fangen und ins Schloß Dornach abführen. Am nächsten Landtage zu Gempfen erlitten sie den Feuertod.⁵⁾

Honwald gehörte dem Bistum Basel. Hier war 1226 das Kloster Schönthal begütert.⁶⁾ Im Jahre 1373 wurde der Dinghof Honwald — „Leute und Güter, Tvinge und Bänne, die Landgarben und die Gerichte, wie wir es hergebracht haben“ — mit der Herrschaft Birseck, welche die Dörfer Arlesheim, Reinach, Oberwil, Allschwil und Füllinsdorf umfaßte, und einigen Zehnten vom Bischof Johann von Bienne, der sich durch kriegerische Unternehmungen in Schulden gestürzt hatte, den Brüdern Hännmann und Ulrich von Ramstein um 3100 Gulden verpfändet.⁷⁾ Am 28. Mai 1386, nach dem Tode des Ritters Ulrich von Ramstein, ermächtigte der Bischof Smer von Ramstein seinen minderjährigen Brudersohn Thüring unter Mit-

den Hoff ze Gempfen mit lüten und gut, so dartzu höret. Trouillat III, 278. Unterm 15. Oktober 1392 heißt es: Hermann von Thierstein hat vom Stifte Basel zu Lehen den Hoff ze Gempfen, Leute und Gut, Tving und Bann, Gerichte groß und klein. Trouillat IV, 555. U. L. B., 529. 1438: . . . Item der Hof zu Gempfen mit seiner Zubehörde. S. W. 1829, 741.

¹⁾ Urbar der Herrschaft Dornach. St.-A. S. Basler Zeitschrift VIII, 6.

²⁾ Hafner II, 408.

³⁾ Basler Jahrbuch 1891, 73.

⁴⁾ Darüber: Luginbühl, R., Der Galgenkrieg 1531. B. Zeitschrift V, 66—95. Schmidlin, L. R., über den Galgenkrieg. Rath. Schweizerblätter 1902.

⁵⁾ S. W. 1846, 2.

⁶⁾ Es besaß in villa Honwald dimidia huba. S. W. 1824, 531.

⁷⁾ U. L. B., 423.

wirkung des Vormundes Gottfried von Eptingen Schloß und Herrschaft Birseck, sowie die Leute, Gerichte und Güter von Hochwald, die Quart des Getreide- und Weinzehntens zu Dornach zc. mit 2800 Gulden zurückzukaufen.¹⁾ 1435, zur Zeit des Konziliums zu Basel, wurde das Pfand durch den Bischof Johann von Fleckenstein gelöst.²⁾ 1462 verkaufte der Bischof Johann der Frau Adelheid von Delsberg, Klosterfrau zu Klingenthal, einen Zins von vier Gulden auf dem Schlosse Birseck, auf Hochwald zc.³⁾ 1503 kaufte Solothurn vom Bischof Christoph von Utenheim und dem Domkapitel Hochwald mit aller Zubehörde um 200 Pfund Stebler.⁴⁾

29. Die Herrschaft Büren.

Der Landstrich am rechten Birsufer, und damit auch Büren, gehörte einst zur Herrschaft Pfirt und ging dann zum Teil an das Bistum Basel, zum Teil an die Herzoge von Osterreich über. Der Bischof von Basel gab die nördliche Hälfte von Büren mit der Burg Sternenfels zu Lehen. Diese Burg wurde als Grenzfestung gegen die Sitzgauer Grafen erbaut, die mit dem Bischof nicht immer in Frieden lebten. Als Leheninhaber erscheint 1317 der Ritter Götzmann Münch von Münchenstein.⁵⁾ Nach dem Aussterben der Herren von Büren aus dem Geschlecht der Münche 1419 kam die Burg mit Zubehörde an den Basler Bürger Konrad Sins, welcher sie 1429 mit Einwilligung des Bischofs an den Edelknecht Hans von Ramstein verkaufte.⁶⁾ Die Burg war damals zerfallen und wurde nicht wieder aufgebaut. Zu Hafners Zeit standen davon noch Mauerreste.⁷⁾ Jetzt machen nur

¹⁾ Trouillat V, 789.

²⁾ Trouillat II, 75. III, 772 und 851.

³⁾ Trouillat V, 827.

⁴⁾ Hafner II, 408. 1401 war die Kirche Hochwald dem Domkapitel zu Basel inkorporiert worden. U. L. B., 601.

⁵⁾ Trouillat III, 260. Der Ritter hat zu den Heiligen geschworen, daß er den Berg und den Fels zu Burron, Leute und Gut, Lwing und Wann und was dazu gehört von niemandem empfangen wolle ohne Willen des edeln Herrn Hartmann von Nidau, des Dompropstes zu Basel, und seines Bruders, des Grafen Rudolf von Nidau. — Um 1329: Item Johannes Ottemanni Monachi, armiger, habet in feodo ab ecclesia Basiliensi castrum Burren. Trouillat III, 388.

⁶⁾ Urk. im St.-M. Solothurn.

⁷⁾ Schauplag II, 397.

noch kaum sichtbare Spuren die Burgstelle kenntlich. 1522 kamen die bischöflichen Rechte mit der Herrschaft Thierstein an Solothurn.¹⁾

Der südliche Teil von Büren war von den Pfirter Grafen als Erbe an die Herzoge von Österreich gekommen. Im Dorfe Büren erhob sich die jüngere Burg oder das Weiherhaus. Vielleicht entstand sie erst nach dem Erdbeben von 1356, nachdem die Burg Sternenfels zerfallen war.²⁾ Die Herzogin Anna von Braunschweig, Gemahlin des Herzogs Friedrich IV. von Österreich, verließ das Weiherhaus 1419 dem Grafen Hans von Thierstein und Hermann Gessler, dem Hofmeister der Herzogin, in Gemeinschaft.³⁾ Der Thiersteiner versetzte seinen Anteil im Einverständnis mit der Herzogin an Nikolaus Meher von Basel, der sich dann „Meher von Büren“ nannte. 1426 wurde er im Felde bei Gundoldingen von einem seiner Hörigen erschlagen. Seine Witwe Anna Stör verkaufte ihre Rechte an der Feste Büren dem Edelfnecht Hans von Ramstein, der die Burg Sternenfels schon besaß. Der Graf von Thierstein gab die Einwilligung zum Verkaufe des Pfandes.

Von Hans von Ramstein ging Büren auf dessen Sohn Henmann über, der 1466 Bürger von Solothurn wurde⁴⁾ und 1495 noch am Leben war. Nach seinem Tode sollte das Lehen an Thierstein zurückfallen.⁵⁾ 1489 wurden Wilhelm von Thierstein und seine Söhne Heinrich und Oswald von Erzherzog Siegmund mit dem Dorfe und „Wasserhause“ Büren belehnt. 1498 nahm Graf Wilhelm auf Schloß und Herrschaft Büren bei Solothurn eine Gült von 300 Gulden auf und erhöhte sie später auf 400 Gulden. Im März 1499 wurde das Schloß von den Solothurnern besetzt. Von der Welschen Garde Fürstenbergs, welcher am 13. Juni 1499 Büren zum Opfer fiel, wurde das Weiherhaus beschädigt. 1502 erwarb Solothurn von Heinrich und Oswald von Thierstein um 2300 Gulden mit der halben Herrlichkeit des Dorfes und der Herrschaft Dornach „das Schloß, Burgstall und die Herrschaft Büren und das Dorf, dazu gehörend“ mit Tving und Bann, hohen und niedern Gerichten.⁶⁾ Die lehensherrlichen Rechte Österreichs galten seit der Dornacher Schlacht als erloschen.

¹⁾ Als Tausch an Kleinlützel. S. W. 1822, 337.

²⁾ Hafner II, 401.

³⁾ Urk. im St.-A. Solothurn.

⁴⁾ Hafner II, 435.

⁵⁾ U. L. B., 1092.

⁶⁾ S. W. 1821, 262. Merz, W., Die Burgen des Sissgaus I, 223.

Bei Raubzügen, die dem Entschaid von Dornach vorausgingen, hatte das Weiherhaus stark gelitten. 1525 fiel ein Teil des Schlosses samt allem Hausrat in den dabei liegenden Weiher.¹⁾ Wieder ausgebessert, wurde es von Solothurn zu Erblehen gegeben. Die Lehensleute gaben sich wenig Mühe, das Schloß in gutem Stand zu erhalten; es wurde ein haufälliges Haus und sank immer tiefer bis zur Bauernwohnung. Der Weiher wurde ausgetrocknet und in Pflanzland umgewandelt.²⁾ Gegenwärtig heißt ein Häuserkomplex östlich vom Dorfe „das Schlöfli“.

30. Die Herrschaft Seewen.

Seewen kam schon 1085 bei der Gründung des Klosters Beinwil an dieses Gotteshaus, wohl durch den Basler Bischof Burkard. Die Kastvogtei über das Kloster vererbte sich von den Grafen von Saugern auf diejenigen von Thierstein. Am 20. Dezember 1317 trat Graf Ulrich von Thierstein in Ausübung seiner kastvögtlichen Rechte Seewen an Thüring und Burkard Werner von Ramstein ab und empfing dafür zu Händen des Klosters ihr Gut zu Brislach mit dem Patronatsrecht über die Kirche zu Rohr bei Breitenbach.³⁾ Rudolf von Ramstein, der letzte der freiherrlichen Linie von Ramstein, vermachte am 24. Februar 1424 seiner Gemahlin Ursula von Geroldsäck zu einer Morgengabe 1000 Gulden, d. h. jährlich 50 Gulden Zins, auf seinem Dorfe Seewen mit Leuten, Gütern, Gerichten und Zubehörden.⁴⁾ Als er am 4. Oktober 1459 starb, fiel Seewen an seine Witwe. Ihre ältere Tochter Ursula war vermählt mit dem Freiherrn Thomas von Falkenstein, der nun Erbe im Eigengut zu sein glaubte. Langwierige Streitigkeiten nahmen ihren Anfang. Auf Betreiben der Witwe von Ramstein wurde der Freiherr von Falkenstein am 20. Juni 1460 vom Hofgericht zu Rotweil geächtet. Wohl nicht ohne Zutun dieser Frau überfielen am 9. November 1460 die „Gesellen von Olten“ das Dorf Seewen und verheerten es mit Raub und Brand.⁵⁾ Zu Hause jedoch wurde sie von der Obrigkeit gar nicht freundlich empfangen. Solothurn hatte gute Nachbarschaft mit Seewen gehalten und war schon mit dem Gedanken umgegangen, das Dorf

¹⁾ Hafner II, 409.

²⁾ Strohmeier, 199. Basler Jahrbuch 1891, 76.

³⁾ S. W. 1813, 429. Urfundio I, 42.

⁴⁾ St.-N. Sol. Denkw. Sachen II, 82—84.

⁵⁾ S. W. 1820, 273. 1817, 16. Hafner II, 403.

von der verarmten Familie zu kaufen.¹⁾ Der Kauf von Seewen²⁾ kam am 11. September 1462 um 700 Gulden zu stande, wobei die Witwe Ursula sich das Recht der Wiederlösung vorbehielt. Bald darauf wollte Thomas von Falkenstein, ihr Tochtermann, im Namen seiner Tochter Elisabeth die Pfandschaft lösen. Unterstützt von der Verpfänderin, wollte Solothurn das Lösegeld nicht annehmen und kam deswegen in die Reichsacht. Ihre Bürger griffen zu den Waffen und verbrannten Bubendorf und die Burg Diegten. Nach mehreren erfolglosen Rechtstagen, an denen Thomas von Falkenstein nicht erschien, untersuchte 1469 Graf Oswald von Thierstein, Pfalzgraf des hohen Stiftes Basel, die Streitfrage und entschied: Die Lösung von Seewen und Steined sei dem Edelräulein Elisabeth von Falkenstein zu gestatten; ihr Vater habe auf seine Mannschaften und Lehen in Solothurns Gebieten, z. B. im untern Buchsgau,³⁾ Solothurn auf das eroberte Schloßlein Diegten zu verzichten.⁴⁾ Am 28. September 1469 trat Solothurn die Pfandherrschaft Seewen der Edel dame von Falkenstein wirklich ab;⁵⁾ doch wurden dadurch nicht alle Anstände und „Frrungen“ beseitigt. Eine Verständigung glaubte man 1477 gefunden zu haben. Oswald von Thierstein vereinbarte, gestützt auf den Rat weiser Männer, folgenden Vertrag: Seewen soll in der Stadt Solothurn Schirm und Freundschaft verbleiben. Thomas von Falkenstein gibt das Dorf Seewen mit Zubehör dem Thiersteiner um 700 Gulden zu kaufen, und dieser tritt es um die gleiche Summe an Solothurn ab. Die hohen Gerichte gehörten zur Raftvogtei über Beinwil.⁶⁾ Wie es scheint, wollte der Falkensteiner dem Vertrage nicht nachleben. Um der Ungewißheit ein Ende zu machen und die Ansprüche seiner Gegner endgültig zu befriedigen, kaufte Solothurn am 30. Januar 1484 von den Kindern des Thomas von Falkenstein⁷⁾ aus zweiter Ehe

¹⁾ Am 13. August 1461, als Thomas von Falkenstein die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft Siggau an Basel verkaufte, behielt er sich „das dorff Seewen mit aller seiner gerechtigkeit, wie denn das wilent min lieber schweher Rudolff von Ramstein selige innegehept und besessen“, vor. U. L. B., 990. Noch im gleichen Jahre verkaufte er seine Ansprüche an Seewen an Solothurn.

²⁾ Mit hohen und niedern Gerichten, meldet Hafner II, 403.

³⁾ S. W. 1820, 261. Die landgräflichen Rechte vom Hagberg bis Erlinsbach waren ihm 1427 verliehen worden. S. W. 1821, 223.

⁴⁾ S. W. 1820, 277.

⁵⁾ S. W. 1820, 205 und 283.

⁶⁾ S. W. 1813, 428.

⁷⁾ Der Freiherr war im Frühling 1482 zu Heidburg bei Rotweil in Schwaben gestorben. Er hat somit noch den Eintritt Solothurns in den Schweizerbund erlebt.

Seewen mit allen Zubehörden um 1900 Gulden, jedoch so, daß der Elisabeth von Falkenstein, der Tochter aus erster Ehe, Stiftsdame zu Sädingen, die Nutznießung Seewens als Leibgeding vorbehalten wurde.¹⁾ Schon am 26. September 1485 verzichtete Elisabeth, die zu Sädingen Abtissin geworden war, auf ihr Leibgeding zu gunsten Solothurns gegen eine Nachzahlung von 300 Gulden.²⁾ Mit Oswald von Thierstein boten die Unterhandlungen keine Schwierigkeiten. Dieser Graf erneuerte am 28. September 1487 sein Bürgerrecht mit Solothurn.³⁾ Einen Monat später, am 29. Oktober 1487, wurde, weil Solothurn, wie auch der Graf von Thierstein die hohen Gerichte in Seewen ansprach, ein Vertrag abgeschlossen, der eine Ausmarkung des Dorfes bezweckte und festsetzte, daß innerhalb der festgesetzten Grenzen Solothurn vollkommen Herr sein sollte. Vorbehalten wurde bloß die Gerechtigkeit der Grafen von Thierstein an ihren Eigenleuten, Zinsen und Gülden und des Klosters Beinwil Kirchensatz, Zinsen und Zehnten daselbst.⁴⁾

Daß eine Burg Steineck existiert hat, ist nicht bewiesen. Es wird gesagt, am Anfang des 19. Jahrhunderts seien noch bemooste Mauern vorhanden gewesen.⁵⁾ Allein in Urkunden kommt die Burg nicht vor. Eine Vertiefung in einem Felsen wird irrtümlich als Burgstall bezeichnet. Mehrmals erwähnt wird der Hof Steinegg. 1532 wurde er von Solothurn um 200 Gulden an Thomas Hersperger verkauft.⁶⁾

Die Abgrabung des Sees wollte Thommen, der Schmied in Seewen, 1488 übernehmen. Er verlangte für das Unternehmen die Hälfte der Fische. Der Rat von Solothurn gab die Erlaubnis dazu.⁷⁾

¹⁾ Siehe Roth, G., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 79.

²⁾ Sie gab der Stadt Solothurn Seewen zum andern Mal käuflich an die Hand mit Leuten und Gut, hohen und niedern Gerichten. Hafner II, 404. Der Steuerrodel von Seewen von 1485 nennt 24 Pfund, 6 Schilling und beschlägt die Pflichtigen von Seewen, Reineck, Hochwald, Bubendorf und Witterswil. 1489 nahm der Stadtschreiber das Verzeichnis der Eigenleute der Herrschaft Seewen auf, welche der Junker von Ramstein seiner Gemahlin als Morgengabe verschrieben hatte. S. W. 1846, 98. Denkw. Sachen VII, Nr. 200.

³⁾ Siehe Roth, G., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 80.

⁴⁾ S. W. 1830, 187.

⁵⁾ Strohmeier, 254.

⁶⁾ Hafner II, 412.

⁷⁾ S. W. 1812, 59. Siehe Champion, G., Seewen und der abgegrabene See, in den Hist. Mitteilungen, Monatsbeilage zum Oltner Tagblatt 1910, Nr. 1—4.

31. Die Herrschaft Rotberg.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts treten die Herren von Rotberg (Raperc) zum ersten Mal auf.¹⁾ Die Ritter Johann I. und Werner I. von Rotberg wurden 1277 vom Grafen Diebold von Pfirt mit dem Kirchensatz und dem Dinghof zu Rodersdorf (Ratolsdorf) belehnt,²⁾ die bisher ihr Vetter, der Ritter Ulrich von Rodersdorf, inne hatte.³⁾ Sie besaßen wohl schon damals, wie ihr Name annehmen läßt, Burg und Herrschaft Rotberg. Ihnen wurden von den Pfirter Grafen auch der Hof Biederthal und die Burg Reineck (Gem. Leimen) verliehen.⁴⁾ Johann II. und Werner II., Johanns Söhne, erhielten zu den Pfirter Lehen vom Bischof Otto von Basel mit Beginn des 14. Jahrhunderts die Burg Fürstenstein mit Zubehörde.⁵⁾ Für sich allein besaß Ritter Johann seit 1302 vom Bischof die Burg Waldeck⁶⁾ westlich der Landstron mit Zinsen zu Asch und Laufen, mit dem Zehnten zu Rodersdorf und Mekerlen als Leihgeding.⁷⁾ Die Familie erfreute sich eines großen Ansehens. Der Stadt Basel gab sie mehrere Bürgermeister: 1369 den Ritter Henmann, 1396 Ulrich, 1403 Johann Ludemann, 1434 Arnold (II.), 1449 den Ritter Bernhard — und dem Bistum in Arnold (III. 1451—1458) einen hervorragenden Bischof. Ritter Arnold II. von Rotberg empfing am 10. Januar 1413 von Hans Bernhard, Herrn zu Hasenburg, als Lehen die Burg Rotberg mit Hölzern, Matten und Weihern (wigeren), Garten und mit allen Zubehörden und

¹⁾ Stammbaum in Merz, W., Die Burgen des Sißgau II, 108. Die Familie existiert heute noch. Ansicht der ehemaligen Burg in Wagner, F. F., Ansichten von Burgen, Schlössern und Ruinen der Schweiz. Der Kanton Solothurn.

²⁾ Witte denkt im Register zu den Regesten der Markgrafen von Baden I an Radersdorf bei Pfirt; das U. B. B. hingegen identifiziert den Ort (I, 412 und II, 474) mit Rodersdorf, ebenso Schmid, Kirchensätze, 202.

³⁾ Trouillat II, 282.

⁴⁾ Das Jahr der Belehnung ist nicht angegeben. Man weiß bloß, daß die Herren von Rotberg, Biederthal und Reineck bis 1453 besaßen und zwar als österreichisches Lehen. Die Österreicher waren 1324 die Erben der Grafen von Pfirt geworden.

⁵⁾ Geschichte dieser Burg in Merz, W., Die Burgen des Sißgau II, 108—122.

⁶⁾ 1453 gelangte diese Burg von den Herren von Rotberg an die Herren von Reichenstein und Andlau. 1580 war sie im Alleinbesitze der Herren von Reichenstein. Erhalten sind noch die Reste des Mauerwerks und ein Teil des Burggrabens. Wolf, Elsäffisches Burgen-Lexikon, 346.

⁷⁾ Trouillat III, 22.

Rechten¹⁾ und am 3. Dezember 1420 vom Bischof Hartmann zu Basel die Güter, Zehnten, Quarten und Gülten, die schon seine Vordern vom Stifte Basel zu Lehen getragen hatten: die Quartzehnten zu Hoffstetten, Witterswil, Bättwil und Oberwil; ein Biernzel Korngeld (Rittermäß) zu Oberwil; ein Zehntli zu Uttingen; ein Mannwerk Neben in dem Bergarten und fünf Mannwerk Neben in dem Schontal.²⁾ Außer diesen Gütern besaßen die Herren von Rotberg zeitweilig auch Münchsberg und die Burg Biedertthal als bischöfliche Lehen. 1408 war Ritter Ludemann durch den Kaiser mit den Dörfern Meherlen, Hoffstetten, Witterswil, Blauen, Dittingen, Menzlingen und Brislach belehnt worden. 50 Jahre später verkaufte Bernhard von Rotberg die Lehensherrschaft über die vier letztgenannten Dörfer dem Bischof.³⁾ Die übrige Herrschaft: Meherlen, Hoffstetten, Witterswil, Rodersdorf,⁴⁾ Flühlen, Mariastein, das Gehöfte Löwenhausen (Leuhausen) im Banne Biedertthal,⁵⁾ die Burgställe Rotberg, Fürstenstein und Münchsberg, wurde am 15. Februar 1515 mit Twingen und Bännen, hohen und niedern Gerichten um 4400 Gulden durch Arnold IV. von Rotberg⁶⁾ an Solothurn verkauft.⁷⁾ Schon ein Jahr vorher hatte Kaiser Maximilian gegen Bezahlung von 1000 Gulden zum Verkauf dieser Reichslehen seine Zustimmung gegeben. Für Fürstenstein und Münchsberg gelang der Verkauf nicht, weil sie bischöfliche Lehen waren und der Bischof die Einwilligung zum Verkaufe nicht gab. 1520 und wieder 1528 verlieh Christoph von Uttenheim dem Junker Jakob von Rotberg, dem Sohne des Ritters Arnold, die Lehen.⁸⁾ Jakob führte seit 1553 mit den Bischöfen Philipp und

¹⁾ Trouillat V, 236. Den Kirchensatz von Meherlen besaß Rudolf von Neuenstein. Der Pfarrer bezog den Heu- und Obstzehnten. Dafür erhielt er seit 1430 vier Fuder Brennholz oder, wenn er es wünscht, 1 Pfund Pfennige. S. W. 1845, 90. Die Kirche stand auf einer kleinen Anhöhe zwischen Meherlen und dem Banne Burg.

²⁾ Trouillat V, 254.

³⁾ Basler Jahrbuch 1890, 127.

⁴⁾ Rodersdorf wurde 1409 im Kriege mit Basel verbrannt. Hafner II, 402. Am 4. Juni 1445 zogen die Solothurner mit 800 Mann ins Pfirteramt und verbrannten fünf Dörfer, darunter Rodersdorf. Hafner II, 403. Urkundio I, 414.

⁵⁾ Damit, wie auch mit dem Zehnten zu Rodersdorf, war 1361 Henmann von Rotberg von Österreich belehnt worden. Habsburgisches Urbar II, 423.

⁶⁾ Er war ein tapferer Kriegsmann. 1476 wurde er bei Grandson zum Ritter geschlagen. Vor Murten verwundete er den Herzog von Burgund.

⁷⁾ Hafner II, 408.

⁸⁾ Merz, W., Die Burgen des Sißgaus III, 54.

Mus der Stammtafel der Herren von Rothberg.

Johann I. R. Werner I. R.
1277—1295 1274—1295

Johann II. R. Werner II.
1295—1355 1303
1308 auf Fürstentum belagert

Hennmann (Johann) III. R.
1358—1412
1369 Bürgermeister zu Basel

Arnold I. R.
1345—1366
Mit Fürstentum belehnt

Werner III. Konrad Hans Ludemann I. R.
1368 1368 1390—1421
† 1386 bei † 1386 bei 1403 Bürgermeister zu
Sempach Sempach Basel
1413 Vogt zu Mitterich

Arnold II. R.
1387—1451
1413 mit Rothberg belehnt
1424 Vogt zu Mitterich
1434 Bürgermeister zu Basel
Mara Wit

(Hans) Bernhard R.
1433—1470
1449 Bürgermeister zu
Basel

Arnold III.
1428—1458
Bischof zu Basel
† 6. V. 1458

Ludemann
1428—1489
1431 im Aufstand
1436 im Georgenschild

Sophia
1433 Witwe
† 24. II. 1478
Wohltäterin der
Armen

Margarita Agnes
1451—1489 1451—1486
Peter Reich von Petermann
Reichenstein von Andlau
1461 Erwerbung der 1451—1462
Landstron
† 1476. VII. 4.

Arnold IV.
1471—1515
1476 bei Grandson zum Ritter geschlagen
1515 Rothberg an Solothurn verkauft
tot 24. XI. 1517

Uelbert
1459—1473
Domdekan

Hans Ludemann II. R.
1446—1489

Martus
1465 + 1511. XI. 14.
1504 Vogt und Pfandherr zu Pfirt

(Hans) Jakob I.
1543 Landvogt zu Röteln
1555 Fürstentum und Münsterey an
Solothurn verkauft
† XII. 1565

Jakob
1506—1558
1506 Vogt und Pfandherr zu Pfirt
† tot 1561

Hans Thüring
1541. XII. 13. bei Marischten über die
Felsen gefallen
† tot 1562. I. 24.

Melchior neuerdings Verhandlungen wegen des Verkaufs dieser Lehen und deren Entlassung aus dem Lehensverband und hatte mehr Erfolg; am 22. Mai 1555 wurde der Verkauf verbrieft, und Solothurn zahlte den Ausstand aus dem Verkaufe von 1515.¹⁾

Von Solothurn wurde die Burg Rotberg nicht unterhalten. Die Obrigkeit machte zwar dem Abt und Konvent zu Beinwil, dem sie am 6. Oktober 1636 den Burgstall mit zugehöriger Alp zu einem Erblehen verlieh, zur Pflicht, den Bau, in welchem keine Wohnung eingerichtet werden durfte, „zum Gedächtnis mit Mörtel zu verbessern“;²⁾ allein es wurde nichts oder nur wenig getan, die Burg vor dem Zerfall zu retten. Eine Gartenanlage auf dem Burgfelsen bot nur vorübergehenden Reiz. Als am Burgfuße, wo einst die Stallungen gestanden, ein Bauernhaus gebaut wurde, lieferte die Ruine das Baumaterial.³⁾

Der Dinghof zu Meherlen gehörte dem Bischof von Basel. Als Lehen besaß ihn im Anfang des 13. Jahrhunderts Graf Rudolf von Thierstein, als Unterlehen Ritter Rudolf von Pfirt. Dieser verzichtete im März 1213 auf die Vogtei des Hofes. Er gab sie um 12 Mark Silber dem Bischof auf. Innert zehn Jahren (der Graf von Thierstein innert fünf Jahren) durfte er die Lösung vornehmen.⁴⁾ Beim Übergang der Herrschaft Rotberg an Solothurn lag der Dinghof Meherlen in der Hand der Herren von Wessenberg. 1520 ging Ruprecht von Wessenberg mit dem Gedanken um, mit der „Burg“ (Biederthal) das Dinggericht zu Meherlen samt den Subgütern und Zinsen, sowie das Dinghöflein zu Witterswil mit zehn Schillingen jährlichem Ertrag an Basel zu verkaufen.⁵⁾ Er trat dann den Dinghof Meherlen (Ertrag 20 Viertel Dinkel, 10 Viertel Haber) pfandweise dem Kloster Beinwil ab, bei welchem Solothurn 1639 um die Summe von 2207 Pfund, 15 Schillingen und 17 Pfennigen das Pfand löste.⁶⁾ Das Meiertum zu Witterswil besaß Thomas von Falkenstein. 1486 kaufte Solothurn diese Gerechtigkeit von Elisabeth von Falkenstein, Abtissin zu Sädingen, um 380 Gulden.⁷⁾

¹⁾ Hafner II, 415.

²⁾ Hafner II, 417.

³⁾ Basler Jahrb. 1890, 127. Die Ruine ist beschrieben in Rahn, J. R., Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, 120.

⁴⁾ Trouillat I, 462.

⁵⁾ U. B. B. IX, 449.

⁶⁾ Hafner II, 295.

⁷⁾ S. B. 1820, 280. Hafner II, 403.

Bättwil gehörte nie zur Herrschaft Rotberg. Das Dorf war Eigentum des Bischofs von Basel und bis 1518 ein Lehen der Thiersteiner. 1522,¹⁾ als Solothurn und der Bischof wegen der Herrschaft Thierstein sich verständigten,²⁾ kamen zwei Drittel des Dorfes an Solothurn;³⁾ den letzten Drittel erwarb Solothurn 1527 mit Gilgenberg.

Zur Zeit der Glaubensstrennung 1529 erhielten die Bauern der Vogtei Dorned die Erlaubnis, sich von der Leibeigenschaft loskaufen zu dürfen. Allein die Eigenleute im Leimental und in der Herrschaft Rotberg verzichteten darauf; sie zogen es vor, „gehorsame Untertanen zu verbleiben“.⁴⁾

In der Herrschaft Rotberg, auf einem Felsvorsprunge an der Straße Hoffteten-Flüh stand die Burg Sternenberg. Sie gehörte dem Hochstifte Basel und war Erblehen der Grafen von Thierstein. Als Unterlehen besaßen sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Herren von Hoffteten.⁵⁾ Als spätere Besitzer werden genannt die Rosed, die Eptinger von Wildenstein, die Schaler von Leimen. Durch Margareta, die Witwe Heinrichs, des letzten Grafen von Thierstein († 30. XI. 1519), wurde sie mit den Gütern zu Hoffteten am 15. September 1525 an die Stadt Basel verkauft und von dieser dem Basler Bürger Adalbert Salzmann zu Erblehen gegeben.⁶⁾ Unter den Lehenleuten erlebte der Bau das gleiche Schicksal wie so viele andere Burgen. Er wurde nicht unterhalten und ging dem Zerfall entgegen. Zu Hafners Zeiten waren die Mauern noch fast vollkommen.⁷⁾ Jetzt ist das Mauerwerk der Ost- und Südseite nur noch 1—3 Meter hoch und auf den andern Seiten fast bis auf die Sohle abgetragen. Die Anlage war ein rechteckiges, zirka 15 m langes und 9 m breites Haus mit außen abgerundeten Ecken. Der Burgweg ist nicht mehr nachzuweisen.

Weit größere Bedeutung erhielt der benachbarte Ort Mariastein. Da war vor Jahrhunderten ein Rind von einem hohen Felsen,

¹⁾ Nicht 1523, wie Hafner sich verschreibt. II, 409.

²⁾ S. W. 1822, 336.

³⁾ S. W. 1814, 46.

⁴⁾ Hafner II, 398.

⁵⁾ Die Edelknechte von Hoffteten betrifft folgende Eintragung im bischöflichen Lehenbuche: Feodum armigerorum de Hofstetten: Dis ist das lehen, so Jacob von Hoffteten und Johans von Hoffteten und Peter und ir vettern von uns hant: den vierdenteil des zehnden ze Tuggingen in dem Banne. Trouillat III, 401.

⁶⁾ Siehe Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 164.

⁷⁾ Schauplatz II, 397.

der eine geräumige Höhle enthält, ins Tal hinunter gefallen, ohne Schaden zu nehmen. Das Volk aus den umliegenden Dörfern glaubte an ein Wunder und strömte herbei, zahlreicher von Jahr zu Jahr. Der Weg zur Grotte wurde zugänglicher gemacht und die Höhle, die 20 m lang, 14 m breit und 7 m hoch ist, in eine Kapelle umgewandelt. Über dem Felsen wurde eine Einsiedelei für einen Klausner eingerichtet, der sich der Pflege des Heiligtums widmen sollte. 1442 wurde der Stein, über welchen der Pfarrer von Mezerlen, wie auch derjenige von Hoffstetten Pfarrrechte beanspruchte, unmittelbar dem Bischof von Basel unterstellt; ¹⁾ er erhielt einen eigenen Priester, für welchen der Ritter Arnold II. von Rotberg ein Wohnhaus erbauen ließ. ²⁾ 1466 brannte es ab. 1471 wurden vom Bischof Johann von Benningen, dem Gründer der Basler Universität, die Augustiner von Basel bestimmt, in Mariastein Gottesdienst zu halten. Ein Kaplan mußte jede Woche auch im Schlosse Landskron, welches seit dem 11. September 1461 den Herren Reich von Reichenstein gehörte, ³⁾ eine Messe lesen. ⁴⁾ 1516 erwarb Solothurn von den Augustinern die Pfründe. ⁵⁾ 1526 mußten die beiden katholischen Priester infolge der Reformation den Stein verlassen. Zwei reformierte Geistliche hielten 1529 ihren Einzug; der eine mußte die Predigt halten, der andere im Stein, in Hoffstetten und Mezerlen die Messe lesen, weil das Volk daran festhielt. 1534 ging die Leitung des Gottesdienstes auf Jakob Augsburgsberger über, der sein ganzes Vermögen der Kirche im Stein vermachte. ⁶⁾

Ein neues Ereignis brachte die Wallfahrt wieder in Aufschwung. Am 13. Dezember 1541 stürzte Junker Hans Thüring von Reichenstein bei der Felskapelle in die Tiefe und blieb nahezu unversehrt. ⁷⁾ Sein Vater Peter Reich, Besitzer der Landskron und Pfandherr der Grafschaft Pfirt, ließ dann bei Christian Holbein für die obere oder reichensteinische Kapelle ein kunstvolles Altargemälde anfertigen, um

¹⁾ Urk. im St.-A. Solothurn.

²⁾ Trouillat V, 791.

³⁾ S. W. 1846, 8.

⁴⁾ S. W. 1821, 277.

⁵⁾ Missivenb. XII, 135.

⁶⁾ Sein Testament bestimmt, es solle in der Kirche ein Schrank angebracht und da eine Anzahl guter Bücher an Ketten geschlossen werden, um allen zur Benutzung offen zu stehen. Boell, A., Kurze Geschichte des Klosters und der Wallfahrt Mariastein. Einsiedeln 1871, S. 37.

⁷⁾ Hafner II, 413.

das Ereignis der Nachwelt vor Augen zu stellen. Die Geißel des Krieges (1541, 1612) trug dazu bei, die Wallfahrt zu heben.

Eine Änderung in der Leitung der Wallfahrt wurde 1636 eingeleitet. Am 6. Oktober dieses Jahres erwarb das Kloster Weinwil von der Regierung von Solothurn gegen Abtretung der Kirche zu Seewen die Kapelle im Stein und die Kollatur von Meherlen und Hoffstetten.¹⁾ Schon am 22. April gleichen Jahres hatte Weinwil zwei Priester nach dem Stein gesandt: den Prior Vinzentius Zink und den P. Benedikt Bis. Der letztere starb schon im ersten Sommer (Juli 1636) an der Pest und wurde in der Felsenkapelle begraben. Dort fand 1643 auch die Edeldame Anna Maria von Wessenberg, welche dem Kloster nebst einer ansehnlichen Stiftung für die Wallfahrt ihre goldenen Ketten und Armbänder vermacht hatte,²⁾ ihre letzte Ruhestätte.

Viel Unruhe und Besorgnis brachten die Schweden, besonders 1639. Nach dem Stein wurde ein Wachtposten verlegt. Die Benediktiner, die der Sache nicht recht trauten, flüchteten ihr Vieh (13 Stück) nach Weinwil. Am 2. Dezember 1643 wurde dasselbe zurückgeholt.³⁾

Einige Jahre später konnte das lange besprochene Projekt der Klosterverlegung verwirklicht werden. Am 4. Oktober 1648 wurde der Grundstein zur Kirche gelegt, enthaltend die damals laufenden Münzsorten, Reliquien und eine Bleitafel mit den Namen der Konventualen. Für den Kirchenbau hatte der Rat von Solothurn 6000 Pfund zugesichert. Am 12. November 1648 zog die Klosterfamilie von Weinwil nach Mariastein, um dort eine wirksamere Stellung einzunehmen.⁴⁾ Nun hieß es: Axt und Spaten zur Hand! Die noch unwirtliche, walddreiche Gegend wurde nach und nach in üppige Wiesen und fruchtbare Äcker umgeschaffen, so daß selbst Weinberge angelegt werden konnten. „Die Benediktiner von Mariastein gereichten der Gegend zum Segen. Eine tüchtig geführte Klosterschule brachte den Umwohnern Bildung; eine reichhaltige Bibliothek war der Stolz des

¹⁾ Weinwiler Urf. im St.-A. VII.

²⁾ Eschle, L., Gesch. der Wallfahrt und des Klosters Mariastein. Solothurn 1896, S. 43.

³⁾ P. Johann vom Staal in seiner Gesch. von Weinwil-Mariastein. Manuscript. Kantonsbibliothek.

⁴⁾ In der Wallfahrtskapelle stand wohl das „neuwe Örgelin“, das der Stadtschreiber Franz Hafner 1645 dem Stein verehrt hat.

Klosters; mit einer trefflich geschulten Musik-Kapelle wurde der Besucher des Gottesdienstes angenehm überrascht. Durch die Wallfahrt kam Verdienst ins Land. Ackerbau und Viehzucht standen in hoher Blüte.“¹⁾ Der Wohlstand des Klosters wurde gehoben durch das Vermögen, das die Konventualen mitbrachten, durch den Ertrag der Landwirtschaft und durch Vergabungen. Zu den vornehmsten Wohltätern zählte das Kloster die benachbarten adeligen Familien und mehrere vornehme Gönner aus Solothurn, z. B. den Schultheißen Johann Schwaller und den Rats Herrn und Benner Johann Jakob vom Staal. Der erstere hatte für das Chorgewölbe der Kirche schon zum voraus über 800 Kronen und bei der Aufnahme seines Sohnes nicht nur viele tausend Gulden in Geld, sondern noch eine Menge kostbarer Gefäße und Paramente in die Kirche vergabt.²⁾ 1679 stiftete der französische König Ludwig XIV. 1000 Taler für einen neuen Hochaltar.³⁾

Leider war die Verwaltung des Klosters nicht immer eine gute. Im 18. Jahrhundert führte der Abt Maurus Baron,⁴⁾ erwählt 1710, durch Kurzsichtigkeit in der Verwaltung und durch übermäßige Prachtliebe beinahe den ökonomischen Ruin der Abtei herbei. P. Augustin Gluz von Solothurn wurde sein Nachfolger. Ihm gelang es, die aufgehäuften Schulden abzutragen; weise Sparsamkeit machte es möglich, ein Abteigebäude aufführen zu lassen, die Stiftskirche auszuschnücken und den Kirchenschatz zu vermehren. Unter ihm schrieb P. Vinzenz Aelin eine vielbändige Klosterchronik.⁵⁾

Nach langer Zeit des Friedens brach ein verheerendes Gewitter los, die französische Revolution. Am 12. März 1798 wurde das Kloster Mariastein „im Namen der großen Nation“ aufgehoben.⁶⁾

¹⁾ Basler Zeitschrift I, 150.

²⁾ Dietler, P. Anselm, Kurze Geschichte der Wallfahrt Mariastein. Solothurn 1845, S. 33.

³⁾ Eschle, L., Geschichte der Wallfahrt und des Klosters Mariastein, 55.

⁴⁾ Er war schriftstellerisch tätig. Wir besitzen von ihm eine poetische Erklärung der Psalmen und einige Kompositionen.

⁵⁾ Motschi, R., P. Augustin Gluz, Abt des Benediktinerklosters Mariastein. 1881.

⁶⁾ Es verlor: a) Liegenschaften im Elsaß, zusammen 106 Fucharten Mattland, 20 Fucharten Ackerland, 13 Fucharten Reben, nebst Häusern, Scheunen und Trotten. b) Bodenzinse zu Leimen, Sagenthal, Wolschwiler, Häfingen etc., nach damaligem Wert etwa 10,000 Fr. c) Zehnten zu Brislach, jährlich im Durchschnitt 105 Säcke. d) Gefälle zu Grellingen, Tuggingen etc. e) Vorräte aller Art im Wert von ca. 50,000 Fr. — über „die Franzosen in Mariastein“ hat P. Anselm Dietler Aufzeichnungen hinterlassen. Siehe Soloth. Tagblatt vom 16. Juni 1916.

Die Ordensleute wurden vertrieben und die Güter vom helvetischen Direktorium versteigert. 1802 gelang es den Konventualen, die ausgeplünderten Gebäude um 17,000 Franken zurückzukaufen.¹⁾ 1830—32 ließ Abt Plazidus Ackermann die jetzige Westfassade der Kirche samt dem Turm errichten.²⁾ 1834 erwarb er den Reliquienschatz des Domstiftes Basel, der seit der Reformation in einem Gewölbe der Münsterkirche zu Basel aufbewahrt worden war.³⁾ Das Kloster bestand bis zum 4. Oktober 1874. Heute noch wird Mariastein viel besucht. Der Weiler ist Wallfahrtsort und Kurort zugleich. In den Klosterräumen hat sich eine Bezirksschule eingerichtet.

Nicht mehr in der Herrschaft Rotberg, doch an der Grenze, in der Nähe von Mariastein, stand auf einem Vorberge des Blauen die stolze Burg Landskron.⁴⁾ Sie gehörte dem Hochstift Basel. 1215 wurde sie von Kaiser Friedrich II. eingenommen. Von einem Bischof aus dem Hause Röteln (Leuthold oder Walter) wurde sie den Grafen von Röteln gegeben, welche damit im Laufe des 13. Jahrhunderts einen Sprößling aus dem berühmten und mächtigen Basler Rittergeschlecht der Münche⁵⁾ belehnten. Nach dem Aussterben der Röteln kam die Burg 1315 an die Markgrafen von Hochberg, 1503 an Baden; letzteres besaß später nur die Hälfte, die andere wurde österreichisch.

Die mit Landskron belehnten Münche nannten sich zur Unterscheidung von ihren Verwandten auf Münchenstein, zuerst 1267, „Münche von Landskron“. Hervorragende Männer sind aus diesem Zweige hervorgegangen. Hartung Münch wurde 1325, Konrad IV. 1339 Bischof von Basel, Johann II. 1391 Bischof von Lausanne (nur in Bern anerkannt). Ritter Burkard II. war 1353 und wieder 1361 Reichsvogt (Pfleger, Amtmann, Steuereinnehmer) zu Solothurn, und sein Sohn Burkard folgte ihm 1377 in diesem Amte. Burkard VII. zeigte sich 1444 als Feind der Eidgenossen. Er starb, nachdem er sich bei St. Jakob beim Anblick der Gefallenen „in Rosen gebadet“. Mit seinem Bruder Johann starb 1460 das Geschlecht der Münche von Landskron aus.

¹⁾ Die Bibliothek war zerstreut, das Kloster ohne Fenster, Türen und Zimmerböden. Sogar die Steinplatten in den Gängen waren aufgerissen und weggeschleppt.

²⁾ Strohmeier, 231.

³⁾ Basler Zeitschrift X, 186. Eschle, L., Gesch. der Wallfahrt und des Klosters Mariastein, 166.

⁴⁾ Ihre Geschichte in Merz, W., Die Burgen des Siggau III, 7—12. Wolff, Glässisches Burgen-Lexikon, 203—206.

⁵⁾ Stammbaum in Merz, W., Die Burgen des Siggau III, 12.

Den München waren schon 1430 als Unterbelehnte die Flachslanden gefolgt. 1444 kam die Burg an den Freien Rudolf von Ramstein; durch ihn ging sie auf Hans Bernhard von Gilgenberg über, der das Lehen 1461 an die Reich von Reichenstein verkaufte,¹⁾ die es bis zur Revolution besaßen. Von Solothurn wurde die Landskron im Mülhauser-Krieg (1466—1468) eingenommen, dann aber 1468 nach langen Verhandlungen dem Peter Reich von Reichenstein wieder herausgegeben.²⁾ Jakob aus diesem Geschlechte³⁾ ließ sie 1515 und in den folgenden Jahren mit Unterstützung Kaiser Maximilians I., der 1300 Gulden beisteuerte, verstärken,⁴⁾ so daß sie den umliegenden Burgen den Rang streitig machen konnte. Den Schweden konnte die Burg 1638 nicht widerstehen. Von der abziehenden kaiserlichen Garnison wurde sie 1639 dem Herzog Bernhard von Weimar übergeben. Die Oberhoheit über die österreichische Hälfte kam 1648 an Frankreich, das 1664 auch die badische Hälfte käuflich erwarb. Von 1665 an ließen die Franzosen unter Leitung Vaubans weitere Befestigungsarbeiten ausführen. Aus dieser Zeit stammen mit Ausnahme des großen Hauptturmes die meisten noch stehenden Reste der Burg, sowie deren sämtliche Außenwerke. Im 18. Jahrhundert (1764) war in der Burg eine Invalidenkompagnie stationiert. Im Dezember 1813 mußte die Besatzung untätig zusehen, wie die Alliierten über den Rhein setzten. Im Januar 1814 wurde das Schloß von bayerischen Truppen, die bei der St. Anna-Kapelle in der Nähe von Mariastein schwere Geschütze aufgestellt hatten, in Trümmer geschossen.⁵⁾ Die Ruine bietet einen malerischen Anblick. Treppen und Geländer ermöglichen den Aufstieg auf die Plattform des Turmes.

¹⁾ S. W. 1846, 8.

²⁾ Hafner II, 404.

³⁾ Als Pfandherr von Pfirt machte er 1541 bei Solothurn Anspruch auf das Holz unter der alten Landskron, am Berge gegen das Badhaus Flüh, im Banne Hofstetten gelegen, das ein Lehen sei der Marktgrafschaft Hochberg. S. W. 1821, 271. Die Burg Alt-Landskron stand auf schwer zugänglichem Felsen östlich der Landskron, zum größern Teile im Bann von Leimen, zum kleinern im Bann von Hofstetten. Im Anfang des 19. Jahrhunderts stand davon zwischen Felsenriffen noch ein Stück Mauertwerk. Jetzt ist auch dieses verschwunden.

⁴⁾ Um Baumaterial zu gewinnen, ließ der Kaiser die Burg Reineck, Gemeinde Leimen, abbrechen. Diese Burg war 1453 als habsburgisches Lehen aus den Händen der Rotberg an die Reichenstein und die Andlau gekommen. Überreste sind nicht vorhanden. Wolff, Elsäffisches Burgen-Lexikon, 295.

⁵⁾ S. W. 1814, 13.

32. Die Burgen Biederthal.

Wenn wir das abgelegene Dörfchen Biederthal betreten, werden wir durch die stattliche Fassade des Herrenhauses nicht wenig überrascht. Der Bau zeigt wenig architektonischen Schmuck. Er steht in verwahrloster Umgebung übel besorgt da. Nur seine Ausdehnung meldet, daß er zu Größerem erbaut war als zum Bauernhaus. Hier wohnten früher die Reich von Reichenstein, in deren Mitbesitz der Hof „Biedertan“ 1453 durch Heirat eines Vorfahren mit einer Dame von Rotberg gekommen war. Seit 1580 waren die Reich im alleinigen Besitze, während sie ihn vorher mit der Familie von Andlau geteilt hatten. Alles Land mit Wiese und Wald bis Blochmont und in die Gegend von Pfirt hin gehörte früher zum Herrenhaus „Biedertan“ und gestattete den Besitzern das behagliche Leben begüterter Landedelleute. Die französische Revolution ließ ihnen aber kaum noch diesen Bau, den sie, nachdem die Einkünfte aus dem zugehörigen Gebiet abgeschnitten waren, auch nicht mehr lange halten konnten. Der letzte Besitzer von Biederthal aus dem Geschlechte der Reichenstein war Ehrenbürger von Basel.¹⁾ Jetzt wird das Herrenhaus, bei welchem ein Renaissanceportal mit Wappen und der Jahrzahl 1580 erhalten ist, von Grenzauffsehern bewohnt.²⁾

Alter als das Herrenhaus ist die Burg „Biedertan“, die südlich vom Dorfe Biederthal auf einem Bergrücken stand. Nach dem Aussterben der 1141 erwähnten ältern Adelsfamilie dieses Namens (c. 1167 bis 1173) war die Burg im Besitze Kaiser Friedrichs I., welcher sie 1168 an Albrecht von Habsburg, den Gemahl der einzigen Tochter Rudolfs von Pfüllendorf (Württemberg), abtrat.³⁾ 1269 wurde sie vom Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg um 260 Mark Silber an den Bischof Heinrich von Basel verkauft.⁴⁾ Gegen 1392 erhielt Rutschmann von Biederthal, Herr von Blauenstein, die Burg „wie sie seine Vordern hergebracht haben“. ⁵⁾ Später kam sie mit ihrer Zubehörde lehensweise an die Herzoge von Osterreich, welche sie wieder den Herren von Rotberg zu Lehen gaben. Von ihr sind nur geringe Spuren, im Gebüsch versteckt, stehen geblieben.⁶⁾

¹⁾ Baur, F., Streifzüge im Gebiet des Jurablauen, erschienen im Basler Jahrbuch 1890, 137.

²⁾ Wolff, Elsäsisches Burgen-Lexikon, 17.

³⁾ Trouillat I, 348.

⁴⁾ Trouillat II, 194.

⁵⁾ Trouillat II, 76. IV, 538.

⁶⁾ Wolff, Elsäsisches Burgen-Lexikon, 17.

Auf dem gleichen Bergrücken, jetzt im Gebiet des Kantons Bern, stand ein zweites Biederthaler Schloß, „Burg“ genannt. An ihm vorbei führte schon in alter Zeit ein vielbegangener Paß, der Rämél, der das Lüzeltal mit dem Oberelsaß verband. Er soll schon von den Römern begangen worden sein. 859 war die „Burg“ eine Zeit lang der Sitz des Kaisers Lothar.¹⁾ 1303 wurde sie vom Hause Habsburg-Osterreich an den Bischof von Basel verkauft. Als dessen Vasallen saßen hier die Herren von Rodersdorf und Biederthal. 1360 hatte Hugo von Biederthal von der Kirche Basel zu Lehen den achten Teil des Turmes in der Burg, eine Stube, eine Laube bei dem Turme, einen Baumgarten, sowie vier Hofstätten unter der Burg.²⁾ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trugen die Freiherren von Ramstein die Burg zu Lehen. Bei deren Aussterben ging sie zum Danke für viele der Basler Kirche geleisteten Dienste an die Familie von Wessenberg über.³⁾ 1520 wurde die Burg von den Baslern erobert und das Dörflein gleichen Namens verbrannt; sie fiel aber bald wieder an den Bischof zurück. Nach der französischen Revolution wechselte sie rasch die Hand. Mehrere Basler Familien haben sie je für einige Jahre besessen, einmal auch der bekannte Hausmann, Seinepräsekt unter Napoleon III., welchem Paris seine Boulevards verdankt. Die „Burg“, die heute noch gut erhalten, aber leider im Mittelbau modernisiert ist, gewährt eine weite Aussicht über den Sundgau. Im Sommer ist sie für Naturfreunde ein beliebtes Ausflugsziel.

33. Fürstenstein, Ettingen und Therwil.

Die Burg Fürstenstein ist eine Gründung des Landesherrn, des Fürstbischofs von Basel. Sie wird erst im Beginn des 14. Jahrhunderts genannt und war damals als Lehen im Besitze der Herren Werner und Johann von Rotberg. Zu ihr gehörten der Quartzchnten zu Hoffteten, Witterzwil und Bättwil und andere Ge-

¹⁾ Lothar II. zog mehrmals nach Italien. Der kürzeste Weg aus dem Oberelsaß nach dem St. Bernhard führte damals über den Rämelpaß.

²⁾ Trouillat IV, 149.

³⁾ Stammbaum der Herren von Wessenberg in Merz, W., Die Burganlagen des Kantons Aargau, 565. Ihr Stammschloß stand in der Gemeinde Mandach, Bezirk Brugg. Nachdem sie diese Burg verlassen hatte, hielt sich die Familie fast ein Jahrhundert in Basel auf. Im Schwabekrieg zog sie fort und lebte fortan im Breisgau.

fälle.¹⁾ Als die Spannung zwischen dem Bischof, welcher 1305 die Herrschaften Liestal und Homberg erworben hatte,²⁾ und Österreich, welches durch diese Erwerbung seine Pläne, die Gebiete südlich und nördlich des Jura zu verbinden, durchkreuzt sah, sich immer mehr zuspitzte, hielten Johann und Werner von Rotberg treu zum Bischof; darum wurden sie 1308 auf ihrer Burg Fürstenstein von Albrechts Leuten belagert. Schon waren sie außer Stande, den Widerstand fortzusetzen, und gedachten, am folgenden Morgen sich zu ergeben, als bei einbrechender Nacht ein Bote vom Scheitel des Berges zur Burg hinüber rief: „Herr von Rotberg, der König ist erschlagen!“ Am Morgen hob das Kriegsvolk, das noch in der gleichen Nacht die Kunde von Albrechts Tod erhalten hatte, die Belagerung auf. Dadurch wurden die Eingeschlossenen gerettet.³⁾

Spätere Glieder der Familie von Rotberg gelangten zu hoher Machtstellung. Hans Ludemann I., ein Enkel Johanns II., war seit 1403 Bürgermeister zu Basel. Er war ein rücksichtsloser und gewalttätiger Mann. Sein Willkürregiment endete 1410 mit seiner Verbannung auf unbestimmte Zeit. Er zog sich auf Fürstenstein zurück und trat dann in den Dienst der Katharina von Österreich, die mit Basel in Fehde stand. Diese Fehde hatte schon 1409 begonnen. Dabei wurde das Land um Basel furchtbar verwüstet. Auch der Edelknecht Rudolf von Neuenstein⁴⁾ und sein Vetter Heinrich zu Rhein beklagten sich über erlittenen Schaden. Weil sie von der Herzogin keine Entschädigung erhielten, entschlossen sie sich zur Rache. Am Weihnachtsabend fielen sie mit ihren Helfern feindlich in den Sundgau ein und nahmen dann Fürstenstein in Besitz.⁵⁾ Da rief die Fürstin, die sich am 17. Dezember 1411 mit Basel ausgesöhnt hatte, diese Stadt zu Hilfe.

¹⁾ Trouillat IV, 58.

²⁾ Bruckner, Merkwürdigkeiten, 970. Trouillat III, 92.

³⁾ Chronicon Alberti Argentinensis. Trouillat III, 127.

⁴⁾ Die Burg Neuenstein stand auf einem Felskopf nördlich von Grindel. Eine Nachricht aus der Zeit von c. 1315 lautet: Item Cunradus de Nüwenstein, miles, habuit in feodo ab ecclesia Basiliensi, castrum Nüwenstein. Item curiam in Breitenbach, cum iudicio, twing vnd banne ad ipsam pertinentibus. Trouillat III, 208. Am 8. März 1365 erhielt Henmann von Neuenstein von der Kirche Basel Neuenstein, die Burg, Twing und Bann mit allen Zubehörden zu Lehen. Item den Dinghof zu Breitenbach mit Gericht, Twing und Bann und die Leute, die in denselben Dinghof gehören. Trouillat IV, 218.

⁵⁾ Hafner II, 402.

Basel kannte die beiden Ruhestörer recht gut, besonders den Neuensteiner. So unbedeutend er war, so viel Lärm machte er. Man war entschlossen, diesmal gegen die Ruhestörer hart zu sein. Die Basler stellten das Belagerungsgeschütz; sie gedachten, Neuenstein und Fürstenstein zu brechen, während die Herzogin vor Blauenstein ziehen sollte. Am 30. Dezember 1411 zogen die Basler aus und legten sich mit den Truppen der Herzogin in drei Abteilungen vor die Burgen. Die Kanonen taten das Nötige; noch am Abend dieses Tages fiel Neuenstein in die Hände der Belagerer.¹⁾ Die Besatzung wurde nach Basel gebracht, um dort nach Urteil und Recht den Tod zu leiden. Am Tage darauf, am letzten Tage des Jahres, wurde Blauenstein gewonnen und verbrannt; dann zogen die Belagerer zu den übrigen Truppen vor Fürstenstein, das am längsten stand hielt. Sieben Büchsenmeister waren hier an der Arbeit. Die Mannschaft der Herzogin bestand aus 150 Elsäßer Bauern unter der Führung des Herrn Schmaßman von Rappoltstein und einiger Edeln. Nach der raschen Einnahme der beiden andern Burgen waren die Belagerer hier um so ungeduldiger; der starke Nebel hinderte das Schießen; das Volk wollte stürmen. Man wußte, daß Heinrich zu Rhein mit Reifigen und Knechten in der Feste war. Sie hatten entweichen wollen, aber waren entdeckt worden und hinter die Mauern zurückgewichen. „Sie gäben uns gern das Haus auf“, schrieb Basel, während die Belagerung noch andauerte, am 5. Januar 1412 den Freunden von Bern und Solothurn. Aber noch am Abend dieses Tages fiel auch Fürstenstein; die Eingeschlossenen ergaben sich. Der Herr von Rappoltstein wollte ihnen namens der Herzogin Gnade schenken; allein die Basler Hauptleute verlangten ihren Tod. In heftigem Wortwechsel stritten sich Klaus Hüller und Hüglin zum Schiff mit dem Rappoltsteiner, bis dieser zuletzt zornig ausrief: „Wenn ihr so vorgehen wollt, will ich nicht dabei sein“, und er ritt mit den Seinigen aus dem Lager. Die Gefangenen, auch Heinrich zu Rhein, wurden auf der Stelle enthauptet.²⁾

¹⁾ Neuenstein scheint nicht zerstört worden zu sein, wenigstens nicht ganz. Im Herbst 1450 beklagt sich Rudolf von Neuenstein beim Rat von Basel, daß die Solothurner sein Schloß Neuenstein eingenommen und es mit seiner Zubehörde noch inne haben. S. W. 1846, 8. Sein Span mit Solothurn muß eine friedliche Lösung gefunden haben. Wahrscheinlich erhielt er Neuenstein zurück; denn später war Beltin von Neuenstein, Rudolfs Sohn, im Besitze des Schlosses und stand mit Solothurn in guter Freundschaft.

²⁾ Vgl. Merz, W., Die Burgen des Saßgaus II, 108, und Wackernagel, H., Gesch. der Stadt Basel I, 390.

Fürstenstein gelangte 1555 an Solothurn. Bei einer Grenzberreinigung kam der Burgstall mit Zubehörde an den Kanton Basel. Die Kantonsgrenze liegt seither etwas südlich der Burg. Die Ruine ist im Laufe der Zeit fast ganz zerfallen; das Mauerwerk ist von den Bewohnern von Ettingen teilweise noch abgetragen worden. Die dürftigen Reste lassen kaum noch den Grundriß der beiden „Häuser“ erkennen, aus denen die Burg einst bestand.

Die Dörfer Ettingen und Thertwil kamen schon früh, vermutlich schon zur Zeit, als Haito oder Otto, der frühere Abt von Reichenau, auf dem bischöflichen Stuhl von Basel saß, an das Kloster Reichenau im Untersee. Von diesem gelangten die beiden Dörfer als Lehen an das Haus Thierstein,¹⁾ welches sie 1518 dem Bischof von Basel verkaufte.²⁾ Bei der Erwerbung der Herrschaft Thierstein 1522 willigte Solothurn ein, daß der Bischof Ettingen mit hohen und niedern Gerichten als Lehen besitze.³⁾ 1543 kaufte dann diese Stadt von Bischof Johann VI. von Konstanz um 200 Kronen das Eigentumsrecht über Ettingen und Thertwil mit allen Rechten und Gefällen. Von da an wurde diese Besitzung mit gewissen Bedingungen und unter Vorbehalt der Mannschaft dem jeweiligen Bischof von Basel verliehen, welcher wieder einen Lehenträger ernannte. Jeder vom Bischof belehnte Lehmann mußte sich vor dem Rat zu Solothurn persönlich stellen, den Eid schwören, zehn Gulden als Rekognition erlegen und einen Reversbrief unterzeichnen. So geschah es z. B. 1555, 1641 und 1665.⁴⁾ Am 25. September 1669 wurde auf dem fürstlichen Residenzschlosse zu Bruntrut ein Vertrag abgeschlossen, welchem zufolge Solothurn beide Dörfer mit Gericht, Tving und Bann dem Bischof von Basel abtrat.⁵⁾ Am 20. März 1815, als der Wiener Kongreß das ehemalige Fürstbistum Basel, nachdem es 22 Jahre unter Frankreich gestanden, der Schweiz zusprach, fielen Ettingen und Thertwil an den Kanton Basel.

¹⁾ U. L. B., 337 und 819.

²⁾ Mit Kleinlühel, Restlach, Bättwil und den Herrschaften Thierstein, Pseffingen und Angenstein.

³⁾ S. W. 1822, 336.

⁴⁾ Hafner II, 414.

⁵⁾ S. W. 1812, 432. Luz, Gesch. von Birseck und Pseffingen, 343.

Thierstein. ¹⁾

34. Das Kloster Beinwil.

Das Benediktinerkloster Beinwil wurde im Jahre 1085 ²⁾ von Notker von Pfeedingen, Udelhard von Saugern, Burkard von Hasenburg und Ulrich von Egisheim, den Rastvögten der aufgehobenen Abtei Münster im Jura, gegründet. ³⁾ Das Kloster Hirschau im Schwarzwalde sandte unter dem Abte Ezzo die ersten Mönche. ⁴⁾ Damals führte das obere Rüsseltal den Namen „Hudsonsforst“. Schon bei der Gründung erhielt das Kloster bedeutende Güter, so die Abtskammer und die Dörfer Erschwil, Büßerach, Breitenbach, Grindel (hier die Hälfte), Seetwen und bald darauf auch Muglar und Kleinmuglar (St. Pantaleon) mit den Kirchensäßen. Durch zahlreiche Vergabungen mehrte sich der Güterbesitz. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts besaß das aufblühende Kloster in mehr als 50 Ortschaften größere oder kleinere Güter. ⁵⁾ Den Mittelpunkt der Verwaltung bildete einerseits der Dinghof zu Breitenbach, ⁶⁾ anderseits der Dinghof zu Ziel ⁷⁾ im Breisgau, an welchen Orten je ein Klostermeier seinen Sitz hatte und an Stelle des Abtes nach Hofrecht über die Gotteshausleute die grundherrliche Gerichtsbarkeit ausübte. Von den übrigen Gerichtsgefällen und Bußen gehörten zwei Drittel dem Kloster, ein Drittel dem Rastvogt. In der Abtskammer war alles Gut mit sämtlichen Zinsen und Zehnten, Bußen und Gefällen des Abtes und Konventes ausschließliches Eigen. ⁸⁾ Das hohe Gericht gehörte dem Rastvogt.

Drei Jahrhunderte konnte das Kloster ungestört seine Tätigkeit entfalten. Dann aber traten Ereignisse ein, die auch das Rüsseltal

¹⁾ Ortschaften: 1136 Luzela (1145 Luzella, 1193 Luozela, 1207 Minor Lucela), 1147 Beinwilre, Hergiswilre (1219 Ergiswilre), 1152 Zoltwilre (1527 Zollweiler), Breitenbach, Grindil, Nunningen, 1193 Buezherach (1251 Büzracha), Vermeswile (1275 Vermiswiler), 1288 Heimenriet, 1375 Meltingen, 1527 Ferren.

²⁾ Dieses Jahr wird von mehreren Schriftstellern angegeben; doch wird auch das Jahr 1125 genannt. Nach Merz, W., Die Burgen des Siggau III, 266, hat die Klostergründung im 12. Jahrhundert stattgefunden. Eine Gründungsurkunde ist nicht erhalten.

³⁾ Eschle, L., Gesch. der Wallfahrt und des Klosters Mariastein, 32.

⁴⁾ Chronik von Hirschau I, 278.

⁵⁾ S. W. 1824, 268. U. B. B. I, 45.

⁶⁾ Hofrodel im S. W. 1816, 249.

⁷⁾ Hofrodel bei Adlin, Chronik von Beinwil.

⁸⁾ Adlin, Chronik von Beinwil I, 77.

in Aufregung versetzten. Des Klosters Raftbögte, die Grafen Walraf IV. und Johann von Thierstein, zogen 1386 mit den Österreichern nach Sempach zur Niederwerfung der Eidgenossen. Der erstere fiel in der Schlacht, der letztere starb am folgenden Tage. In der Kirche von Beinwil wurde er begraben.¹⁾ Für beide hielt der Abt Jakob den Trauergottesdienst.

Ein friedliches, ungestörtes Wirken war dem Kloster in der Folgezeit nicht mehr möglich. Der frühere Wohlstand war zurückgegangen, und schwere ökonomische Sorgen hatten sich eingestellt.²⁾ Es kam so weit, daß der Abt Heinrich III., von allen Seiten bedrängt, 1417 alle Güter, Zinsen und Gefälle des Klosters an Basel abtrat mit der Weisung: Nehmt, was wir haben, und zahlt, wenn ihr könnt.³⁾ Den Geldspendern zu lieb wurde das Burgrecht mit Solothurn (1415) aufgehoben.

Auf Heinrich III. folgte nach 1425 der Abt Johann von Dtingen. Er war Abt von Beinwil zur Zeit des Konziliums zu Basel. 1437 erhielt er die Trauerkunde, daß Bernhard von Thierstein, ein Wohltäter des Klosters,⁴⁾ in Zürich gestorben sei. Er verschaffte dem Grafen in der Kirche von Beinwil eine Ruhestätte. 1441 ließ er in Breitenbach und auf dem Birtis eine Fridolinskapelle erbauen.⁵⁾ Weitere Friedenswerke wurden durch die wachsende Kriegsgefahr verhindert. Ein Gewitter entlud sich bei St. Jakob an der Birs. In dieser gefährlichen Zeit fand Johann Streng, der damalige Abt von Beinwil, für gut, sich an eine Stadt anzuschließen.⁶⁾ Statt Solothurn wählte er Basel,⁷⁾ und dies hatte für sein Kloster böse Folgen. Basel begann mit seinen Feinden abzurechnen, und zu diesen

¹⁾ 1386, Juli 10. Idus julii Anno Domini M. CCC. LXXXVI. Obiit Johannes comes de Tierstein, canonicus hujus ecclesie, qui sepultus est in Beinwilr. Necrol. cathed. Basil. Trouillat IV, 790. Walraf der Ältere von Thierstein lebte damals noch. 1401 stiftete er in Kleinlützel eine Jahrzeit, in welche er seine Söhne Johann und Walraf einbezog. S. W. 1814, 93.

²⁾ Historica Beinwilensia (von Bröchin, P. Vitalis, geb. 1630, gest. 14. November 1672 als Benediktiner in Mariastein). Manuskript, Kantonsbibliothek Solothurn.

³⁾ U. B. B. VI, 99.

⁴⁾ Er hatte 1405 dem Kloster zur Gründung einer Jahrzeit das Dorf Wittnau mit Zinsen und Zehnten (mit Vorbehalt der Quart), Gütern und Rechten zugewendet. Hist. Beinwilensia.

⁵⁾ Amiet, J. J., Aus dem Beinwilertal. Sonntagsblatt des Bund, 1878.

⁶⁾ Trouillat V, 793.

⁷⁾ U. B. B. VII, 357.

gehörten auch die Grafen von Thierstein. Am 13. April 1445 unternahm die Stadt einen Zug ins Elß und plünderte Pfirt, Altkirch und viele andere Ortschaften. Auch Hans von Thierstein, der den Armagnaken als Führer gedient hatte, sollte seinen Teil bekommen. Am 20. April eroberten die Basler das Schloß Pseffingen, und am folgenden Tage nahmen die Solothurner, seit 1441 mit Basel verbündet,¹⁾ das Schloß Thierstein.²⁾ Die Österreicher sann auf Rache. Am 1. Mai 1445 drang Peter von Mörzberg, der österreichische Vogt zu Pfirt, ins Birstal ein. Am 2. Mai überfiel er das Kloster Beinwil, plünderte es aus und führte den Abt Johann Streng zuerst nach Pfirt und dann nach Delle. Am 25. Mai erschien Peter von Mörzberg, unterstützt durch seinen Bruder, Vogt zu Delle, und andere Edle, zum zweiten Mal im Birstal. Mit seiner 500 Mann starken Horde plünderte er die zu Thierstein gehörenden Dörfer und verbrannte zur Hälfte Büßerach. Viel Raub und mehrere Gefangene wurden nach Pfirt geschleppt. Ein neuer Einfall von Pfirt her erfolgte am 31. Oktober. Die raublustige Schar drang bis Beinwil hinauf, wo sie das Kloster in Brand steckte.³⁾ Des Unglücks war noch nicht genug. 1446 wurde Biel im Breisgau, das größtenteils dem Kloster Beinwil gehörte, nächtlicherweile überfallen. Etliche Bürger wurden erstochen, andere weggeführt. 1448, am 27. Dezember, verbrannten österreichische Edle, die sich für den Verlust von Rheinfelden und die Zerstörung des Schlosses Stein rächen wollten, mit 300 Mann die Dörfer Muglar und St. Pantaleon.⁴⁾

Zu dieser Zeit zählte der Konvent von Beinwil sechs Mitglieder: Johann Streng, Abt, P. Markwart (1450 Pfarrer in Seewen), P. Jakob von Hochstadt (früher in Schönthal), P. Johann Rippler (noch 1450 in Seewen), P. Johann Molitor und P. Konrad Sobenhehmer. Die letztern zwei sind bekannt als fleißige Schreiber. Am 9. Mai 1462 starb Johann Streng. Johann Molitor trat an die Spitze der zerstreuten Brüder. Er erlaubte dem P. Konrad, der keine Pfünde zu versehen hatte, „des abgebrannten und zerstörten Klosters halb anderstwo sich unterzubringen.“⁵⁾ Und war das Kloster in großer Ar-

¹⁾ U. B. B. VII, 1.

²⁾ Hafner II, 429.

³⁾ U. B. B. VII, 263. Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 52.

⁴⁾ Hafner II, 403.

⁵⁾ Historica Beinwilensia.

mut wegen Brand und Raub.“ Während sein Vorgänger in Basel Schutz gesucht hatte, nahm jetzt das „arme Kloster“ Burgrecht in Solothurn.¹⁾ Für milde Gaben zum Wiederaufbau des Klosters war der Abt nicht undankbar. In Büßerach stiftete er eine Jahrzeit für die Wohltäter und diejenigen, die es werden möchten.

Wie Hans von Thierstein war auch sein Sohn Oswald mit Basel in Streit verwickelt; selbst mit dem Bischof geriet er in Zerwürfniß. Ihm half der Kaufbold Beltin von Neuenstein. Er nahm mit einer rauflustigen Rotte, genannt die „Kappeler“, den bischöflichen Vogt in Zwingen gefangen und führte ihn nach Pfeffingen in den Turm. Die bischöflichen Amtleute brachen auf, die Schuldigen zu fangen. In allzu großem Eifer erschienen sie am 26. November 1491 mit einer bewaffneten Schar vor dem Kloster Beinwil. Mit Drohworten und Waffen erschreckten sie den Abt Rudolf von Sal und die Mönche und zwangen sie, ihnen auch die geheimsten Behältnisse aufzuschließen; als ein Kappeler nicht gefunden wurde, zerschlugen sie Türen und Fenster.²⁾ Solothurn, welches von Wilhelm von Thierstein den Auftrag erhalten hatte, Thierstein und Beinwil zu schützen, dachte daran, den Schimpf zu rächen; allein dem gewandten Stadtschreiber Hans vom Staal gelang es 1492, einen gütlichen Vergleich abzuschließen.³⁾

Doch in Beinwil war der Friede von kurzer Dauer; es kam der Schwabekrieg, der dem Kloster viel Schaden brachte. Schon Ende Januar war das Birstal bedroht. Solothurn wollte einen Angriff nicht abwarten, sondern nahm am 10. Februar 1499 das Schloß Thierstein in Besitz, welches seit 1481 unter dem Schutze der Eidgenossen stand. Am 13. März eilten Truppen aus dem Tal und Gäu über den Paßwang, um Büßerach zu schützen, welches, wie man glaubte, angegriffen worden sei. Weil an der Sache nichts war, suchten die erbitterten Soldaten auf dem Heimwege eine Heldentat zu verrichten. Sie überfielen das Kloster Beinwil, weil der „schändliche Abt“ Rudolf von Sal österreichisch gesinnt war, und raubten es aus. Der Vogt Karli auf Thierstein verlangte darauf eine Besatzung für Beinwil, um derartigen Überfällen vorzubeugen.⁴⁾

¹⁾ S. W. 1846, 40. Trouillat V, 830.

²⁾ S. W. 1813, 59. Amlin IV.

³⁾ Die „Kappeler“ fanden jetzt für gut, sich ruhig zu verhalten. Zwei von ihnen wurden 1494 zu Solothurn ins Burgrecht aufgenommen. Sie werden Fischer zu Zuchwil genannt. Ratsprot. I, 290.

⁴⁾ Tatarinoff, G., Die Beteiligung Solothurns am Schwabekriege, 80.

Österreichisch gesinnt waren auch die Rastbögte des Klosters, die Grafen Heinrich und Oswald von Thierstein. Die Dornacher Schlacht brachte einen Umschwung der Gesinnung. Beide Thiersteiner nahmen Burgrecht in Solothurn, Oswald 1500, Heinrich 1502.¹⁾ In Beinwil wurde um 1503 Niklaus Ziegler, ein Solothurner, zum Abt gewählt. Das Kloster schien einer bessern Zeit entgegen zu gehen; doch es war ein kurzes Aufblühen vor dem Tode.

Abt Niklaus war ein Mann, „der des Gotteshauses Freiheiten und Gerechtigkeiten gewaltiglich manutenierte“. Er ließ die öden Räume des Klosters wieder herstellen, die Kirche und St. Johannskapelle renovieren.²⁾ Ein Mißgeschick begegnete ihm 1509. Als er im Drisbache fischte,³⁾ wurde er gefangen und nach Viestal transportiert. Der Grund lag in einem Streite um die Weidrechte in Ruglar. Ein Schiedsgericht stellte am 6. November 1509 den Frieden wieder her.⁴⁾ In Meltingen und Erschwil stiftete der Abt Niklaus Jahrzeiten. Er starb am 9. August 1513. Sein kostbarer Stab, der wohl aus der Gründungszeit des Klosters stammt, wird im Museum in Solothurn aufbewahrt.

Dem Abte Niklaus war Graf Oswald II. von Thierstein im Tode um ein Jahr vorausgegangen. Sein Bruder Heinrich war der letzte des Geschlechtes. Er verkaufte am 8. August 1517 die Herrschaft Thierstein und andere Güter dem Hochstift Basel. In dieser schwierigen Lage wußte sich Solothurn zu helfen. Die einzige Möglichkeit zu einer Gebietserwerbung im Lüsseltal bot das Kloster Beinwil. Hier hatte sich in den letzten Jahren vieles geändert. Die Zahl der Mönche war zurückgegangen auf drei: P. Wolfgang Wurster, P. Johann Kerfel, P. Ludwig Rapp. Eingetreten waren drei: Jost Wurster, Georg Müller und Konrad Wescher. Johann Kerfel war 1513 zum Vorsteher erwählt worden; aber schon nach einem Jahre hatte er resigniert. 1514 hatte Ludwig Rapp den Abtstab ergriffen. Ihm und dem Konvent schloß Solothurn am 18. März 1519 1000 Gulden vor und nahm dafür die Dörfer Erschwil, Buserach, Breitenbach, Grindel (zur Hälfte), Ruglar und St. Pantaleon als Pfand; vorbehalten wurden die Rechte in der Abtskammer und diejenigen des Rastvogtes.⁵⁾ Der Vogt auf Thierstein übernahm die Verwaltung der verpfändeten Dörfer.

¹⁾ Burgrechtsbriefe im St.-Archiv Solothurn.

²⁾ Hafner II, 431.

³⁾ Die Fischenz gehörte nach Viestal. U. L. B., 812.

⁴⁾ Historica Beinwilensia. U. B. B. IX, 318.

⁵⁾ Hafner II, 424. Historica Beinwilensia.

Der Bischof von Basel glaubte, die Frage sei entschieden, wer das thiersteinische Erbe antreten werde; noch am 22. September 1519 verbrieft ihm Graf Heinrich abermals die Abtretung der thiersteinischen Schlösser und Herrschaften. Aber auch Solothurn verstand es, seinen Standpunkt mit Geschick und Zähigkeit zu vertreten. Diese Stadt erwarb, nachdem der letzte Thiersteiner am 30. November 1519 gestorben war, am 10. Dezember gleichen Jahres vom Abt und Konvent von Beinwil die Kastvogtei über das Gotteshaus. Überdies besaß sie einen Vertrag aus dem Jahre 1502, welcher festsetzte: „Bei einer Veräußerung der thiersteinischen Schlösser hat Solothurn das Vorkaufsrecht; erwirbt ein Dritter diese Schlösser (Thierstein, Pfeffingen, Angenstein), soll dieser verpflichtet sein, sich als Erbbürger Solothurns zu erklären.“¹⁾ Nach langen Verhandlungen brachten die Eidgenossen am 18. Juli 1522 zwischen dem Bischof von Basel und Solothurn einen Vergleich zu stande, welcher in betreff von Thierstein und Beinwil festsetzte: Schloß und Herrschaft Thierstein mit der Kastvogtei des Klosters Beinwil und den Dörfern Erschwil, Grindel, Buserach, Breitenbach, Hoffstetten, Ruglar und St. Pantaleon mit hohen und niedern Gerichten sollen an Solothurn fallen.²⁾

Ludwig Rapp starb im Dezember 1524 als der letzte Abt. Jetzt gab es in Beinwil nur noch drei Mönche: P. Wolfgang Wurster († in Buserach c. 1540), P. Georg Müller (1524 in Meltingen), P. Konrad Wescher (1520 in Rohr, 1522 in Buserach, 1527 in Beinwil). Der letztere besorgte die Verwaltung. Er mußte es mitansehen, wie die Bauern 1525 sich erhoben, das Kloster beraubten und verwüsteten. Auf den ersten Sturm folgte ein zweiter, die Glaubensstrennung. 1525 sind in Erschwil und Beinwil die Gläubigen „bis auf vier Mann von Messe und Bildern gestanden.“ Wescher war damals in Buserach und Prediger in Erschwil. Seine Predigten gefielen den Leuten wohl; er predigte „recht und friedlich.“ Nach 1540 war er der einzige Benediktiner in Beinwil; darum, nicht weil er gewählt worden war, schrieb er sich „Abt“. Er ließ in Beinwil die Kirche verschönern und für den Turm eine neue Glocke gießen; auch ließ er 1548 an das alte Konventhaus gegen die Kirche einen Bau mit einem wappengeschmückten Saal aufführen. Am 14. Februar 1555 schied er aus dem Leben, und mit ihm starb das Kloster Beinwil aus.

¹⁾ Roth, G., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 133.

²⁾ S. W. 1822, 331.

Der Rat von Solothurn übertrug die Seelsorge in Beinwil einem Statthalter, die Verwaltung der Klostergüter einem Administrator. 1589 wurde P. Wolfgang Spieß aus Einsiedeln nach Beinwil berufen. Noch sah man in den alten Räumen, daß das Kloster früher „gar übel“ zerstört worden. Spieß war ein gebildeter und energischer Mann. Es gelang ihm, Ordnung in die Verwaltung zu bringen, tüchtige Mitarbeiter heranzubilden und Verirrte auf einen rechten Weg zurückzuführen. Nachdem er 1594 einen Neubau errichtet hatte, das Spießhaus, das heute noch steht,¹⁾ erweiterte er die Schule, so daß sie dem Bedürfnisse der Zeit besser entsprechen konnte. Er starb am 15. Februar 1614. Nachdem mehrere Neuaufnahmen stattgefunden hatten, wurde 1633 P. Fintan Kiefer von Solothurn zum Abt gewählt. Am 6. Oktober 1636 erwarb das Kloster von der Regierung von Solothurn gegen Abtretung der Pfarrei Seewen die Kapelle im Stein und die Kollatur von Hoffstetten und Mezerlen.²⁾ 1648 fand es in Mariastein ein neues Feld der Wirksamkeit.³⁾

In Beinwil gab es auch ein Klösterlein für Benediktinerinnen. Die Schwestern Adelheid, Wintrina, Heilwig, Mechtild von Spiegelberg haben in Erschwil Jahrzeiten gestiftet. Wie das Kloster, hatte auch das Schwesternhaus im Mosbach unter den Zeitereignissen schwer zu leiden. Nachdem die Benediktiner, von denen es Unterstützung erhalten, 1555 ausgestorben waren, war es in seiner Existenz bedroht. Am 17. Mai 1589 schrieb der Rat von Solothurn an den Verwalter Wolfgang Spieß in Beinwil: „Verschiedene Jahre haben wir aus christlichem Mitleiden unserem Schwesternhause seiner äußersten Armut wegen in Verleihung der Gotteshausgüter zwei Zentner Anken zugeeignet. Unser Begehren wäre, dieweil solches allein für den Gottesdienst und auch für geistliche Personen, die ohnedies nicht mögen erhalten werden, verwendet worden, solchen Zins dem Gottes- und Schwesternhause ungesperret jährlich verabsolgen zu lassen, bis mit der Zeit entweder die geistlichen Schwestern andern Ankenzins erhalten oder ein Gotteshaus Beinwil ihnen etwas aus Mitleidigkeit geben möchte. Dem einen wie dem andern Gotteshaus sind wir ganz wohl gewogen und nicht weniger begierig als schuldig, dessen Ausnutzung mit

¹⁾ Eine Ansicht aus dem 18. Jahrhundert und das Wappen des Klosters bietet Herrliberger, Top. Bd. II, 386.

²⁾ Beinwiler Urk. im St.-Archiv VII.

³⁾ Zahlreiche heimatkundliche Angaben über das Beinwilertal bietet Baur, F., unter dem Titel: Der Paßwang. Basler Jahrbuch 1903, 71—109.

bestem Fleiß zu befördern.“¹⁾ In Beinwil mußte zunächst das Kloster wieder hergestellt werden; dies war wegen „der überschwenglichen grimmen Teuerung“ mit Schwierigkeiten verbunden. Im August 1590 schrieb der Rat von Solothurn an Spieß, er wolle die geistlichen Schwestern bereden lassen, daß sie sich anderswo um Unterstützung bewerben, damit diese Last dem Gotteshause abgenommen werde. Der Verwalter solle Weisung geben, daß die 100 Gulden, um welche „die Jungfrau von Bremgarten“ in das Schwesternhaus aufgenommen wurde, auch wohl und unverzüglich versichert werden.²⁾ Die letzten Schicksale des Klösterleins sind nicht bekannt. Dunkel wie seine Gründung ist sein Erlöschen.

35. Die Herrschaft Thierstein.

Auf dem Thierberg ob Wegenstetten stand einst die Burg Alt-Thierstein.³⁾ Ein Graf Rudolf von Homberg-Thierstein vermählte sich mit Berta, der Tochter Udelhards II. von Saugern (1130 bis 1180). Von ihr erhielt er die Raftvogtei über die Klöster Beinwil, Klein-Lüzel und Frienisberg, sowie zerstreute Güter im Birs- und Lüseltal⁴⁾ und in Kleinburgund. Rudolf I., ein Sohn der Berta von Saugern, erbaute um 1180⁵⁾ bei Büberach die Burg Neu-Thierstein.⁶⁾ 1207 verkaufte er an Klein-Lüzel um 80 Mark Silber sein Allod bei Roggenburg und bei Riffis mit dem Patronatsrecht zu Roggenburg und Morschwil, wobei er sich die Vogtei über Klein-Lüzel (Minor Lucela) vorbehielt.⁷⁾ 1208 vergabte er oder sein Sohn gleichen Namens der Abtei Frienisberg eine Anzahl Güter und Rechtsamen in einigen Dörfern in der Umgegend von Frienisberg.⁸⁾ 1212 kam er

¹⁾ Historica Beinwilensia.

²⁾ Historica Beinwilensia.

³⁾ Siehe Birmann, M., Die Genealogie der Grafen von Thierstein und Homberg 1048–1245. Basler Jahrb. 1879.

⁴⁾ Beiträge zur Geschichte des Laufentales bietet die „Nordschweiz“ (Laufen) in der Beilage: Schweiz. Geschichtsblätter.

⁵⁾ Um 1180 (zwischen 1173 und 1180) bestätigte die Gräfin Adelheid von Saugern die Stiftung des Klosters Frienisberg, die ihr Gemahl Udelhard 1131 vollzogen (F. R. B. I, 403), unter Zustimmung ihrer beiden Töchter Berta und Agnes und der erstern Sohn „Radulfus“. F. R. B. I, 452 und 57. Trouillat I, 350.

⁶⁾ Den vollständigen Stammbaum der Grafen von Thierstein bietet Merz im Geneal. Handbuch und in seinem Werke: Die Burgen des Sisgau III, 264.

⁷⁾ Trouillat II, 35.

⁸⁾ Trouillat I, 447.

in Streit mit dem Abt von Weinswil, weil er seine Klostervogteilichen Rechte zu weit ausdehnen wollte.¹⁾

Eine Herrschaft Thierstein gab es damals noch nicht, und es existiert kein Urbar, welches eine solche nachweisen könnte. Es ist anzunehmen, daß anfänglich mit dem Schlosse Thierstein bloß die Klostervogtei des Klosters Weinswil verbunden war, dessen Besitzungen (Weinswil, Erschwil, Grindel (Hälfte), Büßerach, Breitenbach, Seewen, Groß- und Klein-Muglar) im Umkreise der Burg lagen. Nach und nach wurde die Klostervogtei mit der thiersteinischen Herrschaft identifiziert. Über das Verhältnis der Rechtsamen des Klosters gegenüber den Klostervögten galten die Bestimmungen, daß an Gerichtsgewällen und Bußen dem Gotteshause zwei Drittel zufallen sollten und die Grafen von Thierstein sich mit einem Drittel begnügen mußten. In Weinswil gehörten die niederen Gerichte ganz dem Kloster; außerdem hatte es Anspruch auf den Erbschaft, während die Strafe der Ungenossame zur Hälfte dem Kloster, zur Hälfte dem Klostervogt zufiel.²⁾

Außer der „Herrschaft“ Thierstein besaßen die Thiersteiner Grafen schon im Anfang des 13. Jahrhunderts die Herrschaft Pfeffingen mit den Dörfern Pfeffingen, Asch, Reinach, Menzlingen, Grellingen und Himmelried als bischöfliches Lehen. Vom Bischof von Basel waren sie mit dem Pfalzgrafenamt belehnt worden, welches ihnen die Aufgabe zuwies, in den bischöflichen Lehengerichten den Vorsitz zu führen. Zu den Gütern im Birstal gesellten sich jene ausgedehnten Besitzungen im Norden des heutigen Kantons Freiburg, die Rudolf II. von Thierstein durch seine Gemahlin Sophia von Froburg,³⁾ die Tochter einer Riburger Gräfin, erwarb. 1442 wurden diese Güter von Johann II. von Thierstein um 2000 Gulden an Freiburg verkauft.⁴⁾

Um das Jahr 1309 teilten die Brüder Rudolf III. (1262 bis 1318) und Siegmund I. (1262—1326) die Familie in die Zweige Thierstein-Pfeffingen und Thierstein-Farnsburg. Beide Zweige erhielten zahlreiche Allodien und Lehen. Dem erstern gehörten im 14. Jahrhundert nebst Thierstein, Pfeffingen, Angenstein, Ettingen und Therwil die Pfandlehen Blumenberg, Delle, Brunstatt, sowie Lehen im Schwarzwald, im Sund- und Breisgau; dazu

¹⁾ Trouillat I, 460.

²⁾ Siehe Merz, W., Die Burgen des Sißgaus III, 268.

³⁾ Siehe Burckhardt. Untersuchungen zur Genealogie der Grafen von Thierstein. Basler Zeitschrift XI, 231—244.

⁴⁾ S. W. 1830, 126.

Aus der Stammtafel der Grafen von Thierstein.

Rudolf I. ein Sohn Rudolfs von Homberg-Thierstein und der Gräfin Berta von Saugern c. 1180—1228 c. 1180 Neu-Thierstein erbaut 1212 Herr von Saugern † vor 1238 Keppa 1208				
Rudolf II. 1208—1262 Bfalzgraf Herr zu Seedorf, Pfeffingen und Farnsburg Sophia von Froburg 1208			Berta Äbtissin in Disberg	
Rudolf III. Bfalzgraf 1262 † 27. VIII. 1318 Zu Basel im Münster begraben 1) Beatrix 1267 2) Adelheid von Hohenklingen 1287		Siegmund I. Bfalzgraf Landgraf im Siggau Gründer der Linie Thierstein-Farnsburg 1262 † 4. V. 1326 Agnes von Weissenburg		
Ulrich II. 1267 † c. 1320		Otto 1318, tot 1352 Klementina von Hesenberg		
Walraf II. 1309—1347 Agnes von Harberg 1320		R. Thüring von Ramstein 1294 † 1340	Siegmund II. 1352 † 1381 vor 17. VI. 1360 Herr von Dorned Landgraf im Siggau und Buchsgau Berena von Aidau 1347—1402 tot 4. VII. 1405	
Walraf III. der Ältere 1345 † 22. V. 1403 1356 vom Erdbeben betroffen 1) Anna von Fürstenberg 2) Gisela von Kaisersberg † 22. XII. 1381		Adelheid von R. 1326—1367 Johann von Froburg † 1366		Otto II. Landgraf im Siggau und Buchsgau 1367—1418 G. . . . von Klingen
Anna 1386—1400 1) Martin Malterer † 9. VII. 1386 2) Eberhard von Nellenburg	Walraf IV. der Jüngere 1367 † 9. VII. 1386 Adelheid Markgräfin von Baden	Johann I. 1375 1382 Can. Bas. † 9. VII. 1386 In Weiwil begraben	Berena 1385—1417 Hans Ulrich von Fasenburg † 9. VII. 1386	Klaranna 1412—1465 Hans Friedrich von Falkenstein tot 6. V. 1427
Bernhard 1378 † 13. XII. 1437 in Zürich 1) Ida von Loggenburg 2) Susanna von Blankenberg		Johann II. 1389 † 27. VIII. 1455 In der Schloßkapelle zu Pfeffingen begraben Gertrud von Wined		Anna Hans von Fürstenberg † 9. VII. 1386
Walraf V. † 15. II. 1427 zu Feldkirch In Müti begraben		Oswald I. 1445 † 1488 Reiterführer bei Murten 1480 mit Hoffönigsburg belehnt Otilia von Nassau	Wilhelm 1453 † 16. X. 1498 zu Brunstatt	
Heinrich 1499 im Bruderholz verwundet 1502 Burgrecht in Solothurn 1517 Thierstein dem Bischof von Basel verkauft † 30. XI. 1519 zu Basel Margret von Neuenburg		Oswald II. geb. 27. VIII. 1474 † 1513 Elisabeth von Löwenstein 1510		

kamen im 15. Jahrhundert die Pfandschaften Landser und Freistadt, ebenso 1479 die Hohlkönigsburg auf einem Berggrücken der Bogesen. Diesen Besitzungen standen die Güter und Lehen der Thiersteiner auf Farnsburg an Umfang und Bedeutung nicht nach. Die Farnsburger Linie besaß außer der Herrschaft Farnsburg die Herrschaft Diegten und das Weiherhaus zu Büren mit der südlichen Hälfte des Dorfes, letztere als Lehen von Österreich, dann Dorneck und Gempen, ersteres nach 1360 als österreichisches Lehen, die Landgrafschaft Sitzgau (1363—1418), die Landgrafschaft Buchsgau (1375—1418) mit Alt- und Neu-Falkenstein, Alt-Bechburg, beiden Buchsiten und Restenholz, die Allodialgüter Neu-Bechburg, Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg (bis 1413), die Herrschaft Froburg (bis 1418), einen Anteil an Olten (1377—1384) und viele andere Güter, besonders im Frickgau.

Die Thiersteiner Grafen besolgten, weil von Österreich belehnt, meist die Politik der Österreicher, deren Gebiet im Sundgau¹⁾ durch die Vermählung Leopolds IV. mit Katharina von Burgund 1387 einen Zuwachs erfuhr. In ihrem Dienst mußten die Grafen Johann I. und Walraf IV., wie auch die Brüder Werner und Konrad von Rothberg, auf dem Schlachtfelde von Sempach ihr Leben lassen. Wie andere Adelsfamilien begannen auch die Grafen von Thierstein gegen das Ende des 14. Jahrhunderts den Rückgang ihrer ökonomischen und politischen Stellung zu fühlen. Durch Anlehnung an andere Mächte suchten sie sich zu kräftigen. Am 29. August 1400 trat Walraf der Ältere in ein Dienstverhältnis zu Herzog Leopold IV. von Österreich, welchem er für sechs Jahre die Schlösser Thierstein und Pfeffingen öffnete.²⁾ Nach seinem Tode verpfändeten dann am 13. Mai 1406 seine Enkel Bernhard und Johann II. von Thierstein die Burg Thierstein mit aller Zubehörde,³⁾ sowie die Vogtei über Beintwil und ihre Rechte an den Dörfern Büßerach, Erschwil, Beintwil, Breitenbach, Brislach, Himmelried, Muglar und St. Pantaleon um 2000 Gulden an Hügli von Laufen, einen Basler Bürger.⁴⁾ Abt und Kapitel

¹⁾ Die Herzoge von Österreich waren die Erben der Grafen von Pfirt. Ulrich III., der letzte Pfirter Graf, starb Mitte März 1324. Seine Tochter Johanna übergab die Herrschaft Pfirt, seit 1271 ein Lehen von der Kirche Basel, am 23. März 1324 ihrem Gemahl, dem österr. Herzog Albert II. Trouillat III, 343. Österreichisch blieb Pfirt mit Zubehörde bis 1648.

²⁾ Thommen, Urkunde II, 374.

³⁾ Die Feste und Vogtei mit Leuten, Gütern, Diensten, hohen Gerichten, Wildbännen, Fischenzen, Wonne, Weide und Herrlichkeiten. Trouillat V, 742.

⁴⁾ Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 24.

von Weinswil gaben hiezu ihre Einwilligung, doch der „Eigenschaft“ des Gotteshauses unbeschadet. Das Pfand kam am 23. Mai 1427 durch den Bischof von Basel, an welchen es am 29. August 1424 durch Hügli von Laufen gelangt war, um 1700 Gulden an den Basler Bürger Hans Schönkind.¹⁾ Am 4. März 1440, nachdem der alte Zürcherkrieg begonnen hatte, löste Graf Hans von Thierstein Schloß und Herrschaft Thierstein ein.²⁾ Im folgenden Jahre, am 2. März 1441, schloß Basel, um sich gegen Osterreich zu schützen, mit Bern und Solothurn ein Bündnis auf 20 Jahre.³⁾ Dies erregte beim Adel Mißtrauen und Zorn. Basel kam in eine bedenkliche Lage. Die Armagnaken zogen heran, geführt von Freunden Johanns von Thierstein. Allein die Lust, das übermütige Basel zu züchtigen, wurde ihnen 1444 bei St. Jakob an der Birse genommen. Nun begann der Krieg gegen den Adel. Am 20. April 1445 belagerten die Basler das Schloß Pfefingen, und am folgenden Tag besetzten die Solothurner das Schloß Thierstein.⁴⁾ Peter von Mörsberg,⁵⁾ Vogt zu Pfirt, und sein Bruder Konrad, Vogt zu Delle, rächten sich durch Einfälle ins Birstal. Am 1. Juli 1450 kam zwischen Solothurn und dem Grafen Hans von Thierstein eine Verständigung zu stande. Ersteres gab dem Grafen das Schloß Thierstein und die Raftvogtei über Weinswil zurück und zahlte überdies eine Entschädigung von 180 Basler Pfund und 45 Gulden.⁶⁾

Graf Hans konnte sein Stammschloß nicht lange behalten. Schon am 21. August 1451 mußte er es mit allen Zubehörden und der Vogtei über Weinswil an Peter Schönkind von Basel verpfänden.⁷⁾ Am 23. Dezember 1456 kam die thiersteinische Pfandschaft auf Wunsch

¹⁾ Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 46.

²⁾ Ebenda, 47.

³⁾ U. B. B. VII, 1.

⁴⁾ Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 51. Hafner II, 429. Die Solothurner nahmen auch das nahegelegene Schloß Neuenstein, in der Grafschaft Thierstein gelegen (Hafner II, 426), und hielten es bis nach dem Frieden besetzt. Am 13. September 1450 beschwerte sich Junker Rudolf von Neuenstein, der wahrscheinlich zu Solothurn das Burgrecht genoß, beim Räte von Basel, daß die von Bern und Solothurn ihm das Schloß Neuenstein weggenommen und es noch immer in ihrer Gewalt haben. S. W. 1846, 7. Urfundio I, 408.

⁵⁾ Das Schloß Mörsberg stand in der Gemeinde Oberlurg, Kreis Altkirch, Ober-Elfaß. Seit dem 21. Juli 1637 ist es eine Ruine. Wolff, Elsäffisches Burgen-Lexikon, 227.

⁶⁾ S. W. 1813, 225.

⁷⁾ Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 61.

Oswald von Thierstein um 2000 Gulden an Hans von Laufen.¹⁾ Oswald, der Sohn des Grafen Hans, lebte in Feindschaft mit Basel. Um entschiedener vorgehen zu können, schloß er sich an Solothurn an. Hier nahm er am 30. Oktober 1464 Burgrecht, und dieser Stadt gab er seine Schlösser Pfeffingen und Angenstein zu offenen Häusern;²⁾ Thierstein wurde nicht genannt, weil es seit 1461 an Solothurn verpfändet war.³⁾ Als österreichischer Landvogt im Elsaß kämpfte Oswald von Thierstein 1476 bei Murten mit Auszeichnung und Ruhm. Unter Solothurns Schutz stellte er 1478 seine Schlösser und Herrschaften.⁴⁾ Sein Burgrecht hatte 1481, als Solothurn sich den acht alten Orten anschloß, zur Folge, daß die Herrschaften Thierstein und Pfeffingen (und wohl auch der Halbtteil von Dornach, Gempen und Büren) unter den Schutz der Eidgenossen gestellt wurden.

Oswald von Thierstein war am 25. November 1480 vom Erzherzog Siegmund von Österreich mit dem Burgstall Hohlkönigsburg⁵⁾ belehnt worden.⁶⁾ Er begann, das stolze Schloß wieder aufzubauen. Der Bau nötigte ihn, Geld aufzunehmen. Auch die Solothurner wurden um ein Darlehen angegangen. Sie streckten dem Grafen 3100 Gulden vor, welche auf Pfeffingen sicher gestellt wurden.⁷⁾ Die innere Einrichtung des neuen Schlosses verschaffte sich der Graf da-

¹⁾ Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 62. Aus dieser Zeit ist ein Kriminalfall überliefert worden. Am 5. August 1458, zwischen 8 und 9 Uhr vormittags, wurde zu Thierstein auf dem Schloß in der obern Stube ein Verhör aufgenommen gegen die zwei Knechte Niklaus Fritz von Tannenberch und Hügli Kollinger, welche angeklagt waren, gegen zwei Basler Bürger Feindseligkeiten begangen zu haben. Nach Feststellung des Tatbestandes durch einen kaiserlichen Notar wurden die Angeklagten um 10 Uhr „gon Büßerach für offen besetzt und verbannen gericht gestellt und nach des selben gerichtes und landes gewonheit und recht vom leben zum tode und als verrätter dem nachrichter hinzurichten mit dem urteil empfohlen.“ U. B. B. VIII, 56—62.

²⁾ Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 65.

³⁾ S. W. 1846, 40. Solothurn sandte 1461 einen Vogt nach Thierstein. 1463 ließ Solothurn den Rudolf Sprünglin, welcher das Dorf Balsthal in Brand gesteckt hatte, zu Thierstein hinrichten. Hafner II, 361. Der solothurnische Vogt hieß Kunzmann Blast. Er war 1467 noch im Amt. Hafner II, 430. St.-A. Solothurn. Denkwürdige Sachen III, 13. Am 28. Oktober 1469 wurde das Schloß Thierstein vom Grafen Oswald von Thierstein bei Solothurn gelöst. Merz, W., Die Burgen des Siffgaut III, 87.

⁴⁾ Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 111.

⁵⁾ Gde. Orschweiler, Kr. Schlettstadt, U.-G. Gesamtlänge der Burg 265 Meter. Eigentümer ist seit dem 8. Mai 1899 der deutsche Kaiser. Wolff, Elsässisches Burgen-Verikon, 144.

⁶⁾ Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 112.

⁷⁾ Ebenda, 113.

durch, daß er Thierstein und Pseffingen räumte. Am 28. Oktober 1487 erneuerte er sein Burgrecht mit Solothurn; gleichzeitig nahm auch sein Bruder Wilhelm in Solothurn Burgrecht.¹⁾ Beide Grafen waren tüchtige Krieger. Oswald starb 1488. Wilhelm war österreichischer Hauptmann und seit 1489 kaiserlicher Rat. Auch beim König Matthias Corvinus von Ungarn hatte er gedient und gegen die Ungläubigen gekämpft.²⁾ Am 16. Oktober 1498 starb er zu Brunstatt bei Mülhausen an den Blattern.³⁾

Nur noch zwei Thiersteiner waren zu dieser Zeit am Leben, Heinrich und Oswald II. Der erstere befand sich am Hofe Kaiser Maximilians, der letztere leitete die Geschäfte des Hauses. Die jungen Grafen zeigten sich bald als Gegner Solothurns. Weil sie das Burgrecht mit Solothurn nicht erneuern wollten, hörten die Schlösser Thierstein, Pseffingen und Angenstein auf, Solothurn offen zu stehen. Die Nachteile zeigten sich im Schwabekrieg. Die Solothurner suchten mit den Thiersteinern freundschaftlich zu unterhandeln; als sie aber nur hingehalten wurden, machten sie kurzen Prozeß; sie besetzten am 10. Februar 1499 das Schloß Thierstein und ließen es zur Verteidigung einrichten.⁴⁾ Zehn Tage später forderte Graf Heinrich die Herausgabe Thiersteins. Solothurn antwortete, indem es 200 Mann ins Birstal sandte.⁵⁾ Eine Verständigung war erst nach dem Schwabekriege möglich. Am 25. November 1499 wurde zu Basel durch Vertrag festgesetzt: Die Thiersteiner sollen innert Jahresfrist ihre Schulden bei Solothurn im Betrage von 2400 Gulden tilgen; können sie dies nicht, sollen sie der Stadt die Herrschaften Thierstein, Büren und die halben Gerichte zu Dornach als Pfand setzen.⁶⁾ Graf Oswald soll in Solothurn Burgrecht nehmen. Den Solothurnern werden 200 Gulden Entschädi-

¹⁾ Merz, W., Die Burgen des Sissgaut III, 274. über Oswald von Thierstein und den Ausgang seines Geschlechtes berichtet Birman in Basler Jahrb. 1883.

²⁾ Roth, G., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 122.

³⁾ Tatarinoff, G., Die Beteiligung Solothurns am Schwabekriege, 68.

⁴⁾ Roth, G., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 129.

⁵⁾ Das Birstal war lange Zeit bedroht. Am 4. Juni 1499 verheerten österreichische Truppen Brislach, Breitenbach und Büßerach. Zwei Knaben, der eine 10, der andere 6 Jahre alt, wurden getötet, indem jener ins Wasser, dieser ins Feuer geworfen wurde. Tatarinoff, G., Die Beteiligung Solothurns am Schwabekriege, 93.

⁶⁾ Die vollständige Lösung erfolgte nie. Noch 1522 mußte Solothurn auf etliche tausend Gulden verzichten, die sie den Grafen von Thierstein geliehen (Hafner II, 102). Solothurnische Bögte auf Thierstein: 1501 Hans Karli, 1502 Michel Wiß, 1520 Ludwig Specht, 1521 Heinrich Kefler, 1524 Hans Hachenberg, der erste Bogt nach der endgültigen Abtretung der Grafschaft Thierstein an Solothurn. Hafner II, 433.

gung zugesprochen, mit der Pfandsumme zahlbar, für die Kosten, die sie im vergangenen Kriege mit der Besetzung der thiersteinischen Schlösser gehabt.¹⁾ Am 23. Februar 1500 nahm Graf Oswald in Solothurn Burgrecht, und seinem Beispiele folgte am 7. September 1502 auch Graf Heinrich. Es wurde vereinbart, das Burgrecht solle alle drei Jahre neu beschworen werden, und Solothurn solle bei einer Veräußerung der thiersteinischen Schlösser das Vorkaufsrecht besitzen.²⁾

Das gute Einvernehmen mit den Thiersteinern dauerte nicht gar lange. Beide Grafen waren in den Dienst des Königs von Frankreich getreten, gegen welchen die Eidgenossen in Italien in Fehde standen. Die Folge war, daß Solothurn im Einverständnis mit den Eidgenossen 1512 Thierstein und Pseffingen besetzte.³⁾ Im Dezember 1514 erfolgte die Rückgabe dieser Schlösser.

Nachdem 1512 Graf Oswald, erst 36 Jahre alt, aus dem Leben geschieden, war Graf Heinrich der letzte seines Geschlechtes. Das baldige Erlöschen der Familie voraussehend, verkaufte er am 18. April 1517 die Hohlkönigsburg dem Kaiser Maximilian,⁴⁾ doch ohne aus dem Erlös seine Gläubiger in Solothurn zu befriedigen. Seine Schlösser und Herrschaften Thierstein, Pseffingen und Angenstein, sowie Bättwil, Thertwil, Ettingen u. trat er am 8. August gleichen Jahres an den Bischof ab, dem die Stadt Basel das Geld geliehen hatte.⁵⁾ Der Kaiser genehmigte am 20. August 1518 den Vertrag.⁶⁾ Damit schien die Frage entschieden zu sein, wer das thiersteinische Erbe antreten werde. In dieser Lage wußte sich die Stadt Solothurn zu helfen. Sie ließ am 18. März 1519 dem Kloster Beinwil 1000 Gulden und erhielt dafür am 10. Dezember dieses Jahres dessen Rechte in der Herrschaft Thierstein und in den Dörfern Muglar und St. Pantaleon als Pfand.⁷⁾ Im gleichen Jahre, am 30. November, starb Heinrich, der letzte Graf von Thierstein.⁸⁾ Zehn Jahre später erwarb Solothurn die Kastvogtei über Beinwil und dadurch unbestreitbare Rechte auf die Herrschaft Thierstein. Der Bischof rief die Eidgenossen gegen Solothurn zu Hilfe. Nach schwierigen Verhandlungen kam am 18. Juli 1522 zwischen den streitenden Parteien ein Vergleich zu stande, durch

¹⁾ Eidg. Abschiede III, 651.

²⁾ Roth, G., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 132.

³⁾ Ebenda, 139.

⁴⁾ Ebenda, 141.

⁵⁾ Ebenda, 142.

⁶⁾ Ebenda, 145.

⁷⁾ Ebenda, 146.

⁸⁾ Ebenda, 151.

welchen Solothurn Schloß und Herrschaft Thierstein¹⁾ erhielt, wie auch Hoffteten und jenen Anteil am niedern Gericht zu Breitenbach und Grindel, der bis dahin dem Bischof angehört hatte.²⁾ 1523 billigte das Domkapitel von Basel die Abtretung der Herrschaft Thierstein durch den Bischof, und am 16. August 1530 übertrug Kaiser Karl V. der Stadt Solothurn die „Grafschaft Thierstein“ als Reichslehen.³⁾

Bald nach dem Übergang der Herrschaft Thierstein an Solothurn gaben deren Bewohner, nachdem sie das Kloster Beinwil beraubt, dem Räte viel zu schaffen. Gesandte aus Bern, Basel und Freiburg vermittelten 1525 den Frieden zwischen Solothurn und den unruhigen Bauern in Thierstein und Dorneck. Diese mußten einen Eid schwören, sich gegen die Obrigkeit „in Ewigkeit nicht mehr dergestalt aufzulehnen.“⁴⁾

Bis 1798 residierte auf Thierstein ein solothurnischer Vogt. Am 30. Oktober 1798 kam das Schloß an eine öffentliche Steigerung. Der Käufer mußte die Verpflichtung übernehmen, das Gebäude abzubrechen. Erwerber war der Bäcker Josef Borer von Erschwil. Um rasch fertig zu werden, begann er mit dem Abbruch unten statt oben. Weil dadurch die unter der Burg stehenden Nationalgebäude und die Straße gefährdet wurden, mußte er angehalten werden, die Arbeit mit Vorsicht auszuführen. Die zum Schlosse gehörigen Güter wurden am 21. März 1799 verpachtet und später als Nationalgut verkauft.

36. Die Herrschaft Gilgenberg.⁵⁾

Das stattliche Schloß verdankt seinen Namen dem Wappen der Freien von Ramstein, das zwei gekreuzte weiße Lilienstäbe in schwarz aufweist. Die Ramsteiner⁶⁾ gingen aus einem Dienstmannengeschlecht

¹⁾ Bärswil ist nicht genannt, weil es der Kirche Basel gehörte und nie der Herrschaft Thierstein einverleibt war. 1527 wurde dieses Dorf durch den Basler Bischof an Solothurn abgetreten. St.-M. Solothurn Ratsprot. XV, 357.

²⁾ S. W. 1822, 334. Vorbehalten hat sich der Bischof seine Zinsen, Zehnten, Gülten, Güter und eigenen Leute zu Breitenbach und Grindel. 1530 verkaufte Junker Adalbert von Bärenfels den Halbtteil seiner Güter im Banne Breitenbach, die seine Vordern vom Stifte Basel als Erb-lehen empfangen hatten, mit Einwilligung des Bischofs um 54 Gulden an Hans Borer von Breitenbach, der die andere Hälfte schon besaß. S. W. 1846, 31.

³⁾ Merz, W., Die Burgen des Sißgau III, 276.

⁴⁾ Hafner II, 211.

⁵⁾ Viele geschichtliche Angaben bietet Amiet, J., unter dem Titel: Nach Meltingen, Gilgenberg und Oberkirch. Ein kunsthistorischer Ausflug. Feuilleton im Soloth. Anzeiger 1880, Nr. 87—105. Gesammelt in Frölicher, Solod. Bd. V.

⁶⁾ Gesch. u. Stammbaum bei Merz, W., Die Burgen des Sißgau III, 178—199.

der Herzoge von Zähringen hervor, das sich nach seinem Eigengute und ursprünglichen Sitze „von Brislach“ (de Briselacho) nannte. Im 12. Jahrhundert erbauten sie auf schmalem Felsgrate über dem Dorfe Brezwil auf bischöflichem Grund und Boden die Burg Ramstein, von der sie den neuen Namen erhielten. Vom König Heinrich wurde die Familie in den Stand der Freiherren erhoben. Doch nur ein Zweig vermochte sich auf der Höhe zu halten, während der andere durch Mißheiraten den freiherrlichen Rang wieder verlor.

Beide Zweige hatten hervorragende Männer aufzuweisen. Mehrere Edelknechte von Ramstein wurden Bürgermeister zu Basel. Ritter Heinrich besiegte 1428 zu Basel den spanischen Edelmann Johann von Merlo, der den Adel aus Basel und Umgebung zum Zweikampf herausgefordert hatte.¹⁾ Von den ältern Freien machte sich mit Beginn des 14. Jahrhunderts der Ritter Thüring am meisten bemerkbar. Weil er einen Basler Bürger gefangen genommen hatte, wurde seine Burg bei Brezwil 1303 von den Baslern zerstört.²⁾ Er ist der Erbauer der Burg Gilgenberg bei Zullwil. 1312 nannte er sich zum ersten Mal „Herr von Zwingen und Gilienberg“.³⁾ Weil der Grund und Boden dem Bischof von Basel gehörte, besaß er Gilgenberg als ein bischöfliches Lehen. Seine Tochter Adelheid war mit Johann, dem letzten Froburger Grafen, vermählt. Sein Sohn Thüring wurde Dompropst zu Basel und starb 1367 an der Pest.⁴⁾ Rudolf, sein jüngerer Sohn, ließ nach dem Erdbeben von 1356 die Burg wieder aufbauen. Die Mauern erhielten eine Dicke von 12 oder mehr Schuh, und als Dielen wurden gebierte Eichbäume gelegt; es war zum Verwundern, meldet der Chronist.⁵⁾ Jmer, Rudolfs ältester Sohn, wurde Domherr in Basel, Propst zu St. Ursanne und später Bischof von Basel.

Zur Burg Gilgenberg gehörte der Turm auf dem Felsen davor mit aller Zubehörde, mit Wegen, Stegen, Holz, Feld und aller „Begriffung“, mit den Dörfern Meltingen, Zullwil und Nunningen, mit allen Leuten, die in den Dörfern, Mühlen und Höfen sitzen, mit Diensten, Steuern, Fastnachtshühnern, hohen und niedern Gerichten, Dm-geldern (ungelten), Wildbännen, Wasser, Wasserrunsen, allen Herrlichkeiten, soweit die Bänne dieser Dörfer reichen; der Zwiitel des Zehnten zu Meltingen; der Halbteil des Zehnten zu Zullwil mit Gülten,

¹⁾ Hafner II, 435.

²⁾ Hafner II, 434.

³⁾ Geschichtsfreund XIII, 219.

⁴⁾ Hafner II, 434.

⁵⁾ Hafner II, 433.

Aus der Stammtafel der Freiherren von Ramstein.

Thüring III.

9. VII. 1241—1275

21. X. 1245 Ritter

Berta von Rümelingen

Thüring IV.

19. I. 1294 † 11. I. 1340

Freiherr zu Zwingen 15. XII. 1312 und Gilgenberg 1315

Elisabeth von Hasenburg

† vor 12. II. 1317

Thüring VI.

2. V. 1318 † 23. I. 1367

1318 Domherr zu Straßburg

1326 Propst zu Heiligenstadt

1343 Dompropst zu Basel

Rudolf (Rutschmann) I.

Freiherr zu Zwingen u. Gilgenberg

13. XI. 1340 † 1. III. 1367

Iba von Weissenburg

Adelheid

3. XI. 1326—30. I. 1367

tot 29. V. 1371

Graf Johann von Froburg

1326—IV. 1366

Imer

5. VIII. 1367 † 17. VII. 1395

1376 Domherr zu Basel

1381 Propst zu St. Ursanne

Bischof von Basel

1382—1391

Thüring VII.

Freiherr zu Zwingen u. Gilgenberg

5. VIII. 1367 † 14. II. 1376

Markgräfin Agnes von Hochberg

Rudolf (Rutschmann) II.

Freiherr zu Zwingen u. Gilgenberg

5. III. 1367 † 7. IX. 1374

Adelheid Schlatter

Thüring VIII.

Freiherr zu Zwingen und Gilgenberg

2. XI. 1377—6. XI. 1418 tot 4. IX. 1420

1413 Rat und Hofgefund des Königs Siegmund

Adelheid von Neuenburg in Burgund

Rudolf III.

Freiherr zu Zwingen und Gilgenberg

4. IX. 1420 † 4. X. 1459

1437 Herr zu Mahlberg

1439 Oberstkämmerer des Bistums Basel

Ursula von Geroldseck

† 1474

Hans Thüring

tot 14. III. 1450

Ursula

14. VII. 1438 bis

1458

tot 25. VII. 1461

Thomas

von Falkenstein

Margret

1447

Hans Bernhard von Gilgenberg

(außerehelich)

4. IX. 1438 † 9. X. 1474 vor Neuf

26. IV. 1459 Ritter

1469 Vogt und Pfandherr zu Ensisheim

1470 burgundischer Rat

Eufelin von Staufenberg

Anna

1447

† 1514

Klosterfrau

in Basel

Hans Imer von Gilgenberg

10. VIII. 1475—14. IV. 1531 tot 23. VI. 1533

10. VII. 1494 Ritter und österreichischer Rat

29. I. 1495 königlicher Rat

1495—1499 des Rats zu Basel

1496—1498 Bürgermeister

26. IX. 1510 Statthalter zu Ensisheim

Barbara von Andlau

Agata von Breitenlandenberg

Siegmund

1475—1482

Elisabeth von Gilgenberg

1520—1552

Paulus von Reinach

1533—1538

Zinsen und aller Zubehörde in Korn, Haber, Geld, Hühnern und andern Sachen; die Säge zu Meltingen mit allen Gülten und Zubehörden. Item die Mühle daselbst mit allen Gülten und Zubehörden. Item die Mühle in Engi mit Zubehörde, Zinsen und Gülten. Item die Höfe Rotris und Fehren mit allen Zinsen und Zubehörden.¹⁾

Im 15. Jahrhundert besaß wieder ein Rudolf²⁾ von Ramstein die Herrschaft Gilgenberg.³⁾ Er war seit 1421 vermählt mit Ursula von Geroldsee,⁴⁾ von der er keine Söhne, wohl aber drei Töchter erhielt. Ursula, die ältere, wurde die Gemahlin des Freiherrn Thomas von Falkenstein.⁵⁾ Vor ihrer Vermählung führte sie, wie auch ihre Schwester Margareta, dem Beispiele ihrer Eltern folgend, ein lockeres Leben. Es war ein Zeichen des moralischen Zerfalls der einst geachteten Familie. Anna, eine dritte Schwester, wurde Klosterfrau zu Maria Magdalena und zu St. Klara in Basel. Zu dieser Zeit wurde Gilgenberg durch einen Vogt verwaltet, weil ihr Besitzer Rudolf meist im komfortablen Zwingen wohnte. Am 4. Oktober 1459 starb dieser Ramsteiner, nachdem er seinem außer-ehelichen Sohne Hans Bernhard das Lehen Gilgenberg gesichert hatte.⁶⁾

Daß um Gilgenberg verschiedene Prozesse entstanden, läßt sich begreifen. Thomas von Falkenstein erhob namens seiner Tochter Elisabeth Anspruch auf das Lehen. Aber auch Ursula, die Witwe Rudolfs, glaubte, ein Recht darauf zu haben. Der Handel wurde dadurch kompliziert, daß sie sich in Luzern einbürgerte und beim dortigen Schultheißen Heinrich Hasfurter Unterstützung fand. Da jedoch Ursula mit Heinrich ab Schwand aus Unterwalden eine zweite Ehe einging,

¹⁾ Urkunde von 1371. Trouillat IV, 305. Das Lehen erhielt am 15. Januar 1400 Thüring von Ramstein. Trouillat IV, 864.

²⁾ Dieser Rudolf von Ramstein und Graf Hans von Thierstein glaubten nach dem Aussterben der Thiersteiner auf Farnsburg (1418), auf die Landgrafschaft Buchsgau Rechte zu haben. Bern und Solothurn zahlten für diese Ansprüche 1430 580 Gulden. S. W. 1830, 613 und 616.

³⁾ Über den letzten Sprößling des Namens und Stammes von Gilgenberg vergl. S. W. 1847, 1 und 5.

⁴⁾ Ihr vermählte er am 29. Juni 1421 ein Wittum im Betrag von 6000 rh. Gulden und zwar 3300 auf Feste und Stadt Lattenried (Delle), 1200 auf die eigenen Leute im Meiertum zu Witterswil und 1500 auf Zwingen und Gilgenberg. U. L. B. 723.

⁵⁾ Ursula hätte nach dem Wunsche ihrer Eltern den Hans von Falkenstein heiraten sollen; der aber hatte keine Augen für sie. S. W. 1820, 252.

⁶⁾ S. W. 1847, 73.

konnte ihr die Intervention Luzerns nicht viel nützen; übrigens starb sie, bevor der Handel erledigt war.

Nach dem Tode seines Vaters hatte sich Ritter Hans Bernhard an Solothurn angeschlossen.¹⁾ Mit seiner Zustimmung nahm seine Gemahlin Euse von Staufenberg, die auf Gilgenberg einsam lebte, 1462 in Solothurn Burgrecht.²⁾ Er selber war fast immer landesabwesend. 1470 trat er in den Dienst Karls des Kühnen. Am 29. September 1474 fiel er bei der Belagerung von Neuß am Rhein als Anführer der Picarden. Damals hielten die Solothurner, von Mißtrauen erfüllt, im Auftrage der Eidgenossen³⁾ und auf Wunsch der Schloßherrin⁴⁾ die Feste Gilgenberg besetzt; sie zogen die Besatzung zurück, als ihr Besitzer aus dem Leben geschieden war.

Die Witwe von Ramstein konnte bewirken, daß ihr Sohn Hans Jmer⁵⁾ 1475 und wieder 1482 vom Bischof von Basel mit Gilgenberg belehnt wurde. 1485 beschwor er das Burgrecht der Stadt Solothurn.⁶⁾ Als das schwäbische Heer vor Dornach lagerte, zog Niklaus Konrad als Hauptmann der Solothurner Kriegsschar am 13. Juli 1499 über den Paßwang nach Gilgenberg, „welches Schloß er, da es in der Stadt Schirm und Schutz lag, offenbar nach Hans Jmers Wunsche, mit einer Besatzung versah, bevor er mit den übrigen Eidgenossen in Diestal zusammentraf. Doch hielt er das Schloß nicht lange besetzt, weil die strategische Bedeutung dieser Anlage nicht hoch anzuschlagen war. Damals, ja schon 1498, 1496 und 1494, war Hans Jmer Bürgermeister von Basel. Als solcher wurde er entlassen, weil man ihn irrtümlicherweise als den Verfasser eines Briefchens an Fürstenberg ansah mit dem Wortlaut: „Die Solothurner sind im Anzug und übernachten zu Brezwil. Verbrennt diese Zeilen! Ich bin gefangen, aber doch im stande, zu gunsten des Kaisers etwas zu tun. Ich erwarte Eure Antwort mit der Bangigkeit einer Seele in der Vorhölle. Pfefferhans.“⁷⁾ Nachdem Hans Jmer von Gilgenberg un-

¹⁾ Hafner II, 436.

²⁾ S. W. 1814, 43. Ihr Udel, eine halbe Mark Silber, wurde auf den Zeitglockenturm gesetzt.

³⁾ Eidgen. Abschiede II, 498.

⁴⁾ S. W. 1814, 43.

⁵⁾ Sein Bild ist erhalten auf einer Glascheibe in der Kirche zu Meltingen. Siehe auch Basler Festschrift 1901, S. 30.

⁶⁾ Hafner II, 436.

⁷⁾ Ochs, P., Gesch. der Stadt und Landsch. Basel IV, 633. Abhandlung von Vischer-Merian, R., Hans Jmer von Gilgenberg, Bürgermeister von Basel. Basler Beiträge 12, S. 249—294.

gerecht verlästert, das Burgrecht von Basel aufgegeben und als österreichischer Rat und Statthalter ins Elsaß gezogen war, bewahrte er den Solothurnern seine alte Liebe und Anhänglichkeit. Er wählte zu seinen Bögten und Verwaltern auf Gilgenberg nur Bürger der Stadt Solothurn, zuerst den Klaus Balmer, der schon seit 1481 dort in seinem Namen herrschte, schon vor und zur Zeit, da er Bürgermeister von Basel war, und noch später, nachdem er im Elsaß eine Ehrenstelle gefunden, dann 1507 den Ulrich Dietler von Solothurn.¹⁾

Hans Zmer von Gilgenberg war zweimal vermählt, zuerst mit Barbara von Andlau, dann (1503) mit Agata von Breitenlandenbergr. Mit der zweiten Gemahlin stiftete er 1519 die farbenprächtigen Glasgemälde in der Kirche zu Meltingen, nachdem er drei Jahre vorher die Kirche zu Oberkirch hatte umbauen lassen. In diesem Jahre besetzte Solothurn das Schloß Gilgenberg wieder; es geschah vielleicht, um den Übergang in fremde Hände zu verhindern. Hans Zmer hatte nämlich aus der zweiten Ehe eine Tochter Elisabeth, die sich mit Paulus von Reinach vermählte. Wie es scheint, machte der Vater Anstrengungen, den Besitz seines Hauses in ein Runkellehen zu verwandeln, doch ohne Erfolg. Endlich wurde am 30. Oktober 1527 über das Schicksal der Herrschaft entschieden. Hans Zmer verkaufte der Stadt Solothurn um 5900 Gulden die Feste Gilgenberg mit dem Turm, dem Burgbann, den Scheunen und zugehörigen Matten, die Dörfer Nunningen, Meltingen und Zullwil mit hohen²⁾ und niedern Gerichten, Stock und Galgen, Holz und Feld, Hagen und Jagen mit all den Leuten, die Steuern, Dienste und Bodenzinsen in diesen drei Orten, die Mühle, Bläue und Säge zu Meltingen, die Mühlen in Engi, die Höfe Rotris und Fehren, den Kirchensatz zu Meltingen und die St. Hilarienkappelle zu Reigoldswil, den Berg Rastel etc. Der dem Kanton Solothurn noch fehlende dritte Teil des

¹⁾ Dieser Vogt erschien 1507 im Namen und als Anwalt der edeln Frau Agata von Gilgenberg mit Willen und Gunst des „edeln, strengen Herrn Hans Zmer von Gilgenberg, Ritters, ihres Ehegemahls“, vor dem Räte von Solothurn, um den alten bürgerrechtlichen Schutz und Schirm zu erneuern und das Burgrecht neu zu beschwören. Kein Mensch in Solothurn dachte damals, daß ihr Mann der berühmte Pfefferhans sei. Wenige Jahre nach der Dornacherschlacht hätte man die Gemahlin eines Landesverrätters nicht liebevoll in die Arme geschlossen.

²⁾ Der Freiherr verkaufte mehr, als ihm gehörte. Seit dem Jahre 1400 besaß Basel das Hochgericht im Amte Waldenburg (Trouillat IV, 628), welches bis zum Bach bei Nunningen reichte, U. L. B. 756. Der Galgenkrieg beseitigte 1532 die Anstände zwischen Solothurn und Basel. Vgl. Basler Beiträge V, 93. 1685 kam das Malefizgericht zu Nunningen an Solothurn. U. B. B. XI, 151.

Dorfes Bättwil wurde in den Kauf gegeben.¹⁾ Der Bischof von Basel genehmigte als Oberlehensherr den Verkauf. 1580 fanden mit dem Bischof die letzten, Gilgenberg betreffenden Unterhandlungen statt.²⁾ Bis 1798 waltete auf Gilgenberg ein solothurnischer Vogt. Durch die revolutionäre Brandsackel wurde der stattliche Bau zerstört.

Heute noch stehen die äußern Mauern der Burg wenig gebrochen und trotzig auf hohem Felsen, ob waldbeschattiger Halbe, rings von Hügeln umschlossen, von Waldbächen umrauscht. Ein schattiger Buchenwaldweg führt hinauf zur Stelle des einstigen Vorwerkes, das mit der Burg durch eine Zugbrücke verbunden war. Dem Auge öffnet sich eine stillfreundliche Aussicht in das fruchtbare Tal und dessen Nebentäler. Die Kirchen von Meltingen und Oberkirch, beide auf Höhen gebaut, die Dörfer Zullwil und Munningen, die Höfe ringsum bieten einen landschaftlich schönen Anblick dar.

37. Kleinlützel.

Die drei Brüder Hugo, Amadeus und Richard, burgundische Edle von Montfaucon oder Falkenberg, bauten 1123 das Gotteshaus Lützel (Luciscella, Major Lucella), wozu die Kirche von Basel Grund und Boden geschenkt hatte.³⁾ Im folgenden Jahre bezogen zwölf Zisterzienser-Mönche aus dem Kloster Belleval in Burgund unter dem Abte Stephanus das neue Gebäude.⁴⁾

An der Westgrenze von Kleinlützel (Minor Lucella) wurde 1138 durch den Grafen Udelhard II. von Saugern ein Frauenkloster

¹⁾ S. W. 1814, 45. 1822, 336. Von einem Chronisten wird überliefert, Ritter Hans Zmer habe nach dem Verkaufe von Gilgenberg, als er von den Leuten seiner Herrschaft herzlichen Abschied nahm, bittere Tränen geweint. Noch ist ein Brief vom 2. November 1527 erhalten, gerichtet an den Meier seiner Herrschaft und die Landleute, worin er die letztern ihren neuen Herren, dem Räte der Stadt Solothurn, auf das beste empfiehlt, damit die Stadt sie mild regiere und nicht mit schweren Lasten und Abgaben bedrücke. Wenn er (Hans Zmer) auch nicht mehr bei ihnen sei, so sollen sie ihn doch stets willig finden; er werde sich bis an sein Lebensende bestreben, ihnen Gutes zu tun.

²⁾ Eine erschöpfende Darstellung der Geschichte von Gilgenberg bietet Merz, W., Die Burgen des Siggau II, 123—145.

³⁾ Trouillat I, 246.

⁴⁾ Hafner erzählt einläßlich die Klostergründung und gibt das Verzeichnis der Abte. Schauplatz II, 168—174. Vgl. auch Winistörfer, U., Die Grafen von Froburg, 21.

gestiftet und der Oberhoheit des Abtes von Lüzel unterstellt. Später, durch verschiedenes Ungemach wieder verödet,¹⁾ wurde es durch die Grafen von Thierstein, den Inhabern der Raftvogtei, mit regulierten Augustiner Chorherren besetzt. Als aber 1264 das ärmliche Stift wieder halb ausgestorben war, vereinigte es Bischof Heinrich von Basel mit dem Augustiner Chorherrenstift St. Leonhard in Basel.²⁾ 1486 ward es in ein Augustinerinnenkloster verwandelt. 1499 wurde das Kloster von den Eidgenossen verbrannt. Durch Tausch kam es 1505 wieder an die Abtei Lüzel und diente während des dreißigjährigen Krieges dem Konvent des Mutterhauses als Zufluchtsort.

Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1277 lag Kleinlüzel in der Grafschaft Elßaß. Der Hof zu Lüzel mit Aekern, Matten, Wäldern, Wassern, Tving und Bann-Gerechtigkeit, eine Zubehörde zum Schlosse Blauenstein, war damals im Lehenbesitze des Herrn Johann von Biedertan, der ihn von den Herren von Horburg erhalten hatte.³⁾ Im Oberelßaß geboten die Grafen von Pfirt. Als am 11. März 1324 zu Basel Ulrich, der letzte Graf von Pfirt, starb, kamen dessen Güter zum Teil an Osterreich,⁴⁾ zum Teil an den Bischof von Basel. Die Raftvogtei über das Kloster Lüzel verblieb den Grafen von Thierstein.

Viel Unruhe und Besorgnis brachte den beiden Klöstern Groß- und Kleinlüzel die Zeit des Thurgauer Krieges. Die „Gesellen von Alten“, eine vertwegene Schar von 116 Mann, machten unter Anführung der Hauptleute Peter Schöni und der Brüder Anton und Henmann Krazer⁵⁾ Raubzüge in den Sundgau. Am 29. November 1460 kamen sie, Schrecken verbreitend, von Pfirt her zum Kloster Großlüzel. Dieses hatte zu seinem Schutze eine Besatzung aufgenommen, welche die Daherkommenden mit Schelt- und Drohworten überhäufte („schantlich über sie geschrüwen“). Das Vieh hatten die Mönche in die Wälder treiben lassen, um es vor dem Raube zu

¹⁾ Die Klosterfrauen wanderten nach Schönen-Steinbach bei Ensisheim aus. Trouillat II, 139.

²⁾ Trouillat II, 138. Im „Klösterlein zu Kleinlüzel“ stiftete Walraf von Thierstein 1401 eine Jahrzeit für sich und seine Verwandtschaft. S. W. 1814, 93. 1845, 49.

³⁾ S. W. 1824, 393.

⁴⁾ Wadernagel, R., Gesch. der Stadt Basel I, 235.

⁵⁾ Die beiden Brüder waren Bürger von Solothurn. Anton war 1465 der Stadt Hauptmann und Vogt zu Angenstein, 1467 zu Büßerach, 1468 zu Münchenstein und saß 1470 im Räte. Schöni war ein Berner und später zu Solothurn angefessen, ein echter Wegelagerer.

sichern. Allein es wurde bemerkt und mitgenommen. Unangefochten gelangten die Solothurner bis nach Kennendorf, wo sie übernachteten. Am Morgen des 30. November kam ein Mönch von Lüzel nach Kennendorf. Er möchte, sagte er, einen ihm bekannten Gefangenen lösen. Daneben fragte er nach dem geraubten Vieh, beteuerte, ihre Obrigkeit habe sein Kloster in Schutz und Schirm genommen (was nicht richtig war), und suchte mit glatten Worten die Aufbrechenden zurückzuhalten. Denn er wußte, daß von Pfirt her Mannschaft aufgebrochen war, ihnen nachzusetzen und den Raub wieder abzujagen. Zweimal kamen verdächtige Boten zu ihm. Er fertigte sie rasch ab und suchte mit zunehmender Beredsamkeit den Abmarsch der Solothurner zu verhindern; er lud die Führer ein, mit ihm den „St. Johannissegen“ zu trinken. Beim Weine überraschte sie die Nachricht, der Feind sehe ihnen nach und sei schon ganz nahe. Sie eilten zu den Waffen; der feste Mönch aber zog eines ihrer Pferde aus dem Stalle und war eben im Begriffe, sich darauf zu schwingen und den Anrückenden entgegen zu reiten, als er bemerkt wurde; ohne Pferd mußte er eilig fliehen. Es war 8 Uhr morgens. Die Solothurner griffen mutig den fast dreifach überlegenen Feind an, der mit dem Banner von Pfirt daherzog. Er ward geschlagen, das Banner gewonnen und das Feld mit dem Raube behauptet.¹⁾ Mehr als 30 Pfirter verloren das Leben; dagegen wird auf Seite der Sieger von keinem Erschlagenen Meldung getan. Freudig und siegestrunken eilten sie durch die Engpässe des Münstertales, doch vorsichtig; denn die Amtleute des Hochstiftes Basel waren ihnen nicht geneigt und ließen Vereinzelt mit gespannter Armbrust den Raub wegnehmen. Das gewonnene Banner in der Mitte, rückten die gegen den Willen der Obrigkeit Ausgezogenen stolz in Solothurn ein. Die Obrigkeit verzieh der Freischar wegen ihrer Tapferkeit, was ihr Ungehorsam und Übermut gefehlt, und ließ das Banner in der St. Ursenkirche aufhängen.²⁾

Der Groll der Mönche von Großlüzel war von kurzer Dauer. 1467 traten sie in Solothurns Schutz und Schirm,³⁾ doch ohne in allen Nöten Schutz zu finden. 1638 wurde ihr Gotteshaus von den Schweden verbrannt.⁴⁾

¹⁾ Siehe Amiet, J. J., Das Gefecht bei Kennendorf 1460. Hist. Ztg. 1853.

²⁾ Hafner II, 160. Fiala im S. W. 1847, 16. „Gott und unsere Frau sei gelobt“, schrieb der Schultheiß Joh. vom Staal am Schlusse seines Berichtes. Trouillat V, 824.

³⁾ Hafner II, 168.

⁴⁾ S. W. 1847, 37.

Mit der Aufhebung der Abtei Lüzel 1790 ging auch Kleinlüzel als geistliche Stiftung ein.¹⁾ Die wenigen noch vorhandenen Bauten sind wohl erst nach dem Übergang an Großlüzel (1505) errichtet worden.

Als spätere Besitzer von Kleinlüzel erscheinen die Grafen von Thierstein. 1517 trat Heinrich von Thierstein seine Stammburg mit Kleinlüzel und andern Besitzungen dem Bischof von Basel ab. Bald darauf starb er als der letzte seines Geschlechtes, und da machte auch Solothurn Anspruch auf dessen Erbschaft. Am 18. Juli 1522 kam zwischen Solothurn und dem Bischof ein Vergleich zu stande. Dabei wurde letzterem „als ein Tausch an Büren“ (Sternenfels mit Zubehör) Kleinlüzel überlassen mit dem Vorbehalt, „daß dem Abt des Klösterleins und dem Vogt zu Thierstein als dem Rastvogt alle die Gerechtigkeit und Freiheit, so von alters her üblich, unabgeschlagen sein solle.“²⁾ Am 20. November 1527 kam Kleinlüzel mit Bärtschwil durch den Bischof an Solothurn.³⁾

Nördlich vom Dorfe Kleinlüzel stand auf schwer zugänglichem Felsen die Burg Blauenstein. Mit ihrer Zubehörde war sie nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Lehen des Edelknechts Johann von Biedertan, der sich 1289 „von Blauenstein“ schrieb.⁴⁾ Arnold von Biedertan wurde 1337 vom Bischof von Basel mit Blauenstein belehnt. Sein Sohn Rutschmann oder Rudolf nannte sich 1381 „Herr von Blauenstein“. Um das Jahr 1392 hatte er von der Kirche Basel „Twing und Bann zu Lüzel ennet dem Bach, die Hochgebirge, Holz und Feld, von dem man die Landgarbe gibt“, zu Lehen. Item die Burg Biedertan mit Leuten und Gütern, wie sie seine Vordern hergebracht, gemeinsam mit seinem Better Rutschmann von Biedertan. Item im Namen seines Schwiegersohnes Hänzli von Neuenstein sel. und dessen Kindern den Halbteil der Burg Neuenstein und einen Viertel der andern Hälfte mit Leuten und Gütern.⁵⁾ Seine Tochter Jonata war mit dem Edelknecht Hans von Neuenstein vermählt gewesen. Sie war die Mutter Rudolfs III. von Neuenstein, der am 24. August 1406 in Solothurn Burgrecht nahm.⁶⁾ Der letztere war ein kampflustiger

¹⁾ Rahn, J. R., Die mittelalt. Kunstdenkmäler des Kts. Sol., 104. Basler Jahrbuch 1890, 144—146.

²⁾ S. B. 1822, 337.

³⁾ Sol. Ratsprotokoll XV, 356 und 357.

⁴⁾ U. B. B. II, 370.

⁵⁾ Trouillat IV, 538.

⁶⁾ Sein Schloß Neuenstein räumte er der Stadt als „offen Haus“ ein und setzte es als Pfand für das Burgrecht, so daß bei Verletzung desselben „min Herren von Solotern die festi nütwenstein mit aller zugehörd, lütten vnd gut mögen zu

Aus der Stammtafel der Herren

von

Neuenstein.

Chunradus

1193 III. 1.

† 7. XII.

Blauenstein.¹⁾

Arnold

von Blauenstein

1337 VIII. 8. — 1340 III. 8.

Ritter

Vom Bischof mit
Blauenstein belehnt

Rudolf I.

in dem Kornmarkt (Basel)

1226—1264

miles

Rudolf II.

1278 VII. 7. miles

tot 1306

zubenannt am Kornmarkt

Rutschmann

1347 Vasall des Thiebaud

de Neuchâtel

1381 Servitor des Bischofs

c. 1392 Better des Rutschmann

von Biedertan

tot 1399 III. 11.

Gedina von Mörzberg

1359—1406

Ruzmann

1373—1375

Konrad

von Neuenstein

c. 1315 mit Neuenstein

belehnt

Ritter

Johann

von Neuenstein

1309—1343

1316 bischöflicher

Meier in Biel

Ritter

Jonata

1376

tot 1400 IX. 9.

Rudolf

1390

Hans

1390 II. 10. bis

1419 I. 29.

1404 Vasall des

Bischofs

Sufanna Münch

1411—1437

Henmann

1338—1366

1365 III. 8. mit
Neuenstein belehnt

Konrad

1320—1332

Ritter

Hans

von Neuenstein

1364 IX. 16. bis

1380 IV. 26.

Thina

1375—1386

Johann Grans

Schultheiß zu

Solothurn

tot 1375 III. 22.

Rudolf III.

von Neuenstein

1400 IX. 9. bis 1456 V. 13.

1406 Bürger zu Solothurn

1421 III. 4. Schenk der

Anna von Braunschweig,

Herzogin von Österreich

Geppa von Willberg

Tochter der Amalia von

Gösgen

Agnes

1441—1445

Beltin

1453 IX. 10. bis

1495 VIII. 11.

1483 XII. 8. Bürger zu

Solothurn

Johann

1453 IX. 10.—1478 X. 21.

Ritter

tot 1488 VIII. 10

Henmann

1528 X. 7. mit dem Burgstall

Neuenstein belehnt

† 1560 IX. 26.

¹⁾ Die vollständigen Stammtafeln bietet Merz, B., Die Burgen des Siggau I, 8 und II, 119.

Mann und gab dem Rat von Basel viel zu schaffen. Besonders war es der Fall im Jahre 1410, als er mit Thüring von Ramstein seinen Oheim Hans von Blauenstein gefangen nahm und dessen Burg an sich zog. Der Rat von Basel vermittelte; aber das Schloß Blauenstein blieb dem Neuensteiner und dem Freiherrn Thüring. Sie sollten es nicht lange behalten. Im folgenden Jahre fiel Rudolf von Neuenstein mit einigen Helfern in den Sundgau ein, wobei zehn Mann gefangen, drei erstochen und etliche verwundet wurden. Da wandte sich die Herrin des Landes, Katharina von Osterreich, Witwe Leopolds IV., seit dem 3. Juni 1411, an Basel und bat um Hilfe. Die Basler, durch ein Bündnis hiezu verpflichtet, brachen auf, den Ruhestörer zu züchtigen. Am letzten Tag des Jahres 1412 wurde nach einbrechender Nacht Blauenstein genommen; aber die Burg war leer. Die Besatzung, aus zwölf Mann bestehend, mit Rudolf von Neuenstein an der Spitze, hatte sich, während die Belagerer zu Abend aßen, in der Dunkelheit davon schleichen können. Zurück blieb nichts als eine rauchende Ruine.¹⁾

38. Pfeffingen.

In unbekannter Zeit, spätestens im 12. Jahrhundert, wurde die Burg Pfeffingen²⁾ erbaut. Das umliegende Gebiet war dem Bistum Basel von Kaiser Heinrich II. geschenkt worden. Zur Herrschaft Pfeffingen gehörten die Dörfer Pfeffingen, Asch, Reinach, Menzlingen, Grellingen und Himmelried. Das Lehen lag anfänglich in der Hand der Freiherren von Pfeffingen, unter den im 12. Jahrhundert (1135, c. 1140, 1147) Notker hervortrat. Nach dem Erlöschen des Geschlechts ging das Lehen an den Grafen Udelhard von Saugern über und gelangte durch dessen Tochter Berta an Rudolf von Homberg-Thierstein. Rudolf I., ein Sohn der Berta von Saugern, erbaute

iren handen nemen.“ Urkundio, 791. Dieser Fall trat später ein. Die Solothurner bemächtigten sich des Schlosses Neuenstein. Rudolf von Neuenstein und sein Vogt Heinrich Ruggus kamen dadurch zu „Kosten, Schaden, Verlust und Wustung“. Der Bischof und seine Räte entschieden am 29. Januar 1439: „Die von Solothurn sollen dem Geschädigten das Schloß, sowie alle Briefe, Rödel und Hab und Gut, das dem Vogt gehört hat, besonders auch zwei Armbrüste, zurückgeben und dem Neuensteiner 200 Gulden bezahlen, der sich mit seinem Vogt abzufinden hat.“ Orig. im St.-A. Solothurn. Trouillat V, 782.

¹⁾ Vgl. Wackernagel, R., Gesch. der Stadt Basel I, 390.

²⁾ Eine einläßliche Geschichte bietet Merz, W., Die Burgen des Sißgaus III, 64 ff.

um 1180 die Burg Neu-Thierstein bei Büßerach und wurde der Gründer der Linie Pfeffingen-Thierstein. Nicht lange bewohnte die Familie die Burg Thierstein. Schon Rudolf II. verlegte sein Domizil nach dem stolzen Pfeffingen. Er war vom Hochstift Basel mit dem Pfalzgrafenamt belehnt worden; doch wird erst sein Sohn Rudolf III. «comes palatinus» genannt.¹⁾ Wie andere Burgen erlitt auch Pfeffingen 1356 durch das Erdbeben schweren Schaden. Am Unglückstage war Walraf III., der damalige Schloßherr, abwesend; seine Gemahlin Anna von Fürstenberg mußte zusehen, wie ihr Kind Anna samt der Wiege in die Tiefe stürzte.

Die Thiersteiner Grafen befolgten die Politik der Österreicher. 1386 zogen die Brüder Walraf IV. und Hans von Thierstein, sowie ihre Schwäger Martin Malterer und Hans Ulrich von Hasenburg nach Sempach; alle vier blieben auf der Walstatt. Am 29. August wurden die Festen Pfeffingen und Thierstein österreichische „Offenhäuser“. ²⁾ Der Gegensatz zu Basel verschärfte sich immer mehr, besonders zur Zeit, als die Armagnaken oder „Schinder“ ins Land kamen, denen Hans von Thierstein landeskundige Führer gesucht hatte. Damals erscholl auf Pfeffingen und in den umliegenden Dörfern wilder Kriegslärm.

Nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birse begann Basel mit dem nahen feindlichen Adel abzurechnen. Am 20. April 1445 wurde Pfeffingen belagert. Graf Hans war damals zu Ensisheim. Seine Gemahlin Gertrud von Wineck übergab nach langem Zögern das Schloß und ritt mit ihren Söhnen Oswald und Wilhelm nach dem Schlosse Zwingen. Pfeffingen verblieb den Baslern nur kurze Zeit. Die Burg wurde ihnen am 18. Februar 1446 von Peter von Mörsberg entrissen und bald darauf dem Thiersteiner wieder übergeben.

Vom Grafen Hans von Thierstein, der am 27. August 1455 aus dem Leben schied, ging der Haß gegen Basel auf seinen Sohn Oswald über. Dieser nahm am 30. Oktober 1464 in Solothurn Burgrecht. ³⁾ Um Basel zu schädigen, bewarb er sich bei Kaiser Friedrich um die Erlaubnis, in seinen Herrschaften einen Wasser- und Landzoll erheben zu dürfen. ⁴⁾ Basel protestierte, weil der Brief gegen die Freiheiten der Stadt verstoße. ⁵⁾ Aus diesem Zerwürfnis suchte Solo-

¹⁾ Trouillat III, 278.

²⁾ Thommen, Urk. II, 374.

³⁾ Roth, C., Die Auflösung der thiersteiniischen Herrschaft, 65.

⁴⁾ Ebenda, 87.

⁵⁾ U. B. B. VIII, 209.

thurn Vorteil zu ziehen. Ihm traten die Grafen Dswald und Wilhelm für den Fall ihres kinderlosen Absterbens die Schlösser Pseffingen und Angenstein ab, wenn sie nicht vorher verkauft oder verpfändet würden. Solothurn besetzte die beiden Schlösser. Junker Reinhard von Malrein war Hauptmann zu Pseffingen.¹⁾ Der Streit zwischen Basel und Solothurn nahm dadurch ein Ende, daß auf Breden der Eidgenossen die Grafen von Thierstein den in ihren Herrschaften eingeführten neuen Zoll abschafften und Solothurn ihnen Pseffingen und Angenstein zurückgab. Pseffingen und andere Besitzungen wurden am 27. April 1478 unter Solothurns Schutz gestellt,²⁾ und am 15. Juni 1479 kam die Herrschaft Pseffingen um 3100 Gulden als Pfand an Solothurn.³⁾ Am 22. Dezember 1481 wurde der Hilfskreis der Eidgenossen auch auf die Herrschaften Pseffingen und Thierstein ausgedehnt.

Zu dieser Zeit ließ Dswald von Thierstein die Hohlkönigsburg in den Vogesen, die er 1479 von Erzherzog Siegmund von Österreich erworben, wieder aufbauen. Zu ihrer wohnlichen Ausstattung wurden Pseffingen und Thierstein geräumt. Mit Solothurn unterhielt Dswald zeitlebens freundschaftliche Beziehungen. Auch sein Bruder Wilhelm lebte bis zu seinem Tode (16. Oktober 1498) mit dieser Stadt in guter Freundschaft. Als Gegner Solothurns zeigten sich Heinrich und Dswald II., die Söhne Dswalds I. von Thierstein. Sie weigerten sich, das Burgrecht von Solothurn anzunehmen. Der erstere kämpfte 1499 bei Dornach an der Seite Fürstenbergs. Der Ausgang der Schlacht vermochte die Grafen umzustimmen. Dswald wurde am 23. Februar 1500, Heinrich am 7. November 1502 Bürger Solothurns. 1512 besetzte Solothurn im Auftrag der Eidgenossen die thiersteinischen Schlösser, weil Graf Heinrich Knechte in den Dienst des Königs von Frankreich geführt hatte. Diese Maßnahme war nicht geeignet, den Grafen für Solothurn zu gewinnen. Am 8. August 1517 verkaufte er Pseffingen und andere Güter dem Bischof von Basel, welcher zehn Jahre später Himmelried an Solothurn abtrat. 1815 kam Pseffingen an Basel, 1833 an den Kanton Basel-Landschaft.

¹⁾ Hafner II, 166.

²⁾ Roth, G., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, 113.

³⁾ Ebenda, 111.

Angabe der wichtigsten Quellen.

- Solothurner Wochenblatt (S. W.). 1810—1843. 1845—1847.
Urkundio. Herausg. vom Geschichtsforschenden Verein des Kantons Solothurn.
2 Bde. 1857—1895.
Schner, A., Neues Solothurner Wochen- bezw. Monatsblatt. 1911—1914.
Historische Mitteilungen. Gratisbeilage zum „Oltner Tagblatt“ und „Volksblatt vom Jura“. 1907—1914.
Safner, Fr., Der kleine Solothurner Schauplatz. Solothurn 1666.
Fontes Rerum Bernensium (F. R. B.). Berns Geschichtsquellen. 9 Bde.
1877—1908.
Trouillat, J., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 5 Bde.
1852—1867.
Urkundenbuch der Stadt Basel (U. B. B.). 11 Bde. 1890—1910.
Boos, S., Urkundenbuch der Landschaft Basel (U. L. B.). 2 Teile. Basel 1881—1883.
Thommen, R., Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven.
2 Bde. Basel 1899—1900.
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (U. B. Z.). 8 Bde. 1888—1911.
Argovia. Jahresschrift der Hist. Gesellschaft des Kts. Aargau. Bde. 6, 14, 18, 20.
Geschichtsfreund. Mitteilungen des Hist. Vereins der fünf Orte: Luzern,
Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bdg. 1, 13, 16, 21, 28.
Meisterhans, R., Älteste Geschichte des Kts. Solothurn. 1890.
— Kurze Entwicklungsgeschichte der Stadt Solothurn. Beilage zum Jahresbericht der Kantonschule 1895.
Fiala, F., Analecta historica. 22 Bde. Manuskript. Stadtbibliothek Solothurn.
Frölicher, D., Solodoranea. 40 Sammelbände. Stadtbibliothek Solothurn.
Wagner, J. G., Streithandel Solothurns mit Bern. Solothurn 1667.
Strohmeier, U. P., Der Kanton Solothurn. 1836.
von Arg, J., Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau. St. Gallen 1819.
Wurtemberg, J. L., Buchegg, die reichsfreie Herrschaft. Schweiz. Geschichtsforscher. Bd. XI.
Winistörfer, U., Die Grafen von Froburg. Urkundio II. 1863.
Schmidlin, L. R., Genealogie der Freiherren von Röll. 1914.
Roth, C., Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft. Diff. Basel 1906.
Strohmeier, U. P., Die Burg Balm, das Schloß Göszen, das Schloß Wartenfels, das Schloß Thierstein. In: Schwab, G., Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern. 3 Bde., ersch. 1828, 1830, 1839.
Amiet, J. J., Die Mordnacht von Solothurn und der Riburgerkrieg. 1882.
— Geschichtliche Einleitung zur Schrift: Amiet, X., Hans Roth von Rumisberg oder die Mordnacht von Solothurn. Vaterländisches Schauspiel. 1855.
— Aus dem Weinwilertal. Sonntagsblatt des Bund. 1878.
Rahn, J. R., Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kts. Solothurn. Zürich 1893.

- Historica Beinwilensia. Manuskript. Kantonsbibliothek Solothurn.
- Burckhardt, L. A., Der Dinghofrodol von Breitenbach. In: Die Hofrodol von Dinghöfen am Oberrhein. 1860.
- Schmidlin, L. R., Geschichte des soloth. Amtei-Bezirktes Kriegstetten. 1895.
- Schuppli, R. G., Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn. Diss. Basel 1897.
- Tatarinoff, G., Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege. Festschrift 1899.
- Anzeiger für schweizerische Geschichte. Herausg. von der Allg. geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz. N. F. Bde. IV. und V.
- Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde. N. F. Bde. I. und XII. 1899, 1911.
- Wurtemberg, J. V., Geschichte der alten Landschaft Bern. 2 Bde. 1861—1862.
- Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. XIII. 1862.
- Archiv des Hist. Vereins des Kantons Bern. Bd. V. 1863.
- Festschrift zur VII. Säcularfeier der Gründung Berns. 1891.
- von Müllinen, W. F., Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern. Heft V. Oberaargau. 1890.
- Burckhardt, A., Die Gauverhältnisse im alten Bistum Basel und die Landgrafschaft Sifgau. In: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausg. von der Histor. und Antiquar. Ges. zu Basel. Bd. XI.
- Luginbühl, R., Der Galgenkrieg 1531. In: Basler Zeitschrift für Gesch. und Altertumskunde, herausg. von der Histor. und Antiquar. Gesellschaft zu Basel. Bd. V. 1906.
- Wackernagel, R., Geschichte der Stadt Basel. Bd. I. 1907.
- Winistörfer, U., Das alte St. Ursusmünster zu Solothurn. Neujahrsblatt des Kunstvereins Solothurn. 1855.
- Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift in Solothurn. 1878.
- Schmid, A., Die Kirchenfüge des Kts. Solothurn. 1857.
- Quellen zur Schweizergeschichte. Herausg. von der Allg. geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz. Bde. 14 und 15 (Das Habsburgische Urbar). Basel 1894, 1899, 1904.
- Roth, G., Die farnsburgischen Urbaren von 1372—1461. Basler Zeitschrift. Bd. VIII. 1909.
- Etwas über den Buchsgau. In: Kopp, J. G., Geschichtsblätter aus der Schweiz. Herausg. im Vereine mit mehreren Mitarbeitern. Bd. II. Luzern 1856.
- Merz, W., Die mittelalterlichen Burgen und Wehrbauten des Kts. Aargau. 2 Bde. 1905—1906.
- Die Burgen des Sifgaus. 4 Bde. Aarau 1909—1912.
- Handbuch, genealogisches, zur Schweizer-Geschichte. Herausg. von der Schweiz. Heraldischen Gesellschaft. Bd. I. Zürich 1900—1908.

Zahlreiche andere Quellen sind im Text angegeben.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	V
I. Politische und soziale Entwicklung im allgemeinen.	
1. Entstehung und Auflösung der Grafschaften	1
2. Verfassung und Rechtspflege	19
3. Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Verhältnisse	31
II. Die Stadt Solothurn.	
1. Die Stadt	43
2. Das St. Ursenstift	56
III. Die Herrschaftsgebiete oder Vogteien.	
Lebern.	
1. Die Herrschaft Straßberg	63
2. Die Herrschaft Altreu	71
3. Die Herrschaft Balm	76
Bucheggberg.	
4. Die Herrschaft Buchegg	79
5. Die Herrschaft Balmegg	85
6. Der Dinghof Ättingen	86
7. Die Herrschaft Messen	87
Kriegstetten.	
8. Die Herrschaft Salten	89
9. Horriwil, Hüniken, Gziken	94
10. Die Herrschaft Ätschi	97
11. Die Herrschaft Deitingen	103
Balsthal.	
12. Die Herrschaft Neu-Falkenstein	106
13. Die Herrschaft Alt-Falkenstein	110
14. Der Dinghof Mahendorf	111
15. Alt-Bechburg	113
16. Das Stift Münster	115
Gäu.	
17. Neu-Bechburg	118
18. Buchsiten und Restenholz	123
Die Herren von Wil	124
19. Das äußere Amt Falkenstein	125
Olten.	
20. Die Stadt Olten	126
Der Hagberg	130
21. Die Wartburg	131
22. Das Fridaueramt	133
23. Das Werderamt	135

	Seite
Gösgen.	
24. Die Herrschaft Froburg	147
25. Die Herrschaft Wartenfels	152
26. Der Dinghof Erlinsbach	156
27. Die Herrschaft Rienberg	158
Dorneck.	
28. Dorneck, Gempen, Hochwald	161
29. Die Herrschaft Büren	164
30. Die Herrschaft Seewen	166
31. Die Herrschaft Rotberg	169
Sternenberg	173
Mariastein	173
Die Landskron	177
32. Die Burgen Biederthal	179
33. Fürstenstein, Ettingen und Therwil	180
Thierstein.	
34. Das Kloster Beintwil	184
35. Die Herrschaft Thierstein	191
36. Die Herrschaft Gilgenberg	199
37. Kleinlützel	205
Das Gefecht bei Rennendorf	207
Blauenstein	208
38. Pfeffingen	210
Angabe der wichtigsten Quellen	213

Aus den Stammtafeln

der Grafen von Fenis	5
" " " Hochburgund	6
" " " Neuenburg	11, 66
" Herren vom Stein	100
" Freiherren von Gösgen	137
" Grafen von Froburg	148
" Freiherren von Rienberg	159
" Herren von Rotberg	171
" Grafen von Thierstein	193
" Freiherren von Ramstein	201
" Herren von Neuenstein und Blauenstein	209
Karte Pagus Avaricensis	3
" Gebiet der Stadt Solothurn 1481	55

✓ **Erratum.** Auf Seite 83 Zeile 15 von oben lies Konrad und Rudolf statt Berchtold und Hartmann.

Historische Karte des Kantons Solothurn

Bearbeitet von Ferd. Eggenschwiler.

Beilage zum 8. Heft der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn.

